

MASTERARBEIT | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Der Werdegang von Gerichts- und Behördendolmetscher*innen:
Eine translationspolitische Studie am Beispiel des
Universitätslehrganges ‚Dolmetschen für Gerichte und
Behörden‘ an der Universität Wien.

verfasst von | submitted by
Caterina Lauritano BA

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien | Vienna, 2025

Studienkennzahl lt. Studienblatt | Degree
programme code as it appears on the
student record sheet:

UA 070 348 331

Studienrichtung lt. Studienblatt | Degree
programme as it appears on the student
record sheet:

Masterstudium Translation Italienisch Deutsch

Betreut von | Supervisor:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Mira Kadric-Scheiber

Danksagung

Mein besonderer Dank gilt meiner Betreuerin, Univ.-Prof. Mag. Dr. Mira Kadrić-Scheiber. Der Enthusiasmus, mit dem sie meine akademischen Interessen aufgenommen hat, sowie das Vertrauen, das sie mir schenkte, als ich ihr Angebot annahm, eine Masterarbeit zu einem Thema zu verfassen, das ihr so am Herzen liegt, waren für mich von großem Wert. Mein Dank geht auch an Frau Mag. Uran, deren Begeisterung und aufrichtiges Interesse mich während des Schreibprozesses begleitet haben. Ihre Unterstützung war stets ein wertvoller Anker.

Mein herzlicher Dank gilt ebenfalls allen Mitarbeiter*innen und Lehrenden des postgradualen Universitätslehrganges „Dolmetschen bei Gerichten und Behörden“, die mir die Pforten zu dieser bereichernden Zusammenarbeit geöffnet haben. Insbesondere möchte ich an dieser Stelle Frau Mag. Hemetsberger und Frau Mag. Scheidl für ihre Hilfsbereitschaft danken. Vielen Dank an die drei interviewten Lehrenden, die mir im Zuge der Interviews ihre Zeit geschenkt und mich durch inspirierende Gespräche zum Dolmetscherberuf bereichert haben: Hinter jedem und jeder exzellenten Gerichts- und Behördendolmetscher*in steht ein Mensch, der es sich zur Mission gemacht hat, mit der eigenen Expertise und im Geist der Menschlichkeit anderen zu helfen. Diese letzten, wertvollen Eindrücke werde ich nun für immer als Abschluss meines Studiums am Zentrum für Translationswissenschaften mit mir tragen.

Des Weiteren möchte ich mich bei allen bedanken, die mich auf diesem Weg begleitet haben, nah und fern. Meiner Familie in Italien und Wien sowie meinem Freund und meinen Freund*innen danke ich von Herzen für ihre Unterstützung in diesem bedeutenden Lebensabschnitt. Abschließend möchte ich diese Arbeit besonders meinen Großmüttern Anna und Rosa widmen, die nie die Möglichkeit hatten, selbst zu studieren, und mir von Anfang an meines Bildungswegs mit bedingungsloser Unterstützung zur Seite standen.

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

Einleitung	1
1. Translationspolitik am Beispiel des Gerichts- und Behördendolmetschens	4
1.1 Zur Definition von Translationspolitik	4
1.2 Der Zusammenhang zwischen Translationspolitik und Sprachpolitik	6
1.3 Dolmetschen für Gerichte und Behörden: Translation bedingt Translationspolitik	8
1.4 „Politik“ in Translationspolitik	9
1.5 Die Bedeutung fairer Translationspolitik in mehrsprachigen Gesellschaften	11
1.6 Das Verhältnis von Translationspolitik und Translationskultur	12
1.7 Institutionelle Translation und Macht: Gesellschaftliche Realitätskonstruktion	14
1.8 Einblick in die Forschung: Kritik und aktuelle Gesichtspunkte	17
1.9 Analyse und Optimierung von Translationspolitik am Beispiel Sandrinis (2019)	19
1.10 Fazit.....	21
2. Gedolmetschte Kommunikation: rechtliche und translatorische Aspekte.....	22
2.1 Gesetzlicher Rahmen in Europa und Österreich	23
2.1.1 Supranationale Garantien: EMRK und Genfer Flüchtlingskonvention	24
2.1.2 Menschenrechtsschutz in der EU: die Rolle der EU-Grundrechtecharta	27
2.1.3 RL 2010/64/EU im Kontext der EU-Verfahrensgerechtigkeitsrichtlinien	29
2.1.4 Nationalstaatliche Bestimmungen in Österreich	32
2.1.4.1 Grundrechtsbestimmungen Österreichs	33
2.1.4.2 Gedolmetschte Kommunikation im Justiz- und Verwaltungsbereich	34
2.1.4.3 Sachverständigen- und Dolmetschergesetz (SDG)	38
2.1.4.4 Gebührenanspruchsgesetz (GebAG).....	41
2.1.5 Aktuelle Problemfelder und Kritikpunkte.....	44
2.2 Einblick in die Praxis: Dolmetschen im gerichtlichen und behördlichen Handlungsumfeld.....	47
2.2.1 DIN ISO 20228: Anforderungen an Dolmetschleistungen im Rechtswesen	48
2.2.2 Translatorischer Handlungsrahmen.....	50
2.2.2.1 Funktionsgerechtes translatorisches Handeln	51
2.2.2.2 Funktion und Rolle von Dolmetscher*innen	53
2.2.2.3 Berufsethik: Allparteiliches und verantwortungsvolles Handeln	55
2.2.3 Anforderungsprofil von Gerichts- und Behördendolmetscher*innen.....	57
2.2.3.1 Sprachkompetenz	58
2.2.3.2 Fachkompetenz	59
2.2.3.3 (Inter-)kulturelle Kompetenz	61
2.2.3.4 Dolmetschkompetenz: Dolmetschmodi, -techniken und -strategien	62
2.2.4 Aus- und Weiterbildung als Schlüsselfaktor für Dolmetschqualität	66
2.3 Fazit.....	68

3.	Translationspolitik: Ausbildung, Weiterbildung, Zertifizierung	70
3.1	Fallbeispiel: Der Universitätslehrgang Dolmetschen für Gerichte und Behörden.....	71
3.1.1	Translation als Rechtsinstrument in modernen, mehrsprachigen Gesellschaften ..	71
3.1.2	Studienziele und Kompetenzprofil	73
3.1.3	Zulassungsvoraussetzungen und Aufnahmeprüfung.....	74
3.1.4	Inhalte und curricularer Aufbau	75
3.1.5	Translationspolitisches Handeln: Akteur*innen des ULG	79
3.1.6	Vorbereitung auf den Beruf	79
3.1.6.1	Allgemeine Beedigung und Zertifizierung: die Prüfung des ÖVGD	80
3.1.6.2	Dolmetschen im Asyl- und Polizeibereich: Die Kompetenzüberprüfung.....	82
3.2	Das Gerichts- und Behördendolmetschen: eine qualitative Studie	82
3.3	Menschen im Gespräch: das qualitative Interview	84
3.3.1	Das episodische Interview	85
3.3.2	Der Interviewleitfaden.....	87
3.3.3	Zielgruppe, Vorbereitung und Durchführung der Gespräche	89
3.4	Transkriptionsmethode.....	91
3.5	Qualitative Inhaltsanalyse: systematische Auswertung qualitativer Daten	95
3.5.1	Das vereinfachte Ablaufmodell von Dresing & Pehl (2018)	96
3.5.2	Das Codesystem: von der Kategorienbildung hin zur Datencodierung	98
4.	Präsentation und Auswertung der Ergebnisse.....	102
4.1	Studienerfahrung am ULG.....	102
4.1.1	Beweggründe und akademischer Werdegang.....	103
4.1.2	Dolmetschwissenschaftliche und praxisbezogene Erfahrungen	104
4.2	Unterrichtserfahrung am ULG	106
4.2.1	Methoden der Lehr- und Lernpraxis	107
4.2.2	Praxis- und berufsorientierter Unterricht	108
4.2.3	Zielgerichtetes translatorisches Handeln durch Kompetenzentwicklung	109
4.3	Berufliche Tätigkeit	111
4.3.1	Vielseitigkeit in der Dolmetschpraxis	111
4.3.2	Anforderungen an Kompetenzen und Herausforderungen.....	112
4.4	Translationspolitik	114
4.4.1	Begriffliche Auffassung des translationspolitischen Konzepts	115
4.4.2	Richtlinien und gesetzliche Regelungen	116
4.4.3	Translationspolitische Entscheidungsfindung.....	120
4.4.4	Ausbildung und Translationspolitik: die Rolle des ULG	122
4.4.5	Wahrnehmung von Gerichts- und Behördendolmetscher*innen.....	123
4.4.6	Auswirkungen von Translationspolitik auf dem beruflichen Alltag	125
4.5	Fazit.....	127
	Schlussfolgerungen.....	129
	Bibliographie.....	132
	Anhang	1

I.	Informationsblatt und Interviewleitfaden.....	1
II.	Einverständniserklärung und Datenschutzmitteilung.....	6
III.	Interviewtranskripte	8
IV.	Curriculum des ULG „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“	68
	Abstract Deutsch	77
	Abstract Englisch	78

Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Tabellarische Darstellung des Codesystems	99
--	----

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Art.	Artikel
ASGG	Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AußStrG	Außerstreitgesetz
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
DIN	Deutsches Institut für Normung
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EUV	Vertrag über die Europäische Union
GebAG	Gebührenanspruchsgesetz
GEO	Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
ISO	Internationale Organisation für Normung
iVm	in Verbindung mit
lit	litera
ÖVGD	Österreichischer Verband der Gerichts- und Behördendolmetscher
RH	Rechnungshof
RIS	Rechtsinformationssystem des Bundes
RL	Richtlinie
S	Satz

SDG	Sachverständigen- und Dolmetschergesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
UNHCR	Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge
vgl	vergleiche
vH	von Hundert
VO	Verordnung
VStG	Verwaltungsstrafgesetz
VwGVG	Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz
Z	Ziffer
z. B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung

Einleitung

Forschungsgegenstand der vorliegenden Arbeit ist der aus translationspolitischer Perspektive untersuchte Werdegang von Gerichts- und Behördendolmetscher*innen in Österreich am konkreten Beispiel des Universitätslehrganges „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ am Postgraduate Center der Universität Wien.

Die Berücksichtigung von Translationspolitik als Forschungsperspektive in der Translationswissenschaft erscheint heute wichtiger denn je, da Translationspolitik in einer zunehmend globalisierten Welt, die von Mobilität, Migration und Mehrsprachigkeit geprägt ist, zu einem gesellschaftlich immer bedeutenderen Entscheidungsbereich wird. Besonders im Bereich des Gerichts- und Behördendolmetschens bedeutet die Aufrechterhaltung einer fairen Translationspolitik, die durch hochqualitative Dolmetschleistungen gekennzeichnet ist, nicht nur ein optimales Arbeitsumfeld für die in dieser Branche tätigen Dolmetscher*innen, sondern ist auch für die Verwirklichung des übergeordneten Ziels transkultureller Kommunikation in rechtlichen und behördlichen Kontexten unerlässlich. Dieses Ziel umfasst die Sicherstellung grundlegender Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Verstehen und des Rechts auf ein faires Verfahren.

Die Ausbildung von Gerichts- und Behördendolmetscher*innen sowie die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit bei Gerichten und Behörden dürfen nicht losgelöst von der im jeweiligen Land vorhandenen Translationspolitik betrachtet werden, sondern sollten vielmehr in ihrer dynamischen, wechselseitigen Beziehung zu dieser untersucht werden. In diesem Zusammenhang verfolgt die vorliegende Arbeit das Ziel, eine Verbindung zwischen den derzeit in Wien angebotenen postgradualen Ausbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten für angehende Gerichts- und Behördendolmetscher*innen und der aktuellen institutionellen Translationspolitik in Österreich herzustellen.

Hierfür wird die spezifische Translationspolitik Österreichs im Bereich des Gerichts- und Behördendolmetschens untersucht, wobei der Fokus insbesondere auf der Rolle von Ausbildungsformaten im Werdegang professioneller Dolmetscherinnen liegt. Insbesondere wird auf die Implikationen einer angemessenen Ausbildung von Gerichts- und Behördendolmetscher*innen unter Berücksichtigung des translationspolitischen Konzepts eingegangen. Dabei wird die Bedeutung der Entscheidungen, die der Errichtung des Universitätslehrgangs Dolmetschen für Gerichte und Behörden zugrunde liegen – etwa hinsichtlich des Sprachangebots und der Entwicklung eines geeigneten Curriculums – im Kontext translationspolitischer Maßnahmen untersucht. Dabei werden insbesondere die

folgenden Fragen behandelt: „Inwiefern trägt eine translationspolitische Forschungsperspektive zur umfassenden Reflexion des Werdeganges von Gerichts- und Behördendolmetscher*innen bei und liefert Ansatzpunkte für Verbesserungsvorschläge in der Dolmetschpraxis?“ sowie „Welchen Einfluss hat eine fundierte Aus- und Weiterbildung von Dolmetscher*innen auf die Qualitätssicherung im Gerichts- und Behördendolmetschen, und welche Bedeutung kommt ihr für eine erfolgreiche Translationspolitik zu?“.

Um ein umfassenderes Verständnis des untersuchten Phänomens zu erlangen, erfolgt gemäß einem interdisziplinären Ansatz eine Analyse des nationalen und internationalen gesetzlichen Kommunikationsrahmens, der bestehenden translatorischen Handlungsbedingungen sowie der erforderlichen Qualitätsstandards im Gerichts- und Behördendolmetschen. Im Rahmen einer kritischen Auseinandersetzung mit den aktuellen Gegebenheiten der Dolmetschpraxis werden systemische Schwachstellen identifiziert und fundierte Verbesserungsvorschläge entwickelt. Diese basieren auf den Einschätzungen von Translationsexpert*innen aus dem untersuchten Bereich. Auf diese Weise trägt die vorliegende Arbeit zum translationspolitischen Diskurs innerhalb der Translationswissenschaft bei. Sie verfolgt zum einen das Ziel, zur Aufklärung über die aktuellen Bedingungen im Bereich des Gerichts- und Behördendolmetschens in Österreich beizutragen, und zum anderen, Impulse für zukünftige Optimierungsmaßnahmen zu setzen.

Im Hinblick auf die oben erläuterten Zielsetzungen gliedert sich die vorliegende Arbeit in zwei Teile: einen dolmetschwissenschaftlichen und einen empirischen Teil. Diese umfassen insgesamt vier Kapitel, deren Inhalt und die dafür grundlegenden Werke an dieser Stelle kurz skizziert werden. Auf den einleitenden Abschnitt zu den grundlegenden Fragestellungen und dem Aufbau der Arbeit folgt in Kapitel 1 die Einführung in das zentrale Thema der Translationspolitik, bei der zunächst der Begriff definiert und hinsichtlich seiner Bestandteile sowie praktischen Umsetzungsmöglichkeiten erläutert wird. Dabei bildet die frühere konzeptuelle Arbeit von Meylaerts (2009, 2010, 2011a, 2011b, 2017) und González Núñez (2016, 2017) sowie die aktuellen Erkenntnisse zu Analysemöglichkeiten der Translationspolitik aus Sandrini (2019) die dolmetschwissenschaftliche Ausgangslage dieser Arbeit.

Kapitel 2 setzt sich aus zwei sich ergänzenden Abschnitten zusammen. Der erste Teil ist der Darstellung der aktuellen kommunikativen Garantien in Europa gewidmet: Die auf der Grundlage der allgemeinen Anerkennung der Prinzipien der Gleichheit, Freiheit, sozialer Zugehörigkeit und Gerechtigkeit aufbauenden inter-, supra-, und nationalen Rechtsquellen legen Mindestanforderungen für die Steuerung von Sprache und Translation fest und zeichnen sich dafür gleichzeitig als Bestandteil und Motor einer fairen Translationspolitik aus. Dabei werden

prinzipiell die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die europäische Grundrechtecharta und die Richtlinie 2010/64/EU als rechtlicher Rahmen zu den kommunikativen Garantien beim Gerichts- und Behördendolmetschen herangezogen. Der zweite Teil des Kapitels behandelt das translatorische Handlungsfeld sowie die Funktion und Rolle von Gerichts- und Behördendolmetscher*innen. Zudem werden die damit verbundenen Anforderungen an die Kompetenzen und Qualifikationen von Gerichts- und Behördendolmetscher*innen sowie Fragen zur Qualitätssicherung im Hinblick auf Aus- und Weiterbildungsformaten aus translationswissenschaftlicher Perspektive ausführlich untersucht. Als zentrale Orientierungshilfe für die Ausgestaltung des vorgestellten Theorierahmens wurde das Werk *Gerichts- und Behördendolmetschen: Prozessrechtliche und translatorische Perspektiven* (Kadrić 2019) herangezogen. Dieses Buch greift die aktuellen rechtlichen, gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungen im Bereich des Gerichts- und Behördendolmetschens auf und liefert eine zeitgemäße Darstellung der translations- und rechtswissenschaftlichen Grundlagen für den betreffenden Translationsbereich.

Kapitel 3 knüpft an die in Kapitel 2 angestellten Überlegungen zur Bedeutung der Ausbildung für die Qualitätssicherung von translatorischen Leistungen an und stellt zunächst den postgradualen Universitätslehrgang Dolmetschen für Gerichte und Behörden als Fallbeispiel dieser Untersuchung vor. Die detaillierte Beschreibung des Lehrgangs soll sowohl das breite Lehrangebot veranschaulichen als auch die der Errichtung des Lehrgangs zugrunde liegenden Beweggründe und verfolgten Zielsetzungen aus einer translationspolitischen Perspektive hervorheben. Ausgehend von den skizzierten Rahmen wird anschließend die empirische Erhebung in allen ihren Teilaspekten vorgestellt. Zunächst wird die Arbeitsmethode dargelegt, indem das Potenzial und die Grenzen eines konstruktivistischen sowie insbesondere eines qualitativen Forschungsansatzes im Kontext der Untersuchung erläutert werden. Zur Beantwortung der Forschungsfrage werden episodische Interviews mit drei Lehrenden des ULG, ehemaligen Absolventinnen des Lehrgangs sowie Gerichts- und Behördendolmetscher*innen, durchgeführt, wobei alle Schritte der Datenerhebung und -aufbereitung in Kapitel 3 dokumentiert werden. Kapitel 4 widmet sich der strukturierten Darstellung und der Auswertung der Aussagen der Interviewpartner*innen. Die forschungsrelevantesten Erkenntnisse aus der empirischen Untersuchung werden abschließend im Rahmen der Schlussfolgerungen zusammengefasst und unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Konzepte im Hinblick auf die Forschungsfragen kritisch reflektiert.

1. Translationspolitik am Beispiel des Gerichts- und Behördendolmetschens

Die Aus- und Weiterbildung von Gerichts- und Behördendolmetscher*innen – wie sie beispielsweise im Universitätslehrgang „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ am Postgraduate Center der Universität Wien erfolgt – ist eng mit politischen und sozialen Fragestellungen verknüpft. Sie ist eingebettet in einen Kontext, in dem Entscheidungen die kollektive Wirklichkeit und die Grundrechte aller Menschen mitgestalten – insbesondere im Rahmen der Translationspolitik.

Um diesen Zusammenhang zu verdeutlichen, ist es zunächst notwendig, den in der Translationswissenschaft umstrittenen Begriff der Translationspolitik zu definieren. Dazu gehört eine erste konzeptuelle Bestimmung der zentralen Begriffe *Sprache*, *Translation* und *Politik*, die in engem Zusammenhang mit der Translationspolitik stehen. Zudem soll das Verhältnis dieses Konzepts zur *Translationskultur* dargestellt und die Auswirkungen der Translationspolitik auf die gesellschaftliche Wirklichkeitskonstruktion erläutert werden.

Darüber hinaus wird erörtert, warum die Definition von Translationspolitik für die translationswissenschaftliche Disziplin eine Herausforderung darstellt. Zudem wird untersucht, inwiefern dolmetschwissenschaftliche Forschung aus einer translationspolitischen Perspektive dazu beitragen kann, relevante Erkenntnisse für die Analyse und Optimierung von Entscheidungen in translatorischen Ausbildungseinrichtungen zu gewinnen – und somit die Praxis des Dolmetschens nachhaltig zu verbessern.

1.1 Zur Definition von Translationspolitik

Die frühere konzeptuelle Arbeit von Meylaerts (2009, 2010, 2011a, 2011b, 2017) zum translationspolitischen Begriff genießt einen breiten Konsens innerhalb der Disziplin der Translationswissenschaft. Aufgrund ihrer Zentralität in der einschlägigen Forschungsliteratur wird zunächst auf die in Meylaerts (2011a) formulierte Definition von Translationspolitik eingegangen, wobei Translationspolitik als rechtlicher Rahmen zur Regelung von Translation im öffentlichen Bereich bzw. als „a set of legal rules that regulate translation in the public domain: in education, in legal affairs, in political institutions, in administration, in the media“ (Meylaerts 2011a: 165) verstanden wird. Meylaerts (2011a: 163) zufolge prägt Translationspolitik sowohl offizielle institutionelle Settings als auch ein breites Spektrum an informellen Situationen, beispielsweise im Zusammenhang mit Ideologie, Preise und Förderungen und Translationsausbildung. Dabei lässt sich eine gewisse Bandbreite an Settings und Bereichen, in denen Translationspolitik eine

wichtige Rolle spielt, und gleichzeitig eine Vielfalt an Bedeutungen, die von einer engeren hin zu einer breiteren Auffassung von dem, was alles Translationspolitik einschließt, feststellen.

Ein späterer Versuch, Translationspolitik näher zu bestimmen, liegt in der Arbeit von González Núñez (2016) vor. Dabei wird eine konzeptuelle Parallele zur Begriffsbestimmung von Meylaerts (2011a) sowie zur Auffassung von Sprachenpolitik nach Spolsky (2004) gezogen, wobei letzterer den Begriff als eine Kombination aus „language management, language practices and language beliefs“ (Spolsky 2004: 5) versteht. In Anlehnung an diese dreidimensionale Konzeption von Sprachenpolitik – bestehend aus Sprachenmanagement, Sprachenpraxis und den verschiedenen Einstellungen zur Sprachanwendung – entwickelt González Núñez (2016) eine ergänzte, ebenso dreidimensionale Sichtweise über Translationspolitik, als „a complex phenomenon that encompasses translation management, practice, and beliefs in any number of domains“ (González Núñez 2016: 22). Translationspolitik wird somit als ein durch das Zusammenspiel von Translationsmanagement, Translationspraxis und der Einstellungen zur Translation in verschiedenen Bereichen kennzeichnetes komplexes Phänomen verstanden. Der Vollständigkeit halber gilt es zunächst, all diese Elemente einzeln zu bestimmen.

González Núñez (2016: 7f) definiert Translationsmanagement als alle Entscheidungen, die von Entscheidungsträger*innen über die Nutzung bzw. die Nichtnutzung von Translation in einem bestimmten Bereich getroffen werden. Translationsmanagement versteht sich hier vorwiegend als explizite bzw. offensichtliche Politik, die in verschiedenen Dokumenten, die von nationalen Rechtsvorschriften bis hin zu lokalen Leitlinien reichen, schriftlich festgelegt ist. Translationspraxis hingegen bezieht sich auf die tatsächlichen Translationspraktiken in einer bestimmten Gemeinschaft, die sich sowohl aus einer expliziten Politikformulierung als auch aus einer impliziten Politik, zum Beispiel durch die Einstellung von Dolmetscher*innen, ergeben können. Translationspraxis umfasst beispielsweise Fragen zur Art der zu übersetzenden Texte, des Dolmetschens, der Sprachenpaare und des jeweiligen Settings. Ein weiteres Element der Translationspolitik sind sogenannte „translation beliefs“, also die unterschiedlichen Einstellungen zur Translation in verschiedenen Bereichen einer Gemeinschaft. Dabei wird auch die Frage behandelt, welche Wertschätzung Translation innerhalb einer Gemeinschaft oder Region erfährt und welche Bedeutung ihr zugeschrieben wird. Schließlich weist González Núñez (2016: 7f) darauf hin, dass die Beziehung zwischen den drei genannten Dimensionen von Translationspolitik nicht statisch und kohärent, sondern eher dynamisch und gegebenenfalls widersprüchlich sein kann.

Unter Berücksichtigung der bisherigen Überlegungen zur Begriffsbestimmung von Translationspolitik formuliert Sandrini (2019) eine eigene, umfassende Definition von Translationspolitik, als „jedes bewusste und/oder unbewusste Gestalten bzw. Steuern von Translation

unabhängig von einzelnen Personen sowie unabhängig von spezifischen Übersetzungen oder Übersetzungsaufträgen“ (Sandrini 2019: 407). Obwohl Translationspolitik nach Sandrini (2019) ausschließlich im Hinblick auf die translatorische Tätigkeit von Übersetzer*innen erfasst wird, lässt sich die oben angeführte Definition durchaus auch auf das Dolmetschen übertragen, da sie alle wesentlichen Elemente für das Verständnis des translationspolitischen Begriffs enthält. Weiters ergänzt Sandrini (2019: 43) González Núñezs (2016) Auffassung von Translationsmanagement, indem er darauf hinweist, dass die Steuerung von Translationsleistungen nicht nur explizite bzw. *de jure*, und zwar in Form von Gesetzen, Verordnungen und Bestimmungen, sondern auch implizite bzw. *de facto*, also berührend auf nicht-kodifizierten Traditionen, erfolgen kann.

1.2 Der Zusammenhang zwischen Translationspolitik und Sprachpolitik

Translationspolitik ist kein isoliertes Konzept, sondern ist Bestandteil des umfassenderen Kontexts von Sprachpolitik. Die Untersuchung des translationspolitischen Konzepts ist somit untrennbar mit der Berücksichtigung des Konzepts der Sprachpolitik verbunden, durch den es sich näher bestimmen lässt. Dieser Zusammenhang wird von Meylaerts (2011) wie folgt verdeutlicht:

[Translation policies] are moreover an integral part of languages policies, i.e. the set of legal rules that regulate language use in the public domain. Any language policy presupposes a translation policy: determining the rules of institutional language use presupposes determining the right to translation within these same institutions in a democratic society. (Meylaerts 2011: 165)

Meylaerts (2010: 229) zufolge schließt Sprachpolitik alle rechtlichen Vorschriften ein, die den Sprachgebrauch im öffentlichen Raum regeln. In diesem Zusammenhang sei Sprachpolitik ohne Translationspolitik auch deshalb undenkbar, weil die Festlegung von Leitlinien für den Sprachgebrauch die Festlegung des Rechts auf Translation in einer demokratischen Gesellschaft voraussetzt. In den Worten von Meylaerts (2010): „there is no language policy without a translation policy“ (Meylaerts 2010: 229). Eine Ausweitung dieser Auffassung von Translationspolitik als integraler Bestandteil von Sprachpolitik stammt von Sandrini (2019: 67), wobei Sprachpolitik als grundlegende Voraussetzung für die Entstehung von Translation bezeichnet wird.

Die Verflechtung zwischen Sprachpolitik und Translationspolitik auf konzeptueller Ebene lässt sich weiters in der oben angeführten Sichtweise über Translationspolitik von González Núñez (2016) mit Bezug auf Spolskys Auffassung von Sprachpolitik erkennen. Unter der Annahme, dass Translation und Sprache eng miteinander verknüpft sind, versteht somit García González (2005: 111) Translation als ein Instrument, das die Kommunikation zwischen zwei

anderssprachigen Parteien ermöglicht. Im Zusammenhang mit Minderheitensprachen nimmt allerdings Translation neben der primären kommunikativen Funktion auch eine weitere Rolle ein, und zwar im Prozess der Normalisierung von Sprachen¹.

Zur weiteren Erläuterung der Vernetzung von Sprache und Translation, lässt sich das von Meylaerts (2011b) aufgestellte Konzept über die Existenz eines Kontinuums von sprachlichen und translatorischen Territorialitätsregimen anwenden. Innerhalb mehrsprachiger Gesellschaften können Meylaerts (2010; 2011b) zufolge nationale Behörden und Bürger*innen auf vier verschiedene Arten innerhalb von so genannten „linguistic territoriality regimes“ (Meylaerts 2011b: 745) miteinander kommunizieren, wobei das ursprüngliche Konzept der sprachlichen Territorialitätsregimen, als eine Reihe von rechtlichen Regeln zur Einschränkung des sprachlichen Angebots für Bildungszwecke und Kommunikation, ursprünglich von Van Parijs (2008: 183) stammt. Diese einschränkenden Entscheidungen basieren auf Faktoren wie zunehmender Mobilität und Fluchtbewegungen, den vom Staat übernommenen hohen Translationskosten sowie Fragen des sozialen Zusammenhalts und der nationalen Identitätsbildung.

Das von Meylaerts (2010: 228f.) für den Zweck der Translation angepasste Kontinuum reicht von einer vollständigen institutionellen Mehrsprachigkeit mit obligatorischer multidirektionaler Translation in allen Sprachen für alle, bis hin zu einer vollständigen institutionellen Einsprachigkeit und fehlender Translation. Ein weiterer Punkt auf diesem Kontinuum ist das sprachliche und translatorische Territorialitätsregime, das durch institutionelle Einsprachigkeit in Kombination mit gelegentlicher und oft vorübergehender Translation in den jeweils benötigten Sprachen bzw. Minderheitensprachen gekennzeichnet ist.

In Österreich sowie in den anderen EU-Mitgliedsstaaten herrscht das Regime der vollständigen institutionellen Mehrsprachigkeit mit obligatorischer multidirektionaler Translation in alle Sprachen für alle. Meylaerts (2011b: 746) zufolge wird unter diesem Regime eine vollständige institutionelle Gleichstellung aller Sprachen gewährleistet, was bedeutet, dass jeder Person der Zugang zu rechtlichen, politischen und administrativen Institutionen in der eigenen Sprache durch Translation ermöglicht wird. Dies ist jedoch nur dann umsetzbar, wenn alle Sprachen ausreichend translatorisch abgedeckt sind.

¹ Das Konzept der Normalisierung von Sprache in Branchadell 1987 bezieht sich auf die Wirkung von Translation auf die Anwendung einer Sprache *auf normale Weise* in allen Lebensbereichen einer Sprachgemeinschaft.

1.3 Dolmetschen für Gerichte und Behörden: Translation bedingt Translationspolitik

Obwohl Translationspolitik viele verschiedene, auch informelle Bereiche umfasst, in denen Translation zum Einsatz kommt, erscheint für den Forschungsschwerpunkt des Gerichts- und Behördendolmetschens ein Fokus auf die Translation im offiziellen Kontext relevanter. In seiner Auffassung der verschiedenen Arten von Translation erkennt Sandrini (2019: 50) zwei bzw. drei, für den einschlägigen Bereich zentralen Translationsformen: zum einen die institutionelle bzw. offizielle Translation, zum anderen die sogenannte Public Service Translation (PST). Obwohl Sandrini (2019: 50) ausschließlich auf das Übersetzen Bezug nimmt, lassen sich die darin aufgestellten Überlegungen auch auf die Tätigkeit des Dolmetschens übertragen. Diesbezüglich wird nachstehend der Oberbegriff der Translation verwendet.

Die erste Art der Translation, die es im offiziellen Zusammenhang zu berücksichtigen gilt, ist jene der institutionellen Translation. Diese bezieht sich nicht lediglich auf die Translation im Rahmen oder für eine Institution, sondern ist vielmehr mit dem Konzept der *Institutionalisierung* als „organisatorische Verankerung mit einer gewissen Vorhersehbarkeit der Resultate“ (Sandrini 2019: 50) verknüpft. Dementsprechend erkennt Sandrini (2019: 50) bei der institutionellen Translation einen höheren Bedarf an Planung und somit an Entscheidungen zur Verwirklichung derselben. Dieser Bedarf wird durch das für das Verständnis von institutionalisierten Translationspolitik zentrale Konzept der *institutionellen Translationskompetenz* abgedeckt. Sandrini (2019: 50) zufolge basiert institutionelle Translationskompetenz auf der individuellen, im Laufe der Ausbildung erworbenen Kompetenz der Translator*innen, die in einer Institution bzw. Organisation tätig sind, erweitert sich jedoch durch kollektive Nutzung und Institutionalisierung. Institutionelle Translationskompetenz richtet sich nach den Entscheidungen, die von der Leitung der Institution oder Organisation in Bezug auf Translation getroffen.

Dabei weist auch Mossop (1990: 343) darauf hin, dass insbesondere im Rahmen der institutionalisierten Translationspolitik das individuelle translatorische Handeln maßgeblich von den übergeordneten Zielen der jeweiligen Institution geprägt ist. Sandrini (2019: 349f.) zufolge umfassen die getroffenen Entscheidungen beispielsweise translationspolitische Bereiche wie die ideologische und translationswissenschaftliche Ausrichtung, Personalentscheidungen, die interne Organisation des Übersetzens, die Anwendung von Qualitätsrichtlinien und technologische Investitionen. Institutionelle Translationskompetenz spielt weiters eine wichtige Rolle in der Dokumentation des Status Quo von Translation als Ergebnis der bisherigen translationspolitischen Entscheidungen in einem bestimmten Gebiet zu einem spezifischen Zeitpunkt. Dies ermöglicht die Identifizierung von Stärken und Schwächen und das darauffolgende Ergreifen von

Maßnahmen zur Optimierung von Translationspolitik (2019: 396). Darüber hinaus kann man darauf schließen, dass der Bereich der institutionellen Translation zwangsläufig Translationspolitik bedingt und gleichzeitig aufgrund seiner Beschaffenheit ein hohes Verbesserungspotenzial aufzeigt.

Einen enger gefassten Teilbereich der institutionellen Translation bildet laut Sandrini (2019) die *offizielle Translation*, und zwar in der Definition von Merkle (2013) von „official translation“ als „translation and interpretation between the legislated languages within a legally constituted political entity, such as a State or part of a State, a city, or a supranational organisation such as the EU“ (Merkle 2013: 119). In diesem Sinne umfasst offizielle Translation die Translation im Bereich der Rechtsprechung und der Verwaltung innerhalb eines Staates oder eines Teiles davon, einer Stadt oder einer supranationalen Organisation und ermöglicht somit eine Eingrenzung von Translationspolitik auf nationaler bzw. internationaler Ebene. Besonders die Bereiche der öffentlichen Verwaltung, wie etwa die Justizverwaltung und die allgemeine öffentliche Verwaltung, dürften laut García González (2005: 114) Gegenstand von Richtlinien und Verordnungen in Bezug auf Translation sein. Laut Sandrini (2019: 23) besteht der Grund dafür darin, dass gerade in der Rechts- und Verwaltungssprache soziale Regeln sowie Regeln betreffend Sprach- und Translationsanwendung zum Großteil schriftlich fixiert sind.

Dolmetschen für Gerichte und Behörden bedingt schließlich noch eine weitere Art von Translation, die so genannte Public Service Translation (PST). Laut Sandrini (2019: 53f.) zeichnet sich PST durch zwei zentrale Merkmale aus: Zum einen die stärkere Berücksichtigung beider Sprachrichtungen – der Mehrheits- bzw. Amtssprache und der Minderheits- bzw. Fremdsprache – im Vergleich zur offiziellen Translation, und zum anderen die Einbeziehung der Fachsprachen aus Bereichen wie Medizin, Wissenschaft und Politik, die neben der Rechts- und Verwaltungssprache häufig in diesem Kontext vorkommen.

1.4 „Politik“ in Translationspolitik

Nachdem die translatorische Komponente des Begriffes der Translationspolitik erläutert wurde, gilt es nun, auf die Frage einzugehen, was unter *Politik* in diesem Zusammenhang zu verstehen ist. Laut Sandrini (2019: 38) umfasst Politik allgemein alle Maßnahmen und Eingriffe, die auf Entscheidungen basieren. Bezogen auf einen bestimmten Bereich – wie etwa die Translationspolitik – umfasst dies alle Entscheidungen, die den Bereich der Translation betreffen. Die für die Definition von Politik zentrale Verflechtung mit dem Entscheidungsfindungsprozess findet auch in weiteren früheren Konzeptualisierungen zum Politikbegriff innerhalb der

Translationswissenschaft Zuspruch, wie etwa in García González (2005: 113), wo Politik als eine Reihe von Ideen oder Plänen besonderer Natur verstanden wird, auf die sich Entscheidungsträger*innen geeinigt haben, um darauf bezogene Entscheidungen zu treffen und bestimmte Ziele zu erreichen.

Eine weitere Perspektive zur Definition von Politik aus der Disziplin der Translationswissenschaft bietet Meylaerts (2011a), indem Politik als „not neutral but rather interventionist“ (Meylaerts 2011a: 165), was bedeutet, dass sie nicht neutral, sondern eher interventionistisch ist. Dadurch werden ihre eingreifenden Auswirkungen auf die Normadressat*innen betont. Meylaerts (2011a: 163) versteht Politik im engen bzw. eigentlichen Sinne, als die Führung politischer und öffentlicher Angelegenheiten und Praktiken einer Regierung oder Verwaltungsbehörde, die in Rechtsvorschriften umgesetzt werden. Im weiteren Sinne schließt Politik aber auch die Umsetzung von Leitlinien in institutionellen Settings und internationalen Organisationen, privaten Unternehmen sowie informellen Settings mit ein.

Den bisherigen Bemühungen in der Translationswissenschaft, eine umfassende Definition von Politik zur Konzeptualisierung der Translationspolitik zu erarbeiten, droht jedoch unausweichlich die Grenze der Komplexität des Politikbegriffs selbst zu erreichen. Da der Begriff der Politik von verschiedenen Disziplinen aufgegriffen wurde, erweist sich ein interdisziplinärer Ansatz als nützliche Strategie, um diesen breit gefassten Begriff auch für die Translationswissenschaft einzugrenzen. In dieser Hinsicht laden Meylaerts & González Núñez (2017: 1) dazu ein, die aus anderen Disziplinen stammenden Überlegungen zum Politikbegriff, bei der Ausarbeitung einer für den Translationsbereich passenden Definition von Politik heranzuziehen.

Hierbei wird beispielsweise auf die Arbeit des Soziologen Jenkins (2007: 25f.) verwiesen, wodurch einen bedeutenden Beitrag zur konzeptuellen Erfassung des Politikbegriffes durch die Auflistung der einzelnen Eigenschaften von Politik geleistet wurde. Politik wird dabei als durchgehender, offener Prozess bzw. als realitätsnahe organisatorische Praxis verstanden, welche die Steuerung von Handlungen und die Spezifizierung von Zielen vorsieht. Der Begriff zeichnet sich weiters durch das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Leitlinien und kann sowohl impliziter als auch expliziter Natur sein. Schließlich stehen politische Formulierung und Umsetzung in wechselseitiger Beziehung zueinander.

Anhand von Jenkins' Auffassung von Politik lassen sich nützliche Schlussfolgerungen für den Bereich der Translation ziehen, etwa dass das Vorhandensein, ebenso wie der Mangel bestimmter translationspolitischer Maßnahmen, das Leben der Menschen in einer bestimmten Gemeinschaft in vielerlei Hinsicht prägen kann.

Laut Meylaerts & González Núñez (2017: 2) kann jedoch der Politikbegriff für den translationspolitischen Zweck noch weiter konzeptuell eingegrenzt werden, indem es anhand des Begriffes „public policy“ bzw. der öffentlichen Politik, wie in der folgenden Definition von Knöpfel et al. (2007) näher präzisiert wird:

Public policy is a series of intentionally coherent decisions or activities taken or carried out by different public — and sometimes private — actors, whose resources, institutional links and interests vary, with a view to resolving in a targeted manner a problem that is politically defined as collective in nature. (Knöpfel et al. 2007: 24)

Aus dieser Definition ergibt sich ein relevanter Querbezug zur Translationspolitik, nämlich dass translationspolitische Entscheidungen als gezielte Reaktion auf einen spezifischen Bedarf innerhalb der Gemeinschaft zu verstehen sind. Knöpfel et al. (2007: 24) fassen unter den Entscheidungsträger*innen sowohl öffentliche als auch private Akteur*innen mit unterschiedlichen Ressourcen, institutionellen Verbindungen und Interessen. Umstritten bleibt jedoch die in dieser Definition enthaltene Annahme, dass Entscheidungen stets bewusst und kohärent sein müssen, um als ‚politisch‘ zu gelten.

Aus den angeführten Überlegungen zur Definition des Politikbegriffs lässt sich für die Erfüllung des translationspolitischen Zwecks grundsätzlich auf die in Sandrini (2019) dargestellte Sichtweise von Politik zurückgreifen. Dabei können die Zentralität des Entscheidungsprozesses, die gleichwertige Wirkung sowohl eingesetzter als auch nicht eingesetzter Maßnahmen sowie die Dimension der Kollektivität als zentrale Merkmale des Politikbegriffs verstanden werden.

1.5 Die Bedeutung fairer Translationspolitik in mehrsprachigen Gesellschaften

Weltweit sehen sich nationale Behörden mit mehrsprachigen Bevölkerungsgruppen konfrontiert, seien es historische Minderheiten, Migrant*innen, die aufgrund von Krieg, Gewalt oder anderer Gründe aus ihrer Heimat fliehen mussten oder neue Zuwanderer*innen, die im Zuge der zunehmenden Mobilität in ein anderes Land gezogen sind. Mit 238.173 aus nicht-deutschsprachigen Ländern stammenden Zuwanderer*innen im Jahre 2022 – wobei ein Drittel der Zuzüge aus der Ukraine stammt (vgl. STATISTIK AUSTRIA 2023: 33) – lässt sich am Beispiel Österreichs eine mehrsprachige Demokratie feststellen, in der die Entwicklung von sprach- und translationspolitischen Maßnahmen aus mehreren Gründen unverzichtbar sei. Bereits Meylaerts (2010: 229) weist darauf hin, dass da demokratische Gesellschaften auf dem Grundsatz der Beteiligung von

Staatsbürger*innen und somit auf das Recht der Bürger*innen, mit den Behörden unabhängig von der gesprochenen Sprache zu kommunizieren, basieren, ist eine *faire* Sprach- und Translationspolitik eine überlebenswichtige Voraussetzung, wenngleich eine der größten Herausforderungen für jede mehrsprachige Demokratie.

Die Bezeichnung von Translationspolitik als *fair* ist Mowbray (2017: 33) zufolge insofern relevant, denn in verschiedenen Bereichen des internationalen Rechts zum Einsatz von Translation sowohl ausdrücklich als auch implizit gefordert wird, um die Rechte der hilfesuchenden Personen auf Fairness und Gleichheit zu gewährleisten und um diese gleichzeitig vor etlichen Diskriminierungen auf Grund des Sprachgebrauchs zu schützen. In dieser Hinsicht lässt sich Translationspolitik nur dann als fair bezeichnen, wenn sie zur Erlangung der Rechte auf Fairness, Gleichheit und Nicht-Diskriminierung verhilft bzw. diese nicht verhindert. Darüber hinaus, wie von Meylaerts (2011b: 744) hervorgehoben, kann eine faire Sprach- und Translationspolitik auch als wesentlicher Faktor für die Identität und Integration von sprachlichen Minderheiten und Zuwanderer*innen verstanden werden, denn das Recht auf Anwendung der eigenen Sprache durch den Einsatz von Translation im öffentlichen Bereich den Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen bzw. den Ausschluss vom öffentlichen Leben einer Gesellschaft regelt.

Laut Kraus (2011: 28) erlangt die Translation in mehrsprachigen Gebieten ihre größte institutionelle Bedeutung, indem sie durch die Ausübung einer zentralen sozialen Funktion im Kontext bestimmter Adressat*innengruppen allen Personen das Recht auf Wahrung ihrer kulturellen Identität und Muttersprache sichert. In diesem Zusammenhang betont Sandrini (2019: 22), dass ohne Translation kein geregeltes Zusammenleben zwischen Sprachgemeinschaften möglich ist. Demnach ist Translation nicht nur ein Sprachrohr, das sprachlichen Minderheiten ermöglicht, ihre Interessen gegenüber der Mehrheit bzw. dem Staat auszudrücken, sondern auch ein Instrument staatlicher oder behördlicher Kommunikation – etwa im Rahmen der gesetzlich geregelten Veröffentlichung offizieller Texte (vgl. Sandrini 2019: 56).

1.6 Das Verhältnis von Translationspolitik und Translationskultur

Im Kontext der Translationspolitik ist die Erläuterung des Begriffs der *Translationskultur* und der darin enthaltenen *Translationsnormen* besonders relevant. Sie ermöglicht zentrale Überlegungen zur Rolle der Translation bei der Wahrung des sozialen Gleichgewichts in mehrsprachigen Gesellschaften. Basierend auf Tourys (1995: 53) Annahme, dass Translation eine gesellschaftliche Tätigkeit ist und daher von sozialen sowie kulturellen Erwartungen, Regeln und

Normen beeinflusst wird, definiert Toury² (1995) Translation als eine „norm-governed activity“ (Toury 1995: 56), also als eine von Normen gesteuerten Aktivität. Da jeder Translationsakt mindestens zwei Sprachen und Kulturen betrifft und somit zwangsläufig auch zwei unterschiedliche Normensysteme beteiligt sind, lassen sich Translationsnormen nach Toury (1995: 58) als spezielle kulturelle Normen definieren, die im Rahmen einer bestimmten Translationspolitik erlaubt, bevorzugt, verboten oder geduldet werden.

Translationsnormen stellen somit die Grundlage, auf der translatorische Entscheidungen bauen, und sind wiederum im umfassenderen Rahmen der Translationskultur eingebettet. Translationskultur wird von Prunč (2007) wie folgt erfasst:

Unter Translationskultur ist das historisch gewachsene, sich aus der dialektischen Beziehung zur Translationspraxis entwickelnde, selbstreferentielle und selbstregulierende Subsystem einer Kultur zu verstehen, das sich auf das Handlungsfeld Translation bezieht. Sie besteht aus einem Set von gesellschaftlichen etablierten, gesteuerten und steuerbaren Normen, Konventionen, Erwartungshaltungen, Wertvorstellungen und habitualisierten Verhaltensmustern aller in der jeweiligen Kultur aktuellen oder potenziell an Translationsprozessen beteiligten Handlungspartner. (Prunč 2007: 340)

In Bezug auf Prunčs Definition von Translationskultur lassen sich aufgrund bestimmter Merkmale Parallelen zur bisherigen Auffassung von Translationspolitik feststellen. Allerdings weist Sandrini (2019: 72ff.) darauf hin, dass trotz bestehender konzeptueller Überschneidungen Translationskultur nicht mit Translationspolitik zu verwechseln ist. Zur Klarstellung werden zunächst die von Sandrini (2019: 73f.) beobachteten Querverbindungen und Unterschiede zwischen den Begriffen Translationskultur und Translationspolitik zusammenfassend dargestellt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Wechselwirkungen und der Relativität der nachfolgenden begrifflichen Differenzierung, die je nach Einzelfall variieren kann, beschreibt Sandrini (2019: 73f.) Translationskultur als eine umfassende, eher deskriptive Herangehensweise zur Erklärung von Translation. Im Gegensatz dazu zielt Translationspolitik darauf ab, Translation spezifisch und präskriptiv zu steuern. Ein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Begriffen besteht darin, dass Translationspolitik durch das explizite, zielgerichtete Element der Steuerung gekennzeichnet ist, während sie auch durch unbewusste, von bestehenden Umständen beeinflusste und daher willkürliche Entscheidungen geprägt sein kann.

² In Anlehnung an Even-Zohars Polysystemtheorie entwickelte Toury (1995) ein Normenkonzept (Präliminär vs. Operativnormen) zur Erläuterung und Vorhersage des übersetzerischen Verhaltens, wobei dieses Verständnis von Translationsnormen von der früheren Konzeption von Translationspolitik als Set von Entscheidungen hinsichtlich der zu übersetzenden Texttypen ausgeht.

Die Wechselwirkung zwischen den Begriffen liegt laut Sandrini (2019) darin, dass „Translationskultur durch translationspolitische Maßnahmen entscheidend geprägt und, umgekehrt, Translationspolitik durch spezifische Erwartungen, Vor- und Einstellungen zur Translation entscheidend beeinflusst“ (Sandrini 2019: 72) wird. Um diese Wechselwirkung zu verdeutlichen, kann auf die ausgleichende Wirkung fairer translations- und sprachpolitischer Entscheidungen in asymmetrischen Beziehungen zwischen Sprachgruppen innerhalb einer Translationskultur hingewiesen werden (vgl. Sandrini 2019: 74).

1.7 Institutionelle Translation und Macht: Gesellschaftliche Realitätskonstruktion

Die bisher aufgestellten Überlegungen zur gesellschaftlichen und normierenden Funktion von Translation führen zu einem weiteren, zentralen Konzept für das Verständnis von Translationspolitik: der Untrennbarkeit von Translation und Machtbeziehungen sowie der daraus resultierenden gesellschaftlichen Realitätskonstruktion bzw. der sozialen Konstruktion der translatorischen Praxis.

Kernelement dieses Konzeptes ist die von Schögler³ (2023: 15) erörterte Fragestellung, inwiefern translationspolitische Handlungen zur Steuerung von translatorischer Praxis durch die Machtverteilung zwischen den verschiedenen Akteur*innen eines spezifischen translatorischen Handlungsfeldes, das bedeutet, Personen sowie Institutionen mit unterschiedlichen, durch symbolischen Kapitalbesitz bestimmten translationspolitisch-relevanten Positionierungen und diversen Interessen, definiert werden. Die von Schögler (2023: 15) aufgegriffene Reflexion von Wolf (2012) zur Übersetzungspolitik stellt einen besonders wichtigen Ausgangspunkt für die Auseinandersetzung mit translatorischen Steuerungsprozessen dar und lautet wie folgt:

Die Untersuchung der [...] Steuerungsprozesse, seien sie hemmend, bremsend, ablehnend oder fördernd, gibt Aufschluss sowohl über den Stellenwert von Übersetzung in einer Kultur als auch darüber, welche Manipulationen für und wider das Phänomen Translation getätigt werden, was auch unter dem Schlagwort ›Übersetzungspolitik‹ subsumiert werden könnte. (Wolf 2012: 49)

Ein zentrales Element der Steuerung von translatorischen Handlungen nach Wolf (2012: 49) bilden somit Manipulationen unterschiedlicher Natur, wie etwa Förderungen und/oder Unterlassungen, die von Schögler (2023) mit der „gesellschaftlichen Realitätskonstruktion [beispielsweise

³ Schögler widmet sich in seiner translationspolitischen Arbeit der Frage der Konstruktion von translatorischer Praxis durch Machtverteilung mit Fokus auf die Buchübersetzung in den Geistes- und Sozialwissenschaften. Besonders aufschlussreich sind seine Überlegungen zu den Konzepten von gesellschaftlicher Realitätskonstruktion und Aushandlung epistemischer Autorität.

betreffend] Kultur, Sprache [oder] Wissen“ (Schögler 2023: 33) in einem kausalen Zusammenhang gebracht werden können, wobei die ökonomische, politische, ideologische und kulturelle Dimensionen des Sozialen erfasst und in Kombination mit der Frage rund um die Aushandlung von Machtbeziehungen näher ausgeführt werden.

Schögler (2023: 35ff.) zufolge lassen sich somit beispielsweise Fragen darüber stellen, inwiefern bestimmte Sprachenpaare übersetzt bzw. gedolmetscht werden oder inwieweit translatorisches Handeln durch unterschiedliche Akteur*innen die soziale Positionierung sowie das Rollenverständnis von Translator*innen prägt. Die Aushandlung von Machtbeziehungen ist aber nicht lediglich durch die Verdeutlichung von Machtverhältnissen, sondern für den Fall des translatorischen Handlungsfelds im Sinne der Verhandlung von epistemischer Autorität zu untersuchen. Letztere entfaltet sich laut Schögler (2023) durch feldspezifische Hierarchisierungen und Interessensäußerung und zeigt sich insbesondere in der „Anerkennung von Translator*innen als wissensgestaltende Akteur*innen, [bei der] unterschiedliche Zuweisungen oder Anerkennungsformen für die wissensgestaltende/transformierende (translatorische) Leistung erteilt werden“ (Schögler 2023: 552).

Für die Ziele dieser Arbeit ist es besonders wichtig, diesen Zusammenhang in Bezug auf Translation auf mehr oder weniger formeller institutioneller Ebene zu untersuchen. Dabei manifestiert sich institutionalisierte Translationspolitik im Bereich des Gerichts- und Behördendolmetschens einerseits explizit in der Kodifizierung der Sprachverwendung und andererseits implizit in der translatorischen Praxis, die in der Öffentlichkeit stattfindet. Unter dem Sammelbegriff der Akteur*innen werden hier sowohl politische Entscheidungsträger*innen und staatliche Institutionen, wie akademische Institutionen, als auch die Translator*innen, die die translatorische Praxis umsetzen, subsumiert.

Ein konkreter Einblick in die politische Machtäußerung akademischer Institutionen, wie beispielsweise staatlicher Universitäten, über die Steuerung translatorischer Praxis bietet Prunč (1997) Diskurs zur Translationskultur. Besonders aufschlussreich sind zudem Prunčs (2002) Überlegungen zur slowenischen Translationskultur und zur Fortsetzung der Entwicklung der akademischen Ausbildung von Translator*innen in Slowenien:

[Der neugegründeten akademischen Institution] wird nicht zuletzt die Aufgabe zufallen, die für die slowenische Translationskultur gültigen Standards vorzugeben und nicht nur durch die konkrete Ausbildungsarbeit, sondern auch durch einen konsequent geführten öffentlichen Diskurs für deren gesellschaftliche Verankerung zu sorgen. (Prunč 2002: 285)

Prunč (2002) erkennt in dem von akademischen Institutionen geleiteten „Zusammenspiel zwischen einer institutionalisierten Translationskritik und der ebenso institutionalisierten Ausbildung von Translatoren“ (Prunč 2002: 297ff.) den idealen Rahmen, um einerseits die soziale Situierung von Translation und Translator*innen zu fördern und andererseits funktionale Standards sowie Akzeptabilitätsnormen für die translatorische Praxis festzulegen.

Im Einklang mit dem Konzept der institutionellen Translationskompetenz betont Prunč (2002: 296) die Bedeutung der Vermittlung einer Ethik des kollektiven translatorischen Handelns sowie die Notwendigkeit, die Fähigkeit zur Einschätzung des individuellen Kompetenzprofils in den Vordergrund der idealen Planung eines translatorischen Curriculums zu stellen.

Auf ähnliche Weise befasst sich auch García González (2005: 117) mit der Frage der Aushandlung von Machtbeziehungen bzw. von epistemischer Autorität und den damit einhergehenden Folgen für die translatorische Praxis in einem bestimmten Gebiet. Die Änderung des Status von Minderheitensprachen bietet in diesem Fall die Ausgangslage für die Ausarbeitung folgender Reflexion über die Rolle akademischer Institutionen und das Handlungspotential verschiedener Akteur*innen im translatorischen Steuerungsprozess:

[...] If for instance a language is expected to become official or co-official in a given community, it is necessary to train professionals that are able to translate all the laws and other statutory provisions into that language. On the other hand, if the need for sworn translators, for instance, is identified, pressure can be put on the administration to demand the recognition of such a figure, as a way of contributing to the legal status of the language. At the same time, specific training content concerning legal translation can be introduced in the translation curricula, so that the new graduates can also pressure the administration to acknowledge their professional status. (García González 2005: 117)

Angesichts der Transformationen im nationalen sprachlichen Raum im Sinne der Zunahme des kommunikativen Bedarfs bzw. der Anerkennung der institutionellen und sozialen Funktion einer Sprache innerhalb einer Gemeinschaft werden gezielte Änderungsmaßnahmen betreffend Ausbildung und Status von spezialisierten Translator*innen für den gerichtlichen und behördlichen Setting eingefordert, beispielsweise hinsichtlich der Gestaltung von neuen Curricula mit Fokus auf juristische Lerninhalte. Dieses Beispiel verdeutlicht die oben angesprochene gesellschaftliche Realitätskonstruktion als Gesamtgestaltung von Sprache, Kultur und Translation.

Weitere interessante Überlegungen zur translationspolitischen Rolle der Gestaltung von Translationscurricula stammen von García González (2005: 117). Die Ausarbeitung geeigneter Curricula sei nur dann gegeben, wenn der in einem Gebiet bestehende Sprachbedarf durch das Lehrangebot abgedeckt und die Spezialisierung professioneller Dolmetscher*innen und

Übersetzer*innen, die über das Fachwissen verfügen, um diesen translatorischen Bedarf abzudecken, gefördert wird:

[the design of specific translation curricula for separate communities] should meet the real needs of such communities in terms both of language pairs and of professional specialisation, so as to cover the actual demand of the market and train translators in especially disregarded fields. (García González 2005: 117)

Die einschlägige Forschungsliteratur (Prunč 2002; García González 2005) erfasst somit als oberstes Ziel von translationspolitischen Steuerungsprozessen auf institutioneller Ebene die Erzeugung einer Translationskultur, die prinzipiell die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der jeweiligen mehrsprachigen Gemeinschaft berücksichtigt und dementsprechend erfüllt.

1.8 Einblick in die Forschung: Kritik und aktuelle Gesichtspunkte

Nachdem Translationspolitik in ihrer aktuellen Bedeutung und praktischen Umsetzung definiert wurde, gilt es nun, einen Blick auf die Forschungsentwicklung sowie auf die damit einhergehenden Herausforderungen bei der konzeptuellen Auffassung des Begriffes zu werfen. In Anlehnung an Meylaerts (2011a: 163f.) lässt sich die Entwicklung des Translationspolitikkonzeptes seit den Gründervätern der Translationswissenschaft wie folgt aufzeigen.

Seitdem Levý (1967) und Even-Zohar (1990) Translationspolitik ursprünglich mit den von Translator*innen während des Translationsprozesses eingesetzten Strategien gleichsetzten, und später Holmes (1998: 77f.) in dem für die Translationswissenschaft wegweisende Werk *The Name and Nature of Translation Studies* den Zweig der Translationspolitik als angewandter Bestandteil der Translationswissenschaft erfasste, beschäftigten sich weiterhin verschiedene Translationswissenschaftler*innen in unterschiedlichem Maß mit der Frage der Translationspolitik. Von Toury (1995), Diaz Fouces (2002) und García González (2005) über Schäffner (2007) und Meylaerts (2009; 2010; 2011a; 2011b; 2017) hin zu González Núñez (2016) und Sandrini (2019) – alle haben maßgeblich zur Konzeptualisierung von Translationspolitik beigetragen, indem sie sowohl die Anwendungsmöglichkeiten als auch die Grenzen dieses Konzepts in der Translationswissenschaft aufgezeigt haben. Dabei wurden insbesondere zwei miteinander verbundene Hauptprobleme identifiziert, und zwar die Herausforderung der Begriffsbestimmung und die Gefahr der Mehrdeutigkeit.

Laut González Núñez (2016: 1) ergeben sich die Schwierigkeiten bei der konzeptuellen Bestimmung von Translationspolitik aus zwei zentralen Faktoren: Zum einen aus der inhärenten

Komplexität des Begriffs, da er die beiden weitreichenden Konzepte Translation und Politik vereint, zum anderen aus den anhaltenden konzeptuellen Herausforderungen bei der Definition von Sprachenpolitik, in die Translationspolitik eingebettet ist. Im Vergleich zur etablierten Forschungstradition zum Begriff der Sprachenpolitik weist die translationswissenschaftliche Auseinandersetzung mit Translationspolitik sowohl Kontinuitäten als auch Brüche auf. Je nach Autor*in und Forschungsschwerpunkt wurde der Begriff unterschiedlich definiert – teils erweitert, teils eingegrenzt, mit anderen Konzepten verknüpft, als zentrales Thema behandelt oder paradoxerweise in bedeutenden Werken der Translationswissenschaft nur am Rande erwähnt. Vor diesem Hintergrund lässt sich die bekannte Kritik von Meylaerts (2011a) an Translationspolitik wie folgt einordnen:

Functioning as an umbrella term or a container concept, translation policy risks however becoming an empty notion with little conceptual surplus value. This paradox may be illustrated by the absence of the term as an entry in several companions (Munday 2009; Pöschhacker 2004), theoretical overviews (Pym 2010), readers (Venuti 2000) or encyclopedias in the field of Translation Studies (Baker & Saldanha 2008). (Meylaerts 2011a: 163)

Meylaerts (2011a: 167) wirft der Translationspolitik vor, eine Art Dachbegriff zu sein, der dadurch Gefahr läuft, zu einem inhaltsleeren Konzept mit geringem konzeptionellem Mehrwert zu werden. Damit verbunden ist die Forderung, dass die Translationswissenschaft sich verstärkt der Erforschung von Translationspolitik widmen sollte.

Dennoch erlebte die Forschung zur Translationspolitik in den letzten fünfzehn Jahren einen bedeutenden Aufschwung. Ein Beispiel dafür ist Sandrinis Arbeit (2019) zur Translationspolitik für Regional- und Minderheitensprachen am Beispiel Südtirols. Sie liefert wertvolle Erkenntnisse, die das Verständnis für gebietsspezifische Translationspolitik verbessern und somit eine fundiertere Entscheidungsfindung ermöglichen. Aufgrund des umfassenden Volumens der Arbeit und der Bedeutung des angewandten multimodalen Ansatzes zur Datenerhebung, insbesondere im Hinblick auf das neu entwickelte Analysetool zur Erforschung von Translationspolitik, wird diese im folgenden Unterkapitel ausführlich vorgestellt.

González Núñez (2017: 164ff.) untersucht die Tätigkeit von Gerichts- und Behördendolmetscher*innen an der US-Mexiko-Grenze und kommt zu dem Schluss, dass die Einführung von Ausbildungsprogrammen sowie die damit verbundene Dolmetschqualität im gerichtlichen und behördlichen Kontext auf fundierte politische Entscheidungen angewiesen sind, um eine faire Translationspolitik zu gewährleisten. González Núñez (2016: 10) betont zugleich, dass die Einbeziehung soziologischer Untersuchungen zu den Dolmetscher*innen, mit einem Fokus auf

deren Ausbildung und Arbeitsbedingungen, wichtige Rückschlüsse zulässt, die bei der Entwicklung von Verbesserungsvorschlägen für die aktuelle und zukünftige Translationspolitik von entscheidender Bedeutung sein können. Die Einbeziehung des translationspolitischen Begriffs als Forschungsschwerpunkt in verschiedenen aktuellen Studien und Dissertationsprojekten⁴ zeigt, dass Translationspolitik in der Translationswissenschaft zunehmend an Bedeutung gewinnt und voraussichtlich dazu bestimmt ist, in Zukunft immer relevanter zu werden.

1.9 Analyse und Optimierung von Translationspolitik am Beispiel Sandrini (2019)

Im Folgenden wird, wie bereits oben erwähnt, die praktische und gebietsunabhängige Anwendbarkeit der in Sandrini (2019) gesammelten Erkenntnisse im Detail vorgestellt. Zunächst wird Translationspolitik in fünf Bereiche unterteilt, und zwar Ideologienpolitik, Organisationspolitik, Personalpolitik, Qualitätspolitik und Technologiepolitik, wobei der Schwerpunkt der Studie auf letzterem liegt. Technologiepolitik wird als zentrales Instrument zur Gestaltung und Einordnung von Translationspolitik betrachtet und als „jede Art digitaler Informations- und Kommunikationstechnologie, die den Translationsprozess durchführt bzw. unterstützt“ (Sandrini 2019: 407) definiert.

Unter Berücksichtigung der vielfältigen Faktoren, die Translationspolitik in einem bestimmten geographischen Gebiet oder Setting prägen, wie beispielsweise machtpolitische Tendenzen oder den Status von Translator*innen, gelangt Sandrini (2019) zur Erkenntnis, dass Verbesserungsmaßnahmen nur ausgehend von einer qualitativen Messung der bisher getroffenen translationspolitischen Entscheidungen, beispielsweise in einer Organisation oder Institution, getroffen werden können. Dabei soll besonders auf die Zielsetzungen des gebietsspezifischen rechtlichen Rahmens sowie auf die Erkenntnisse aus der Translationswissenschaft und aus der translatorischen Praxis geachtet werden.

In Anlehnung an das aus dem Organisationsmanagement stammende Reifegradmodell entwirft Sandrini (2019: 218) umfassende Entwicklungslinien für die oben genannten Bereiche der Translationspolitik und entwickelt dabei das sogenannte *Translation-Policy-Metrics-Entwicklungsmodell*, auch *TPM* genannt. Das Modell enthält für jeden der fünf Bereiche der

⁴ Ein Beispiel dafür ist das derzeit laufende Dissertationsprojekt des ITAT Doc-Stipendiat David Weiss mit dem Titel *Translationspolitik als Menschenrechtspolitik. Möglichkeiten und Grenzen der Förderung einer menschenrechtszentrierten Translationskultur am Beispiel des Strafverfahrens*. Mehr dazu in der neuen Beilage „Aus der Wissenschaft“ (1/24) zum UNIVERSITAS-Mitteilungsblatt.

Translationspolitik, die in insgesamt 14 Teilbereiche untergliedert sind, spezifische Indikatoren (insgesamt 27). Jeder Indikator ist mit fünf Entwicklungsstufen und einer entsprechenden Punktezahl versehen. Diese Punkte werden nach einem Qualitätsmaßstab vergeben, der die Einschätzung des Entwicklungsstandes der Translationspolitik in einem bestimmten Gebiet ermöglicht. Dabei werden sowohl Stärken als auch Schwächen in den jeweiligen Teilbereichen aufgezeigt. Zudem lassen sich so die Merkmale einer effizienten und erfolgreichen Translationspolitik für eine spezifische Regional- oder Minderheitensprache bestimmen. Auf diese Weise lässt sich eine Optimierung von Translationspolitik im Sinne einer Erhöhung der kollektiven Kompetenz durch einen verstärkten Fokus auf Planung, Organisation und Führung umsetzen bzw. durch die Erarbeitung von gezielten Lösungen für die jeweiligen Teilbereiche (vgl. Sandrini 2019: 408).

Für den konkreten Fall Südtirols zieht Sandrini (2019) neben der Implementierung des vorgestellten Translation-Policy-Metrics-Entwicklungsmodells auch zusätzliche Datenerhebungsmethoden heran, um eine möglichst vollständige Analyse der Translationspolitik zu ermöglichen und Optimierungsvorschläge für die gebietsspezifische Translationspolitik zu erarbeiten. Basierend auf einer historischen Analyse des Sprachgebrauchs für das Sprachenpaar Deutsch/Italienisch sowie einer Auswertung der nationalen bzw. gebietsspezifischen Gesetzquellen, konnten konkrete Beweise für die bestehende Translationspolitik Südtirols festgestellt werden. Ein Einblick in den Status der Translation in diesem spezifischen Gebiet wurde hingegen anhand einer empirischen Umfrage unter den in Südtirol berufstätigen Translationsexpert*innen sowie durch mehrere individuelle Gespräche mit branchenspezifischen Führungskräften gewonnen.

Aus der Studie konnten schließlich einige Problemstellen identifiziert werden, wie zum Beispiel die unklaren Grenzen in der Konzeption von Sprach- und Translationskompetenz sowie erhebliche Mängel in der Professionalisierung von Translatorinnen und in der Zusammenarbeit zwischen Übersetzungsdiensten. Laut Sandrini (2019: 408) können gezielte translationspolitische Planungsentscheidungen, die den gebietsspezifischen kommunikativen Bedürfnissen gerecht werden – sowohl in Bezug auf die Sprachenpaare als auch auf die Ausbildung von Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen sowie die Erweiterung des Fachwissens auf Führungsebene – nur durch die Feststellung sämtlicher Lücken in der Translationspolitik getroffen werden.

1.10 Fazit

Die Tatsache, dass Translationspolitik nicht immer ein zentraler Forschungsgegenstand innerhalb der Translationswissenschaft war, deutet nicht auf ihre Irrelevanz für die einschlägige Disziplin hin, sondern hängt vorwiegend mit der Komplexität ihrer konzeptuellen Erfassung. Dem Begriff der Translationspolitik, welches in Anlehnung an die bisherige Forschung schließlich als bewusste sowie unbewusste Steuerung von Translation unter Berücksichtigung vielfältiger Faktoren und mit Einbeziehung verschiedener Akteur*innen verstanden werden kann, kommt dennoch eine zunehmende Bedeutung in der Translationswissenschaft zu. Dies hängt mit der Erkenntnis zusammen, dass Translationspolitik nicht statisch, sondern dynamisch und somit steuerbar ist, wodurch wissenschaftliche Überlegungen zu Translationspolitik potenziell bedeutende Veränderungen und Verbesserungen in der Praxis anstoßen können.

Durch die Analyse gegenwärtiger Translationspolitiken können relevante Rückschlüsse über Mängel und Problemstellungen in einer bestimmten Translationskultur bzw. in einem bestimmten translatorischen Handlungsfeld gezogen werden und, dementsprechend, die Optimierung einzelner translationspolitischer Teilbereiche, wie beispielsweise die Ausbildung von Translator*innen, durch fundierte und zielgerichtete Entscheidungen durchgeführt werden. Letztere tragen somit zur Erzeugung einer *fairen* Translationspolitik, die für die Sicherstellung von Grundrechten unerlässlich ist, sowie zur Gestaltung einer funktionsfähigen Translationskultur bei.

Die Einnahme einer Perspektive der Translationspolitik bietet zudem ein nützliches Instrument zur Erkenntnisgewinnung über die von Machtbeziehungen geleiteten Prozesse zur gesellschaftlichen Realitätskonstruktion im Sinne des Zusammenspiels von Sprache, Kultur und Translation, sodass die translatorischen Bedürfnisse mehrsprachiger Gemeinschaften sowie die Bedürfnisse der im translatorischen Gefüge tätigen Akteur*innen im Entscheidungsfindungsprozess miteinbezogen werden. Abschließend soll anhand dieser zusammenfassenden Reflexion die Bedeutung des bereits in Meylaerts (2010) formulierten Bedarfs nach einer fortwährenden und vertieften Erforschung des Zusammenhangs zwischen Translation und politischen, ethnischen und ethischen Fragen in modernen mehrsprachigen Gesellschaften in der Translationswissenschaft erneut für den Bereich des Gerichts- und Behördendolmetschens unterstrichen werden.

2. Gedolmetschte Kommunikation: rechtliche und translatorische Aspekte

Die Tätigkeit des Gerichts- und Behördendolmetschens stellt ein translatorisches Fachgebiet dar, der sich aufgrund der besonderen Anforderungen in einem kontinuierlichen Wandel befindet. Dieser Wandel ist insbesondere durch die zunehmende gesellschaftliche und rechtliche Komplexität bedingt, die diesem Fachbereich unterliegt. Der Einfluss der steigenden Migration sowie Mobilität innerhalb der Europäischen Union seit den 2000er-Jahren, hat zu einem erhöhten Bedarf an Dolmetschleistungen bei Gerichten und Behörden in verschiedenen Sprach- und Kulturbereichen geführt.

Infolgedessen wird der Rolle von Gerichts- und Behördendolmetscher*innen sowohl in der Translationswissenschaft als auch im rechtlichen und gesellschaftspolitischen Diskurs mehr Aufmerksamkeit geschenkt, wobei die damit einhergehenden Herausforderungen – einschließlich der Frage nach der Erweiterung fachgebietsspezifischer Aus- und Weiterbildungsangebote – vermehrt thematisiert werden. Dennoch erfolgt die Anerkennung hochqualifizierter und verantwortungsvoller Gerichts- und Behördendolmetscher*innen nicht nur durch Translationswissenschaftler*innen, Berufsvertretungen und die in diesem Bereich tätigen Dolmetscher*innen, sondern zunehmend auch durch Gerichte und Behörden, die soeben die Bedeutung von Dolmetscher*innen, die ethisch handeln und die hohen Anforderungen dieses Fachgebiets erfüllen, würdigen. Diese Wertschätzung könnte jedoch seitens der politischen Entscheidungsträger*innen fehlen, was sich aufgrund der festgestellten Handlungsunterlassung in Bezug auf notwendige gesetzliche Anpassungen in den Regelwerken, die die Ansprüche und Arbeitsbedingungen von Gerichts- und Behördendolmetscher*innen regeln, andeuten lässt.

Dennoch teilen die Berufsgruppen der Dolmetscher*innen und der Jurist*innen dasselbe wichtige Ziel: den Menschen das Grundrecht auf ein faires Verfahren sowie den Schutz ihrer Person zu gewährleisten. Die Beiziehung eines oder einer Dolmetscher*in ermöglicht es nämlich, sämtliche rechtliche Ansprüche der Verfahrensbeteiligten sprachunabhängig durchzusetzen, wodurch eine störungsfreie Verständigung und somit Gleichberechtigung für alle am Verfahren beteiligten Parteien gewährleistet wird. Nur eine gleichberechtigte Kommunikation, bei der auch der Verfahrenspartei, die die Amtssprache nicht beherrscht, das Recht auf Vernehmung oder Anhörung in ihrer eigenen Muttersprache oder einer anderen ihr vertrauten Sprache eingeräumt wird, kann ein faires Verfahren sicherstellen. Die Bereitstellung standardgerechter Dolmetschdienstleistungen im Zeichen der Verfahrensgerechtigkeit ist somit mit dem hohen Ziel der Wahrung des Rechts auf Verständnis verbunden. Dieser Anspruch stellt ein zentrales Kriterium des fairen Verfahrens nach der Menschenrechtskonvention dar und ist unauflöslich mit der Wahrung

der Menschenwürde verbunden, da ein würdiger Mensch in der Lage ist, sich zu äußern und zu verstehen – was bei Sprachunkundigkeit nur durch ausgebildete Dolmetscher*innen ermöglicht werden kann.

Ausgehend von diesem grundlegenden Verständnis des Zusammenspiels von Recht und Translation und in bewusster Anlehnung an Kadrićs (2019) interdisziplinären Ansatz zur Erörterung der Gerichts- und Behördendolmetschtätigkeit in einem sogenannten „(dolmetsch-) prozessrechtlichen Theorierahmen“, versucht das vorliegende Kapitel eine vergleichbare, zeitgenössische interdisziplinäre Reflexion über die Praxis des Gerichts- und Behördendolmetschens anzustoßen. Der Entschluss zur Einleitung dieser Reflexion gründet auf der Identifizierung von Parallelen zu den im ersten Kapitel erläuterten translationspolitischen Leitgedanken, und insbesondere zur Interdependenz rechtspolitischer und translatorischer Aspekte. In Fortführung dieser Argumentationsstruktur gilt es zunächst, den dem Gerichts- und Behördendolmetschen zugrunde liegenden supranationalen und nationalen gesetzlichen Rahmen abzustecken und kritisch zu beleuchten, um im Anschluss rein translatorische sowie berufspraktische Aspekte des Gerichts- und Behördendolmetschens vorzustellen. Durch die umfassende Analyse der Disziplin in all ihren Facetten soll insbesondere die Rolle der Ausbildung für die berufliche Praxis deutlich gemacht werden. Dabei wurde erneut an den theoretisch-konzeptionellen Überlegungen von Kadrić (2019) angeknüpft, und zwar im Sinne einer funktional-pragmatischen Perspektive in Bezug auf den Bereich des Gerichts- und Behördendolmetschens, insbesondere darauf, was die interdisziplinäre Verknüpfung von Impulsen aus der Translations-, Kultur- und Handlungstheorie betrifft. Ergänzend dazu fließen branchenspezifische Normen, insbesondere die DIN ISO Norm 20228, sowie weiterführende Erkenntnisse aus der Dolmetschwissenschaft ein, um einen möglichst umfassenden Überblick über das Gerichts- und Behördendolmetschen zu bieten.

2.1 Gesetzlicher Rahmen in Europa und Österreich

Im Sinne einer Vertiefung der obigen Ausführungen zur Sicherung eines fairen Verfahrens sowie des Rechts auf Verstehen widmet sich der vorliegende Abschnitt der schwerpunktmäßigen Erläuterung supranationaler und nationaler Rechtsnormen, die den Bestimmungen der gedolmetschten Kommunikation bei Gerichten und Behörden zugrunde liegen. Die von Kadrić (2019) als „kommunikativen Garantien“ (Kadrić 2019: 17) genannten Normen legen etwa in Gestalt von internationalen Erklärungen und Abkommen, europäischen Richtlinien und nationalstaatlichen Bestimmungen pluralistische Rechte fest. Diese befassen sich primär mit dem Rechtsanspruch fremdsprachiger Menschen, wie zum Beispiel Angeklagte, Zeug*innen und Antragssteller*innen, auf

Beziehung eines/einer Dolmetscher*in in einem gerichtlichen oder behördlichen Verfahren. Gleichzeitig räumen sie Gerichte und Behörden das Recht auf eine reibungslose Durchführung von Verfahren in der Amtssprache ein, etwa im Sinne des Verfolgungsanspruches des Staates in Strafverfahren, der Behördenkommunikation in Asylverfahren oder im Gesundheitswesen sowie in zivilrechtlichen Angelegenheiten. Zudem bestimmen kommunikative Garantien die Anforderungen an gerichtliche und behördliche Dolmetscher*innen, prägen die Bedingungen des entsprechenden translatorischen Handlungsfeldes und setzen den Umfang ihres Handlungsspielraums fest.

2.1.1 Supranationale Garantien: EMRK und Genfer Flüchtlingskonvention

Der auf der uneingeschränkten Achtung der Menschenwürde basierende Prozess des Strebens nach Gerechtigkeit wurde zunächst durch eine schrittweise kodifizierte Ausdehnung der Menschenrechte auf supranationaler Ebene ermöglicht, deren Anfänge weit in die Vergangenheit zurückreichen. Obwohl die Sicherung der Menschenrechte als einer der zentralen Zwecke eines Staates bereits durch die Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten (1776), die Verfassungsdokumente der Französischen Revolution (1789) und in Bezug auf Österreich später durch das Staatsgrundgesetz (1867) etabliert wurde, verankert die Geschichts- und Politikanalyse (vgl. Arendt 1955; Nussberger 2021) die Geburtsstunde des Menschenrechtsschutzes im modernen Sinne des Wortes – und somit als international gültig und nicht als ein an die einzelnen Staaten gebundenes Konstrukt – zu einem späteren Zeitpunkt. Die Folgen des Zweiten Weltkrieges, insbesondere die Erfahrung des Nationalsozialismus und die Grausamkeit des Faschismus, dienten als Anlass für die Verkündung der durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen 1948 beschlossenen *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR)*. Die Erklärung ist auch unter dem Namen *UN-Menschenrechtserklärung* bekannt, abgeleitet von der englischen Bezeichnung *Declaration of Human Rights*.

Dieses Gründungsdokument des internationalen Menschenrechtsschutzes findet seinen Ursprung in der *Charta der Vereinten Nationen* vom 26. Juni 1945, die als erste allgemeine Auflistung der Menschenrechte und erster internationaler Vertrag, der den Begriff der Würde erwähnt, gilt. In diesem Zusammenhang führt die AEMR bereits in Artikel 1, dass „alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren [sind]. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen“ (AEMR 1948: 2). In den 30 Artikeln der AEMR wird unter anderem auf die Rechte der Freiheit, Gleichheit und Würde, sogenannte Fundamentalgarantien, wie das Recht auf Leben und das Recht auf faires Verfahren eingegangen.

Wegen der Unbestimmtheit, der stark westlich-geprägten Ausrichtung sowie der rechtlichen Unverbindlichkeit der Formulierungen und der damit einhergehenden Unmöglichkeit, die Prinzipien der Erklärung zu vollstrecken, wurde der AEMR jedoch lediglich politische und moralische Bedeutung beigemessen. Juristische Bedeutung erlangte sie erst als Ausgangspunkt und Auslegungsinstrument weiterer internationaler Abkommen, wie der zwei Jahre später unterschriebenen *Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten*, auch *Menschenrechtskonvention* oder *EMRK* genannt (vgl. Parlament Österreich 2023).

Der 1950 geschlossene und 1953 in Kraft getretene völkerrechtliche Vertrag wurde bis heute von 46 Mitgliedstaaten des Europarats unterzeichnet⁵. Nach seinem Beitritt zur Konvention im Jahr 1958 hat Österreich die darin enthaltenen Bestimmungen in den Verfassungsrang erhoben und die damit festgelegten Menschenrechte und Grundfreiheiten als unveräußerliche Grundrechte in der eigenen Verfassung verankert. Die Vertragsstaaten sind nicht nur der Achtung der Konvention, sondern auch der Beachtung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) rechtlich verpflichtet. Der EGMR, in seiner Rolle als Hüter der in der EMRK verankerten Menschenrechte, überwacht die Einhaltung dieser Ansprüche durch die Mitgliedstaaten und gewährt Einzelpersonen die Möglichkeit, bei Verletzungen ihrer Rechte und Freiheiten Klage einzureichen. Aufgrund der verbindlichen Natur der Konvention, wobei die Entscheidung über das Anwendungsausmaß den einzelnen Staaten obliegt, sowie des weitreichenden Geltungsbereichs der Bestimmungen, der nicht nur Staatsbürger*innen eines Vertragsstaates, sondern alle Menschen umfasst, die der Jurisdiktion eines solchen Staates gemäß Artikel 1 und Artikel 14 unterliegen, stellt die EMRK heute das wichtigste Dokument zum Schutz der Menschenrechte dar. Dies gilt einschließlich der Zusatzprotokolle, Vorbehalte und Staatenerklärungen (vgl. BMEIA 2024). Die Europäische Menschenrechtskonvention besteht aus 59 Artikel, die in mehrere Abschnitte gegliedert sind und grundlegende Menschenrechte und Freiheiten sowie die Verfahrensregelungen und Funktionen des EGMR festlegen. Die Bedeutung des Schutzes von Rechten und Freiheiten in Straf-, Zivil- sowie Verwaltungsverfahren mit besonderem Augenmerk auf kommunikative Garantien ist in Abschnitt 1 „Rechte und Freiheiten“ und insbesondere in Artikel 5 „Recht auf Freiheit und Sicherheit“ sowie in Artikel 6 „Recht auf ein faires Verfahren“ definiert. Die darin enthaltenen Bestimmungen erteilen der Amtssprache nicht mächtigen Personen das Recht auf Verwendung einer vertrauten Sprache im Verfahren sowohl in der Formulierung eigener Aussagen als auch in der Vermittlung der Gerichts-Mitteilungen durch die

⁵ Die Vertragsstaaten umfassen alle EU-Staaten und die Türkei. Russland gilt hingegen seit 2022 nicht mehr als Mitglied des Europarates und somit nicht als EMRK-Vertragsstaat.

Beiziehung eines/einer Dolmetscher*in. In diesem Sinne legt Art. 5 Abs. 2 fest, dass „jeder festgenommenen Person innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache mitgeteilt werden muss, welche die Gründe für ihre Festnahme sind und welche Beschuldigungen gegen sie erhoben werden“ (EMRK 1958: 8f.).

Die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen erklärte AEMR diente jedoch nicht nur als Ausgangspunkt für die Verabschiedung der EMRK, sondern auch als ein weiteres zentrales internationales Übereinkommen, das der Festigung grundlegender Rechte und Freiheiten von Flüchtlingen, und insbesondere deren Schutz im Kontext des Asylrechts – zum Beispiel durch die Festlegung des Prinzips der Nichtzurückweisung – im Wirkungsbereich der Vertragsstaaten gewidmet ist. Das am 28. Juli 1951 auf einer UN-Sonderkonferenz in Genf unterzeichnete und im Frühjahr 1954 in Kraft getretene *Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, auch *Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)*, umfasst heute 149 Vertragsstaaten, deren Behörden sich der engen Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und insbesondere mit dem Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) verpflichten. Die Vertragsstaaten haben die ursprüngliche Konvention von 1951 und bzw. oder das *Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge* von 1967 ratifiziert. Letzteres dehnte die zeitlichen sowie geografischen Beschränkungen der Konvention aus, indem allen Flüchtlingen, die der im Abkommen enthaltenen Umschreibung entsprechen, unabhängig vom Stichtag 1. Januar 1951 die gleiche Rechtsstellung gewährt wurde. Österreich ist seit dem 1. November 1954 Vertragsstaat des Abkommens und hat auch später das Protokoll von 1967 ratifiziert, wobei es Vorbehalte gemäß Artikel 42 zu bestimmten Artikeln der Konvention gemacht wurden, insbesondere betreffend Arbeitsrechte und Sozialleistungen von Flüchtlingen.

Das 47-Artikel-lange Übereinkommen verpflichtet in Art. 3 die vertragsschließenden Staaten zur Einhaltung der Prinzipien der Nicht-Diskriminierung von Flüchtlingen aufgrund von Rasse, Religion und Herkunftsland. Artikel 16 sichert zudem Flüchtlingen die wirksame Zulassung zur Gerichtsbarkeit sowie die Gleichbehandlung mit Staatsangehörigen des Vertragsstaates zu, während Artikel 25 Verwaltungshilfe durch die Behörden des vertragsschließenden Staates gewährt (vgl. GFK 1951). Obwohl die Begriffe „Sprache“, „Dolmetschen“, „Verstehen“ und „Kommunikation“ im gemeinsamen Text nie direkt erwähnt werden, werden durch die Konvention indirekt wesentliche Ansprüche gesichert, die im Zusammenhang mit der Beiziehung von Dolmetscher*innen und der Gewährung von Kommunikationsrechten stehen.

2.1.2 Menschenrechtsschutz in der EU: die Rolle der EU-Grundrechtecharta

Neben der Menschenrechtskonvention und der Genfer Flüchtlingskonvention wurden zusätzliche Bemühungen zur Stärkung des Menschenrechtsschutzes innerhalb der Europäischen Union durch die Verabschiedung eigener rechtlicher Rahmenwerke unternommen. Ein bedeutender Schritt in diesem Zusammenhang war der Erlass der *Charta der Grundrechte der Europäischen Union*, auch als *EU-Grundrechtecharta (GRC)* bekannt, im Jahr 2000.

Der aus 50 Artikeln bestehende und von allen 27 EU-Mitgliedstaaten unterzeichnete Grundrechtekatalog umfasst Rechte, wie etwa die Achtung der Menschenwürde, das Recht auf ein faires Verfahren und das Verbot von Diskriminierung. Bereits im ersten Artikel der Charta wird unmissverständlich festgelegt: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen“ (GRC). Dieser Satz wurde aus der bekannten Einleitung des 1949 erlassenen deutschen Grundgesetzes übernommen, in der es heißt: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“ (GRC). Dieses wesentliche Prinzip stellt den Verfassungsgrundsatz der Union dar und unterstreicht somit das zentrale Ziel der Europäischen Union, Menschenrechte in ihrem Hoheitsgebiet zu schützen und zu fördern. Dennoch, ähnlich wie die EMRK, gilt die im Dezember 2000 in Nizza verkündete und später in den Vertrag von Lissabon (2009) aufgenommene Charta ausschließlich im Rahmen der Anwendung des Unionsrechts, was genau bedeutet, dass die enthaltenen Bestimmungen für die EU-Institutionen und die Mitgliedstaaten verbindlich sind. Die festgehaltenen Bestimmungen haben weiters maßgeblichen Einfluss auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), der sie interpretiert und die einheitliche Anwendung des EU-Rechts in den Mitgliedstaaten sicherstellt.

Trotz ihres rein unionsrechtlichen Geltungscharakters stellt die EU-Grundrechtecharta einen bedeutenden Maßstab für die Entwicklung von Menschenrechtsstandards weltweit dar: Die Präambel der Charta betont die unteilbaren und universellen Werte, die für eine gerechte und humane Gesellschaft von zentraler Bedeutung sind. Die Würde des Menschen, Freiheit, Gleichheit und Solidarität bilden die Grundlage für die Wahrung von Bürgerrechten und justiziellen Rechten. Insbesondere wird der individuellen Person ein hoher Stellenwert eingeräumt, wodurch die Verantwortung der Gesellschaft betont wird, diese Rechte zu schützen und zu fördern. Zentrale Bedeutung im Diskurs zur Förderung gleichberechtigter Kommunikation erlangt die Charta insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen in Artikel 21 „Nichtdiskriminierung“, Artikel 22 „Vielfalt der Kulturen, Religion und Sprachen“ und Artikel 47 „Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht“.

In ähnlicher Weise hebt der 2012 verabschiedete Vertrag über die Europäische Union (EUV), der eng mit der Grundrechtecharta in Zusammenhang steht, die grundlegenden Werte der Europäischen Union hervor. Besonders prägnant ist hierbei die allgemeine Formulierung in Artikel 2 EUV:

Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nicht-diskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.

Zudem betont Art. 3 Abs. 3 des EU-Vertrags die Bedeutung der Wahrung der sprachlichen Vielfalt in der Europäischen Union: „Sie wahrt den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt und sorgt für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas.“ (EUV). Gleichzeitig verleihen die Bestimmungen in Artikel 47 EUV jedem Einzelnen das Recht, bei einer Verletzung von Rechten oder Freiheiten einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht einzulegen. Dabei muss es sich um ein faires, öffentlich und fristgerecht durchgeführtes Verfahren handeln, bei dem sichergestellt werden muss, dass jedem und jeder einzelnen ausreichend Mittel zur Verfügung gestellt werden, indem wirksame Beratung und Vertretung gesichert werden.

Ein weiterer bedeutender Versuch, die Wahrung und Förderung von Menschenrechten auf europäischer Ebene zu harmonisieren bzw. anzugleichen, besteht in der Verabschiedung sogenannter *Antidiskriminierungsrichtlinien*, zum Beispiel die Richtlinie 2000/43/EG und die Richtlinie 2000/78/EG (vgl. EU 2000; EU 2000a). Diese Reihe von EU-Rechtsvorschriften zielt darauf ab, durch die Bekämpfung von Diskriminierung vulnerabler Menschen aufgrund von Rasse, Religion, ethnischer Herkunft, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung das Prinzip der Achtung der menschlichen Würde in den EU-Mitgliedstaaten zu fördern. Obwohl sprachliche Aspekte im Gleichheitsgrundsatz nicht direkt angesprochen werden, spielen sie dennoch eine Rolle in Bezug auf Diskriminierung in verschiedenen Bereichen. Dies wird besonders im Zusammenhang mit den Bestimmungen zum Schutz von Opfern von Diskriminierung und dem gewährleisteten Rechtsschutz deutlich, wie er in den Erwägungsgründen beider Richtlinien zum Gleichheitsgrundsatz dargelegt ist.

2.1.3 RL 2010/64/EU im Kontext der EU-Verfahrensgerechtigkeitsrichtlinien

In dem bisher geschilderten rechtlichen Kontext fügt sich die vom Europäischen Parlament und vom Rat am 20. Oktober 2010 erlassene *Richtlinie 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren* nahtlos ein. Auch einfach *Dolmetschrichtlinie* genannt, stellt dieses Regelwerk das Resultat eines umfassenden Konsultationsverfahrens von Rechts- und Translationswissenschaft im Zuge des ersten Harmonisierungsprojekts auf EU-Ebene für das Strafrechtsverfahren dar (vgl. EU 2010; Scheiber 2021: 143). Nach der Verabschiedung umfassender Gesetzeswerke, wie die der Menschenrechtskonvention und der EU-Grundrechtecharta, und der darauffolgenden Anerkennung der Notwendigkeit, das gegenseitige Vertrauen der Mitgliedstaaten im Bereich der Strafverfolgung zu festigen, wurden die RL 2010/64/EU sowie die in weiterer Folge zustande gekommenen EU-Richtlinien⁶ erlassen. Damit wurde durch die Weiterentwicklung der in der EMRK und in der Charta festgelegten Mindestvorschriften ein zusätzliches Instrument zur Gewährleistung des Rechts auf ein faires Verfahren im Zuge der kommunikativen Gleichberechtigung beschlossen. Die anhaltende Bedeutung der Menschenwürde als grundlegendes Element des europäischen Verfassungsrechts wird in der auf Art.82 Abs.2 UAbs 2 lit b des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gestützten RL 2010/64/EU und in den 36 Erwägungsgründen – aber insbesondere im untenstehenden angeführten Erwägungsgrund 5 – ausgedrückt:

In Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (nachstehend „EMRK“ genannt) und in Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (nachstehend „Charta“ genannt) ist das Recht auf ein faires Verfahren verankert. Artikel 48 Absatz 2 der Charta gewährleistet die Verteidigungsrechte. Diese Richtlinie achtet die genannten Rechte und sollte entsprechend umgesetzt werden.

Im Gegensatz zu den später erlassenen Richtlinien, die wohl den Schutz der Verfahrensrechte in der EU unterstützen, indem sie die Rechte weiterer Bedarfsgruppen⁷ direkt ansprechen, jedoch nur indirekt zur Stärkung des Rechts auf Dolmetschleistungen beitragen, befasst sich die aus rund 12 Artikeln bestehende Richtlinie 2010/64/EU ausschließlich mit Dolmetschleistungen und

⁶ Die wichtigsten sind: RL 2012/29/EU, RL 2012/13/EU, RL 2013/32/EU, RL 2013/33/EU, RL 2016/343 und RL 2016/800.

⁷ Die EU-Richtlinien befassen sich mit unterschiedlichen Aspekten des Straf- und Asylrechts mit mehr oder weniger ausgeprägtem Bezug auf das Dolmetschen und Übersetzen. Die RL 2012/29/EU stärkt die Rechte und den Schutz von Opfern von Straftaten. Die RL 2012/13/EU regelt das Recht auf Information für Verdächtige und Beschuldigte in Strafverfahren. Die RL 2013/32/EU legt die Verfahren für Asylanträge fest, während die RL 2013/33/EU Mindeststandards für die Aufnahmebedingungen von Asylbewerbern definiert. Die RL 2016/343 gewährleistet das Recht auf einen fairen Prozess und Bedingungen der Unschuldsvermutung, während die RL 2016/800 besondere Verfahrensgarantien für Kinder, Verdächtige und beschuldigte Personen ins Zentrum rückt.

Übersetzungen in Strafverfahren. Sie setzt einen Maßstab im Schutze der Verfahrenssprache unkundigen Personen, indem sie den Mitgliedstaaten Verantwortung zuweist, und legt großen Wert auf die dolmetschbezogenen Aspekte in Strafverfahren, insbesondere auf die Förderung der Dolmetschqualität. So wird etwa die Erbringung qualitativer Dolmetsch- und Übersetzungsdienste mehrfach in der Richtlinie als grundlegende Voraussetzung für die Gewährleistung fairer Verfahren hervorgehoben. Artikel 2 und Artikel 3 befassen sich jeweils ausführlich mit dem Recht auf Verdolmetschung und dem Recht auf Übersetzung wesentlicher Unterlagen. Verdächtige oder beschuldigte fremdsprachige Personen verfügen über das Recht, während des gesamten Strafverfahrens, einschließlich der Polizei- und Gerichtsgespräche und der Gespräche mit den vertretenen Rechtsanwält*innen, einen/einer Dolmetscher*in zur Verfügung gestellt zu bekommen. Die Mitgliedstaaten sind daher dazu verpflichtet, Dolmetschleistungen immer dann bereitzustellen, wenn dies für die Verteidigung erforderlich ist, wobei ein besonderes Augenmerk auf die Gewährung von Verständnis und die Garantie von Verteidigungsrechten sowie auf die Sicherstellung einer angemessenen Qualität der Dolmetschleistung gelegt werden muss.

Auch der Einsatz von Technologien wird als Instrument zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens in der gedolmetschten Kommunikation berücksichtigt. Zudem müssen den verdächtigen bzw. den beschuldigten Personen schriftliche Übersetzungen wesentlicher Dokumente zur Verfügung gestellt werden, einschließlich der Anklageschrift, der gerichtlichen Entscheidungen und anderer wichtiger Unterlagen, die für die Verteidigung notwendig sind. Im Ausnahmefall können für unmaßgebliche Dokumente bzw. Passagen mündliche Übersetzungen oder Zusammenfassungen ausreichen, wenn dadurch die Fairness des Verfahrens nicht beeinträchtigt wird. Analog zu den Dolmetschleistungen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass den im Verfahren betroffenen Personen das Recht zukommt, Übersetzungen zu beanstanden, die als unzureichend für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens erachtet werden. Das verfolgte Prinzip dabei ist, dass jede Person das unveräußerte Recht hat, sprachunabhängig die gegen sie erhobenen Vorwürfe zu verstehen und die eigenen Verteidigungsrechte umfassend wahrzunehmen.

Artikel 4 weist den Mitgliedstaaten die Verantwortung zu, die im Verlauf des Verfahrens anfallenden Kosten für Dolmetsch- und Übersetzungsdienste zu übernehmen. Durch Artikel 5 werden sie zudem aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die kommunikativen Rechte der betroffenen Personen zu schützen und sicherzustellen, dass Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen über die erforderliche Qualifikation verfügen. Besonders wichtig ist dabei, dass für alle am Verfahren beteiligten Justizbediensteten leicht zugängliche Weiterbildungsmaßnahmen entwickelt werden, die auf die spezifischen Anforderungen der gedolmetschten Kommunikation zugeschnitten sind (Artikel 6). Verdächtige oder beschuldigte Personen, die auf die

Dienste eines/einer Dolmetscher*in angewiesen sind, erhalten gemäß Artikel 7 Anspruch auf eine ordnungsgemäße Audio- und Videoaufzeichnung des Verfahrens, wobei diese Garantie allerdings im Ermessen der einzelnen Staaten liegt. Dennoch gilt für alle Bestimmungen der Richtlinie das sogenannte Regressionsverbot, also die Mitgliedstaaten müssen bei ihrer Umsetzung sicherstellen, dass dies zu keiner Verschlechterung der Rechtsposition der betroffenen Personen führt (Artikel 8). Abschließend regeln Artikel 9 bis 12 wesentliche Aspekte der Umsetzung, der Berichterstattung sowie des Inkrafttretens und der Adressatenbestimmung der Richtlinie.

Die Besonderheit der vorgestellten Dolmetschrichtlinie rührt nicht nur von ihrem Inhalt, sondern auch von der Tatsache, dass sie nach fünfzehn Jahren nach wie vor das einzige Werk ist, das Translator*innen im europäischen Gesetzesrahmen eine derartige Sichtbarkeit verleiht. Trotz der offensichtlichen Verbesserungen, die die Einführung dieser Richtlinie für die Harmonisierung gedolmetschter Kommunikation im Strafverfahren auf europäischer Ebene mit sich gebracht hat, dürfen die aus dem Bericht der Kommission zur Umsetzung der Richtlinie (2018) entnommenen Schwierigkeiten der einzelnen Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie bzw. zentraler Teile davon, wie bereits von Kadrić (2019: 27) hervorgehoben, nicht übersehen werden. Die Umsetzung der Bestimmungen zur Verständigung zwischen verdächtigen oder beschuldigten Personen und ihrem Rechtsbeistand sowie zur Übersetzung wesentlicher Unterlagen und der Kostenübernahme für Dolmetsch- und Übersetzungsdienste stellte sich in den verschiedenen nationalen Strafrechtssystemen als schwierig dar. Derartige Verzögerungen in der Umsetzung der RL führten schließlich dazu, dass der Kommissionsbericht über die Umsetzung erst am 18. Dezember 2018 erstellt wurde, anstelle des im Artikel 10 genannten Datums, dem 27. Oktober 2014 (vgl. Europäische Kommission 2018).

Im Lichte der jüngsten Entwicklungen im Bereich des Gerichts- und Behördendolmetschen sowie des immer wachsenden Bewusstseins für die Zentralität von Menschenrechten könnte die Notwendigkeit weiterer Forderungen nach umfassenden kommunikativen Garantien im Einklang mit dieser Richtlinie eine vielversprechende Perspektive bieten. Zum heutigen Zeitpunkt besteht jedoch, laut Schlussfolgerungen des Kommissionsberichts über die Umsetzung der Richtlinie, keine Absicht, die Richtlinie neu zu gestalten, sondern lediglich der Vorschlag, Verbesserungen in der Praxis vorzunehmen und den Umsetzungserfolg auf europäischer Ebene weiter zu überprüfen (vgl. Europäische Kommission 2018).

2.1.4 Nationalstaatliche Bestimmungen in Österreich

Die Erörterung der Reichweite des gesetzlichen Handlungsraums Österreichs in Bezug auf kommunikative Garantien setzt das Verständnis zweier grundlegender juristischer Gebilde voraus, und zwar die der Europäischen Union bzw. des Unionsrechts und die des Nationalstaates bzw. des Rechtes der einzelnen Mitgliedstaaten. Ohne allzu tiefgehende rechtswissenschaftliche Analysen aufzustellen, lassen sich die Grenzen und Schnittstellen von Unionsrecht und nationalem Recht auf das Kernkonzept der teilweise bestehenden Supranationalität des Europarechts zugunsten der beschränkten Souveränität einzelner Nationalstaaten zurückführen. Die Aufrechterhaltung des österreichischen Rechtsstaates erfolgt durch Regeln, die in Kelsens Modell des *Stufenbaus der Rechtsordnung* (1960), die Hierarchie von Unions- und Nationalrecht veranschaulichen und somit das Verhältnis der Normen zueinander verdeutlichen. Insbesondere gilt das Prinzip des Anwendungsvorrangs unionsrechtlicher Bestimmungen vor nationalem Recht, wobei die Vorrangwirkung auch gegenüber dem nationalen Verfassungsrecht, mit Ausnahme der Grundprinzipien, gilt (vgl. Meissel et al. 2023: 119).

Die österreichische Rechtsordnung ist insofern als eine Art Pyramide abbildbar, an deren Spitze die sogenannten Baugesetze stehen, das bedeutet, die Grundprinzipien der österreichischen Verfassung, die den integrationsfesten Kern im Sinne der Solange Rechtsprechung darstellen. Diese folgen dem Unionsrecht, welches das Primärrecht, darunter die Vertragstexte AEUV sowie EUV, das Sekundäre Recht, etwa Verordnungen (sprich generelle Normen) und Richtlinien, und das Tertiäre Recht umfasst.

Im Zusammenhang mit der teilweise bestehenden Supranationalität des Europarechts ist die Klarstellung des Unterschiedes zwischen Verordnung und Richtlinie des Rates von großer Bedeutung. EU-Verordnungen dienen der Rechtsvereinheitlichung zwischen den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten. Sie sind allgemein gültig, in allen ihren Teilen verbindlich und unmittelbar anwendbar. EU-Richtlinien erfüllen hingegen den Zweck der Rechtsangleichung zwischen den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten und sind immer hinsichtlich ihres Ziels verbindlich – ein Beispiel dafür stellt die bereits ausgeführte RL 2010/64/EU dar. Die Umsetzung von Richtlinien im nationalen Recht innerhalb der vorgesehenen Umsetzungsfrist, die das Prinzip der Harmonisierung des Rechts der Mitgliedstaaten betrifft, ist verbindlich, weshalb eine fehlende oder fehlerhafte Realisierung zu einer Vertragsverletzung führt (vgl. Meissel et al. 2023: 115ff.).

Im Mezzaninrang, also zwischen Primär- und Sekundärrecht, befinden sich die völkerrechtlichen Verträge. Die Vertragsstaaten, darunter auch Österreich, sind insbesondere gemäß Art. 50 B-VG und Art. 9 B-VG zur Erfüllung der darin enthaltenen Bestimmungen in ihrer

nationalen Rechtsordnung verpflichtet (vgl. Meissel et al. 2023: 107). Die Grundlage der Pyramide bildet schließlich das nationale Recht, und zwar hierarchisch gegliedert in Bundes- und Landesverfassungsrecht, einfache Bundes- und Landesgesetze, Verordnungen und schließlich Urteile, Beschlüsse und Bescheide der Behörden.

Ein derartiges Verständnis der österreichischen Rechtsordnung als formal-dynamisches Normensystem (vgl. Kelsen 1960) ist von zentraler Bedeutung, denn es ermöglicht, das hierarchische Verhältnis zwischen dem Bestehen supranationaler Rechtsnormen und der Erlassung sowie Auslegung von kommunikativen Garantien in Österreich gründlich zu erfassen. Darüber hinaus bietet es auf nationaler Ebene die Beziehung von einfachgesetzlichen Bestimmungen, die auf spezifische Verfahrensordnungen zurückzuführen sind, zu den Verfassungsnormen zu verstehen. Ebenso wird dadurch das Verhältnis von Verordnungen zu den einfachen Gesetzen nachvollziehbar.

2.1.4.1 Grundrechtsbestimmungen Österreichs

Wenn von Verfassungsnormen oder der österreichischen Verfassung die Rede ist, wird konkret auf das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) von 1920 verwiesen. Zu den maßgeblichen Rechtsquellen dieses Verfassungsgesetzes zählen insbesondere das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (StGG) von 1867 sowie die Europäische Menschenrechtskonvention von 1958 (vgl. Meissel et al. 2023: 52). Im Verfassungsrang sind zahlreiche sprachliche und kommunikative Garantien verankert, beispielsweise die in Artikel 8 B-VG festgelegten Bestimmungen zur Erklärung der deutschen Sprache als Amtssprache Österreichs mit besonderem Augenmerk auf die verschiedenen Minderheitensprachen und die Gebärdensprache. Diese Vorschriften sind auf Art 19 StGG, Art 66. Abs. 4 des Staatsvertrags von St. Germain (1919) sowie auf Art 7 Abs. 3 des Staatsvertrags von Wien (1955) über die Rechte der slowenischen und kroatischen Minderheiten und die Anerkennung ihrer Sprachen als Amtssprachen zurückzuführen. Die Aufnahme zentraler supranationaler kommunikativer Garantien in den Verfassungsrang erfolgte dennoch primär durch den Beitritt Österreichs zur EMRK und die Verankerung des völkerrechtlichen Vertrags als Ganzes im österreichischen Verfassungsrecht im Jahr 1964 (vgl. Parlament Österreich 2023). In der nationalen Rechtsprechung werden den in Artikel 5 und Artikel 6 der EMRK festgelegten sprachlichen und kommunikativen Rechten jedermanns besondere Bedeutung beigemessen. Obwohl die AEMR selbst nie ins österreichische Verfassungsrecht übernommen wurde, fanden auch einzelne darin verankerte Rechte durch Bestimmungen zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten Eingang in den Verfassungsrang (vgl. Parlament

Österreich 2023). Hierbei definiert Scheiber (2021) die Wahrung der Menschenwürde als einen „Eckpfeiler der österreichischen Rechtsordnung“ (Scheiber 2021: 143), denn Verfassungsbestimmungen stellen die Grundlage für den Schutz individueller Rechte und Freiheiten dar und sind somit als unverzichtbares Element der österreichischen Rechtsordnung sowie des demokratischen Rechtsstaates zu verstehen. Detaillierte Vorschriften zum Sprachgebrauch und zur Beiziehung von Dolmetscher*innen im österreichischen Justiz- und Verwaltungsbereich sind allerdings in verschiedenen einfachen Gesetzen festgelegt, die es im folgenden Abschnitt näher zu erläutern gilt.

2.1.4.2 Gedolmetschte Kommunikation im Justiz- und Verwaltungsbereich

Der Korpus an innerstaatlichen Bestimmungen zur Gewährleistung fairer Verfahren durch sprachliche Verständigung sieht je nach Verfahrens- und Prozessordnung, also je nach Zivil-, Straf-, oder Verwaltungsverfahren, wie bereits die von Kadrić (2019: 34f.) hervorgehobenen, Unterschiede in Bezug auf die Bestellung von Dolmetscher*innen, die Durchführung gedolmetschter Verfahren bzw. aller Verfahrensschritte sowie die Bestimmungen zur Übersetzung wesentlicher Unterlagen vor. Sämtliche Prozessordnungen enthalten jedoch kaum verbindliche Vorschriften zu dolmetschspezifischen Handlungsanleitungen. Deren Festlegung wird in der Regel lediglich durch Empfehlungen und Richtlinien seitens Berufsverbände, Normungsinstitute sowie durch die einzelnen Dolmetschenden selbst, autonom und situationsabhängig, vorgenommen.

In den beiden Fällen des Zivil- und des Strafverfahrens gilt die *Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (GEO)*, insbesondere § 53 „Gerichtssprache und Schreibweise“, § 82 „Dolmetsche“ und § 283 „Überprüfung der Zeugen-, Sachverständigen- und Dolmetschergebühren“. Die *Zivilprozessordnung (ZPO)* befasst sich mit der allgemeinen Tätigkeit von Dolmetscher*innen in Zivilverfahren nur bezüglich der damit allfällig verbundenen Kosten und sieht detaillierte Bestimmungen lediglich für das Gebärdensprachdolmetschen gemäß § 73 lit a ZPO vor. Grundsätzlich werden Dolmetscher*innen in Zivilverfahren als Sachverständige, und insbesondere als Sprachexpert*innen, angesehen und ihre Tätigkeit dementsprechend anhand der Bestimmungen zur Arbeit von Sachverständigen geregelt. Sie werden genauso wie Sachverständige gemäß § 183 Abs. 1 Z. 4 ZPO iVm § 351 Abs. 1 ZPO von Amts wegen bestellt, wobei die Verfahrensparteien einen Vorschlag dem Gericht unterbreiten können, die finale Entscheidung liegt jedoch bei dem/der Richter*in. Diese kann jedoch im Rahmen des Ablehnungsrechts der Verfahrensparteien, etwa bei einem Verdacht auf Befangenheit, abgelehnt werden. Die Kostenersatzpflicht für Dolmetschleistungen erfolgt mit etlichen Ausnahmen gemäß § 41 iVm §

43 ZPO durch die im zivilrechtlichen Prozess unterlegene Partei. Es besteht jedoch die Möglichkeit gemäß § 358 Abs. 1 ZPO auf die Eidesleistung zu verzichten, sofern beide Parteien zustimmen. Bei fehlerhaften Dolmetschungen, die auf rechtswidrigem und schuldhaftem Verhalten der dolmetschenden Person beruhen, steht geschädigten Verfahrensparteien nach geltendem Schadenersatzrecht ein Entschädigungsanspruch gegenüber der Dolmetscherin oder dem Dolmetscher zu. In solchen Fällen haftet nicht der Bund, sondern die Dolmetschenden selbst – unmittelbar, persönlich und aufgrund fehlender Sorgfalt – für die durch ihre Tätigkeit verursachten Schäden gemäß § 1295 iVm und § 1297 iVm § 1299 ABGB.

Nähere Vorschriften über das Gerichtsdolmetschen auf zivilprozessrechtlicher Ebene beinhaltet das *Außerstreitgesetz (AußStrG)*, anhand dessen in Verlassenschaftssachen, einvernehmliche Scheidungen, Vermögensaufteilung, Kindesunterhalts- und Obsorgeverfahren, Adoptionen, Grundbuch- und Firmenbuchangelegenheiten entschieden wird (vgl. Österreich.gv.at 2024). Das nach § 35 AußStrG auf die sinngemäße Anwendung der ZPO-Vorschriften angewiesene Gesetz sieht in § 190 Abs. 1 AußStrG für diesen spezifischen Bereich grundlegende Bestimmungen zur Vorgehensweise bei der Beglaubigung von Übersetzungen vor, während § 190 Abs. 2 AußStrG die Beiziehung von allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher*innen für diesen Bereich regelt.

Im Vergleich zur ZPO räumt die *Strafprozessordnung (StPO)* der Dolmetschtätigkeit im Strafverfahren deutlich mehr Platz ein, wobei § 125 StPO, § 126 StPO und § 127 StPO verschiedene Aspekte des Dolmetschens bestimmen. Beispielsweise beschreibt § 125 StPO „Definitionen“ der oder die Dolmetscher*in als „eine Person, die auf Grund besonderer Kenntnisse in der Lage ist, aus der Verfahrenssprache in eine andere Sprache oder von einer anderen in die Verfahrenssprache zu übersetzen“, während § 126 Abs. 1 StPO ihre Funktion im Zusammenhang mit der Übersetzungshilfe wie folgt abbildet: „[...] Dolmetscher sind im Rahmen der Übersetzungshilfe und dann zu bestellen, wenn eine Person vernommen wird, die der Verfahrenssprache nicht kundig ist (§ 56 StPO), oder für die Ermittlungen wesentliche Schriftstücke in die Verfahrenssprache zu übersetzen sind.“ Zudem besagt § 126 Abs. 2a StPO, dass die Verantwortung für die Bestellung eines/einer Dolmetscher*in bzw. eine vom Bundesministerium für Justiz oder in dessen Auftrag von der Justizbetreuungsagentur zur Verfügung gestellte geeignete Person immer bei der Staatsanwaltschaft oder beim Gericht liegt. Sollte aus Gründen der mangelnden Verfügbarkeit oder aus Befangenheitsgründen des/der bestellten Dolmetscher*in eine andere Person zu bestellen sein, soll nach § 126 Abs. 4 StPO iVm § 2 Abs. 1 SDG vorrangig auf die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste zurückgegriffen werden. Insbesondere gelten im strafrechtlichen Bereich für Dolmetscher*innen die gleichen Befangenheitsgründe wie für die

Kriminalpolizei und die Staatsanwaltschaft. Diese sind sinngemäß nach § 126 Abs. 4 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 StPO anzuwenden. Alle Befangenheitsgründe, die die Prinzipien der Unvoreingenommenheit oder Unparteilichkeit gefährden könnten – etwa durch enge persönliche Verhältnisse (auch im Falle von Angehörigen) zu beschuldigten oder klagenden Verfahrensbeteiligten – müssen von der dolmetschenden Person unverzüglich offengelegt werden. § 127 Abs. 1, 4 und 5 StPO regeln wesentliche praktische Aspekte der Dolmetschtätigkeit im Strafverfahren sowie die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Dolmetscherinnen. Dazu zählen unter anderem der Anspruch auf Akteneinsicht, die Anwesenheit bei Vernehmungen und das Recht auf Vergütung gemäß dem *Gebührenanspruchsgesetz (GebAG)*, wonach die Kosten für die Hinzuziehung von Dolmetscherinnen als Teil der Strafverfahrenskosten gelten.

Dolmetscher*innen haben gemäß § 127 Abs. 4 StPO „nach bestem Wissen und Gewissen zu übersetzen, Ladungen der Staatsanwaltschaft und des Gerichts zu befolgen und bei Verhandlungen, Vernehmungen und Tatrekonstruktionen Fragen zu beantworten.“ Diese Bestimmung ist zwar etwa vage formuliert, beinhaltet jedoch laut Kadrić (2019: 63) wichtige Hinweise zu den Erwartungen der gerichtlichen und behördlichen Organen gegenüber der breit gefächerten Funktion von Dolmetscher*innen. Dolmetscher*innen sind gemäß § 127 Abs. 5 StPO zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit sowie zur verantwortungsvollen und zeitgerechten Übermittlung ihrer Übersetzungen verpflichtet: Bei Verstößen droht der Entzug des Auftrags sowie Geldstrafen von bis zu 10.000 Euro. Dolmetscher*innen können sich zudem bei Begünstigung gemäß § 299 StGB oder Betrug gemäß § 147 StGB strafbar machen. Die Anwendung von § 288 Abs. 1 StGB „Falsche Beweisaussage“ auf Dolmetscher*innen gestaltet sich jedoch laut Kadrić (2019: 74) aufgrund der schwierigen Feststellung einer fehlerhaften Dolmetschung als etwa problematisch, wobei in diesem Zusammenhang auf eine legistische Lücke, die es noch im Sinne der Qualitätssicherung von Dolmetschleistungen zu schließen gilt, hingewiesen wird.

Die Vorschriften der StPO stehen im Einklang mit der Dolmetschrichtlinie (vgl. RL 2010/64/EU) und der Opferschutzrichtlinie (vgl. RL 2012/29/EU) und sind entsprechend umfassend gestaltet. Dies wird insbesondere in § 56 StPO deutlich, der die allgemeine Übersetzungshilfe regelt, sowie in § 66 Abs. 1 StPO, der die Rechte von Opfern erweitert. Dadurch wird gewährleistet, dass Opfer während des gesamten Verfahrens umfassend über ihre Rechte informiert sind und auf Antrag eine Übersetzung wesentlicher Aktenstücke sowie die erforderlichen Dolmetschleistungen erhalten. Die Bestimmungen der StPO berücksichtigen zudem gemäß § 5 Abs. 3 StPO die Rechtsprechung des EGMR und sind unter Berücksichtigung des in Artikel 6 EMRK festgelegten Grundsatzes über die Durchführung eines fairen Verfahrens auszulegen.

Auch in behördlichen Verfahren der Verwaltungsbehörden ist die Dolmetschtätigkeit durch gesetzliche Bestimmungen, wie etwa im *Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG)*, geregelt. Diese erscheinen jedoch etwa lückenhaft und unpräzise, wie bereits von Kadrić (2019: 41) hervorgehoben. Insbesondere werden in § 39 iVm § 53 AVG Dolmetscher*innen im Verwaltungsverfahren wie Sachverständige behandelt, weshalb für Dolmetscher*innen die gleichen Befangenheitsgründe gelten wie für Sachverständige. Zudem ordnet auch das AVG gemäß § 39a Abs. 2 AVG Übersetzer*innen den Dolmetscher*innen zu, sodass alle für Dolmetscher*innen geltenden Regelungen des AVG gleichermaßen auf Übersetzer*innen anwendbar sind. Allerdings finden die in § 39a AVG festgelegten Bestimmungen ausschließlich auf den mündlichen Teil des Verfahrens Anwendung und nicht auf den schriftlichen Austausch zwischen Behörde und Antragsteller, der in deutscher Sprache zu erfolgen hat. § 39a AVG sieht weiters die vorrangige Beiziehung von Amtsdolmetscher*innen vor, jedoch ist dies nur „erforderlichenfalls“ bzw. im Falle von „der deutschen Sprache nicht hinreichend kundigen, stummen, gehörlosen oder hochgradig hörbehinderten Parteien“ vorgesehen:

(1) Ist eine Partei oder eine zu vernehmende Person der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig, stumm, gehörlos oder hochgradig hörbehindert, so ist erforderlichenfalls der der Behörde beigegebene oder zur Verfügung stehende Dolmetscher (Amtsdolmetscher) beizuziehen. Die §§ 52 Abs. 2 bis 4 und 53 sind anzuwenden.

(2) Als Dolmetscher im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die Übersetzer.

Diese Bestimmungen sind auch im Rahmen des Asylverfahrens von Bedeutung, wobei jedoch aufgrund der spezifischen Regelungen des *Asylgesetzes (AsylG)* gewisse Abweichungen vorgesehen sind. Eine weitere Unterscheidung innerhalb der verschiedenen Verwaltungsverfahren betrifft die Bestimmungen zur Kostenübernahme für die Hinzuziehung eines/einer Dolmetscher*in. In der Regel ist gemäß § 76 AVG die antragstellende Partei für die Kosten verantwortlich, mit der Ausnahme des Asylverfahrens, in dem der Bund die Kosten übernimmt (§ 70 AsylG).

Vom Verwaltungsverfahren sowie vom vorher geschilderten gerichtlichen Strafverfahren ist dennoch das Verwaltungsstrafverfahren zu unterscheiden, dessen kommunikative Vorschriften im *Verwaltungsstrafgesetz (VStG)* geregelt sind. § 46 VStG besagt, dass alle nötigen Unterlagen in eine für den Beschuldigten verständliche Sprache zu übersetzen sind, wobei in bestimmten vorgesehenen Fällen die vollständige Übersetzung durch eine mündliche Zusammenfassung des Inhaltes ersetzt werden kann. Die Kosten für die Hinzuziehung eines Dolmetschers oder einer Dolmetscherin sind in § 64 VStG geregelt. Je nach Ausgang des Verfahrens können diese

entweder teilweise vom verurteilten Beschuldigten getragen werden oder, im Falle einer Nichtverurteilung, vom Bund übernommen werden.

Abschließend stellt der im Zuge der Anpassung an die RL 2101/64/EU erlassene § 38a des *Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG)* eine zentrale Rechtsquelle für die Regelung von Verwaltungsgerichtsverfahren dar, insbesondere hinsichtlich der Beiziehung eines/einer Dolmetscher*in durch verfahrensleitenden Beschluss (Abs. 1; Abs. 6), der Möglichkeit des Videodolmetschens (Abs. 2), der Übersetzung wesentlicher Aktenstücke (Abs. 3) sowie der Rechtsbelehrung und -verzicht (Abs. 4; Abs. 5). Die Kosten für die Dolmetschleistungen werden in diesem Fall gemäß § 52 Abs 3 VwGVG vom Bund getragen.

Bei der Betrachtung der zentralen Rechtsvorschriften im Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahren zur Regelung des Gerichts- und Behördendolmetschens wurden bereits zwei wesentliche Gesetze genannt: das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz (SDG) sowie das Gebührenanspruchsgesetz (GebAG). Diese beiden vom Nationalrat erlassenen Bundesgesetze bilden ein grundlegendes Fundament für die Regelung der Tätigkeit von Gerichts- und Behördendolmetscher*innen in Österreich, indem sie zentrale Bestimmungen zur Qualifizierung und Honorierung von Dolmetscher*innen in Zivil- und Strafverfahren enthalten. Vor diesem Hintergrund verfolgen die folgenden Abschnitte das Ziel, die Bestimmungen beider Gesetzeswerke im Detail zu erläutern und einer kritischen Analyse zu unterziehen.

2.1.4.3 Sachverständigen- und Dolmetschergesetz (SDG)

Das am 1. Mai 1975 in Kraft getretene *Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher*, auch *Sachverständigen- und Dolmetschergesetz* oder *SDG* genannt, bildet das jüngste Gesetz für Gerichtsdolmetscher*innen in Österreich. Die gesamte Rechtsvorschrift ist in ihrer aktuellen Fassung über das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) abrufbar und umfasst in einem einzelnen Dokument grundlegende Bestimmungen zur Regelung der gerichtlichen Tätigkeit sowohl Gerichtsdolmetscher*innen als auch von Sachverständigen.

Die juristische Gleichbehandlung der beiden Berufsgruppen stellt, wie bereits oben angemerkt, eine in der österreichischen Gesetzgebung häufig vertretene Vorgehensweise dar, in der Dolmetscher*innen praktisch als Sprach- und Kulturexpert*innen angesehen werden. Diese Auffassung steht laut Kadrić (2019: 46) im Zusammenhang mit der Erwartung von Gerichten und Behörden sowie von sprachunkundigen Leistungsbezieher*innen, dass Dolmetscher*innen Erklärungen zu sprachlichen und kulturellen Hintergründen liefern.

Dennoch wird eine Art juristischer Differenzierung zwischen Sachverständigen und Dolmetscher*innen in Abschnitt III „Allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher“ sowie insbesondere in § 14 SDG ausdrücklich vorgenommen. Dabei wird die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen für allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige auf die Tätigkeit von Dolmetscher*innen präzisiert. Zur Wahrung der Klarheit und thematischen Schärfe wird die folgende Darstellung der Gesetzesbestimmungen ausschließlich im Kontext der Dolmetschergruppe behandelt.

Eine weitere wichtige begriffliche Präzisierung betrifft die im Gesetz vertretene Gleichstellung von Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen. So legt § 13 SDG fest, dass „unter dem Dolmetscher im Sinne dieses Bundesgesetzes auch der Übersetzer zu verstehen“ ist. Da gerichtlich zertifizierten Dolmetscher*innen automatisch auch mit der Übersetzungstätigkeit betraut werden, wird auch im Rahmen dieser Arbeit von einer begrifflichen Gleichstellung von Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen ausgegangen. Der Anwendungsbereich des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes wird bereits in § 1 Abs. 1 SDG wie folgt erläutert:

Dieses Bundesgesetz bezieht sich auf die allgemeine Beeidigung und Zertifizierung von Sachverständigen und Dolmetschern für ihre Tätigkeit vor Gerichten und auf ihre Erfassung in Listen (in der elektronischen Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher sowie in den Listen der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen für nur einen Bezirksgerichtssprengel).

Die Einführung der allgemeinen Beeidigung von Gerichtsdolmetscher*innen gemäß § 14 Abs. 3 SDG im Jahre 1975 erfolgte mit der Absicht, die spezielle Beeidigung in jedem gerichtlichen Verfahren entbehrlich zu machen, während die eingeführte Gerichtsdolmetscherliste als Hilfsmittel für Gerichte und Behörden bei der Auswahl dienen und einen zusätzlichen Qualitätssicherungsmaßstab in gedolmetschten Verfahren schaffen sollte. Zu diesem Zweck wurde 1999 das Zertifizierungsverfahren als Bestandteil des SDG gesetzlich geregelt sowie die geschützte Bezeichnung der „allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher*in“ gemäß § 14b SDG ins Leben gerufen (vgl. RH 2020: 23).

Das Gesetz legt in § 2 bis § 4 SDG detaillierte Vorschriften zur Führung der Gerichtsdolmetscherliste sowie zu den Eintragungsvoraussetzungen und dem Eintragungsverfahren fest. Die Verantwortung für die Eintragung allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Dolmetscher*innen in die elektronische Gerichtsdolmetscherliste obliegt dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des Landgerichts. Die Eintragung erfolgt nach Sprache sowie entsprechend dem

gewöhnlichen Aufenthalt oder dem Ort der beruflichen Tätigkeit im Sprengel des Landesgerichts. Die Liste wird gemäß § 3 SDG geführt.

Zu den Voraussetzungen für die Eintragung einer/eines Bewerber*in gehören unter anderem Vertrauenswürdigkeit gemäß § 1 lit. e SDG, geordnete wirtschaftliche Verhältnisse gemäß § 1 lit. h SDG sowie den nachgewiesenen Abschluss einer Haftpflichtversicherung gemäß § 2a SDG. Zudem erfordert das Gesetz unter Berücksichtigung von § 14 Abs. 1 SDG den Nachweis einer dreijährigen Übersetzer- und Dolmetschertätigkeit innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Eintragung. Hierbei genügt jedoch eine einjährige Tätigkeit innerhalb der letzten drei Jahre, sofern der/die Bewerber*in entweder ein Universitätsstudium der Translationswissenschaft mit mindestens 240 ECTS-Punkten oder ein gleichwertiges ausländisches Studium abgeschlossen hat. Alternativ kann auch ein Universitätslehrgang mit mindestens 60 ECTS-Punkten berücksichtigt werden, der sich schwerpunktmäßig auf das Dolmetschen für Gerichte und öffentliche Einrichtungen konzentriert und in der jeweiligen Sprache absolviert wurde. Bei Zweifeln des/der Präsidentin hinsichtlich des Vorliegen aller Voraussetzungen wird gemäß § 4 Abs. 2 SDG und § 4a SDG die Stellungnahme einer Kommission eingeholt, die die Bewerber*innen sowohl mündlich als auch, falls erforderlich, schriftlich zu prüfen hat. In bestimmten Fällen regelt § 4a Abs. 2 SDG die Einbeziehung in die Kommission von Fachleuten aus dem Hauptverband der Gerichtssachverständigen. Darunter ist der Österreichische Verband der Gerichts- und Behördendolmetscher (ÖVGD) gemäß § 14 Abs. 2 SDG zu verstehen. Die Eintragung in die Gerichtsdolmetscherliste ist gemäß § 6 SDG zunächst mit dem Zeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Eintragung für die jeweilige Sprache befristet und kann danach auf Rezertifizierungsantrag bei Erfüllung der Voraussetzungen um jeweils fünf weitere Jahre verlängert werden. Dabei muss die regelmäßige Tätigkeit für Gerichte sowie die Absolvierung von Fortbildungsveranstaltungen nachgewiesen werden. Für den Fall des so genannten Gerichtsdolmetschens „light“, bei dem außereuropäische Sprachen gedolmetscht werden, gelten besondere Bestimmungen gemäß § 14 Abs. 5a.

Seit 2004 ist die elektronische Sachverständigen- und Dolmetscherliste (SDG-Liste) öffentlich einsehbar, wobei der Zugriff ab 2021 über JustizOnline, die digitale Plattform für die Informations- und Serviceangebote der Justiz gemäß § 7 Abs. 1 SDG, bereitgestellt wird. Dadurch haben nicht nur Gerichte und Behörden die Möglichkeit, Informationen über verfügbare Dolmetscher*innen nach Arbeitssprachen und Sprengel schnell abzurufen, sondern es wird auch den Dolmetscher*innen ermöglicht, Daten in der SDG-Liste einzusehen und selbst einzutragen (vgl. Justiz o.J.).

Infolge der Veröffentlichung eines Berichtes des Rechnungshofes zur Forderung mehr Zusammenarbeit von Innen- und Justizministerium in Bezug auf Fragen des Gerichts- und Behörden-dolmetschens und insbesondere angesichts Abs. 6.1 Z 1 desselben Berichts im Jahre 2020 (vgl. RH 2020: 23), wurde das SDG einer – noch andauernden – Reform unterworfen. Zu den bisher vorgenommenen Anpassungen gehören etwa klarere Anforderungen an die Eintragung in die Gerichtsdolmetscherliste gemäß § 6 Abs. 3 SDG, § 14 Z 1, 5 und 5a SDG sowie Bestimmungen zur Beschaffenheit von Ausweis und Siegel unter Berücksichtigung der steigenden Digitalisierung im Justizbereich gemäß § 8 SDG. Dadurch wurde die Modernisierung des Justizsystems und die Stärkung des Vertrauens in die Qualität und Zuverlässigkeit der sprachlichen und kommunikativen Dienstleistungen auf Bundesebene angestrebt. Dennoch übte der Rechnungshof scharfe Kritik an der aktuellen Formulierung des Gesetzes, insbesondere in Bezug auf die uneinheitlichen Maßstäbe bei der Auswahl und Bestellung von Dolmetscher*innen, die Regelungen zur Leistungsverrechnung sowie die weiterhin unzureichende bzw. mangelhafte Anwendung technischer Hilfsmittel (vgl. Neuwirth 2020: 1f.). Zur Abrundung der Darstellung der geltenden Gesetzwerke im untersuchten Bereich wird im folgenden Absatz das bereits erwähnte Gebührenanspruchsgesetz (GebAG) näher erläutert.

2.1.4.4 Gebührenanspruchsgesetz (GebAG)

Das Bundesgesetz vom 19.2.1975 *über die Gebühren der Zeugen und Zeuginnen, Sachverständigen, Dolmetscher und Dolmetscherinnen, Geschworenen, Schöffen und Schöffinnen*, auch nur *Gebührenanspruchsgesetz* oder *GebAG* genannt, ergänzt in Punkto Honorierung von Dolmetscherleistungen den rechtlichen Rahmen zur Regelung der Gerichtsdolmetschtätigkeit in Österreich. Der Anspruchsbereich des Gesetzes ist bereits in § 1 Abs. 1 GebAG festgelegt und besagt, dass Dolmetscher*innen Anspruch auf Gebühren nach GebAG bei der Ausübung ihrer Berufstätigkeit in gerichtlichen Verfahren sowie in Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft haben. Für die dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft vom Bundesministerium für Justiz (BMJ) oder in dessen Auftrag von der Justizbetreuungsagentur gemäß § 75 Abs. 4 ASGG sowie § 126 Abs. 2a StPO zur Verfügung gestellten Dolmetscher*innen besteht jedoch kein entsprechender Anspruch.

Wie im Fall des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes, ordnet auch dieses Regelwerk Dolmetscher*innen – darunter versteht das Gesetz auch Übersetzer*innen gemäß § 53 Abs. 2 GebAG – den Sachverständigen zu. Dennoch gelten für Dolmetscher*innen die in Abschnitt III festgelegten Vorschriften zur Honorierung von Sachverständigen nur in Übereinstimmung mit

den in Abschnitt IV „Dolmetscher“ geregelten Besonderheiten bezüglich des Umfangs, der Geltendmachung und der Bestimmung der Gebühr gemäß § 53 GebAG sowie der Gebühr für Mühewaltung gemäß § 54 GebAG. Die Gebühr von Dolmetscher*innen umfasst gemäß § 24 GebAG:

[...] den Ersatz der notwendigen Kosten, die durch die Reise an den Ort der Befund- oder Beweisaufnahme, durch den Aufenthalt an diesem Ort und durch die Rückreise verursacht werden; [...] den Ersatz der Kosten für die Beiziehung von Hilfskräften und der sonstigen durch seine Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren verursachten notwendigen Kosten; [...] die Entschädigung für Zeitversäumnis; [...] die Gebühr für Mühewaltung einschließlich der Gebühr für die Teilnahme an einer Verhandlung und der Gebühr für Aktenstudium.

Insbesondere sind, soweit nichts anderes gemäß § 34 Abs. 1 GebAG nachgewiesen wird, die Einkünfte, die Dolmetscher*innen im außergerichtlichen Erwerbsleben für ihre Tätigkeit beziehen, nach richterlichem Ermessen bzw. in Hinblick auf den Zeitaufwand, die Schwierigkeit der Aufgabe, die erforderliche Qualifikation und den geleisteten Einsatz, festzulegen. Dabei gilt für schriftliche Übersetzungen die Ansetzung eines Gebührenrahmens zwischen 1,50 Euro und 2,10 Euro pro Zeile, wobei eine Zeile 55 Anschläge einschließlich Leerzeichen umfasst. Für eine oder mehrere Übersetzungen, die auf denselben Auftrag basieren, besteht ein Anspruch auf eine Gebühr von mindestens 20 Euro. Für die rechtmäßige Beurkundung der Übereinstimmung einer schriftlichen Übersetzung mit dem Originaltext beträgt die Gebühr 4 Euro. Die in § 31 Abs. 1a GebAG festgelegten Gebührenbeträge betragen im Fall der Übermittlung einer von dem/der Dolmetscher*in auftragsgemäß angefertigten, beglaubigten Übersetzung im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs insgesamt 15,30 Euro, gemäß § 53 Abs. 1 S 3 GebAG. Für die Teilnahme an Vernehmungen oder gerichtlichen Verhandlungen gilt die Bestimmung einer Vergütung zwischen 50 Euro und 150 Euro pro angefangener Stunde.

Zudem beträgt gemäß § 54 Abs. 1 S 2 GebAG die Gebühr 40 Euro für die erste, wenn auch nur begonnene halbe Stunde, 30 Euro für die zweite, wenn auch nur begonnene halbe Stunde, und 25 Euro für jede weitere, wenn auch nur begonnene halbe Stunde. Für Rückübersetzungen, also die Übersetzung eines Schriftstücks, das im Rahmen einer Vernehmung oder gerichtlichen Verhandlung erstellt wurde, erhält der/die Dolmetscher*in eine zusätzliche Vergütung in Höhe von 12 Euro. § 54 Abs. 2 GebAG sieht einen Zuschlag von 25 vH ab der zweiten, wenn auch nur begonnenen, gedolmetschten halben Stunde in einem gerichtlichen Verfahren oder einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gemäß § 103 Abs. 2 StPO. Eine Erhöhung der Gebühr um 30 vH für die beschriebenen Tätigkeiten ist auch bei Erbringung von Leistungen im

Zeitraumen von 20 bis 6 Uhr und an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag vorgesehen. Beide Bestimmungen gelten jedoch nicht für den Fall der Rückübersetzung, gemäß § 54 Abs. 3.

Werden Dolmetscher*innen außerhalb von Vernehmungen oder Gerichtsverhandlungen mit der Überprüfung von Schriftstücken, Aufzeichnungen oder ähnlichen Unterlagen beauftragt, ohne dass eine schriftliche Übersetzung erforderlich ist, sieht § 54 Abs. 4 GebAG eine Gebühr von 25 Euro je angefangener halber Stunde vor. Ist zur Vorbereitung einer Vernehmung oder Verhandlung das Aktenstudium auf Anordnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft nötig, sieht § 54 Abs. 4 GebAG für Dolmetscher*innen eine Gebühr gemäß § 36 GebAG vor. Diese liegt, je nach Schwierigkeit und Umfang der Akten, zwischen 11 Euro und 44,90 Euro, für jeden weiteren Aktenband bis zu 57,60 Euro.

§ 53 Abs. 2 GebAG besagt, dass Dolmetscher*innen möglichst zeitnah über den Gebührenanspruch zu entscheiden haben, wobei die Geltendmachung der Gebühr auch am Ende der jeweiligen Dolmetschtätigkeit erfolgen kann. Die Gebührennote ist gemäß § 39 Abs. 1a GebAG binnen 14 Tagen bei dem auftraggebenden Gericht vorzulegen: Die von dem/der Dolmetscher*in nach § 31 Abs. 1 Z 6 GebAG zu „entrichtende Umsatzsteuer ist gesondert an- und zuzusprechen“, was bedeutet, dass zusätzlich auf die Gebühr die Umsatzsteuer erhoben wird. Diese muss separat ausgewiesen und ausdrücklich in der Abrechnung aufgeführt werden. Eine schriftliche oder mündliche Einforderung der Gebühr ist gemäß § 38 Abs. 1 GebAG innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der erbrachten Leistung bei sonstigem Verlust zu tätigen.

Ein weiteres wesentliches Element in der Vergütungsberechnung stellt laut Kadrić (2019: 65) der Dolmetschauftrag dar. Dieser definiert nicht nur die Aufgaben von Dolmetscher*innen, die zu einem spezifischen Verhandlungs- oder Verfahrenstermin bestellt werden, sondern legt zudem den Arbeitsumfang, der wiederum für die Vergütungsberechnung grundlegend ist. Explizite Bestimmungen zum Dolmetschauftrag fanden im GebAG sowie in sämtlichen Gesetzen jedoch nicht Eingang, sondern es wird nach den Bestimmungen über Sachverständige vorgegangen. Die beauftragungsspezifische Zuweisung von Aufgaben, wie das Erbringen verfahrensinterner Dolmetschleistungen oder die Anfertigung verfahrensexterner Urkundenübersetzungen, erfolgt – analog zu Sachverständigen – durch einen Beschluss, der zugleich die Bestellung beinhaltet. Dolmetscher*innen können eine schriftliche Ladung von den Gerichten erhalten, die im Rahmen des elektronischen Schriftverkehrs übermittelt wird. Diese Ladung kombiniert in der Regel die Bestellung und die Auftragserteilung, wobei sie alternativ mündlich vor Gericht oder auch telefonisch erfolgen kann. Zur gründlichen Vorbereitung auf den Dolmetschauftrag ist eine präzise Formulierung der Ladung erforderlich. Diese sollte Angaben zu Zeit und Ort der Verhandlung enthalten sowie Informationen zum Verhandlungsgegenstand und darüber, ob es sich

um einen Straf- oder Zivilprozess handelt. Darüber hinaus enthält die Ladung Hinweise für den Fall von Unklarheiten, Verhinderungen oder Fernbleiben, Regelungen zum Gebührenanspruch sowie eine Belehrung zur ordnungsgemäßen Geltendmachung der Gebühren. Dennoch liegt es in der Verantwortung der Dolmetscher*innen, sich bei Bedarf eigenständig weitere Informationen über den Termin zu verschaffen. Dies kann beispielsweise durch Akteneinsicht oder die Anforderung von Unterlagen gemäß § 359 ZPO geschehen. Im Regelfall genügt jedoch ein Kurzgespräch mit dem/der Richter*in bzw. die Einsicht in die Akte unmittelbar vor der Verhandlung (vgl. Kadrić 2019: 65).

Zudem betont Kadrić (2019: 65f.) weitere zentralen Aspekt der Vorbereitung auf Dolmetschtermine im rechtlichen und behördlichen Kontext: Obwohl eine gründliche Vorbereitung für den kommunikativen Erfolg unverzichtbar ist, ist eine vollständige Vorbereitung unmöglich. Dies liegt an der Komplexität und der oft unvorhersehbaren Natur der Verfahrensabläufe. Dennoch verfügen Dolmetscher*innen über das Recht, sowie die Pflicht, den Auftrag rechtzeitig abzulehnen, wenn Unsicherheiten in Bezug auf den Umfang oder die Fachterminologie besteht. Die Pflicht zum Tätigwerden bleibt jedoch gemäß § 353 ZPO sowie §127 Abs. 4 StPO mangels Ordnungsstrafe bzw. Abdeckung der durch das Nichterscheinen entstandenen Kosten weiterhin erhalten.

2.1.5 Aktuelle Problemfelder und Kritikpunkte

Obwohl die reine Auslegung der rechtlichen Grundlagen, die dem Gerichts- und Behördendolmetschen zugrunde liegen, unerlässlich für das Verständnis der dahinterliegenden Mechanismen ist, reicht sie nicht aus, um ein vollständiges Bild der Tätigkeit von Gerichts- und Behördendolmetscher*innen in Österreich zu vermitteln. Theorie und Praxis weichen in diesem Bereich in einigen zentralen Punkten voneinander ab, weshalb eine realitätsnahe Rekonstruktion des Phänomens erforderlich ist. In diesem Sinne wurde bewusst Raum für zeitgenössische Kritik geschaffen, um bestehende Lücken im Justizsystem in Bezug auf das Gerichts- und Behördendolmetschen aufzuzeigen und wichtige Fragen zu beleuchten, die seit Jahrzehnten Translationswissenschaftler*innen, den österreichischen Interessenverband der Gerichts- und Behördendolmetscher*innen (ÖVGd) sowie seine Mitglieder und allgemein die in diesem Bereich tätigen Dolmetscher*innen nach wie vor beschäftigen.

Das Kernproblem, dem weitere Schwierigkeiten entspringen, stellt die Unterbezahlung von zertifizierten Gerichts- und Behördendolmetscher*innen dar. Die Gerichtsdolmetschergebühren, wie im GebAG geregelt, wurden zuletzt 2014 erhöht und sogar in einigen Teilbereichen,

wie etwa bei der mündlichen Rückübersetzung von Protokollen in die Fremdsprache, gesenkt (vgl. Seeh 2021). Der Kampf um eine Gebührenerhöhung führte im Laufe der Zeit zu verschiedenen Aktionen und gezielten Forderungen an das Justizministerium, notwendige Anpassungen am Gesetz vorzunehmen, wie zum Beispiel die Initiative des ÖVGD im Jahr 2020 sowie die Zusammenarbeit der Universität Wien und der Universität Graz im Jahr 2024. Bis heute wurden die Reformforderungen nur teilweise und kaum spürbar umgesetzt, was auf politisches Versäumnis sowie auf die Uneinigkeit der Parteien hinsichtlich der Bereitschaft zurückzuführen ist, mehr Mittel für eine faire Vergütung von Dolmetschleistungen bei Gerichten und Behörden bereitzustellen.

In der Presseaussendung des ÖVGD vom 11. November 2020 wird nach jahrelangen Gesprächen mit dem Justizministerium im Vorsommer die erfolgreiche Verhandlung einer Novellierung des Gebührenanspruchsgesetzes berichtet. Die Umsetzung dieser Vereinbarung wurde zugesichert und beinhaltete die seit Jahren erforderliche Gebührenerhöhung. Dazu zählt auch die Anhebung der Mühewaltungsgebühr, die die tatsächliche Dolmetsch- und Übersetzungstätigkeit abdeckt, von bislang 12,40 € auf 40 € pro halbe Stunde. Der ÖVGD erwartete eine zeitnahe gesetzliche Verankerung dieser Anpassung. Doch ohne vorherige Information seitens des Justizministeriums stellte sich heraus, dass das Budgetbegleitgesetz 2021 keine Erhöhung der Dolmetschergebühren vorsah (vgl. ÖVGD 2020). Erst im Sommer 2022 wurde die geforderte Anhebung der Mühewaltungsgebühr gesetzlich umgesetzt.

Trotz sämtlicher kleiner Erfolge scheint die veraltete und teilweise verschlechterte Tarifgesetzeslage der steigenden Inflation sowie der Anhebung der Marktpreise im Privatsektor hinterher geblieben zu sein. Es wurde versäumt, eine Forderung nach einer gesetzlich festgelegten Indexierung für die Berufsgruppe zu stellen, während die Erstattungen für Zeitversäumnisse – wie etwa für Hin- und Rückfahrten oder den Weg zur Post – unverändert blieben bzw. sich sogar verschlechtert haben. Besonders problematisch ist, dass die höhere Gebühr für Strecken über 30 km ersatzlos gestrichen wurde und die niedrigere Gebühr weder erhöht noch an die Inflation angepasst wurde. Zudem müssen seitdem auch Postgebühren, die im Auftrag des Gerichts entstehen, sowie Kopierkosten für Mehrfachausfertigungen von den Dolmetscher*innen selbst getragen werden. Es werden weiterhin Stornogebühren abgelehnt und die entgeltliche Vermittlung von Gerichtsaufträgen an nicht zertifizierten Dolmetscher*innen zugelassen bzw. unterstützt (vgl. ÖVGD 2023).

Die Debatte gelangte zudem wiederholt an die breite Öffentlichkeit durch die Schlagzeilen bekannter Zeitschriften: Parallel zu dem vom ÖVGD am 17. September 2019 geplanten Aktionstag gegen die schlechte Honorierung von amtsbezahlten Dolmetschertätigkeiten wurde

einen Beitrag in der Wiener Zeitung mit dem Titel „Gerichtsdolmetscher: unterbezahlt und unterbesetzt“ veröffentlicht (vgl. Scheidl 2019). Dabei wurde insbesondere Aufmerksamkeit auf die Diskrepanz zwischen dem Bestehen der gesetzlich geschützten Berufsbezeichnung sowie den hochqualitativen translatorischen Leistungen, die gemäß SDG erbracht werden müssen, und der allzu geringen Honorierung von zertifizierten Gerichtsdolmetscher*innen gerichtet. Außerdem erfolgt die Bezahlung durch die Gerichte häufig erst nach einer Zahlungserinnerung und oft erst Monate nach der Erbringung der Leistung. All das verstärkt bei den Gerichtsdolmetscher*innen Gefühle mangelnder Wertschätzung im Justizgefüge und stellt den Gerichtsdolmetscherberuf als unwirtschaftliche und somit unattraktive Tätigkeit für angehende Dolmetscher*innen dar (vgl. Scheidl 2019).

Darauf sei laut Scheidl (2020) auch die zweitgrößte Problematik der Unterbesetzung und des mangelnden Nachwuchses unter den zertifizierten Gerichtsdolmetscher*innen trotz des immer breiter werdenden Ausbildungsangebots zweifellos auf die schlechte Gebührenlage zurückzuführen. In diesem Zusammenhang erklärte die ehemalige Präsidentin des ÖVGD in einem Interview mit der Zeitschrift „Die Presse“ im Jahr 2021, dass die offizielle Dolmetscherliste nur noch rund 740 zertifizierte Gerichtsdolmetscher*innen für ganz Österreich umfasse, mit einem Altersdurchschnitt von 60 Jahren – im Vergleich zu 1.400 im Jahr 2006 (vgl. Seeh 2021). In Folge des bestehenden Kapazitätsmangels werden trotz gesetzlicher Anweisung der Gerichte, vorrangig Dolmetscher*innen aus der Gerichtsdolmetscherliste zu bestellen, nicht eingetragene Hausdolmetscher*innen oder Personen mit unzureichenden Kompetenzen zur Ad-hoc-beeidigte-Verdolmetschung vermehrt herangezogen (vgl. Scheidl 2019).

In ihrer jüngsten Presseaussendung vom 3. April 2024 am BMJ haben die zwei translativwissenschaftlichen Ausbildungsstätten in Wien und Graz ein starkes Zeichen im Diskurs zum Schutz des Gerichtsdolmetscherberufes gesetzt. Insbesondere setzt diese Forderung auf die Kritik an der anstehenden Reform der Übersetzungsstelle, die per Erlass des BMJ im März 2024 die künftige Anfertigung von Übersetzungen durch die dort eingerichtete Übersetzungsstelle und die Zwischenschaltung von einer Vermittlungsagentur für Gerichte und Staatsanwaltschaften vorsieht. Für die derzeitige ÖVGD-Präsidentin sei jedoch die verantwortungslose Anfrage des Justizministeriums lediglich als eine Frage des Kostendruckes zu verstehen (vgl. APA 2024).

Dennoch sind immer mehr Übersetzungsbüros – vor allem in Graz – bereits mit den negativen Folgen solcher Auftragsvergaben betraut. Dabei handelt es sich um ungeprüfte Dolmetscher*innen, die ihre Leistungen zu deutlich niedrigeren Preisen anbieten. Die Vollstreckung eines solchen Ansatzes auf Bundesebene, so warnen die Ausbildungsstätten, könnte nicht nur zu einem Qualitätsverlust und weiteren Preissenkungen führen, sondern verstößt auch gegen die in

der Richtlinie 2010/64/EU festgelegten Kriterien, die den Einsatz zertifizierter Gerichtsdolmetscher*innen gewährleisten sollen (vgl. Universitäten Wien und Graz 2024).

Angesichts der aktuellen Entwicklungen besteht weiterhin Einigkeit über die dringende Notwendigkeit einer umfassenden Reform der Regelwerke GebAG und SDG sowohl innerhalb des Berufsverbands als auch an den Dolmetscherausbildungsstätten. Die faire Vergütung von zertifizierten Gerichts- und Behördendolmetscher*innen ist nicht nur ein Zeichen der politischen Wertschätzung des Berufes, sondern auch die grundlegende Voraussetzung für seinen Fortbestand.

2.2 Einblick in die Praxis: Dolmetschen im gerichtlichen und behördlichen Handlungsumfeld

Wie bereits in der Einführung dieses Kapitels erläutert, wurde für die theoretische Herleitung der Dolmetschtätigkeit im gerichtlichen und behördlichen Kontext ein interdisziplinärer Ansatz gewählt, der sich ausdrücklich an Kadrić (2019) orientiert. Dabei werden rechtliche Grundlagen mit translationswissenschaftlichen Wissensbeständen verbunden, um die Tätigkeit des Gerichts- und Behördendolmetschens in Österreich umfassend zu erfassen. Im Anschluss an die Darstellung und kritische Auseinandersetzung mit der national geltenden Rechtslage zur Regelung gerichtlicher und behördlicher Dolmetschtätigkeit, widmet sich folgender Teil, mangels weiterer gesetzlicher Vorschriften, der Erläuterung von Handlungsanweisungen, die sich an die in der allgemeinen Translationswissenschaft bewährten Merkmalsbestimmungen bezogen auf das Gerichts- und Behördendolmetschen orientieren.

Es soll dabei veranschaulicht werden, mit welchen Mitteln, nach welchen Kriterien und in welchem Umfang fachkundige Gerichts- und Behördendolmetscher*innen zur Erreichung der übergeordneten Ziele gedolmetschter Kommunikation in gerichtlichen und behördlichen Settings beitragen können. Angestrebt wird hierbei die Gewährleistung des sprachübergreifenden Zugangs zur Justiz und Verwaltung, der auf dem Gleichheitssatz, dem Recht auf faires Verfahren sowie dem Recht auf Verständigung aufbaut.

Zudem soll näher dargestellt werden, inwiefern Gerichts- und Behördendolmetscher*innen in einer Vielzahl von Settings tätig sind – sei es in Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren – wobei sie in allen Verfahrensphasen eingebunden sind, von den Ermittlungen und der Gerichtsverhandlung bis hin zu den Prozessen nach der Urteilsverkündung. Dabei erbringen sie als zertifizierte Gerichtsdolmetscher*innen auch vielfältige translatorische Leistungen für Privatkund*innen. Um der Vielschichtigkeit und Komplexität der Dolmetschtätigkeit sowie den damit

verbundenen Anforderungen und Herausforderungen gerecht zu werden, benötigen professionelle Gerichtsdolmetscher*innen ein breites Kompetenzspektrum. Dieses ermöglicht ihnen, sowohl die sprachlich-kulturelle als auch die ethisch-moralische Dimension des Gerichts- und Behördendolmetschens in vollem Umfang zu erfassen.

Für die Darstellung des Handlungsspielraums sowie der Aufgaben und Anforderungen von Gerichts- und Behördendolmetscher*innen wurde ein funktional-pragmatischer Ansatz gewählt. Dabei wurden verschiedene Perspektiven aus Forschung, Praxis und Lehre zusammengefasst und anschaulich ausgeführt. Insbesondere wurden Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen aus der Dolmetschwissenschaft und -didaktik zum Thema Gerichts- und Behördendolmetschen (vgl. Driesen et al. 2018; Kadrić 2019; Pöllabauer & Kadrić 2021) mit bewährten Praxisbestimmungen aus nicht verbindlichen Normenwerken für die Ausführung von Dolmetschdiensten kombiniert. Dabei wurde insbesondere die DIN ISO Norm 20228 für das rechtliche Dolmetschen aufgrund ihrer Bedeutung für die Gerichts- und Behördendolmetschpraxis in die Analyse einbezogen. Eine kurze Darstellung der Hintergründe und Beweggründe für die Herausgabe dieser Norm soll als Ausgangspunkt für die Einleitung dieses Kapitelabschnitts dienen.

2.2.1 DIN ISO 20228: Anforderungen an Dolmetschleistungen im Rechtswesen

Die vom Deutschen Institut für Normung (DIN) zusammen mit der International Organization for Standardization (ISO)⁸ entwickelte und anerkannte Norm *DIN ISO 20228 Dolmetschleistungen – Dolmetschen im Rechtswesen – Anforderungen* stellt ein bedeutendes Standardwerk ohne gesetzliche Bindung für die grenzüberschreitende Vereinheitlichung von Anforderungen an der Dolmetschtätigkeit im rechtlichen Bereich dar⁹ (vgl. DIN 2020). Im Jahr 2022 wurde durch das Komitee 239 „Sprachdienstleistungen“ beschlossen, die ISO 20228:2019-04 als ÖNORM ISO

⁸ ISO (die Internationale Organisation für Normung) stellt eine weltweite Vereinigung nationaler Normungsorganisationen (ISO-Mitgliedsorganisationen) dar, wobei in der Regel unterschiedliche Technische Komitees von ISO mit der Erstellung von den jeweiligen, internationalen Normen beauftragt sind. Das für die Erstellung der DIN ISO 20228 verantwortliche Komitee ISO/TC 37, Terminology and other language and content resources, Unterkomitee SC 5, Translation, interpreting and related technology hat auf Forderung des Europäischen Verbandes der Gerichtsdolmetscher (EULITA) das Projekt folgender ISO-Norm zum Dolmetschen im Rechtsbereich im Jahre 2019 erfolgreich abgeschlossen. Das zuständige deutsche Normungsgremium ist der Unterausschuss NA 105-00-03-02 UA „Dolmetschdienstleistungen und -technik“ im DIN-Normenausschuss Terminologie (NAT).

⁹ Eine weitere Norm im rechtlichen Bereich, insbesondere für die Erstellung juristischer Fachübersetzungen, ist die DIN ISO 20771 *Legal Translation - Requirements*. Nachdem sie jedoch veröffentlicht wurde, entschied sich der zuständige Unterausschuss für Übersetzungsdienstleistungen des DIN-Normenausschusses Terminologie (NAT) – als deutsches Spiegelgremium des ISO-Komitees, das für ISO 20771 zuständig ist – gegen die Übernahme dieser Norm in das deutsche Normenwerk. Zudem empfiehlt der Ausschuss den Auftraggebern, von der Anwendung dieser Norm in Deutschland abzusehen (vgl. DIN 2020).

in das nationale Normenwerk zu übernehmen. Der Anwendungsbereich dieser Norm legt die Grundlagen und Vorgehensweisen für Dolmetschdienstleistungen im Rechtswesen fest und definiert die erforderlichen Kompetenzen von Dolmetscher*innen in diesem speziellen Kommunikationsbereich. Sie enthält zudem zahlreiche Verweise auf das Simultandolmetschen sowie auf die allgemeine Handhabung von Dolmetschleistungen, die aus den ergänzenden Normen DIN ISO 18841, DIN EN ISO 20108 und DIN EN ISO 20109 übernommen wurden, wodurch die Komplexität der Gerichts- und Behördendolmetschtätigkeit zusätzlich ausgedrückt wird (vgl. DIN 2017; DIN 2017a; DIN 2018).

In Orientierung an bewährten Verfahren aus der Gerichtsdolmetschpraxis, beschreibt die DIN ISO Norm 20228 die unterschiedlichen rechtlichen Settings, in denen Dolmetschleistungen erbracht werden, und spricht Empfehlungen zu den jeweils anzuwendenden Dolmetschmodi aus. Die Norm richtet sich jedoch nicht nur an Dolmetscher*innen, die dazu beitragen, die Kommunikation zwischen Nutzer*innen von Rechtsdiensten, die gesprochene oder gebärdete Sprachen verwenden, zu gewährleisten, sondern an alle beteiligten Parteien. Das Normenwerk reiht sich konkret in die stetig wachsende Debatte über die aktuellen, teils sensiblen Rahmenbedingungen ein, unter denen das Gerichts- und Behördendolmetschen stattfindet. Die Beweggründe für die Festlegung der Norm (2020) sind ihren einleitenden Sätzen wie folgt zu entnehmen:

Das Dokument wurde als Antwort auf die weltweit wachsende Notwendigkeit erstellt, dem Bedarf an Dolmetschleistungen von Personen, die freiheitsentziehenden Maßnahmen unterliegen, Verdächtigen, Angeklagten, Beschuldigten, Klägern, Antragstellern, Beschwerdeführern, Zeugen, Opfern, Parteien in verschiedenen rechtlichen Settings sowie Richtern, Anwälten, Staatsanwälten, Polizeibeamten, Gerichtsbediensteten, Notaren und Privatpersonen während gesprochener oder gebärdeter Kommunikation Rechnung zu tragen.

Das Recht auf Dolmetschdienstleistungen im Rechtswesen wurde in verschiedenen internationalen Dokumenten verankert (siehe Anhang A). Dolmetschen im Rechtswesen muss von ausreichend hoher Qualität sein, um sicherzustellen, dass alle Personen den gleichen Zugang zum Recht und zu einem gerechten Verfahren haben. [...] (DIN 2020: 7)

Ausgehend von der zentralen Bedeutung hochwertiger Dolmetschleistungen im Rechtswesen behandelt die Norm in ihrer Einleitung wesentliche Themen für die Untersuchung dieser wissenschaftlichen Arbeit, wie etwa das Phänomen der zunehmenden Deprofessionalisierung innerhalb der Dolmetscherbranche. Die Ursachen hierfür sind laut der Norm unter anderem die Uneinheitlichkeit der Dolmetschqualitätsstandards auf internationaler Ebene, der Mangel an finanziellen Mitteln, das Fehlen adäquater Fachausbildung sowie das Unwissen über die Risiken des

Einsatzes unqualifizierter Dolmetscher*innen. Trotz bestehender internationaler Gesetzeswerke sowie nationaler und settingsspezifischer Protokolle weist die Norm auf einen dringenden Handlungsbedarf hin, um die bestehenden Schwachstellen in juristischen und behördlichen Settings mit Dolmetschbedarf zu beheben (vgl. DIN 2020: 7). Durch die Auslegung in der Norm, die detaillierte, jedoch nicht gesetzlich verbindliche Standards in Bezug auf das erforderliche Kompetenzprofil von Dolmetscher*innen, ideale Qualifizierungsformate und geeignete Arbeitsbedingungen für die optimale Ausführung der Gerichts- und Behördendolmetschtätigkeit umfasst, wird versucht, bestehende Lücken zu schließen

Bevor die in der Norm formulierten Empfehlungen sowie weitere wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Dolmetschwissenschaft und -didaktik zu den spezifischen Aufgaben und Anforderungen von Gerichts- und Behördendolmetscher*innen erörtert werden, wird zunächst der translatorische Handlungsrahmen skizziert, innerhalb dessen das Gerichts- und Behördendolmetschen stattfindet. In diesem Zusammenhang werden die Rolle und Funktion der Dolmetscherinnen in diesem spezifischen Kontext näher beleuchtet.

2.2.2 Translatorischer Handlungsrahmen

Im Rahmen der für die Analyse grundlegenden Rekonstruktion bewährter Handlungen und bestehender Strukturen in der gerichtlichen und behördlichen Dolmetschpraxis erkennt Kadrić (2021: 313) in Anlehnung an Giddens (1984), dass trotz der Einmaligkeit und Temporalität einzelner Dolmetschaufträge, die die gedolmetschte Kommunikation bei Gerichten und Behörden kennzeichnen, eine ausgeprägte Rekursivität bestehender Regeln und Verhaltensweisen vorhanden ist, die den Handlungsrahmen prägen. Gleichzeitig wird eine deutliche Wechselwirkung zwischen den beiden Realitätsdimensionen der Handlungen und Strukturen aufgezeigt, wodurch verdeutlicht wird, dass die Strukturen dieses sozialen Systems nicht nur den Rahmen für Handlungen setzen, sondern auch durch diese verändert werden können.

Dieses Konzept bildet nicht nur den theoretischen Rahmen für eine detaillierte Darstellung der bestehenden Strukturen, Handlungen und Mechanismen, die dem Gerichts- und Behördendolmetschen zugrunde liegen, sondern schafft zugleich Raum für eine Reflexion translationspolitischer Natur und somit für die Aufstellung von Optimierungsvorschlägen von Praktiken und Normen in diesem Bereich. Nach demselben Prinzip betont Pöllabauer (2021) in Anlehnung an Prunč (2017) das Potenzial der Rolle von Translator*innen als „selbstverantwortliche Handlungspartner*innen“ (Pöllabauer 2021: 151). Sie seien – ebenso wie alle anderen Akteur*innen – aktiv an der Aushandlung der das System prägenden Normen und Konventionen beteiligt und

sollten daher zur Gestaltung und Optimierung der Rahmenbedingungen beitragen. Dies könne jedoch, so Pöllabauer, nur gelingen, wenn Forschung, Lehre und Praxis in solidarischer Zusammenarbeit darauf hinarbeiten, den Handlungsrahmen weiterzuentwickeln (vgl. Pöllabauer 2021: 151f.). Dies wirft die zentrale Frage auf, inwieweit sich der Handlungsspielraum von Dolmetscher*innen – verstanden als der Rahmen, in dem sie eigenverantwortlich Entscheidungen treffen können, um durch pragmatisches, zielorientiertes und strategisches Handeln eine optimale Kommunikation zu gewährleisten – erweitert werden kann.

Auf diese Weise setzt das Konzept des translatorischen Handlungsrahmens, in dem Gerichts- und Behördendolmetscher*innen ihre Tätigkeit ausüben, ein gewisses Maß an translatorisches Handeln durch die Dolmetschenden voraus. Im Hinblick auf das Dolmetschen in Verfahren bezeichnet Kadrić (2019) translatorisches Handeln als „ein transkulturelles Handeln, das als strategisches, permanent verständnisorientiertes Handeln zu qualifizieren ist“ (Kadrić 2019: 91), wonach die Funktion translatorischer Tätigkeit in den Vordergrund rückt.

2.2.2.1 Funktionsgerechtes translatorisches Handeln

Die translatorische Tätigkeit von Gerichts- und Behördendolmetscher*innen wird in der Fachliteratur (Kadrić 2019, 2021; Driesen 2002; Driesen et al. 2018) vorwiegend aus dem Hintergrund der funktionalen Translationstheorie¹⁰ beschrieben. Dieser Konsens ergibt sich laut Kadrić (2019) aus der Kongruenz zwischen dem in funktionalen Ansätzen vertretenen Verständnis von Translation als „situationsbezogenen kulturellen Transfer“ (Kadrić 2019: 56), der die Funktion-in-Situation, also den Zweck („Skopos“) eines Translats in einer bestimmten Situation berücksichtigt, und den verschiedenen kommunikativen Anforderungen in gerichtlichen und behördlichen Settings. In der gedolmetschten institutionellen Kommunikation stehen Dolmetscher*innen vor der Herausforderung, gleichzeitig differenzierte Zielsetzungen zu berücksichtigen. Einerseits gilt es, die unterschiedlichen kommunikativen Absichten der Interaktionspartner*innen, die mit ihren jeweiligen Interessen verknüpft sind, zu beachten. Andererseits müssen sie den

¹⁰ Die funktionale Translationstheorie, die maßgeblich von den Übersetzungswissenschaftlern Reiß und Vermeer geprägt wurde, konzentriert sich auf die Funktion und den Zweck von Übersetzungen innerhalb eines spezifischen Kontextes (vgl. Reiß/Vermeer 1984). Der zentrale Begriff dieser Theorie stellt der „Skopos“ dar, wodurch diese auch als Skopostheorie bekannt ist. Ebenfalls auf Funktion, Zweck und Bedarf der Kommunikationsbeteiligten fokussiert ist die Theorie vom translatorischen Handeln von Holz-Mänttari (1984). Insbesondere betont ihr funktionaler Ansatz die Rolle von Übersetzer*innen als Expert*innen für interkulturelle Kommunikation, die in einem bestimmten Handlungsrahmen tätig sind.

übergeordneten institutionellen Zielen der Wahrheitsfindung und der Wahrung der Rechtmäßigkeit gerecht werden, die von struktureller Macht geprägt sind (vgl. Kadrić 2019: 56f.).

Die Bedeutung des gedolmetschten Translats im Sinne einer „funktionsgerechten Kommunikation bzw. Translation“ (Kadrić 2019: 56) basiert laut Kadrić (2019) nicht allein auf der sprachlichen Dimension des Gesagten, die lediglich einen Teil der Gesamtkommunikation ausmacht. Vielmehr umfasst sie die umso wichtigere pragmatische Dimension des sprachlichen Ausdrucks. Diese bezieht sich auf die kommunikativen Ziele, kulturell- und kontextabhängigen Aspekte sowie nicht-wörtliche Elemente, die zunächst durch die Anwendung sprachlicher Ausdrücke in der Interaktion zwischen den Beteiligten entstehen. Eine „funktionsgerechte Translation“ zeigt sich darin, dass die Funktion eines Textes oder einer Äußerung im Zielkontext präzise und adressatengerecht vermittelt wird. Dies geschieht, indem der beabsichtigte Zweck und die Bedeutung des Gesagten in der Zielsprache verständnisorientiert wiedergegeben werden (vgl. Kadrić 2019: 47). In diesem Zusammenhang lässt sich die Funktion des Dolmetschens bei Gerichten und Behörden in Anlehnung an Kadrić (2021: 321) nicht als text-, sondern vielmehr als nutzer*innenorientiert definieren. Das bedeutet Kadrić (2021) zufolge, dass die kommunikativen Inhalte stets „für die Endnutzer*innen funktionsadäquat“ (Kadrić 2021: 321) und damit verständlich aufbereitet werden sollten.

Das übergeordnete Ziel translatorischen Handelns bzw. der transkulturellen Kommunikation besteht schließlich darin, eine reibungslose Verständigung für alle Beteiligten zu gewährleisten – unabhängig von den asymmetrischen Positionen und Funktionen innerhalb institutioneller Interaktionskonstellationen (vgl. Kadrić 2019: 83). Der Schlüssel dazu liegt in einer funktionsgerechten Translation. Kadrić (2021: 316) zufolge kann dies – in Anlehnung an das handlungstheoretische Grundprinzip von Holz-Mänttari (1984) – nur durch eine möglichst enge und kooperative Zusammenarbeit aller an der Kommunikation beteiligten Akteur*innen erreicht werden. Der Grad dieses Zusammenwirkens hängt jedoch maßgeblich vom Handlungsspielraum der Dolmetschenden ab, der je nach Setting und Situation im Gerichts- und Behördendolmetschen unterschiedlich breit gefasst sein kann. Insbesondere variiert dieser je nachdem, ob es sich um juristische oder nicht-juristische Kontexte handelt.

Kadrić (2021: 310f.) hebt dabei den Unterschied zwischen der Durchführung von Dolmetschaufträgen für Privatkund*innen und den Einsätzen in stark institutionalisierten behördlichen Settings hervor. Hierbei vermitteln Dolmetscher*innen zwischen Behördenvertreter*innen, die durch ihre Expertise sowie die ihnen gesetzlich verliehene Autorität gekennzeichnet sind, und Personen, die sich häufig in einem Abhängigkeits- oder Unterordnungsverhältnis zur Behörde befinden. Wenngleich meist unterschiedliche Interessen bestehen, wird zugunsten der Erfüllung

von individuellen Rechten sowie der institutionellen Aufgaben das gleiche kommunikative Ziel verfolgt.

Diese Überlegungen verdeutlichen, dass Kooperation ein zentraler Erfolgsfaktor in der gedolmetschten Kommunikation ist. Zudem zeigt sich, dass die optimale Umsetzung des übergeordneten transkulturellen Kommunikationsziels untrennbar mit dem Umfang des den Dolmetscher*innen zugestandenen Handlungsrahmens, und somit der von Ihnen vertretenen Funktion und eingenommenen Rolle, verbunden ist.

2.2.2.2 Funktion und Rolle von Dolmetscher*innen

Die ausgeübte Funktion und das Rollenbild von Dolmetscher*innen sind zwei zentrale Konzepte für die Auslegung des translatorischen Handlungsrahmens von Gerichts- und Behördendolmetscher*innen. Sie stehen in einem engen Wechselverhältnis, wobei die Funktion von Gerichts- und Behördendolmetscher*innen, die über die reine Sprachvermittlung¹¹ hinausgeht und situationsabhängig zu bezeichnen gilt, maßgeblich die Rolle und damit das Bild dieser Berufsgruppe prägt. Da Prozessordnungen kaum präzise Angaben zum Umfang der Dolmetschung enthalten, wird der Umfang der Handlungsmöglichkeiten und somit die Rolle von Gerichts- und Behördendolmetscher*innen von Fall zu Fall sowie teilweise von den Gerichten und zum Teil von den Dolmetscher*innen selbst definiert (vgl. Kadrić 2019: 131).

Die Rolle von Dolmetscher*innen in der Interaktion sei dementsprechend laut Kadrić (2019) „flexibel zu entscheiden“ (Kadrić 2019: 128). Denn je nach Rahmenbedingungen ändert sich der Umfang, in dem Dolmetscher*innen „eigenes Wissen in den Prozess einbringen“ (Kadrić 2019: 128) können. Somit können in Gerichten und Behörden tätigen Dolmetscher*innen einerseits als Sachverständigen, im Sinne von Fachleuten für interkulturelle Kommunikation, und andererseits als einfache Hilfspersonen des Gerichts auftreten (vgl. Kadrić 2019: 128f.).

Die Rolle von Gerichts- und Behördendolmetscher*innen als Kulturmittler*innen wird durch die Erwartungen und Anforderungen der an der Kommunikation beteiligten Parteien, darunter beispielsweise Richter*innen oder Anwält*innen, zum einen und durch die bestehenden institutionellen Zwänge sowie die technischen Rahmenbedingungen zum anderen, geprägt. Unter Berücksichtigung situativer, zeitlicher, zweck- und kontextabhängiger Aspekten, sowie von

¹¹ Die DIN ISO 20228 definiert „Sprache“ als die „systematische Verwendung von Lauten, Schriftzeichen, Symbolen oder Gebärden zur Kommunikation“. Unter dem Begriff „gesprochene Sprache“ versteht die Norm „mündlich ausgedrückte Sprache“.

Sprach- und Kulturspezifika, wie etwa unterschiedlichen Wertvorstellungen, Denkweisen und Handlungsmustern von Kommunikationsbeteiligten, lässt sich den Gerichts- und Behördendolmetscher*innen die komplexe Rolle von Kulturmittler*innen einräumen (vgl. Kadrić 2019: 61).

Die von Kadrić (2019) als „Expertinnen- und Expertentätigkeit“ genannte Tätigkeit von Gerichts- und Behördendolmetscher*innen bestehe somit „in der professionellen Produktion von Texten in einem organisierten Gefüge verschiedenartiger Handlungen, dessen Merkmale analytisches, synthetisches und evaluatives Handeln sind, über Sprach- und Kulturgrenzen hinweg mit dem Ziel, kommunikative Distanzen zu überwinden“ (Kadrić 2019: 121). Laut Kadrić (2019) erfolge die Anwendung von Wissen durch die Dolmetscher*innen „auf zwei Kulturen: auf die Kultur der Fremdsprache und auf die Kultur der Verfahrenssprache – unter Einbeziehung von Sachwissen“ (Kadrić 2019: 84). Je stärker die kulturellen Vorstellungen und die Zielsetzungen der Gesprächsbeteiligten voneinander abweichen, desto notwendiger erscheint eine Erweiterung des Handlungsrahmens, der daher möglichst flexibel zu gestalten ist. In interkulturellen Gesprächssituationen mit einer ausgeprägten Dimension des Fremden sind ein gewisses Maß an Eingriffen sowie eine aktive Mitgestaltung durch die Dolmetscher*in Teil der translatorischen Tätigkeit (vgl. Kadrić 2019: 61).

Hinsichtlich der Zentralität des Kulturbegriffes für die Erfassung von Translation als kommunikative Handlung sowie in Anbetracht des unabdingbaren Prinzips des sprachlichen Transfers als kultureller Transfer, richten sich Kadrić (2019: 57) zufolge translatorische Strategien weniger an (ausgang-)sprachlichen Strukturen, sondern vielmehr an kulturellen Aspekten. Hinsichtlich eines dynamischen Handlungskonzepts beschreibt Kadrić (2019) translatorische Strategien als stets dynamisch, wobei eine „zweckgerichtete Haltung“ (Kadrić 2019: 58) durch die dolmetschende Person von zentraler Bedeutung ist. In ähnlicher Weise weist Pöllabauer (2021) den Dolmetschenden die Schlüsselrolle von „Gatekeeper, die Türen zur Verständigung zwischen Menschen mit oft sehr unterschiedlichen lebensbiographischen und soziokulturellen Hintergründen öffnen“ (Pöllabauer 2021: 13). Da Dolmetscher*innen eine zentrale Rolle für den Erfolg von Gerichts- und Behördenverfahren spielen, besteht laut Kadrić (2019: 51) weiterhin die Notwendigkeit, den Handlungsrahmen neu zu gestalten. Ziel ist es, ihnen umfassendere Handlungsmöglichkeiten zu geben, damit sie die gegenseitige Verständigung der Parteien ohne Hindernisse unterstützen können.

Die Rolle von Dolmetscher*innen an Gerichten und Behörden wird weiters durch berufsethische Anforderungen, insbesondere Aspekte wie Allparteilichkeit und Verantwortlichkeit in der Auffassung nach Kadrić (2019) von „Rollen- und Aufgabenverantwortlichkeit“ (Kadrić 2019: 132) gegenüber den verschiedenen Akteur*innen im translatorischen Gefüge maßgeblich

geprägt. Daher soll das Rollenkonzept von Gerichts- und Behördendolmetscher*innen im Zusammenhang mit Fragen des berufsethischen Verhaltens im Folgeabschnitt weiter vertieft werden.

2.2.2.3 Berufsethik: Allparteiliches und verantwortungsvolles Handeln

Gerichts- und Behördendolmetscher*innen haben ihre Tätigkeit unter Einhaltung spezifischer berufsethischer Kriterien auszuüben, wobei Ethik für den einschlägigen Dolmetschbereich von Kadrić (2019) wie folgt definiert wird:

Unter Ethik wird die Gesamtheit sittlicher Normen und Maximen, die der verantwortungsbewussten Einstellung zum Dolmetscherinnen- und Dolmetscherberuf zugrunde liegen, aufgefasst, ungeachtet dessen, ob es sich dabei um gesetzliche Vorschriften oder außergesetzliche Regelwerke (Ehrenkodizes) handelt. (Kadrić 2019: 133f.)

Ethische Standards sind somit zum Teil bereits im Gesetz und je nach Prozess- und Verfahrensordnung verankert, wodurch sämtliche Bestimmungen zu Befangenheits- sowie Haftungsfragen für Dolmetscher*innen gemäß den im juristischen Wesen geltenden Prinzipien der Objektivität, Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit ausgelegt. Fehlerhafte Leistungserbringungen oder pflichtwidrige Verhaltensweisen haben nicht nur straf- und zivilrechtliche Konsequenzen für Dolmetscher*innen, sondern beeinträchtigen die Rechtmäßigkeit des Verfahrens und schlussendlich den Erfolg der transkulturellen Kommunikation, was wiederum mit schweren Folgen für den Endnutzer*innen der Dolmetschleistungen sowie der auftragserteilenden Institutionen verbunden sein kann (vgl. Kadrić 2021: 318). Nicht zuletzt schadet unethisches Verhalten einzelner Dolmetscher*innen dem allgemeinen Berufsbild von Gerichts- und Behördendolmetscher*innen.

Ausgehend von der zentralen Bedeutung von verantwortungsvollem bzw. ethisch-fundierten, translatorischen Handeln durch die einzelnen Dolmetscher*innen für das gesamte Handlungsfeld fanden dennoch ergänzende Überlegungen zu berufsethisch förderlichen Verhaltensnormen auch in außergesetzlichen Regelwerken Eingang. Insbesondere wurden in der Praxis bewährten berufsethischen Grundsätze in der Gestalt von Berufs- und Ethikkodizes als Orientierungsrahmens für professionellen Gerichts- und Behördendolmetscher*innen von nationalen sowie internationalen Berufsverbänden verfasst. Dabei hob Kadrić (2019: 133f.) hervor, dass die Auslegung dieser ethischen Standards zwar an bestehende Gesetze angelehnt ist, dennoch die transkulturelle Hauptzielsetzung der Verständigung aller Parteien stets berücksichtigt.

Somit forderte beispielsweise der Österreichische Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher (ÖVGD) in seinem Berufs- und Ehrenkodex für seine Mitglieder die rechtlich festgelegten Prinzipien der Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit weiter. Demnach soll der allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher seinen Beruf „nach bestem Wissen und Gewissen unvoreingenommen und unparteiisch ausüben“ (ÖVGD 2024: 1). Diese etwas vage Formulierung wird jedoch von deutlich präziser ausgelegten Verhaltens- und Handlungsempfehlungen ergänzt, die die sprachliche und fachliche Weiterbildung gemäß den Standards sowie die strikte Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht betreffen. Die nach der Amtsverschwiegenheitsbestimmung gemäß §127 Abs. 1 StPO gesetzlich geregelte Schweigepflicht und damit die vertrauliche Behandlung der während eines Auftrags erhaltenen Informationen ist somit streng zu beachten, es sei denn, eine Offenlegung ist gesetzlich vorgeschrieben oder durch gerichtliche Anordnung erforderlich (vgl. DIN 2020: 14). Zudem enthält der Kodex des ÖVGD Empfehlungen für den verantwortungsvollen Umgang mit Behörden, Privatauftraggeber*innen, Kolleg*innen, Verbandsmitgliedern und der breiten Öffentlichkeit: Besonderes Augenmerk wird auf die Einhaltung von Pünktlichkeit in der Beachtung von Fristen, die Förderung von Kollegialität und Solidarität, die Wahrung des Berufsstandes durch individuelles ethisches Handeln und die Beachtung des Statuts des Verbands gelegt. Schwere Verstöße gegen den Kodex können durch den Vorstand sanktioniert werden (vgl. ÖVGD 2024: 1f.).

Weitere berufsethische Aspekte, die in der gerichtlichen und behördlichen Dolmetschpraxis beachtet werden sollen, sind aus dem Berufs- und Ethikkodex des europäischen Verbands der juristischen Dolmetscher und Übersetzer (EULITA) zu entnehmen. Dieser basiert auf den in wesentlichen inter- und supranationalen Dokumenten zum Schutz von Menschenrechten festgelegten Grundsätzen, die die zentrale Rolle von Gerichts- und Behördendolmetscher*innen bei der Wahrung des Gleichheitssatzes in justiziellen Kommunikationssettings betonen.

Die Normen des Kodex zielen darauf ab, die Qualität der Dolmetschleistungen festzulegen, und zwar durch die Forderung der bereits genannten Wahrung von Verschwiegenheitspflicht und Unparteilichkeit, die kontinuierliche Pflege notwendiger Kompetenzen sowie die Ablehnung von Aufträgen, wenn die professionelle Leistung aufgrund fehlender Fachkenntnisse oder anderer Gründe nicht optimal erbracht werden kann. Weitere zentrale Aspekte sind die Gewährleistung der Genauigkeit beim Dolmetschen und die Durchführung von Aufklärungsarbeit, wenn dies zur Gewährleistung von Verständlichkeit erforderlich ist (vgl. EULITA 2013: 1ff.). Die Bedeutung von Aufklärung und Transparenz beruht jedoch nicht nur auf berufs-ethischen und moralischen Überlegungen, sondern dient der Förderung von Zusammenarbeit und dem Gefühl von Loyalität von Dolmetscher*innen in der Interaktion. In diesem Zusammenhang wird von Kadrić

(2019: 136) auch „Korrigierbarkeit“ zu den zentralen „Kriterien der moralischen Verantwortung“ aufgezählt, wobei durch unmittelbare Rücksprache mit der jeweiligen Behörde im Falle von Fehlern gravierende Folgen aufgrund von Missverständnissen vermieden werden können. Weiters wird das oben genannte Kriterium der Genauigkeit von Kadrić (2019) unter dem Begriff der „Vollständigkeit der Informationsübermittlung“ (Kadrić 2019: 135) näher ausgeführt. Dabei wird insbesondere die differenzierte Interpretation und Anwendung dieses Prinzips je nach Zielsetzung in verschiedenen Verfahrensstadien betrachtet, wobei zwischen einer zusammenfassenden oder einer wörtlichen Verdolmetschung gewählt werden soll (vgl. Kadrić 2019: 135f.).

Kadrić (2019: 77) zufolge soll schließlich im Zusammenhang mit dem Gerichts- und Behördendolmetschen zunehmend der Begriff der Allparteilichkeit bevorzugt werden, anstelle des gesetzlich verankerten sowie auch in den Berufs- und Ehrenkodizes von EULITA und vom ÖVGd verwendeten Begriffs der Unparteilichkeit oder des lang bewährten Begriffs der Neutralität, die oft die Forderung nach gleicher Entfernung von allen Parteien betont. Der aus der Mediation stammende Begriff der Allparteilichkeit impliziert hingegen laut Kadrić (2019) „die Forderung des Aufbaus gleicher Nähe zu allen Parteien“ (Kadrić 2019: 77), wobei für Gerichts- und Behördendolmetscher*innen Allparteilichkeit bedeutet, allen Kommunikationsbeteiligten mit gleicher Loyalität und Äquidistanz zu begegnen. Dieser Ansatz fördert nicht nur die gleichwertige Berücksichtigung der Zielsetzungen aller Parteien (vgl. Kadrić 2019: 76f.), sondern ermöglicht ihnen die selbstständige Durchführung vielfältiger und sich stets ändernder Aufgaben und Funktionen, ohne mit den Vorwürfen der Parteilichkeit konfrontiert zu sein (2019: 138). Darüber hinaus lässt sich Kadrićs (2019) Auffassung von Allparteilichkeit als wichtigstes moralisches Kriterium, das für die Schaffung „einer Balance von Verantwortungs- und Gesinnungsethik“ (Kadrić 2019: 138) im Vorgehen von Gerichts- und Behördendolmetscher*innen unabdingbar ist, weiterhin nachvollziehen.

2.2.3 Anforderungsprofil von Gerichts- und Behördendolmetscher*innen

Im Hinblick auf den geschilderten translatorischen Handlungsrahmen und die damit einhergehenden Funktionen und Rollen von Gerichts- und Behördendolmetscher*innen lässt sich nun ihr Kompetenzprofil und die an sie gerichteten Qualitätsanforderungen näher beleuchten. Wie bereits ausgeführt, sind sämtliche Handlungsanleitungen für Dolmetscher*innen aufgrund des weiterhin unzureichenden bzw. fehlenden gesetzlichen Rahmens dazu aus rechtlich unverbindlichen Normwerken sowie Fachliteratur zu entnehmen.

Die DIN ISO Norm 20228 legt beispielsweise unter anderem einen Katalog an Kompetenzen vor, die von Dolmetscher*innen im gerichtlichen und behördlichen Kontext gefordert werden. Dazu gehören: Sachgebietskompetenzen, sprachliche Kompetenzen, Dolmetschkompetenzen, interkulturelle Kompetenzen, zwischenmenschliche Kompetenzen und technische Kompetenzen. Dabei handelt es sich laut DIN ISO Norm 20228 jedoch nicht um strikt voneinander getrennte Kategorien, sondern um überlappende Kompetenzbereiche, wodurch die Komplexität der gerichtlichen und behördlichen Dolmetschtätigkeit zusätzlich zum Ausdruck kommt (vgl. DIN 2020: 14ff.). Um das vielschichtige Anforderungsprofil von Gerichtsdolmetscher*innen übersichtlich darzustellen, wurden die Empfehlungen aus dem DIN-Normenwerk aufgeführt und inhaltlich durch die in Kadrić (2019) und Driesen et al. (2018) dargelegten Handlungsanweisungen sowie translationswissenschaftlichen Erkenntnisse ergänzt.

2.2.3.1 Sprachkompetenz

Vorausgesetzt, dass Sprachkompetenz nur einen Teilbereich der translatorischen Kompetenz darstellt, müssen Dolmetscher*innen ohnehin über sprachliche Kompetenzen¹² verfügen, wobei diese laut Kadrić (2019) in der „fundierte Beherrschung einer Sprache“ (Kadrić 2019: 150) bestehen. Dies bedeutete sowohl die jeweilige Sprache „aktiv zu beherrschen“ (Kadrić 2019: 150), als auch über „explizites Wissen über diese Sprache und kulturelle Eigenschaften des Sprachgebrauchs“ (Kadrić 2019: 150) zu verfügen. Laut DIN ISO Norm 20228 soll Sprachkompetenz zudem die Fähigkeit umfassen, regionale Akzente, Dialekte, unterschiedliche Sprachregister, Rechtsbegriffe in allen Arbeitssprachen, idiomatische Wendungen und umgangssprachliche Ausdrücke zu erkennen und adäquat zu dolmetschen (vgl. DIN 2020: 15).

Sprachkompetenz für die translatorische Tätigkeit kann Kadrić (2019) zufolge nicht von den kulturellen Dimensionen losgelöst werden und zeigt sich somit auch in der Fähigkeit, die soziale Bedeutung der Texte innerhalb einer (Fach-)Kultur zu begreifen, indem jeweilige „begrifflich-semantische Überlegungen in dem kulturellen Rahmen“ (Kadrić 2019: 150) zugeordnet werden. Besonders bedeutsam ist dies im Hinblick auf das Bewusstsein, dass die sprachliche, stilistische und terminologische Wahl Rückschlüsse auf die sozioökonomischen Verhältnisse sowie den Bildungs- und Kulturhintergrund der Sprechenden Person zulässt (vgl. DIN 2020: 15).

¹² Detaillierte Informationen zu den erforderlichen sprachlichen Kompetenzen für Dolmetschleistungen sind in der ISO-Norm 18841 festgehalten.

Auf text-typologischer Ebene lässt sich für Gerichts- und Behördendolmetscher*innen eine Bandbreite an Texttypen mit differenzierten Textfunktionen feststellen, die sowohl in mündlicher als auch schriftlicher Form zur Anwendung kommen. Dabei unterscheidet Kadrić (2019: 101) zwischen informativen, expressiven, appellativen, phatischen Textformen sowie Mischformen davon, wobei eine Textform im Regelfall mehrere Funktionen gleichzeitig verfolgen kann. Ausgeprägte Kenntnisse der verschiedenen Texttypen und Textfunktionen erscheint bei Gerichts- und Behördendolmetscher*innen insofern relevant, denn ein Wechsel bei den Textfunktionen der Äußerungen zwischen Ausgangs- und Zielsprache situations- sowie nutzer*innenabhängig berücksichtigt werden muss (vgl. Kadrić 2019: 105).

Auch Präzision und Flexibilität im Wechsel zwischen formellen und informellen Sprachebenen sowie die Fähigkeit zur schnellen Entscheidungsfindung bei der Wortwahl und der Terminologieverwendung gehören zu den zentralen Anforderungen der sprachlichen Fertigkeiten von Gerichts- und Behördendolmetscher*innen (vgl. DIN 2020: 15).

2.2.3.2 Fachkompetenz

Im Hinblick auf ihre Expert*innenrolle müssen Dolmetscher*innen im Rechts- und Behördenwesen tiefe, durch kontinuierliche Weiterbildung aktualisierte Fachkenntnisse über die Justiz- und Verwaltungssysteme der Länder vorweisen, in denen ihre Ausgangs- und Zielsprachen zur Anwendung kommen.

Umfassendes Wissen in Bezug auf die verschiedenen Rechtsbereiche, die Rechtsterminologie, den juristischen Diskurs sowie die Rollen und Aufgaben der im juristischen und behördlichen Bereich tätigen Rechtspersonen sind somit unerlässlich für die professionelle Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit (vgl. DIN 2020: 14). Um Sachgebietskompetenzen nachzuweisen, müssen Dolmetscher*innen gemäß DIN ISO Norm 20228 in der Lage sein, „den Inhalt aller Aussagen genau, wahrheitsgetreu und unvoreingenommen ohne Ergänzungen, Auslassungen oder andere irreführende Faktoren, die die beabsichtigte Intention des Sprechers verändern könnten, dolmetschen“ (DIN 2020: 14). Hierbei wird die Grundanforderung im rechtlichen und behördlichen Bereich bestätigt, dass alle Aussagen zum Beweisstoff gehören (vgl. Kadrić 2019: 113). Dennoch sind Interventionen oder erklärende Ergänzungen, die zur besseren Verständlichkeit der Äußerungen beitragen und Missverständnisse sowohl bei Institutionen als auch bei Fremdsprachigen vermeiden, in der Praxis nicht nur erlaubt, sondern oft sogar erwünscht. Dabei wird von Gerichts- und Behördendolmetscher*innen erwartet, in der Lage zu sein, juristische

Begriffe zu erläutern sowie fremdkulturelle Hintergründe verständlich zu machen (vgl. Kadrić 2019: 139ff.).

Kadrić (2019: 86ff.) weist zudem darauf hin, dass die von Gerichts- und Behördendolmetscher*innen zu beherrschende Verfahrenssprache je nach Anwendungsgebiet Unterschiede aufweist und durch die Vielfalt an vorkommenden Textsorten mit verschiedenen Funktionen je nach verfolgten Zielen in den jeweiligen Verfahrensschritten an Komplexität gewinnt. Die Beherrschung von Fach- und Sachwissen ist deshalb von Bedeutung, denn nur dadurch sind Dolmetscher*innen dazu ermächtigt, je nach vertretenen Handlungsarten¹³ die zweckmäßigste translatorische Entscheidung¹⁴ zu treffen und Verständnis für alle Parteien sowie die Rechtmäßigkeit des Verfahrens zu sichern (vgl. Kadrić 2019: 89–92).

Im Umfang der DIN ISO Norm 20228 werden nicht nur Anforderungen an die dolmetschenden Personen angesprochen, sondern auch Empfehlungen an Justiz- bzw. Behörden sowie privaten Kund*innen hinsichtlich der Übermittlung von Unterlagen und Arbeitsmaterialien, die für die Vorbereitung der Dolmetscher*innen auf den jeweiligen Auftrag nicht nur erwünscht, sondern im Sinne der Qualitätssicherung auf fachsprachlicher Ebene als unerlässliche Voraussetzung gelten (vgl. DIN 2020: 14).

Die Sachgebietskompetenz von Gerichts- und Behördendolmetscher*innen zeigt sich nicht nur in ihrer Dolmetschtätigkeit, sondern auch in ihrer Arbeit als Übersetzer*innen. Sie sind sowohl für gerichtliche und behördliche Institutionen als auch im Auftrag von Privatkund*innen tätig und übernehmen die Anfertigung beglaubigter Übersetzungen verschiedener Textsorten aus unterschiedlichen Fachgebieten. Kadrić (2019: 152f.) verweist in diesem Zusammenhang auf den hohen Fachlichkeitsgrad der zu übersetzenden Urkunden. Driesen et al. (2018: 107) betonen zudem die besondere Anforderung an Dolmetscher*innen, sowohl die formalen Vorgaben der jeweiligen Richtlinien zur Urkundenübersetzung als auch die gattungsimmanenten Merkmale juristischer Fachtexte zu berücksichtigen.

¹³ Kadrić (2019) übernimmt das handlungstheoretische Konzept von Jürgen Habermas (1981) für die Darstellung der in Verfahren vorkommenden Handlungsarten und unterscheidet dementsprechend zwischen strategischem und kommunikativem Handeln. Strategisches Handeln verfolgt primär eine individuelle Zielsetzung und äußert sich vorwiegend in monologischen Sprachformen. Kommunikatives Handeln bezeichnet sich hingegen durch dialogische Diskursen und hat die gegenseitige Verständigung zum Ziel (vgl. Kadrić 2019: 89f.).

¹⁴ Je nach Verfahrensabschnitt sowie je nachdem, ob strategisch oder kommunikativ gehandelt wird, werden die ausgangssprachlichen Äußerungen in der Zielsprache abbildend oder anpassend gedolmetscht. Dabei bietet Kadrić (2019) eine Art Kategorisierung von Verfahrensabschnitten, in denen eine anpassende oder eine abbildende Dolmetschung zweckmäßig sinnvoller erscheint.

2.2.3.3 (Inter-)kulturelle Kompetenz

Obwohl Kadrić (2019) der Auffassung ist, dass eine bestimmte kulturelle Komponente bereits in der Sprache zum Ausdruck kommt und daher durch Sprachkompetenz abgedeckt ist, müssen Gerichts- und Behördendolmetscher*innen zusätzlich Kulturkompetenz im Sinne des „expliziten Wissen über die Eigen- und Zweitkultur“ (Kadrić 2019:151) mitbringen. Zudem wird von den Dolmetschenden in gerichtlichen und behördlichen Settings sogenannte interkulturelle Kompetenz gefordert, wobei diese im Ausgleich von kulturellen und konzeptuellen Differenzen der Kommunikationsbeteiligten besteht (vgl. DIN 2020: 16). In diesem Zusammenhang bezeichnet Kadrić (2019) „die wesentliche Bedingung für das Gelingen der Kommunikation“ als „die Reduktion der Komplexität des Fremden, sei es fachlich, institutionell oder interkulturell“ (Kadrić 2019: 119).

Die Interaktion in institutionellen Kontexten wird laut Kadrić (2019: 94f.) maßgeblich durch situative Faktoren beeinflusst und manifestiert sich auf drei Ebenen: dem institutionellen Rahmen, der Interaktionskonstellation und dem Wahrnehmungsraum. Die Kommunikation zwischen den Teilnehmenden ist somit zum einen durch die institutionell festgelegten Ziele und Abläufe und zum anderen durch die starken Asymmetrien in der Rollen- und Funktionsaufteilung der Teilnehmenden geprägt, wobei unterschiedliche Wahrnehmungen der Realität und somit der situativen Faktoren in der Interaktion entstehen. Letztere zeichnet sich insbesondere durch verschiedene Denkweisen, Wertvorstellungen und Verhaltensweisen, die von den Dolmetscher*innen in ihrer Rolle als Kultur- und Kommunikationsexpert*innen und als tatsächliche Kommunikationsbeteiligten berücksichtigt werden müssen, ab.

Der/die Dolmetschende erschließt die Bedeutung der Aussagen zudem unter Einbeziehung nonverbaler und paraverbaler Kommunikationselemente, die ebenfalls im jeweiligen situativen Kontext verstanden und interpretiert werden müssen (vgl. Kadrić 2019: 120). Durch die mehr oder weniger ausgeprägte kulturelle und sprachliche Differenzen sowie die schwierigen Dolmetschbedingungen, wie etwa Machtasymmetrien und emotional belastende Umstände, sind Dolmetscher*innen in gerichtlichen und behördlichen Settings laut DIN ISO Norm 20228 mit der Anforderung konfrontiert, auch ausgeprägte zwischenmenschliche Kompetenzen aufzuweisen. Diese zeige sich insbesondere in der Fähigkeit, „ein gutes Verhältnis aufzubauen und Selbstkontrolle zu behalten“ (DIN 2020: 16).

2.2.3.4 Dolmetschkompetenz: Dolmetschmodi, -techniken und -strategien

Die Gesetzlage enthält zwar keine direkten Angaben zur Dolmetschkompetenz, wobei Dolmetschkompetenz im engeren Sinne gemäß DIN ISO Norm 20228 als die Beherrschung der in den verschiedenen Verfahrensphasen in gerichtlichen und behördlichen Settings zum Einsatz kommenden Dolmetschmodi sowie der damit einhergehenden Dolmetschtechniken und -strategien verstanden wird. Hinzu kommt noch die Anforderung an Dolmetscher*innen, ein ausgeprägtes Bewusstsein für die situationsabhängigen, unterschiedlichen Rollen zu entwickeln und diese durch (Fach-)Sprachkompetenzen sowie zweckmäßige Positionierung und Handlungen in den jeweiligen kommunikativen Settings umzusetzen. All dies geschieht unter Einhaltung der Berufs- und Ethikkodizes bzw. der für die jeweiligen Settings geltenden höchsten Standards, sogenannte Protokolle (vgl. DIN 2020: 15f.).

In diesem Zusammenhang bietet die DIN ISO Norm 20228 eine detaillierte Übersicht über die vielfältigen Einsatzbereiche des Gerichts- und Behördendolmetschens (vgl. DIN 2020: 22ff.) sowie praxisbewährte Empfehlungen zur Auswahl geeigneter Dolmetschmodi bzw. -techniken für die jeweiligen Settings.

Das Tätigkeitsfeld von Gerichts- und Behördendolmetscher*innen umfasst ein breites Spektrum an Situationen, darunter polizeiliche Ermittlungen, Vernehmungen und Voruntersuchungen sowie verschiedene gerichtliche Verfahren. Darüber hinaus sind sie in Verwaltungsvorfahren tätig, etwa in Asylangelegenheiten oder rechtlichen Angelegenheiten, die die Mitwirkung eines Notars oder einer Notarin erfordern. Auch bei Verhandlungen in rechtlichen oder geschäftlichen Kontexten – etwa bei Vertragsabschlüssen oder Mediationen – ist ihr Einsatz gefragt. Ebenso gehören Dolmetscheinsätze im Rahmen von Telefonüberwachungen und der Auswertung weiterer Kommunikationsdaten zu ihrem Aufgabenbereich. Besonders sensibel sind Settings mit schutzbedürftigen Personen, wie Kinder oder Opfer von Straftaten, sowie außerbehördliche Einsätze, beispielsweise bei medizinischen, psychologischen oder psychiatrischen Untersuchungen zu gerichtlichen Zwecken. Nicht zuletzt umfasst ihr Tätigkeitsfeld auch Dolmetscheinsätze an internationalen Gerichten (vgl. DIN 2020: 22ff.).

Aus den für Gerichtsverhandlungen allgemein gültigen Prinzipien der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit leitet Kadrić (2019: 66) zwei zentrale Kriterien für die Erbringung von Dolmetschleistungen ab. Zum einen wird auf die unmittelbare mündliche Dolmetschung sämtlicher Verfahrensbestandteile – mit Ausnahme des Stand-by-Dolmetschens – anstelle einer schriftlichen Übersetzung des Gesagten Bezug genommen, zum anderen auf die physische Anwesenheit der

Dolmetscher*innen während der Verhandlungen. Letztere entfällt lediglich im Falle des videovermittelten Dolmetschens¹⁵, bei dem Dolmetschleistungen per Fernschaltung erbracht werden.

Dolmetschungen anhand von VK-Anlagen werden sowohl in nationalen als auch in grenzüberschreitenden Verfahren aus verschiedenen Gründen eingesetzt, etwa um eine Verbindung zu Angeklagten bzw. Zeugen in einem anderen Land herzustellen, aus Gründen des Opferschutzes oder um Zugang zu professionellen Dolmetscher*innen an entfernten Orten zu erhalten bzw. einen eventuellen Dolmetschbedarf in seltenen Sprachen abzudecken. Der Bedarf an Ferndolmetschleistungen ist zudem durch gesellschaftliche Änderungen, wie der vergangenen Covid-Pandemien sowie mehrfachen Krisen deutlich gestiegen. Der Einsatz von Ferndolmetschtechnologie beeinflusst jedoch unmittelbar die Sprecher*innenkonstellation und die gesamte Kommunikation, wobei es zu wesentlichen Unterschieden im Vergleich zum Dolmetschen vor Ort kommt. Die größte Herausforderung besteht im Hinblick auf die durch die Technik erschwerten Kommunikationsbedingungen für alle Gesprächsbeteiligten¹⁶ (vgl. Havelka 2021: 70f.). In diesem Zusammenhang sind technische Kompetenzen in Verbindung mit der wachsenden Bedeutung des technikgestützten Dolmetschens, zum Beispiel im Falle von Videovernehmungen (vgl. Kadrić 2019: 98), ebenso ein wesentlicher Bestandteil des Kompetenzprofils von Dolmetscher*innen. Daher müssen professionelle Gerichts- und Behördendolmetscher*innen in der Lage sein, Dolmetschsausrüstung, wie beispielsweise Mikrofon sowie Audio- und Videokonferenztechnik, eigenständig zu bedienen (vgl. DIN 2020: 16).

Dennoch bestehen auch bei Vor-Ort-Dolmetschungen im Rechts- und Behördenwesen vielfältige Anforderungen an die Dolmetscher*innen. Auch wenn die Entscheidung über den geeigneten Dolmetschmodus in den unterschiedlichen kommunikativen Settings grundsätzlich den jeweiligen Gerichten oder Behörden obliegt (vgl. Kadrić 2019: 67), müssen Dolmetscher*innen in der Lage sein, den jeweils passenden Dolmetschmodus selbstständig auszuwählen, zwischen Modi zu wechseln und diese zweckmäßig, das bedeutet, funktions- sowie verständnisorientiert anzuwenden (vgl. DIN 2020: 13). Auch Driesen et al. (2018) weist darauf hin, dass

¹⁵ Wesentliche Forschungsarbeit zum Thema des videovermittelten Dolmetschens im Justizwesen wurde von Autorinnen Braun (2013; 2015; 2016; 2016a; 2016b; 2018) und Balogh & Salaets (2019) geleistet. Besonders hervorzuheben sind die Avidicus-Projekte zum Videodolmetschen, die als primäre Studien einen herausragenden Stellenwert einnehmen. Das Avidicus 3 Projekt (2016) liefert ausgehend von einem ethnografischen Ansatz die neuesten und umfassendsten Erkenntnisse zu diesem Thema.

¹⁶ Einen Überblick der Herausforderungen im Zusammenhang mit Ferntechnologien im behördlichen Bereich aufgrund von Störfaktoren beim Dolmetschen liefert Havelka (2018), Havelka (2021) sowie Havelka & Pöllabauer (2021).

Dolmetschtechniken immer „den Kommunikationszwängen sinnvoll und flexibel“ (Driesen et al. 2018: 127) angepasst werden sollten.

Bei Gerichten und Behörden wird ein Mischmodus von Konsekutiv- und Simultandolmetschen angewendet (vgl. DIN 2020: 13), wobei in Österreich aufgrund fehlender Simultandolmetschanlagen vorwiegend der Konsekutivmodus ohne technische Hilfsmittel eingesetzt wird, während der Simultandolmetschmodus lediglich in Form von Flüsterdolmetschen, auch *Chuchotage* genannt, zur Anwendung kommt (vgl. Kadrić 2019: 67). Relaisdolmetschungen sind im rechtlichen Bereich eher selten und werden nur dann akzeptiert, wenn kaum oder wenige qualifizierte Dolmetscher*innen für eine bestimmte Sprache vorliegen (vgl. DIN 2020: 14). Im Zusammenhang mit den genannten Dolmetschmodi kommen auch unterstützende Techniken zum Einsatz, wie zum Beispiel Mnemotechniken, Notation und Stressmanagement (vgl. DIN 2020: 15).

Laut Driesen et al. (2018: 65) wird das Konsekutivdolmetschen bei Dialogen, etwa bei Vernehmungen, in der Form des sogenannten bilateralen Dolmetschens sowie bei Monologen angewendet. Dabei steht die/der Dolmetschende vor der Herausforderung, den oft emotional gefärbten Redefluss des Sprechers nicht zu unterbrechen. Bei längeren Aussagen kann auf die Notizentechnik¹⁷ zurückgegriffen werden. Darüber hinaus erfordert der Konsekutivdolmetschmodus wichtige psychische Voraussetzungen, wie Konzentration, Aufmerksamkeit und ein gutes Gedächtnis.

Eine spezielle Form des Konsekutivdolmetschens, die häufig in behördlichen Settings Anwendung findet, ist das Vom-Blatt-Übersetzen, welches das sofortige und laute Übersetzen eines vorgelegten Textes, wie etwa ein Brief oder ein Vernehmungsprotokoll, bezeichnet. Dabei stehen Dolmetscher*innen vor der Herausforderung, durch zeitgleiche Sinnerfassung und Modellierung der syntaktischen Strukturen der Ausgangssprache, diese auf die der Zielsprache zu übertragen und die jeweilige Übersetzung genauso fließend wie das Vorlesen eines Originaltextes zu gestalten. Dies sei jedoch nicht mit dem Vom-Blatt-Dolmetschen zu verwechseln, bei dem der zu übersetzende Text von einem/einer Redner*in vorgelesen wird (vgl. Driesen et al. 2018: 53).

Wie bereits erwähnt, kommt der Simultanmodus in gerichtlichen und behördlichen Kontexten ausschließlich in Form des Flüsterdolmetschens zum Einsatz. Driesen et al. (2018: 95f.) beschreiben dies als eine unaufdringliche Dolmetschtechnik, die sich besonders für die Verdolmetschung längerer Passagen für maximal zwei Personen eignet. Flüsterdolmetschen erweist sich

¹⁷ Driesen et al. (2018) bietet dazu nützliche, auf bewährten Notationsmethoden sowie auf die Besonderheiten der gerichtlichen Kommunikation zugeschnittenen Notationsgrundsätzen.

beispielsweise bei der Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen als vorteilhaft, da der Angeklagte das Gesagte unmittelbar verstehen und anschließend – gemäß den strafrechtlichen Vorgaben – Fragen stellen kann. Der/die Dolmetschende gewährleistet eine fließende Kommunikation ohne Unterbrechungen, sodass die Dolmetschungsempfänger*innen den Eindruck haben, direkt mit der sprechenden Person zu kommunizieren. Diese Technik stellt jedoch hohe Anforderungen an die Dolmetscher*innen, insbesondere in Bezug auf die gleichzeitige Koordination von Hören und Sprechen. Dabei müssen zudem die Intensität der Stimme sowie eine präzise Wiedergabe in der Zielsprache kontrolliert werden. Eine sorgfältige Positionierung im Raum ist daher essenziell, um eine optimale Verdolmetschung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass der/die Dolmetschende die Redner*innen klar und deutlich hören kann. In diesem Zusammenhang empfiehlt beispielsweise die DIN ISO Norm 20228 die Positionierung der dolmetschenden Person neben dem/der Beschuldigten, um sowohl Flüsterdolmetschen als auch Konsekutivdolmetschen optimal ausführen zu können (vgl. DIN 2020: 25).

Ausgehend von Kadrićs (2019: 105) Konzeption von Dolmetschstrategien als dynamische und an die jeweilige Funktion-in-Situation der Dolmetschung – und somit unter Berücksichtigung der sich ändernden textfunktionalen sowie situativen Faktoren – angepasste Strategien lässt sich eine Vielzahl an Strategien feststellen, die beim Gerichts- und Behördendolmetschen zum Einsatz kommen, wobei diese aus Gründen der Länge in dieser Arbeit nicht ausführlich behandelt werden. Besonders relevant sind dennoch laut Kadrić (2019: 114f.) jene Strategien, die zur Ausgleichung fachsprachlich- sowie sprach- und kulturell bedingter unterschiedlicher Wissensbestände und somit zur Verständigung der Parteien beitragen, wie etwa Doppelung sowie Explikation von Aussagen.

Die Ausführung professioneller Dolmetschungen kann jedoch gemäß der DIN ISO Norm 20228 nur erfolgen, wenn gewisse Arbeitsbedingungen erfüllt sind. Diese Festlegung in der Norm ist von besonderer Bedeutung, da sie die professionelle Dimension der Dolmetschtätigkeit unterstreicht. Diese beinhalten unter anderem Anforderungen an Vorbereitungsunterlagen, das Recht, nur in den eigenen Arbeitssprachen zu dolmetschen, die Festlegung von Pausen, die Sicherstellung angemessener technischer Bedingungen, die Ablehnung von auftragsexternen Aufgaben sowie die Notwendigkeit von Teamarbeit bei längeren Simultanaufträgen (vgl. DIN 2020: 18).

2.2.4 Aus- und Weiterbildung als Schlüsselfaktor für Dolmetschqualität

Angesichts der Vielzahl und Komplexität der Aufgaben, die Gerichts- und Behördendolmetscher*innen zu erfüllen haben, stellt sich nun die zentrale Frage nach der erforderlichen Qualifikation, um die vielfältigen translatorischen Dienstleistungen gemäß qualitativen Anforderungen und Erwartungen auszuführen. Das Stichwort dafür ist Aus- bzw. Weiterbildung.

Für die Erörterung der aktuellen Anforderungen an die Ausbildung und landesspezifischen Problemstellungen eignet sich das auf diesen Bereich des Dolmetschens zugeschnittene Ausbildungskonzept nach Kadrić (2019). Kadrićs (2019: 154f.) Auffassung zufolge ist eine qualitativ hochwertige, fachlich fundierte und vorausschauende translatorische Ausbildung eine unverzichtbare Grundlage für die Professionalisierung gerichtlicher und behördlicher Dolmetscher*innen. Die für das bereichsspezifische translatorische Handeln erforderlichen sprachlichen, fachlichen und ethischen Kompetenzen können ausschließlich im Rahmen einer universitären Ausbildung vermittelt werden. Pöllabauer (2021) weist zudem darauf hin, dass sich Ausbildungsstätten der Verantwortung für die Aufgabe der Vorbereitung von Translator*innen auf ein „reflektiertes translatorisches Handeln“ (Pöllabauer 2021: 16) durch die dynamische Verbindung von Theorie- und Praxisbeständen stellen sollten.

Diese Überlegungen basieren auf der Erkenntnis, dass weder reine Sprachkenntnisse noch der Abschluss einer universitären Dolmetscherausbildung allein eine ausreichende Grundlage für die Qualitätssicherung in der gerichtlichen und behördlichen Dolmetschpraxis darstellen: Sprachkenntnisse bilden lediglich einen Teilaspekt der erforderlichen translatorischen Kompetenzen, während es im Rahmen eines universitären Regelstudiums häufig an der Vermittlung des spezifischen Fachwissens mangelt, das für diesen Bereich entscheidend ist (vgl. Kadrić 2019: 154f.). In ähnlicher Weise weist Pöllabauer (2021: 11) auf die Gefahr einer „Institutionalisierung von Ad-hoc-Lösungen“ hin, die aus der nach wie vor tradierten Gleichstellung von Sprachkompetenzen und Dolmetschkompetenzen entsteht und schlussendlich zur Reduzierung von Qualität bei Dolmetschleistungen beiträgt¹⁸.

In den Anmerkungen zur Definition des Begriffs „Dolmetscher im Rechtswesen“ sowie „juristischer Übersetzer“ hebt weiters die DIN ISO Norm 20228 hervor, dass diese

¹⁸ Diese Problematik betrifft jedoch nicht nur das Gerichts- und Behördendolmetschen. Vielmehr lassen sich sämtliche Qualitätsdefizite in den erbrachten Dolmetschleistungen auf unzureichende Ausbildungs- und Professionalisierungsmöglichkeiten in verschiedenen translatorischen Bereichen zurückführen. Dieses Thema wird in der Forschung und in der Lehre immer wieder intensiv diskutiert und durch konkrete Vorschläge zur Integration entsprechender Lehrgänge aufgegriffen (z. B. Ahmer 2021; Iannone & Redl 2018; Kadrić 2012, 2019; Pöhhacker 2003, 2009, 2010; Pöllabauer 2009; Schicho 2009).

gegebenenfalls durch die zuständigen Behörden – sei es die Regierung, zwischenstaatliche oder internationale Organisationen bzw. auch gemeinnützige Fachverbände, wie im Falle des ÖVGd in Österreich – ermächtigt werden müssen. Je nach Land kann diese Ermächtigung unter verschiedenen Bezeichnungen wie Akkreditierung, Zertifizierung oder Vereidigung erfolgen (vgl. DIN 2020: 12). Die Norm gibt jedoch an, dass im Ausnahmefall eines Mangels an ermächtigten Dolmetscher*innen die Justizverwaltung oder die zuständige Richter*in bzw. der zuständige Richter auch eine Person heranziehen kann, die lediglich über Sprachkenntnisse in der benötigten Sprachkombination verfügt (vgl. DIN 2020: 17). Die Aufnahme dieser Anmerkung in das Normenwerk verdeutlicht, wie weit verbreitet diese Praxis und wie hoch noch der Bedarf an ausreichenden professionellen Dolmetscher*innen ist.

Ausgehend von diesen Überlegungen zur Bedeutung von Ausbildungs- und Qualifizierungsformaten für die Professionalisierung und Qualitätssicherung in der beruflichen Praxis lassen sich konkrete Aussagen über die Beschaffenheit und Reichweite bestehender Ausbildungsmöglichkeiten im Bereich des Gerichts- und Behördendolmetschens in Österreich treffen und kritisch betrachten. Insbesondere treten laut Kadrić (2019: 155) zwei wesentliche Hindernisse auf, die die Qualitätssicherung in der Leistungserbringung gefährden: einerseits gravierende Lücken im sprachlichen Ausbildungsangebot und andererseits der Einsatz veralteter oder nicht ausreichend zielorientierter Curricula im bestehenden Bildungssystem. Der weiterhin bestehende Mangel an Ausbildungsmöglichkeiten sowie an entsprechend qualifizierten und spezialisierten Dolmetscher*innen zeigt sich in der beruflichen Praxis deutlich, da Gerichte und Behörden häufig Dolmetscher*innen ohne spezielle Ausbildung für gerichtliche und behördliche Settings allein aufgrund des akuten Bedarfs einsetzen. Dies beeinträchtigt laut Kadrić (2019: 155) sowohl die Qualität als auch das kommunikative Ziel der Verständigung, das in der gedolmetschten Interaktion angestrebt wird.

Kadrić (2019: 155ff.) analysiert diese Problematik in einem lösungsorientierten Ansatz, indem der umfassende Charakter translatorischer Ausbildungsformate berücksichtigt wird. Dabei wird die Lücke im Ausbildungssystem mit der tatsächlichen Unmöglichkeit in Verbindung gebracht, eine universitäre Ausbildung für alle Sprachen anzubieten. Als Lösung wird die Einführung einer sprach- und kulturübergreifenden Spezialausbildung empfohlen, die den Fokus auf die Erfüllung praktischer und zweckorientierter Qualitätsanforderungen legt. Zwar werden Sprach- und Kulturspezifika nicht vollständig ausgeklammert, dennoch liegt der Fokus der Vorbereitung primär auf der Vermittlung von Methoden und deren kontextbezogener Anwendbarkeit. Gleichzeitig wird großer Wert auf den Ausbau fachübergreifender Kompetenzen gelegt und etwa moralische bzw. sachliche Wissensbestände, die für die professionelle Bewältigung

unterschiedlichster Aufgaben im Rahmen des Gerichts- und Behördendolmetschens unerlässlich sind. In diesem Zusammenhang kommt der sozial-kommunikativen sowie der affektiv-ethischen Dimension des Dolmetschens eine zentrale Bedeutung zu. Bereits im Lernprozess sollte daher ein Schwerpunkt daraufgelegt werden, wie Wissen und Wissenslücken gehandhabt werden sollen. Besonders im Fokus stehen hierbei die Fähigkeit zur eigenständigen Wissensaktivierung sowie die Flexibilität, dieses Wissen in praxisorientierten und lösungsorientierten Kontexten anzuwenden.

Ahmer (2021: 195) sowie Kadrić (2021: 309) betonen zudem, wie wichtig es im Rahmen der Ausbildung und Professionalisierung ist, nicht nur fachliches Wissen zu vermitteln, sondern auch die erforderlichen Kompetenzen für die Interaktion mit anderen Akteur*innen im jeweiligen Handlungsfeld zu fördern – darunter Auftraggeber*innen, Kolleg*innen und Klient*innen. In diesem Zusammenhang hebt Ahmer (2021: 196) auch die Bedeutung der Sensibilisierung von Amtsbediensteten, wie Richter*innen und Strafverteidiger*innen, für den Umgang mit Dolmetscher*innen und die besonderen Anforderungen gedolmetschter Kommunikation hervor. Obwohl dies bereits Teil der juristischen Ausbildung ist, bietet die Universität Wien (ZTW und PGC) ergänzende Schulungsmöglichkeiten für behördliche und gerichtliche Akteur*innen an.

Ein solcher Ansatz zur Ausdehnung und Optimierung von Ausbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten für den spezifischen Bereich des Gerichts- und Behördendolmetschens stellt gesellschaftliche und politische Faktoren in den Vordergrund, wie den wachsenden Bedarf an Dolmetschleistungen in einer Vielzahl von Sprachen sowie die Interessen unterschiedlicher Akteur*innen: Personen, die den Weg der Professionalisierung einschlagen möchten und die darin eine Berufsmöglichkeit sehen, Bedarfsträger*innen, die auf faire Verfahren und qualitativ hochwertige Dolmetschleistungen gesetzlich angewiesen sind, und schließlich die Gerichte und Behörden, für die die Bedeutung professionell ausgebildeter Dolmetscher*innen zunehmend in den Vordergrund rückt.

2.3 Fazit

Dieses Kapitel verdeutlicht durch einen interdisziplinären Ansatz, dass dort, wo gesetzliche Vorgaben fehlen, die (Translations-)wissenschaft bestrebt ist, bestehende Lücken zu schließen. Sie vermittelt angehenden sowie berufstätigen Gerichts- und Behördendolmetscher*innen, aber auch Personen, die auf Dolmetschleistungen angewiesen sind oder mit Dolmetscher*innen zusammenarbeiten, die notwendigen Informationen zu bewährten Standards, die für die Sicherstellung qualitativ hochwertiger Leistungen erforderlich sind.

Der Ausgangspunkt sowie das Ziel dieses Abschnitts ist die Sensibilisierung auf die vielseitige Funktion von Dolmetscher*innen in gerichtlichen und behördlichen Kontexten sowie die situationelastische Rollenübernahme, die diese im Rahmen ihrer Tätigkeit vollziehen müssen. Angesichts des wechselseitigen Verhältnisses zwischen Handlungen und Strukturen kann translatorisches Handeln jedoch nicht losgelöst von den Handlungsrahmen betrachtet werden, in denen es stattfindet. Insbesondere in gerichtlichen und behördlichen Kontexten, die von institutionellen Zwängen, asymmetrischen Machtverhältnissen und erschwerten Dolmetschbedingungen geprägt sind, stellt sich der Handlungsrahmen als herausfordernd dar. Dennoch bleibt eine Erweiterung des Handlungsspielraums von Gerichts- und Behördendolmetscher*innen notwendig, um dynamische und funktionsorientierte translatorische Handlungen optimal auszuführen und somit das übergeordnete transkulturelle Ziel der Verständigung zu erreichen.

In diesem Abschnitt wurden auch die sprachlich-kulturellen sowie ethisch-moralischen Dimensionen des Dolmetschens beleuchtet, wodurch die Komplexität der Gerichtsdolmetschtätigkeit deutlich wurde. Hierbei wurden die Vielschichtigkeit der Settings sowie die darin eingesetzten Dolmetschmodi, -techniken und -strategien näher betrachtet.

Abschließend wurde eine kurze Reflexion über spezifische Aus- und Weiterbildungsformate vorgenommen, die für die Professionalisierung und Qualitätssicherung des Gerichtsdolmetscherberufs als unerlässlich angesehen werden. Gleichzeitig wurde eine inhaltliche Brücke zum nächsten Kapitel geschlagen, in dem das besondere translationspolitische Potenzial eines modernen didaktischen Ansatzes für die Ausbildung professioneller Gerichts- und Behördendolmetscher*innen sowie für die allgemeine Entwicklung dieses Handlungsfelds untersucht wird.

3. Translationspolitik: Ausbildung, Weiterbildung, Zertifizierung

Zur praxisorientierten Veranschaulichung von Translationspolitik für den Bereich des Gerichts- und Behördendolmetschens in Österreich wurde im Rahmen dieser Arbeit der postgraduale Lehrgang „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ an der Universität Wien als Fallbeispiel gewählt. Diese Entscheidung beruht folgerichtig zum Teil auf der zeitlichen und räumlichen Kontextualisierung des untersuchten Phänomens, denn der genannte postgraduale Weiterbildungslehrgang seinen Anfang in den wissenschaftlichen Bestrebungen der Universität Wien nimmt. Nahezu ein Jahrzehnt später möchte nun diese Arbeit das mittlerweile auf Bundesebene anerkannte Dolmetschausbildungsangebot würdigen, insbesondere in Anbetracht der geleisteten Pionierarbeit und der fortwährenden Bemühungen, hochqualitativer Praxis im Gerichts- und Behördendolmetschen zu fördern. Diese Arbeit erfolgte stets unter Berücksichtigung aktueller politischer, gesellschaftlicher, menschenrechtlicher sowie translatorischer Entwicklungen – wobei das angestrebte didaktische Ziel mit besonderen Flexibilität und Offenheit verfolgt wurde.

Die Wahl dieses Lehrgangs als Ausgangspunkt für die Beantwortung der Forschungsfragen wurde dennoch auch maßgeblich durch die wissenschaftliche Relevanz der Fallstudie in Bezug auf das Forschungsgegenstand beeinflusst. Insbesondere wird deutlich, dass der translationspolitische Handlungsrahmen in der Darstellung von Kapitel 1 sowohl im ursprünglichen Konzept und den Beweggründen für die Einrichtung des Lehrgangs als auch in den im Rahmen des Universitätslehrgangs beschlossenen curricularen Entscheidungen berücksichtigt wurde. Letztere haben wiederum konkrete Auswirkungen auf die berufliche Praxis. Der Einfluss der bestehenden Translationspolitik sowie das aktive Mitwirken an deren Gestaltung durch den Lehrgang sind in allen Phasen des akademischen Werdegangs der Absolvent*innen nachvollziehbar: Von der Aufnahme der Ausbildung und den verschiedenen Schritten des Studienverlaufs über die Erlangung des Titels „akademische*r Behördendolmetscher*in“ bis hin zum späteren beruflichen Erfolg als professionelle Gerichts- und Behördendolmetscher*in.

Um das Zusammenspiel von Theorie und Praxis ferner hervorzuheben, wurden die Vorstellung der Fallstudie und die Erläuterung der angewandten Forschungsmethodik in einem gemeinsamen Kapitel zusammengeführt. Die in Abschnitt 3.1 vorgenommene Beschreibung des Universitätslehrgangs bildet dabei den Ausgangspunkt, auf dem immer wieder im methodischen Teil Bezug genommen wird. Dabei werden konkrete Fragen zur Funktion, Gestaltung und internen Organisation des Lehrgangs erörtert. Der Fokus liegt dabei auf den beteiligten Akteur*innen, den im Verlauf der Ausbildung vermittelten Fähigkeiten und Fertigkeiten im Hinblick auf branchenspezifische Anforderungen sowie auf den beruflichen Perspektiven nach Abschluss des

Lehrgangs. Darauf aufbauend werden in Abschnitt 3.2 sämtliche Überlegungen zur Wahl des Forschungsdesigns erläutert, wobei besonderes Augenmerk auf das Potenzial qualitativer Studien und insbesondere eines konstruktivistischen Ansatzes für die systematische Untersuchung und Beantwortung der zentralen Forschungsfragen dieser Arbeit gelegt wird. In den Abschnitten 3.3 bis 3.5 erfolgt schließlich eine detaillierte Darstellung der verschiedenen Phasen des methodischen Vorgehens – von der Erhebung der Daten bis hin zu deren Aufbereitung. Dieser Schritt dient als Grundlage für die hierauf aufbauende Datenauswertung, die Gegenstand des darauffolgenden und letzten Kapitels dieser Arbeit ist.

3.1 Fallbeispiel: Der Universitätslehrgang Dolmetschen für Gerichte und Behörden

Für die ausführliche Darstellung des postgradualen Universitätslehrgangs „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ wurden verschiedene Ansätze zur Informationsbeschaffung verfolgt. Dabei wurden fundamentale Überlegungen aus Kadrić (2019) sowie persönliche Einblicke aus Besuchen am Postgraduate Center herangezogen. Ziel war es, ein aktuelles und möglichst umfassendes Bild des Lehrgangs zu vermitteln, der sich jedoch stets im Wandel befindet und daher im Zusammenhang mit den wichtigsten Einflussfaktoren betrachtet werden muss. Zudem wurden die im aktuellen Curriculum festgelegten Bestimmungen zum Studienverlauf sowie unterschiedliche Beiträge von der Webseite des Postgraduate Centers der Universität Wien analysiert und in zusammengefasster Form wiedergegeben. Zur besseren Lesbarkeit wird im weiteren Verlauf der einschlägige Universitätslehrgang mit der Abkürzung „ULG“ und das Postgraduate Center der Universität Wien mit „PGC“ bezeichnet.

3.1.1 Translation als Rechtsinstrument in modernen, mehrsprachigen Gesellschaften

Die Errichtung des Universitätslehrganges versteht sich primär als Antwort auf den deutlich steigenden Bedarf an qualifizierten Gerichts- und Behördendolmetscher*innen für bestimmte Sprachkombinationen in Österreich. Diese knappe Erläuterung ist zulässig und korrekt, eröffnet jedoch eine breitere Reflexion sozialer Natur, die verschiedene Themen und Herausforderungen moderner multilingualer Gesellschaften andeutet. Ein tieferes Verständnis der Ausgangslage zu entwickeln bedeutet, die Beweggründe zu erfassen, die jede Entscheidung und Handlung der Wiener Ausbildungseinrichtung prägen. Nur so kann dem Universitätslehrgang seine tatsächliche politische und gesellschaftliche Bedeutung als Akteur im heutigen translationspolitischen Gefüge zugemessen werden.

Die wissenschaftliche Leiterin des Universitätslehrganges sieht den Leitgedanke des Weiterbildungsprogramms darin, dass qualifizierte Dolmetscher*innen primär dazu ausgebildet und eingesetzt werden, um das Prinzip eines fairen Verfahrens verfassungskonform einzuhalten bzw. sicherzustellen (vgl. Kadrić 2019: 160). Dies dient nicht nur dem Interesse der lokalen Gerichte und Behörden, die von einer verbesserten und zuverlässigen Kommunikation in ihren Arbeitsabläufen profitieren (vgl. ULG 2024a), sondern betrifft alle fremdsprachigen Rechtssuchenden, denen gemäß Artikel 6 EMRK das Recht auf ein faires Verfahren zusteht und die daher Anspruch auf Beistand qualifizierter Dolmetscher*innen haben. In diesem Zusammenhang wird im Universitätslehrgang festgestellt, dass die Anzahl der eingetragenen Dolmetscher*innen sinkt, während gleichzeitig das Alter der engagierten Dolmetscher*innen steigt. Es wird betont, dass der Schutz des Rechtsstaates nur dann gewährleistet werden kann, wenn die Ausbildung von Dolmetscher*innen als zentrales Anliegen betrachtet wird (vgl. ULG 2024c). Durch das Instrument der universitären Weiterbildung wird somit beabsichtigt, einen bedeutenden gesellschaftlichen Beitrag zur Verbesserung des Berufsstandes zu leisten.

Der Errichtung des Lehrganges liegt eine weitere, wesentliche Zielsetzung zugrunde, und zwar die Schließung einer Lücke in Bezug auf das Sprachangebot in der universitären Dolmetschausbildung in Österreich. In diesem Sinne wird im Rahmen des ULG Unterricht in denjenigen Sprachkombinationen angeboten, die einen erheblichen Bedarf an translatorischen Dienstleistungen in gerichtlichen und behördlichen Kontexten haben und in Österreich aufgrund eines Mangels an qualifizierten Dolmetscher*innen nicht ausreichend abgedeckt sind. Wie von Kadrić (2019: 160) hervorgehoben, konnte man in Österreich 2016 nur für 17 Sprachen eine universitäre Dolmetschausbildung abschließen. Mit der Einrichtung des Lehrganges wurde das Sprachangebot zunächst auf 20 Sprachen erhöht. Durch die schrittweise Hinzufügung von weiteren Sprachen zählt heute das Sprachangebot in der Dolmetschausbildung in Österreich insgesamt 23 Sprachen auf (vgl. ULG 2024a). Obwohl das bisher Erreichte ein großer gesellschaftlicher Erfolg darstellt, bleibt laut Kadrić (2019: 160) der Weg zur Ausweitung des sprachlichen Ausbildungsangebots, um möglichst vielen fremdsprachigen Menschen in wichtigen Angelegenheiten qualitativ hochwertige Dolmetschleistungen zu bieten, weiterhin lang.

Angehende akademische Behördendolmetscher*innen können aktuell ihre Weiterbildung am Postgraduate Center in sechs unterschiedlichen Sprachkombinationen abschließen, und zwar Albanisch, Arabisch, Chinesisch, Dari/Farsi, Türkisch oder Ukrainisch immer in Kombination mit Deutsch (vgl. ULG 2024a). Das sprachliche Angebot ändert sich dauernd je nach zu Verfügung stehenden Möglichkeiten, behördlicher Bedarf und Anzahl der potenziellen Teilnehmer*innen im jeweiligen Semester (vgl. Kadrić 2019: 160; ULG 2024b: 2). Beispielsweise wurde im

Wintersemester 2023/24 das Sprachangebot um Ukrainisch ergänzt, um der gestiegenen Nachfrage nach qualifizierten Dolmetscher*innen und der erhöhten Anzahl ukrainischsprachiger Teilnehmer*innen infolge des russischen Angriffs auf die Ukraine gerecht zu werden. Zur Verdeutlichung der Flexibilität und der Sensibilität gegenüber den aktuellen kommunikativen Bedürfnissen der mehrsprachigen Gesellschaft Österreichs wird das Sprachangebot im Wintersemester 2025/26 zudem um die Sprache Somali erweitert.

Auf diese Weise widmet sich der ULG auch der sozialen Aufgabe der Professionalisierung in Migrationsverhältnissen, denn dadurch unter anderem Absolvent*innen aufgenommen werden, die in ihren Herkunftsländern bzw. im deutschsprachigen Raum, akademische Abschlüsse in unterschiedlichen Bereichen erhalten und/oder bereits Berufserfahrung im Dolmetschbereich gesammelt haben. Die Vielfalt an beruflichen Profilen der Kursteilnehmer*innen – von Jurist*innen über Ärzt*innen bis hin zu Soziolog*innen und Lehrenden – bewirkt einen kontinuierlichen interdisziplinären Austausch von Ansichten und fachspezifischem Wissen, der sowohl auf menschlicher Ebene als auch im Sinne eines dynamischen Unterrichts eine Bereicherung darstellt (vgl. Kadrić 2019: 162).

3.1.2 Studienziele und Kompetenzprofil

Der 2015/2016 errichtete ULG „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“¹⁹ stellt eine postgraduale Weiterbildungsmöglichkeit für Personen dar, die über entsprechenden Voraussetzungen und Fachkenntnissen im justiziellen und institutionellen Bereich verfügen und die ihre Tätigkeit als Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen im Justizbereich, bei Polizei und Asylbehörden sowie in Bildungs-, Gesundheits- und Sozialeinrichtungen professionell ausüben möchten. Die genannten Tätigkeitsgebiete werden schwerpunktmäßig im Rahmen des sogenannten „Grundlehrgangs“

¹⁹ Ab 2018 wurde ein auf den Grundlehrgang aufbauendes Masterstudium im Umfang von 30 ECTS-Credits angeboten, wobei der letzte Jahrgang aufgrund gesetzlicher Änderungen von Masterprogrammen an der Universität Wien im Wintersemester 2022/23 stattfand (vgl. Scheidl 2022: 22). Masterstudierenden mussten zusätzlich zu den im Grundlehrgang zu absolvierenden Pflichtmodulen auch die Module „Prozessorientierte Dolmetschwissenschaft“, „Dolmetschen mit neuen Medien“ und „Rechtsübersetzen und Übersetzungstools“ abschließen. Letztere zwei zielten schwerpunktmäßig auf die vertiefte Auseinandersetzung mit CAT-Tools und mit den für die Bereiche des Video-, Remote- und Relaisdolmetschens relevanten technischen Tools ab. Im Pflichtmodul „Prozessorientierte Dolmetschwissenschaft“ lag hingegen der Fokus auf der dolmetsch- und übersetzungswissenschaftlichen Forschung im rechtsverbindlichen Kontext, wobei im Rahmen eines Seminars das Instrumentarium zur selbstständigen Erarbeitung wissenschaftlicher Themen sowie zur Anwendung verschiedener Forschungsmethoden vermittelt wurde. Dabei wurden die Studierenden im Verfassungsprozess einer abschließenden Masterthesis zum einschlägigen Forschungsbereich mit Fokus auf institutionelle Kommunikation begleitet und betreut. Zum Abschluss des Masterstudiums war es erforderlich, neben dem erfolgreichen Bestehen aller Lehrveranstaltungen sowie der mündlichen und schriftlichen Abschlussprüfungen, auch die eigene Masterarbeit in einer Verteidigung zu präsentieren und zu verteidigen (vgl. ULG 2024d).

im zeitlichen Umfang von zwei Semestern behandelt, wobei die Teilnehmer*innen dazu befähigt sind, in kurzer Zeit eine fundierte Ausbildung abzuschließen. Dabei entsprechen die vorgesehenen zwölf Arbeitsmonate einer Vollzeitbeschäftigung mit berufsbegleitenden Präsenzzeiten (vgl. ULG 2024a). Der gesamte Arbeitsaufwand umfasst 60 ECTS, wobei jeder ECTS-Punkt für etwa 25 Echtstunden von tatsächlichem Arbeitsaufwand seitens der Absolvent*innen steht (vgl. Scheidl 2022: 21).

Die Ausbildung verfolgt das Ziel, sowohl theoretisches Wissen als auch grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die für die Durchführung von Dolmetsch- und Übersetzungstätigkeiten im relevanten Berufsfeld erforderlich sind (vgl. Kadrić 2019: 160). Zu den erworbenen Kompetenzen gehören etwa sprachliche, technologische, translatorische Kompetenz, Recherchekompetenz sowie meta-fachliche und soziale Kompetenzen. Flexibilität und Selbstständigkeit bei der professionellen Weiterentwicklung unter Berücksichtigung des ständigen gesellschaftlichen und technologischen Wandels sind schließlich Grundpfeiler des translatorischen Handelns und gehören ebenso zum Instrumentarium von akademischen Behördendolmetscher*innen (vgl. ULG 2024b: 1)

3.1.3 Zulassungsvoraussetzungen und Aufnahmeprüfung

Für die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt und eine Aufnahmeprüfung erfolgreich abgelegt werden. Zunächst ist ein abgeschlossenes Translationsstudium oder ein gleichwertiges Studium durch die Bewerber*innen nachzuweisen. Zusätzliche Berufserfahrung im Dolmetschbereich ist vorteilhaft, jedoch nicht verpflichtend. Es besteht weiters in Einzelfällen die Möglichkeit, Bewerber*innen aufzunehmen, die keinen Studienabschluss nachweisen können, jedoch mindestens vier Jahre lang im Translationsbereich tätig waren und die Hochschulreife aufweisen. Unter den Zulassungsvoraussetzungen fällt schließlich die nachgewiesene bzw. im Zuge der Aufnahme geprüfte Beherrschung der deutschen Sprache sowie einer zweiten Sprache auf C1-Niveau gemäß dem Europäischen Referenzrahmen. Zudem sind Ausnahmen in außergewöhnlichen Fällen nach Absprache mit dem Beirat zulässig (vgl. ULG 2024b: 2). Kadrić (2019: 161) zufolge wurden die genannten Aufnahmevoraussetzungen im Einklang mit den Angaben des österreichischen Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes (SDG)²⁰ formuliert.

²⁰ § 2 lit b des SDG sieht als Voraussetzung für die Eintragung in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher eine fünfjährige Tätigkeit solcher Art vor. Diese genügt, wenn

Bei erfüllten Voraussetzungen wird im Rahmen eines von der Lehrgangsleitung durchgeführten Auswahlverfahrens und anhand von Bewerbungsbögen zur Erfassung von Qualifikationen und Motivationen der Bewerber*innen sowie von persönlichen Gesprächen eine erste Auswahl vorgenommen. Schließlich wird unter Berücksichtigung der organisatorisch-didaktischen sowie kostenplanerischen Vorgaben zur Verfügbarkeit von Studienplätzen, die in der Regel etwa 23 Teilnehmer*innen umfassen, sowie der nachgewiesenen Qualifikationen der Bewerber*innen über deren Zulassung als Absolvent*innen des ULG und somit als außerordentliche Studierende an der Universität Wien entschieden (vgl. ULG 2024b: 2f.).

3.1.4 Inhalte und curricularer Aufbau

Der Universitätslehrgang setzt sich zusammen aus sechs thematischen Pflichtmodulen für insgesamt 58 ECTS und einer mündlichen und schriftlichen Abschlussprüfung im Umfang von 2 ECTS (vgl. ULG 2024b: 1ff.). Umfasst sind geblockte Lehrveranstaltungen, Praktika und eventuelle Fernstudieneinheiten (vgl. ULG 2024b: 6). Die Lehrveranstaltungen setzen sich aus einer Mischung von Vorlesungen und Übungen aus, wobei die ersten in Form von nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen und die zweiten als prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen abgehalten werden. Die Unterrichtssprache wird je nach den Zielen des jeweiligen Moduls festgelegt: Für Modul 1 ist sie Deutsch, für die Module 2, 3 und 4 Deutsch unter Berücksichtigung der gewählten Sprachen und für Modul 5 gemäß dem gewählten Sprachenpaar. Im Folgenden wird ein Überblick über die verschiedenen Modulen und die in deren Rahmen vermittelten Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie über die eingesetzten Unterrichtsmethoden und -instrumente gegeben (vgl. ULG 2024b: 3ff.).

Die sechs Pflichtmodule werden entsprechend der angestrebten Lernziele benannt und haben demnach folgende Bezeichnungen: „Angewandte Translationswissenschaft“, „Institutionelle Kommunikation und Translation“, „Dolmetschen“, „Übersetzen“, „Sprachenpaarspezifisches Dolmetschtraining“ und „Dolmetschpraxis“.

Das erste Modul „Angewandte Translationswissenschaft“ zielt darauf ab, eine allgemeine Einführung ins Dolmetschen und Übersetzen sowie die Fundamente der Translationswissenschaft unter Berücksichtigung der Zusammenhänge zwischen Kultur, Kommunikation, Translation und Recht zu vermitteln (vgl. ULG 2024b: 4). Dabei wird in die Geschichte und die Gegenwart des

der/die Bewerber*in als Berufsvorbildung ein entsprechendes Hochschulstudium oder Studium an einer berufsbildenden höheren Schule erfolgreich abgeschlossen hat (vgl. SDG 1975).

Dolmetschens, sowie in die landesspezifischen Übersetzungstraditionen detailliert eingegangen (vgl. Kadrić 2019: 163). Im Mittelpunkt dieses Moduls stehen der Erwerb von Translationskompetenz und ethischer Kompetenz sowie die Vermittlung des damit einhergehenden Verantwortungsbewusstseins als Dolmetscher*in in institutionellen Kommunikationssituationen (vgl. ULG 2024b: 4). Kadrić (2019: 163) zufolge werden dabei zusätzlich Erkenntnisse aus der interkulturellen Kommunikationsforschung im Unterricht miteinbezogen, um einen reflektierten und bewussten Umgang in multikulturellen Gesprächssituationen zu vermitteln.

Die zweite Lehreinheit „Institutionelle Kommunikation und Translation“ deckt einen zentralen Aspekt der Ausbildung von Gerichts- und Behördendolmetscher*innen ab, nämlich die Vermittlung von Grundwissen über die verschiedenen Abläufe in Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahren sowie über die Organisation bzw. die Rollen- und Aufgabenverteilung der Behörden und Gerichte in Österreich. Laut Kadrić (2019: 164f.) betrachten Richter*innen gerichts- bzw. behördenspezifische Kenntnisse von Dolmetscher*innen als vorteilhaft oder sogar notwendig, um reibungslose Kommunikation in gedolmetschten Verfahren zu ermöglichen. Insbesondere wird auf die Vermittlung von nationalen und supranationalen Normen abgezielt, die die Beziehung und Rolle von Dolmetscher*innen in gerichtlichen und behördlichen Verfahren hinsichtlich des Gerichts- und Behördenbetriebs sowie der fremdsprachigen Prozessbeteiligten rechtlich bestimmen. Darüber hinaus sind Kenntnisse über nationale, internationale und europäische Bestimmungen des materiellen und immateriellen Rechts, sowie die verschiedenen Prozessordnungen und Verwaltungsanordnungen zentraler Bestandteil des Unterrichtsstoffes.

Das zweite Modul hat weiters die Erlangung von (Fach-)Textkompetenz zum Ziel, indem der Umgang mit juristischer bzw. institutioneller Fachkommunikation im Fokus steht. Die Studierenden sind mit mündlichen und schriftlichen Textsorten und -konventionen bzw. mit dem Diskurs unterschiedlichster Institutionen konfrontiert. Dabei wird laut Kadrić (2019: 163) nicht nur auf den Erwerb einschlägiger Fachsprache und Terminologie abgezielt, sondern auch auf den sprachübergreifende und fachgerechte Umgang mit den besonderen Sprachformen der juristischen bzw. institutionellen Fachkommunikation. Von den Dolmetscher*innen wird erwartet, dass sie die häufig mündlich vorgetragene, von Kadrić (2019) als „statisch“ (Kadrić 2019: 163) bezeichnete juristische Sprache durch ihre fachliche Expertise präzise in eine andere Sprache übertragen können. Eine solche fachsprachliche Präzision ist eine zentrale Kompetenz, die insbesondere beim Vom-Blatt-Dolmetschen verfahrensrelevanter Urkunden und Unterlagen erforderlich ist.

Im Rahmen der Module drei und vier werden die für den translatorischen Beruf grundlegenden Fertigkeiten des Dolmetschens und Übersetzens vermittelt. Zunächst sollen Kadrić

(2019: 165f.) zufolge Dolmetschtechniken und -strategien in unterschiedlichen Settings und unter Berücksichtigung neuer Medien behandelt werden. Geübt wird insbesondere das Konsekutivdolmetschen und die damit einhergehende Notizentechnik sowie das simultane Flüsterdolmetschen, das Vom-Blatt-Dolmetschen und das so genannte Stand-by-Dolmetschen. Dadurch soll die Fähigkeit vermittelt werden, je nach Kontext und Bedarf zwischen verschiedenen Modi zu wechseln.

Die Teilnehmer*innen werden vor allem für das Dolmetschen im Asylverfahren, in polizeilichen und gerichtlichen Verfahren sowie im Gesundheits- und Bildungswesen ausgebildet, wobei Kompetenzen zur Kommunikationssteuerung in schwierigen Situationen verfeinert werden, indem das nötige Wissen rund um Berufsethik und Rollenverständnis des/der Dolmetscher*in vermittelt wird. Zum Beispiel wird den Teilnehmer*innen nahegelegt, dass Dolmetscher*innen nicht allwissend sind und dementsprechend im Falle von Wissenslücken nie das Risiko eingehen sollen, Annahmen zu formulieren oder Informationen zu ergänzen bzw. wegzulassen (vgl. Kadrić 2019: 165f.).

Dieser Lernabschnitt wird durch das Modul „Übersetzen“ ergänzt, welches der Vermittlung der Fundamente des korrekten Informationstransfers bzw. des Übersetzens im institutionellen Bereich dient. Bescheide, Anklageschriften und Urteile stellen nur einige Beispiele für die verschiedenen Textsorten aus dem behördlichen, gerichtlichen und außergerichtlichen Bereich dar, mit denen Studierende konfrontiert sind. Anhand Beispieltexen aus der Praxis wird (Fach)Textanalyse mit Fokus auf die Rezeptions- und Produktionskompetenz in der Ausgangssprache und -kultur geübt, wobei besonders auf die gesetzlichen und translatorischen Anforderungen an die Übersetzung von Urkunden eingegangen wird. Fachspezifische Terminologearbeit und der reflektierte Umgang mit Übersetzungsstrategien und Hilfsmitteln stehen weiter im Mittelpunkt des Unterrichts (vgl. Kadrić 2019: 167f.; ULG 2024b: 4).

Das sprachspezifische Dolmetsch-Training in Modul 5 umfasst Übungen des Simultan- sowie Konsekutivdolmetschens basierend auf Rollenspielen in verschiedenen Fachbereichen, Settings und unter Berücksichtigung neuer Technologien. Simulierte Verhandlungen, Anhörungen und Arzttermine bilden die perfekte Ausgangslage für solche Rollenspielen, wobei authentisches Material sowie kulturspezifische Beispiele herangezogen werden. Dabei erwerben die Studierenden fachliche bzw. meta-fachliche sowie kommunikative, translatorische und soziale Kompetenzen und lernen hierzu, reflektiert und situationsadäquat im jeweiligen Sprachenpaar authentische Situationen zu dolmetschen (vgl. ULG 2024b: 3ff.). Besonders in diesem Unterrichtsblock handeln die angehenden Dolmetscher*innen wie Sachverständige, indem sie dazu aufgefordert werden, das Verständnis von fremdkulturellen Informationen, die im Kontext von Gerichten und

Behörden übermittelt bzw. vorausgesetzt werden, für alle Kommunikationsteilnehmer*innen zu ermöglichen und mit damit verbundenen Fragen und Herausforderungen professionell umzugehen (vgl. Kadrić 2019: 167).

Die Leistungsbewertung von Studierenden geschieht unter Berücksichtigung des Universitätsgesetz 2002 (vgl. UG 2002) und basiert im Einzelnen auf der aktiven Teilnahme, den erstellten Übersetzungen sowie den gehaltenen Referaten und erbrachten Dolmetschleistungen (vgl. ULG 2024b: 6). Gleichzeitig haben auch Studierende die Möglichkeit, im Rahmen eines Feedbacksystems, Wünsche sowie Kritiken zum Unterricht zu äußern und dementsprechend die Lehrenden zu Änderungen im Lehrplan zu bewegen. Kadrić (2019: 169) hebt die kontinuierliche und unterrichtsbegleitende Evaluierung sowohl durch die Studierenden als auch durch die Lehrenden als ein Instrument der Qualitätssicherung sowie der ständigen Optimierung des Universitätslehrganges hervor.

Als letztes Modul gilt die Absolvierung eines Berufspraktikums in einer öffentlichen, privaten oder gemeinnützigen Einrichtung mit Dolmetschbedarf. Das Praktikum soll den Einsatz in der institutionalisierten translatorischen Praxis, der im theoretischen Unterricht vermittelten Ansätzen und Methoden sowie den Erwerb weiterer praxisnaher Kenntnisse im gewählten Sprachenpaar ermöglichen. Der Kontakt zum Praktikumsplatz kann entweder auf Vorschlag der Studierenden oder durch den Lehrgang bei den Kooperationspartner*innen der Universität Wien hergestellt werden. Die erfolgreiche Absolvierung des Praktikums ist durch die jeweiligen Dienstgeber*innen und anhand eines Praktikumsberichts nachzuweisen (vgl. ULG 2024b: 3 – 6). Auch die Teilnahme als Zuhörer*in an gedolmetschten Gerichts- und Behördenverhandlungen wird als Praktikum anerkannt (vgl. Kadrić 2019:168).

Der gesamte Weiterbildungsgang gipfelt in einer zweiteiligen Abschlussprüfung, die der Überprüfung des erlernten Wissens und der erworbenen Fähigkeiten dient. Insbesondere ist eine mündliche Verdolmetschung im gewählten Sprachenpaar sowie eine Fachtextübersetzung ins Deutsche abzulegen. Bewiesen werden zum einen die praktische Dolmetschkompetenz in einer praxisnahen Dolmetschsituation im gerichtlichen oder behördlichen Setting und zum anderen die Fähigkeit, gerichtliche oder behördliche Schriftstücke institutions- und sachadäquat zu übersetzen bzw. zu verfassen. Die mündliche Prüfung wird von einer von der Leiterin zusammengesetzten Kommission von Fachvortragenden durchgeführt, während die schriftliche Abschlussprüfung von einem bzw. einer Fachvortragenden bewertet wird. Nach erfolgreicher Absolvierung aller Lehrveranstaltungen sowie beider Abschlussprüfungen folgt die Verleihung des akademischen Grades „Akademische*r Behördendolmetscher*in“ und die Überreichung der Urkunden im Rahmen einer akademischen Abschlussfeier (vgl. ULG 2024b: 6f). Weitere detaillierte Informationen

zum Curriculum finden sich im entsprechenden Anhang sowie auf der verlinkten Webseite des Postgraduate Centers der Universität Wien (vgl. ULG 2024b).

3.1.5 Translationspolitisches Handeln: Akteur*innen des ULG

Die Verantwortung für die Leitung des Universitätslehrgangs liegt bei der Lehrgangsleiterin, die sämtliche Entscheidungen in allen Angelegenheiten des ULG in Einklang mit den Verordnungen der Universität Wien trifft. Zudem ist sie für die Zusammensetzung eines Beirates zuständig, der die Lehrgangsleitung und fünf Vertreter*innen der Translationswissenschaft, Translationspraxis und/oder relevanten Berufsverbände, wie beispielsweise der Österreichischen Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher*innen (ÖVGD) und UNIVERSITAS Austria, sowie weitere Interessengruppen umfassen. Der Beirat setzt primär seine Expertise in der Planung und Weiterentwicklung des Universitätslehrgangs ein und leistet einen wichtigen Beitrag zur Öffentlichkeitsarbeit (vgl. ULG 2024b: 2).

Zu den Lehrenden des ULG gehören Expert*innen aus Wissenschaft und Praxis, wobei die langjährige Erfahrung von universitärem Lehrpersonal aus den Feldern der Dolmetsch- und Rechtswissenschaften auf die jüngste Erfahrung von neuem akademische Fachpersonal trifft. Dabei handelt es sich vorwiegend um Absolvent*innen des ULG, die häufig in ihrem Herkunftsland bereits Unterrichtserfahrung gesammelt haben und nun ihre Fachexpertise in den jeweiligen Sprachenpaaren im Unterricht weitervermitteln (vgl. Kadrić 2019: 162). Das Lehrpersonal setzt sich somit aus Dolmetschwissenschaftler*innen mit verschiedenen Schwerpunkten, Lehrenden am Zentrum für Translationswissenschaft der Universität Wien, allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher*innen, Fachübersetzer*innen und Terminolog*innen, Konferenzdolmetscher*innen, Richter*innen, Soziolog*innen, Verleger*innen sowie Bildungswissenschaftler*innen zusammen (vgl. ULG 2024c). Eine umfassende Liste der Lehrenden, einschließlich ihrer Arbeitsprofile und Erfahrungsberichte, ist auf der Webseite des ULG verfügbar (vgl. ULG 2024c).

3.1.6 Vorbereitung auf den Beruf

Der Universitätslehrgang stellt eine solide und qualitätsvolle Bildungsgrundlage für die Professionalisierung angehender Gerichts- und Behördendolmetscher*innen in Österreich dar, ersetzt jedoch weder das gesetzlich geregelte Eintragungsverfahren der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher*innen im Verzeichnis der österreichischen Justiz für

Gerichtsdolmetscher*innen des Justizministeriums noch dient er als Berechtigung zur Eintragung im Dolmetschregister der Landespolizei (vgl. ULG 2024b: 1). Dennoch verfügen akademische Behördendolmetscher*innen nach dem Abschluss am ULG über das Grundwissen und die Grundkompetenzen in den einschlägigen Dolmetschbereichen und profitieren von strukturellen Vorteilen, die es ihnen ermöglicht, die gerichtliche Zertifizierungsprüfung des Berufsverbandes sowie die Kompetenzüberprüfung der Landespolizei Wien zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit als Gerichtsdolmetscher*in bzw. als Polizeidolmetscher*in mit Zuversicht abzulegen. Damit können sie ihre berufliche Laufbahn als Gerichtsdolmetscher*in oder Polizeidolmetscher*in gezielt vorantreiben.

3.1.6.1 Allgemeine Beeidigung und Zertifizierung: die Prüfung des ÖVGD

Der österreichische Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher*innen (ÖVGD) widmet sich der Vertretung und Förderung der Standes- und Berufsinteressen der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher*innen in Österreich, wobei die Zertifizierung als Gerichtsdolmetscher*in das zentrale Kriterium für die Eintragung im Verzeichnis der österreichischen Justiz für Gerichtsdolmetscher*innen des Justizministeriums und somit für die Aufnahme als ordentliches Verbandsmitglied darstellt (vgl. ÖVGD 2024a). Angehende Gerichtsdolmetscher*innen müssen sich zunächst an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesgerichts ihres Sprengels wenden, um Auskünfte über die erforderlichen Unterlagen für die Einreichung des Prüfungsansuchens zu erhalten.

Laut Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (SDG) bestehen unterschiedliche Eintragungsvoraussetzungen, je nachdem, ob die Kandidat*innen über ein abgeschlossenes Übersetzungs- bzw. Dolmetschstudium in den Prüfungssprachen verfügen. Absolvent*innen eines Translationswissenschaftsstudiums (mindestens 240 ECTS) oder eines postgradualen Universitätslehrgangs (mindestens 60 ECTS), wie beispielsweise der Lehrgang der Universität Wien, benötigen für die Zulassung zur Zertifizierungsprüfung lediglich ein Jahr Berufserfahrung als Dolmetscher*in in den letzten drei Jahren vor der Eintragung anstelle der im Regelfall geforderten drei Jahre (vgl. ÖVGD 2024b). Bei Vorliegen aller formalen Voraussetzungen für eine Eintragung wird der/ die Interessent*in zur Zertifizierungsprüfung eingeladen.

Die Prüfung umfasst vier Teile: Ausfüllen eines juristischen Fragebogens, Übersetzen in beide Sprachrichtungen, Vom-Blatt-Dolmetschen in beide Sprachrichtungen und Dolmetschen im Rahmen einer simulierten Gerichtsverhandlung in beiden Richtungen. Seit 2021 haben

Kandidat*innen gemäß § 14 Z. 5a SDG auch die Möglichkeit, sich für nicht-europäische Sprachen als sogenannten „Gerichtsdolmetscher*innen light“ zertifizieren zu lassen. Dabei entfällt der Übersetzungsabschnitt der Prüfung und dementsprechend die Beglaubigungsbefugnis als Gerichtsdolmetscher*in. Die Prüfungsgebühr beträgt sowohl für die vollständige als auch für die „Light“-Prüfung € 400,00 pro Sprachenpaar, wobei eine Rezertifizierung mittels Nachweis regelmäßiger Berufstätigkeit und aktiver Fortbildung nach fünf Jahren ab dem Eintragungszeitpunkt erforderlich ist (vgl. ÖVGD 2024c).

Der ÖVGD veranstaltet Seminare zur Prüfungsvorbereitung, etwa zur Verfeinerung von Übersetzungs- und Dolmetschtechniken, bietet deutsch- und fremdsprachige Arbeits- und Studienbehelfe an und stellt hilfreiche Unterlagen sowie Lehrbücher bereit, die den Kandidat*innen eine gezielte Vorbereitung im Selbststudium ermöglichen (vgl. ÖVGD 2024d; ÖVGD 2024e). Dennoch entsprechen die im Rahmen des ULG vermittelten Lehrinhalte und erworbene Kompetenzen weitgehend dem Prüfungsstoff der Zertifizierungsprüfung für Gerichtsdolmetschende des ÖVGD, was die Vorbereitungszeit auf die Prüfung verkürzt und die Erfolgchancen deutlich erhöht. Außerdem werden im Rahmen einer Zusammenarbeit mit dem ÖVGD Gruppentermine für die jeweiligen Lehrgangssprachen angeboten, wobei Absolvent*innen des ULG auch von Sonderkonditionen für Vorbereitungsseminare profitieren können (vgl. ULG 2024b: 1). Laut Scheidl (2022: 21ff.) lag die Erfolgsquote der Absolvent*innen des ULG im Rahmen von Sammelterminen für die Zertifizierungsprüfung im Jahre 2021/2022 bei 75 Prozent, wobei insgesamt 30 bzw. 40 Prozent der Kandidat*innen die Prüfung besteht. Dementsprechend konnte ein höherer Anteil an ULG-Absolvent*innen unter den allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Gerichtsdolmetscher*innen nachgewiesen werden. Mit Stand Dezember 2022 waren 27 von 143 in Österreich tätigen Gerichtsdolmetscher*innen in den ULG-Sprachen – damals Albanisch, Arabisch, Chinesisch, Dari, Farsi und Türkisch – Absolvent*innen des ULG.

Diese Daten belegen nicht nur das Potenzial von ad-hoc gegründeten Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Zertifizierungsprüfungsergebnisse, sondern heben ebenfalls die gezielte Förderung des dringend benötigten Nachwuchses qualifizierter Dolmetscher*innen im gerichtlichen und behördlichen Bereich hervor.

3.1.6.2 Dolmetschen im Asyl- und Polizeibereich: Die Kompetenzüberprüfung

Das postgraduale Weiterbildungsprogramm der Universität Wien bietet neben weiteren Ausbildungsmöglichkeiten²¹ in Österreich zudem eine solide Lehrgrundlage für angehende Polizeidolmetscher*innen, die bei der Kompetenzüberprüfung (KÜ) für die Eintragung in das Dolmetschregister (DMR) des österreichischen Bundesministeriums für Inneres antreten möchten. Die Zusammensetzung und Verwaltung des Dolmetschdienstes der Landespolizei Österreichs (LPD) erfolgt unter der Aufsicht von zuständigen Bediensteten des Referat Nebengebühren der Landespolizeidirektion Wien. Unter dem Motto „Diversität und sprachliche Vielfalt“ erkennt das Innenministerium die zentrale Rolle professioneller Sprachmittler*innen bzw. Dolmetscher*innen in allen Angelegenheiten an, in denen sprachliche und kulturelle Unterschiede eine Barriere in der Ausübung der polizeilichen Tätigkeit sowie der Aufklärung von Rechten und Pflichten von Menschen in der Kommunikation zwischen Behörden und Beteiligten darstellen könnten.

Die Kompetenzüberprüfung erfolgt auf Einladung der LPD Wien nach Einreichung einer schriftlichen Bewerbung und besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil, wobei im mündlichen Teil die Bewerber*innen unter anderem eine Audio-Hörprobe dolmetschen müssen. Die intensive Auseinandersetzung während der Weiterbildung am PGC mit den rechtlichen Gegebenheiten Österreichs, der juristischen und polizeilichen Terminologie sowie dem Erwerb von Fähigkeiten wie Belastbarkeit, Flexibilität und Kulturkompetenz wird vom zuständigen Fachpersonal der LPD als bedeutender Vorteil im KÜ-Verfahren anerkannt (vgl. LPD 2021). Diese Stellungnahme unterstreicht die äußerste Wertschätzung für die Qualität der im Lehrgang vermittelten Ausbildung sowie die dadurch gesicherte Erfüllung der Anforderungen realer Dolmetschsituationen in den unterschiedlichen Verfahrensarten des Asyl- und Polizeiwesens.

3.2 Das Gerichts- und Behördendolmetschen: eine qualitative Studie

Im Anschluss an die Beschreibung des Lehrganges „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ als Fallbeispiel zur Darstellung des akademischen Werdeganges angehender Gerichts- und Behördendolmetscher*innen in Österreich wird nun der methodische Rahmen dieser Arbeit erläutert. Unter Berücksichtigung der untersuchten Forschungsfragen fiel die Entscheidung auf die

²¹ Der Lernraum Wien der Wiener Volkshochschulen bietet in Zusammenarbeit mit UNHCR Österreich und dem Zentrum für Translationswissenschaft der Universität Wien den Lehrgang *Dolmetschen im Asyl- und Polizeibereich* an. Die Abschlussprüfung kann als Einzelprüfung nur für den Lehrgang oder als kombinierte Gesamtprüfung, das bedeutet als Abschlussprüfung zum Lehrgang und Kompetenzprüfung zur Eintragung in das Dolmetschregister (DMR) des Bundesministeriums für Inneres (BMI), abgelegt werden (vgl. VHS 2024).

Ansätze der qualitativen Sozialforschung, die in der Methodenliteratur zusammen mit quantitativen Ansätzen unter dem Sammelbegriff der empirischen Sozialforschung zusammengefasst werden. Empirische Sozialforschung zielt allgemein darauf ab, Aussagen über einen bestimmten Ausschnitt der sozialen Wirklichkeit zu tätigen, verwendet jedoch unterschiedliche Erhebungstechniken mit differenzierten Schwerpunkten und besonderen Zielsetzungen zur Erforschung von Phänomenen, je nachdem, ob quantitative oder qualitative Ansätze herangezogen werden (vgl. Misoch 2019: 1).

Mayring (2022: 17) weist jedoch darauf hin, dass eine allzu scharfe Dichotomisierung zwischen qualitativen und quantitativen Forschungsmethoden nicht zielführend ist, insbesondere im Hinblick auf die zunehmend relevanten Mixed-Methods-Ansätze, die Merkmalen aus den beiden Ansätzen fundiert miteinander kombinieren. Zumal aktuelle Entwicklungen im Bereich der qualitativen Forschung zeigen, dass eine präzise Beschreibung qualitativer Analysemethoden erforderlich ist, um diese im jeweiligen Kontext sinnvoll und angemessen einzusetzen und mit quantitativen Analysemethoden zu verknüpfen (vgl. Mayring 2023: 59). In diesem Sinne wird in der entsprechenden Fachliteratur (vgl. Misoch 2019; Mayring 2022; Mayring 2023) zunehmend der Versuch unternommen, qualitative Vorgehensweisen im Sinne der verschiedenen qualitativen Erhebungs-, Aufbereitungs- und Auswertungsverfahren transparent, systematisch und somit anwendungsbereit darzustellen. Wenngleich die Verallgemeinerbarkeit der Untersuchungsergebnisse in der qualitativen Forschung von großer Bedeutung ist, dürfen vorgefertigte methodische Verfahren nicht unreflektiert angewendet werden. Vielmehr müssen sie stets an den spezifischen Forschungsgegenstand angepasst werden.

Zur Erläuterung der qualitativen Methode und ihrer Eignung zur Beantwortung der untersuchten Forschungsfragen bedarf es dennoch zunächst eine tiefere Befassung mit den Hauptmerkmalen zur Abgrenzung qualitativer Sozialforschung von quantitativen Ansätzen. Als theoretische Grundlage dafür wurden die konvergierenden Überlegungen zur Charakterisierung qualitativer Forschung nach Mayring (2023) und Misoch (2019) herangezogen. Besonders berücksichtigt wurden dabei zum einen die fünf Postulate sowie die dreizehn Säulen des qualitativen Denkens (vgl. Mayring 2023: 23–33) und zum anderen die neun zentralen Prinzipien der qualitativen Sozialforschung (vgl. Misoch 2019: 25–36).

Bedeutende Grundsätze des qualitativen Vorgehens sind somit die Forderung nach einer stärkeren Subjektorientierung in der Forschung, die Hervorhebung der Beschreibung und Interpretation der Forschungssubjekte, die Notwendigkeit, diese Subjekte in ihrer natürlichen und alltäglichen Umgebung zu untersuchen, sowie die Auffassung von der Generalisierung der Ergebnisse als einen Verallgemeinerungsprozess (vgl. Mayring 2023: 19). Dies geschieht, indem

subjektive Sinnkonstruktionen nachvollzogen und verstanden werden, die soziale (Re-)Konstruktion der Wirklichkeit und deren Prinzipien analysiert werden und das Subjekt mit seinen Erfahrungen und Theorien in den Mittelpunkt gestellt wird. Das Konzept der Offenheit wird als forschungspraktisches, erkenntnistheoretisches und methodologisches Prinzip durchgehend praktiziert²². Der Forschungsprozess wird maßgeblich durch Kommunikation geprägt, die sich in Form, Inhalt und Regeln von der Alltagskommunikation unterscheidet, jedoch versucht, dieser teilweise zu ähneln. Diese „Pseudo-Gespräche“ werden von Hopf (1978: 107) durch die Integration von Elementen der alltäglichen Kommunikation in eine realitätsähnliche Situation künstlich angepasst. In diesem Zusammenhang spricht Hopf (1978) von „gesteuerter Spontaneität“ (Hopf 1978: 107), bei der die Spontaneität der befragten Person schließlich durch das starke Informationsinteresse der interviewenden Person gelenkt wird.

Zudem erachtet Misoch (2019: 33ff.) im Hinblick auf die Prozesshaftigkeit des Forschungsvorhabens – verstanden als zyklischer und nicht-linearer Prozess – Flexibilität, Reflexivität und Offenheit als zentrale Prinzipien qualitativen Forschens. Insbesondere stellt Reflexivität ein wichtiger Grundsatz dar, da nur die Offenlegung aller Arbeitsschritte die intersubjektive Nachvollziehbarkeit des Forschungsprozesses gewährleistet. Aus diesem Hintergrund lässt sich der qualitative Forschungszugang nach Misochs (2019) Auffassung als tiefgehende Analyse sozialer Phänomene durch induktiv und hypothesen- und/oder theoriegenerierenden Vorgehensweisen definieren, wobei der Fokus auf das Verstehen und Erheben subjektiver, allerdings immer im gesellschaftlichen Kontext eingebetteter „Motiven, Einstellungen, Verhaltensweisen, Sinnzuschreibungen, Biografien oder bestimmten Handlungspraktiken“ (Misoch 2019: 25) liegt.

3.3 Menschen im Gespräch: das qualitative Interview

Zur Beantwortung der Fragestellung wurde unter den verschiedenen Ansätzen zur Durchführung qualitativer Forschung das Interview gewählt. Durch die Erhebung forschungsrelevanter Daten im Rahmen mündlicher Kommunikation bietet das Interview den Vorteil von qualitativen Erkenntnismethoden, Aspekte der Wirklichkeit nicht nur zu erfassen, sondern auch zu rekonstruieren, indem der befragten Person im Zuge einer tiefen Analyse von individuellen Motiven die zentrale Rolle des Subjekts zugewiesen wird (vgl. Misoch 2019: 25). Im Hinblick auf das höhere Erkenntnisziel dieser qualitativen Methode – nämlich ein tieferes Verständnis der einem

²² Eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem Konzept der Offenheit erfolgt in Absatz 3.4.

Phänomen zugrunde liegenden Prozesse und Strukturen zu gewinnen – erschien ein konstruktivistischer Ansatz besonders sinnvoll für die Beantwortung der Forschungsfragen.

Das qualitative Interview umfasst jedoch eine Vielzahl unterschiedlicher Formen, die hinsichtlich ihres Strukturierungsgrads von Misoch (2019: 13f.) in standardisierten, halboffenen bzw. semi-strukturierten und offenen bzw. strukturierten Interviews unterschieden werden. Bei standardisierten Interviews sind Inhalt und Reihenfolge der Fragen sowie die Antwortoptionen festgelegt, weshalb diese Methode besonders für die quantitative Sozialforschung geeignet ist. Halboffene Interviews basieren auf einem Leitfaden, der die relevanten Themen bestimmt, ohne jedoch die Reihenfolge oder Antwortmöglichkeiten vorzugeben, sodass die Interviewten frei antworten können. Dabei ist die Ansprache aller wesentlichen Themen erforderlich, um die Vergleichbarkeit der Daten zu gewährleisten. Offene Interviews ermöglichen es den Interviewpartner*innen, das Gespräch ohne vorgefertigte Fragen oder Leitfäden selbst zu strukturieren, sodass sie angeben können, was für sie relevant ist. Der/die Interviewende beschränkt sich dabei darauf, zur themenspezifischen Narration anzuregen.

Dennoch finden in der wissenschaftlichen Praxis zunehmend Mischformen verschiedener Interviewtypen Anwendung, wobei der Kombination halboffener und offener Interviewmethoden insbesondere im Bereich der qualitativen Sozialforschung eine zentrale Bedeutung zukommt (vgl. Misoch 2019: 13f.). In diesem Zusammenhang wurde eine spezielle Mischform aus semi-strukturierten und teilmonologischen Interviews gewählt, das episodische Interview, auf das im nachfolgenden Abschnitt näher eingegangen wird.

3.3.1 Das episodische Interview

Der episodische Interviewansatz, der von Flick (1997, 2011) ursprünglich für die Sozialforschung entwickelt wurde, eignet sich besonders für Studien, die darauf abzielen, Wissen und Erfahrungen aus einer subjektiven Perspektive zu erfassen, ohne dabei den Schwerpunkt ausschließlich auf biografische Aspekte zu legen. Misoch (2019) hat diesen Ansatz erweitert und verfeinert, indem sie zusätzliche methodologische und praktische Aspekte einführte, die das episodische Interview weiter differenzierten und anwendungsfreundlicher machten. Um das Einsatzpotenzial der episodischen Interviewtechnik im Vergleich zu anderen relevanten Interviewmethoden im Rahmen dieser Arbeit besser zu verstehen, ist es zunächst notwendig, den theoretischen Hintergrund zu erläutern.

Das Konzept von Flick (1997) baut auf Tulvings (1972) heuristische Differenzierung zweier Formen des expliziten Gedächtnisses auf, und zwar das episodische und das semantische

Gedächtnis, wobei jede Gedächtnisform die entsprechenden Wissensformen des episodischen Wissens zum einen und des semantischen Wissens zum anderen erfasst. Misoch (2019) zufolge besteht das episodische Wissen aus den im episodischen Gedächtnis gespeicherten und autobiographisch organisierten, selbst erlebten Inhalten einer Person. Diese erste Wissensform steht in wechselseitiger Beziehung zu dem semantischen Wissen, welches sich hingegen als begriffsorientiertes, mit der Erarbeitung konkreter Inhalte und Definitionen verbundenes und nicht persönlich erlebtes Wissen, wie beispielsweise Faktenwissen, versteht.

Das episodische Interview zielt demnach darauf ab, sowohl episodisches als auch semantisches Wissen zu erfassen, indem es zwei bewährte qualitative Interviewmethoden kombiniert: das narrative Interview und die leitfadengestützte Vorgehensweise. Dabei werden offene Erzählaufforderungen, die auf die Ermittlung subjektiver Erfahrungen der befragten Person basieren und der Erhebung von episodischem Wissen dienen, mit semantisch-argumentativ ausgerichteten Fragen, die hingegen auf die Ermittlung subjektiven Wissens abzielen und zur Erhebung von semantisch-begrifflichem Wissen beitragen, verbunden. Auf diese Weise kann episodisches Wissen zum Beispiel durch das Erzählen einer Situation erschlossen werden, indem Fragen wie: „Können Sie sich erinnern, wie es dazu gekommen ist? Bitte erläutern Sie den Sachverhalt/die Situation genauer!“ gestellt werden. Zur Erhebung von semantischem Wissen lassen sich hingegen gezielte Fragen nach einem Frage-Antwort-Schema zu einem konkreten Sachverhalt stellen, wie beispielsweise „Was verstehen Sie unter dem Begriff X?“. Die Vernetzung beider Zugänge zum Subjekt ermöglicht bei der Befragung, begriffliche Definitionen im Kontext individueller Erfahrung zu erzielen (vgl. Misoch 2019: 57f.).

Die Abwechslung von offenen und semi-strukturierten Fragen bietet schließlich Misoch (2019: 64) zufolge Vorteile in Bezug auf die Gestaltung eines Dialogs, das den kommunikativen Prozessen eines Alltagsgesprächs ähnelt. Im Vergleich zur reinen narrativen Methode, ermöglicht das episodische Interview durch kürzere narrative Passagen bzw. Teilnarrationen und direktes Nachfragen der/des Interviewer*in die Schaffung einer Gesprächsatmosphäre, die von den Befragten als angenehm und natürlich empfunden wird. Die geringeren Anforderungen an die Erzählfähigkeit der Interviewten sowie der vertraut wirkende Kommunikationsstil steigern die Wahrscheinlichkeit, verwertbares Material zu erhalten. Die Durchführung episodischer Interviews bringt jedoch auch einige Herausforderungen für den/die Interviewer*in mit sich. Zusätzlich zur Kombination zweier Methoden erfordert der Interviewprozess spontane Entscheidungen über die Gesprächssteuerung, die einzuhaltende Haltung und die situationsadäquate Stellung der Fragen, sei es als narrative Aufforderungen oder als semi-strukturierte Fragen.

Als Hilfestellung im Interviewverfahren konnten die von Dresing & Pehl (2018) in Anlehnung an Hopf (2016) erarbeiteten Handlungsanweisungen zur Behebung typischer Probleme bei Interviews herangezogen werden. Dabei erweis sich eine zurückhaltende Haltung der/des Interviewende als hilfreich, etwa indem dem/der Interviewpartner*in nicht ins Wort gefallen wird und suggestive Fragen, Bewertungen sowie Interpretationen vermieden werden. Dahingegen soll dem/der Gesprächspartner*in unbegrenzte Zeit zur Reflexion eingeräumt werden, wobei längere Pausen und stille Momente als Gelegenheit zur Gedankenformung betrachtet werden sollten. Die befragte Person und ihre Aussagen können stets im Mittelpunkt des Interesses gestellt werden, indem Kopfnicken, Bestätigungslaute wie „Mmh“ und neutrale Aussagen wie „ja“ oder „ich verstehe“ als Empfangssignal verwendet werden. Aktives Zuhören kann sich weiter durch das Wiederholen oder Paraphrasieren des Gesagten sowie durch Körpersprache, wie beispielsweise das leichte Vorneigen, das Halten von Augenkontakt und das Zeigen positiver Gesichtsausdrücke (vgl. Dresing & Pehl 2018: 13).

3.3.2 Der Interviewleitfaden

Da der Ablauf episodischer Interviews, im Gegensatz zur reinen narrativen Interviewmethode, durch einen thematischen Leitfaden gegliedert wird, erlangt diese Methode auch wesentliche Vorteile der semi-strukturierten Datenerhebungsmethoden, wie beispielsweise die Steuerungsfunktion und Strukturierungsfunktion eines vorgefertigten Fragenkatalogs.

Misoch (2019: 60) empfiehlt daher, im Vorfeld alle mit der Forschungsfrage verbundenen Themen in einer Stichwortliste zu notieren und diese in vorformulierte Erzählaufforderungen sowie konkrete Fragen zu verfassen. Laut Dresing & Pehl (2018: 9f) dienen Fragen in qualitativen Interviews dazu, den Befragten das Thema näherzubringen und sie zum Erzählen zu motivieren. Diese Wirkung kann durch die Erstellung eines Leitfadens erzielt werden, der aus verschiedenen Fragetypen besteht und dabei gezielt einzelne Aspekte mit klaren und verständlichen Formulierungen abfragt.

Für den Interviewleitfaden dieser Masterarbeit wurden beispielsweise neben textgenerierenden Fragen, wie etwa Frage 7: „Wer definiert Ihrer Erfahrung nach Translationspolitik in Österreich?“, auch prozessorientierte Fragen entwickelt, wie zum Beispiel Frage 1: „Können Sie sich bitte vorstellen und ein wenig über Ihren persönlichen bzw. sprachlichen Hintergrund in Zusammenhang mit Ihrem beruflichen Werdegang erzählen? Der Fokus liegt hiermit auf die Fragen, wie Sie dazu gekommen sind, Gerichts- und Behördendolmetscher*in zu werden.“ Zusätzlich wurden aufrechterhaltende Fragen, wie Frage 16: „Wollen Sie schließlich noch etwas

anmerken?“ erarbeitet. Offene Fragen sind zudem besonders nützlich, um eigene Konzepte in der Formulierung zu reflektieren, wie etwa Frage 10: „Welche Erwartungen und Anforderungen gibt es für Absolvent*innen einer Dolmetscherausbildung in diesem speziellen Bereich?“.

Obwohl in der qualitativen Forschung davon abgeraten wird, längere Fragen oder Frage-reihen zu stellen, wurden diese in dieser Arbeit bewusst in Kombination mit kürzeren bzw. ein-facheren Fragen eingesetzt. Dies entspricht den Zielen der episodischen Interviewform und dient dem Zweck, Denkanstöße zu geben, bestimmte Aspekte zu präzisieren und eine realitätsnahe Gesprächssituation zu schaffen.

Der erstellte Interviewleitfaden setzt sich aus insgesamt 16 Fragen zusammen und ist in zwei Themenblöcken unterteilt, die zum einen Fragen zum persönlichen und beruflichen Profil des/der Interviewpartner*in und zum anderen Fragen zur Translationspolitik im Bereich des Ge-richts- und Behördendolmetschens in Österreich umfassen. Der erste Teil des Leitfadens bein-haltet vier Fragen, jeweils zu einem bestimmten Schwerpunkt, und zwar, die Vorstellung der eigenen Person im Zusammenhang mit dem beruflichen Werdegang, die Schilderung der Erfah-rung als Absolvent*in des ULG, die eigene Tätigkeit als Gerichts- und Behördendolmetscher*in und schließlich die Erfahrung als Lehrende*r des ULG.

Der zweite und umfangreichste Abschnitt des Interviews widmet sich der Erläuterung der Translationspolitik in zehn Fragen. Diese wurden basierend auf den Erkenntnissen der Dolmet-schwissenschaft zur Translationspolitik aus dem wissenschaftlichen Teil der Arbeit formuliert und zielen darauf ab, spezifische Teilaspekte dieses Themas zu erfragen und gemeinsam das Konzept von Translationspolitik nach den individuellen Erfahrungen der Teilnehmer*innen zu rekonstruieren und zu definieren. Diese Absicht spiegelt sich in der Fragestellung zur Definition von Translationspolitik sowohl am Anfang als auch am Ende des thematischen Abschnitts wider. Zudem wurden Fragen zu den Regelungen und Richtlinien hinsichtlich bestehender Qualitätsan-forderungen, Preisgestaltung, anzuwendender Terminologie, Methoden gestellt. Zusätzlich wurde die Frage gestellt, translationspolitische Entscheidungsträger*innen zu identifizieren und die Beziehung zwischen den Akteur*innen im translationspolitischen Gefüge zu skizzieren sowie Verantwortlichkeiten und Handlungsfelder zu definieren. Auf diese Weise sollte auch die eigene Rolle sowie die des ULG in der aktuellen Translationspolitik geklärt werden.

Weiterhin wurden die Auswirkungen bereits getroffener translationspolitischer Entschei-dungen thematisiert, ebenso wie die bestehenden Rahmenbedingungen in Bezug auf die Ausbil-dung, die tatsächlichen Qualitätsanforderungen, den beruflichen Alltag und den Status von Ge-richts- und Behördendolmetscher*innen. Schließlich wurde die Identifizierung von Lücken in der bestehenden Translationspolitik gefordert, beispielsweise anhand Frage 15: „Welche Ziele

sollten bzw. könnten Ihrer Meinung nach durch Translationspolitik noch erreicht werden? Wünschen Sie sich spezielle Verbesserungen durch Translation, die den Bedürfnissen der mehrsprachigen Gesellschaften Österreichs gerecht werden könnten?“.

Der im Anhang ausgeführte vollständige Interviewleitfaden bildet jedoch lediglich ein Gerüst, anhand dessen die Interviews geleitet wurden, was so viel bedeutet, dass die in den Gesprächen gestellten Fragen in Form und Reihenfolge vom Interviewleitfaden abweichen können. Eine zentrale Erkenntnis aus den Handlungsempfehlungen für qualitative Interviews von Dresing & Pehl (2018: 13ff.) besteht darin, dem thematischen Verlauf der Befragten zu folgen, anstatt sich strikt an die chronologische Reihenfolge des Leitfadens zu halten. Denn zu den Aufgaben der interviewenden Person gehört es, eine Balance zwischen thematischer Fokussierung und Offenheit für die Erzählungen der befragten Person zu finden. Besonders wichtig ist es dabei, bereits durch frühere Antworten abgedeckte Themen nicht erneut zu erfragen, selbst wenn sie im Leitfaden wieder vorkommen. Offene oder nur teilweise beantwortete Fragen können durch gezielte Rückfragen präzisiert werden. Diese Strategien schaffen eine angenehme und natürliche Gesprächsatmosphäre für die befragte Person und ermöglichen gleichzeitig der Interviewerin, alle relevanten Themen anzusprechen und detaillierte Antworten zu erhalten.

3.3.3 Zielgruppe, Vorbereitung und Durchführung der Gespräche

Für die Zusammensetzung der Zielgruppe dieser Untersuchung wurde nach Akteur*innen des translatorischen Gefüges und insbesondere Lehrende des ULG Dolmetschen für Gerichte und Behörden, die selbst den Lehrgang absolviert haben und als allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher*innen in Österreich tätig sind²³, gesucht. Alle Interviewpartner*innen verfügen über das nötige Fach- und Hintergrundwissen, um fundiert über Translation und Translationspolitik in Österreich zu berichten und ihre individuellen, erfahrungsgestützten Einstellungen, Sichtweisen und Meinungen darzulegen. Trotz geteilter Merkmale weisen die Befragten unterschiedliche persönliche, sprachliche und teilweise berufliche Profile auf, was sich in ihren Aussagen und Argumentationsmustern widerspiegelt.

²³ Interviewpartnerin B2 hat mit Ende Juli 2023 ihre Tätigkeit als allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher*innen niedergelegt. Die Gründe für diese Entscheidung werden im Verlauf des Interviews näher erläutert und thematisiert.

Zur Auswahl der Forschungsteilnehmer*innen wurde im Rahmen eines qualitativen Rekrutierungsverfahrens²⁴ die sogenannte Rekrutierungsstrategie der Gatekeeper*innen bzw. der Multiplikator*innen herangezogen. Dabei werden Gatekeeper*innen, was so viel bedeutet wie Türsteher*innen, gebeten, passende Interviewteilnehmer*innen vorzuschlagen oder anzusprechen. Diese Strategie eignet sich besonders, wenn Interviewpartner*innen aus spezifischen Institutionen und Organisationen, wie Ämtern, Behörden oder Firmen, gesucht werden. Sie ist auch hilfreich, wenn es darum geht, Interviewpartner*innen in vertraulichen Bereichen zu finden. Multiplikator*innen verhalten sich sehr ähnlich zu Gatekeeper*innen, zeichnen sich jedoch zusätzlich durch einen hohen Vertrauensstatus im jeweiligen sozialen Bereich aus (vgl. Kruse 2015: 251). In dieser Hinsicht erfüllte die wissenschaftliche Leiterin des ULG sowohl die Funktion der Gatekeeperin im Rekrutierungsverfahren, indem sie aktiv an der Auswahl teilnahm bzw. Vorschläge genehmigte, als auch die der Multiplikatorin aufgrund ihres hohen Vertrauensstatus in der von ihr innegehabten Position am ULG. Eine zweite, wichtige Gatekeeperin war die Programmassistentin des Lehrganges. Sie gewährleistete eine reibungslose interne Kommunikation, stellte alle notwendigen Informationen zur Verfügung und übernahm eine zentrale Koordinationsrolle im Rahmen der Vor-Ort-Besuche am ULG.

Die Erstkontaktaufnahme zu den potenziellen Interviewteilnehmer*innen erfolgte zunächst persönlich im Rahmen der oben genannten Besuche am ULG. Neben der Verschaffung erster Einblicke im Unterricht bei verschiedenen ausgewählten Lehrveranstaltungen, dienten die Aufenthalte dem Kontaktaufbau, der Präsentation des Forschungsvorhabens und der Einladung zur Interview-Teilnahme. Die Entscheidung, einen direkt-mündlichen Erstkontakt aufzunehmen, wurde nicht willkürlich getroffen, sondern stand im Einklang mit den Zielen der episodischen Interviewform.

Obwohl die Einladung zur Interview-Teilnahme bereits vor Ort von allen drei befragten Teilnehmer*innen angenommen wurde, galt das Rekrutierungsverfahren zunächst mit der konkreten Terminabsprache per E-Mail und der schriftlichen Bestätigung der Teilnahme als abgeschlossen. Einen Monat vor den geplanten Interviews erhielten alle Interviewteilnehmer*innen per E-Mail grundlegende Informationen zum Design der empirischen Studie, und somit zur Vorgehensweise und zum Inhalt der Gespräche. Insbesondere wurde ein Informationsblatt zugestellt, das die gewählte Datenerhebungsmethode, die allgemeine Zielsetzung des Masterprojekts und den vollständigen Fragenkatalog für die Befragten darstellte. Da der Begriff der Translationspolitik möglicherweise abstrakt erscheint, obwohl er durchaus praxisorientiert und realitätsnah ist,

²⁴ Mehr zum qualitativen Rekrutierungsverfahren in der qualitativen Sozialforschung ist in Wolff (2003) zu lesen.

wurde dem Informationsblatt auch eine kurze Erläuterung des Konzepts in Form eines Informationskästchens beigelegt (siehe Anhang). Die in der qualitativen Forschung etwa unübliche Entscheidung, den Fragenkatalog im Vorfeld den Befragten zukommen lassen, wurde in Einvernehmen mit der Betreuerin dieser Masterarbeit hinsichtlich der Komplexität und Länge des Interviewleitfadens gezielt getroffen. Indem den Befragten relevante Denkanstöße zur Reflexion, zur Ordnung ihrer Gedanken und Erinnerungen sowie zur Auseinandersetzung mit dem Forschungsthema und dem Vergleich mit dem bestehenden Wissen gegeben wurden, konnte im eigentlichen Interview der Fokus auf die Erzählung und die natürliche Gesprächsinteraktion zwischen Interviewerin und Interviewtem gelegt werden.

Neben der Gestaltung eines Leitfadens und der Aufklärung der Interviewer*innen im Rahmen der Vorbereitungsphase wurde der Interviewablauf im Einstieg, der Befragung und im Ausblick skizziert. Die frühzeitige Strukturierung der Abläufe erwies sich als besonders vorteilhaft für die tatsächliche Kommunikationssituation, da bereits im Vorfeld Überlegungen zur Gesprächsführung angestellt werden konnten und der Fokus dadurch stärker auf die Inhalte sowie die menschliche Interaktion gerichtet werden konnte. Um das Wohlbefinden der Befragten in den Mittelpunkt zu stellen und eine Atmosphäre zu schaffen, die zum Erzählen und zur Offenheit einlädt, wurde den Interviewpartner*innen die Wahl des Gesprächsorts überlassen. Aus praktischen Gründen wurden dabei unterschiedliche, beliebige ruhige Orte ausgewählt. Nachdem in der Eröffnungsphase das schriftliche Einverständnis²⁵ der Befragten zur Aufzeichnung per Smartphone oder Tablet, Transkription, Analyse und anonymisierten Veröffentlichung der Gespräche eingeholt wurde, folgte ein kurzer Umriss des Inhalts, der Zielsetzung und des Gesprächsverlaufs sowie die Beantwortung offener Fragen. Aufgrund der episodischen Natur der gewählten Interviewform wurde kein vorgegebener Zeitrahmen zur Beantwortung der Fragen festgelegt. Die Interviewdauer wurde somit den Interviewpartner*innen überlassen, wobei die Gespräche im Durchschnitt 70 Minuten dauerten.

3.4 Transkriptionsmethode

Dresing & Pehl (2018) definieren Transkription, abgeleitet vom lateinischen Begriff „transcribere“ (de. umschreiben), als „das Übertragen einer Audio- oder Videoaufnahme in eine schriftliche Form“ (Dresing & Pehl 2018: 16). Durch die Anfertigung eines Transkripts anhand einer

²⁵ Die Mustereinverständniserklärung ist im Anhang beigelegt.

Software für automatische Transkription²⁶ lässt sich das Gesprochene verschriftlichen und für die spätere Analyse bereitstellen. Im Transkriptionsverfahren werden üblicherweise Zeitmarken in den Text eingefügt, die verschiedenen Sprecher*innen automatisch identifiziert und ihre Beiträge im Transkript entsprechend markiert. Trotz kontinuierlicher Optimierung von automatischen Transkriptionsprogrammen besteht jedoch laut Kuckartz et al. (2022: 202f.) weiterhin der Bedarf, Transkripte anschließend manuell zu kontrollieren und gegebenenfalls anzupassen.

Da Transkripte schlussendlich nicht alle Aspekte einer realen Kommunikationssituation erfassen können, empfiehlt Dresing & Pehl (2018: 19), je nach Forschungsziel, den Fokus auf bestimmte, forschungsrelevante Aspekte zu richten, wie den semantischen Inhalt oder para- und nonverbale Elemente. Hiermit gehen einige Herausforderungen einher, darunter die Abwägung zwischen Detailtreue der Gesprächssituation und guter Lesbarkeit bzw. leichter Umsetzbarkeit der Erkenntnisse.

Zudem ist die Anstellung von Überlegungen zur angewandten Forschungsmethode und Erkenntniserzielung ein notwendiger Schritt für die Wahl der geeigneten Transkriptionsform, die je nach Art, mehr oder weniger komplexen Formatierungsregeln folgt. Diese sichern zum einen eine gewisse wissenschaftliche Nachvollziehbarkeit der Studie und zum anderen stellen sie eine Orientierungshilfe im Zuge der qualitativen Inhaltsanalyse (vgl. Dresing & Pehl 2018: 19).

Für diese Arbeit wurde das durch Dresing & Pehl (2018) erweiterte semantisch-inhaltliche Transkriptionssystem nach Kuckartz et al. (2008)²⁷ herangezogen. Dabei handelt es sich um eine etwa simple Transkriptionsform, die laut Kuckartz et al. (2008) auf „bewusst einfache und schnell erlernbaren Transkriptionsregeln“ (Kuckartz et al. 2008: 27) basiert. Hierbei wird die Sprache leicht geglättet, um den semantischen Inhalt der Aussagen hervorzuheben, wodurch sich das System gut zur Erschließung von Wissen, Inhalten und Themen eignet (vgl. Kuckartz et al. 2008: 27). Die Anfertigung eines sehr detaillierten Transkripts, wie beispielsweise eines GAT-Feintranskripts²⁸, wäre hingegen für die untersuchte Forschungsfrage und das angestrebte

²⁶ Hierbei kam Adobe Premiere Pro für die Anfertigung der Transkripte zum Einsatz.

²⁷ Kuckartz et al. (2008) lehnt sich an den bereits etablierten Regelsystemen von Kallmeyer & Schütze (1976) und Hoffman-Riem (1984) mit Fokus auf den semantischen Inhalt des Gesprächs und erweitert diese durch die Heranziehung von computerunterstützter Textanalyse (vgl. Dresing & Pehl 2018: 17). Eine Aufzählung der wichtigsten Transkriptionsregeln für die computerunterstützte Auswertung und Hinweise zu deren Umsetzung durch Software für automatische Transkription befindet sich in Kuckartz & Rädiker (2022: 200).

²⁸ Das GAT-Transkriptionssystem, also das gesprächsanalytische Transkriptionssystem, verwendet Lautschrift beispielsweise bei der Anwendung von Umgangssprache und Dialekte sowie Zeichen für verschiedenen nichtsprachliche Phänomenen, wie etwa Gestik und Mimik. Dabei liegt der Fokus auf der schriftlichen Übertragung von Prosodie, wie etwa Tonhöhenverläufe, Nebenakzente, Lautstärke und Sprechgeschwindigkeit, Überlappungen, wobei aus der

Forschungsziel mit keinem wissenschaftlichen Mehrwert bzw. mit einem zu hohen Zeitaufwand verbunden. Die Priorisierung des Inhaltes zu Lasten paraverbalen Elemente stellt außerdem keinen Nachteil moderner semantisch-inhaltlicher Transkriptionssysteme dar. Insbesondere ermöglicht das Regelsystem von Dresing & Pehl (2018: 23f.), welches um von den Autoren gesammelten Forschungserfahrung und um Hinweise zur einheitlichen Schreibweise erweitert wurde, eine noch umfassendere und hinreichend präzise Verschriftlichung des Audiomaterials, indem beispielsweise Zögern und Häsitationslaute sowie Angaben zu Gefühlen und Emotionen mit einbezogen werden können.

Im Hinblick auf die Ziele der Transparenz und der wissenschaftlichen Nachvollziehbarkeit, wird in diesem Abschnitt ein Überblick über den Aufbau der Transkripte sowie über die ausgewählten Regeln aus dem erweiterten semantisch-inhaltlichen Transkriptionsregelsystem nach Dresing & Pehl (2018: 21–29) dargestellt und durch Beispiele aus den Interviewtranskripten ergänzt. Die als RTF-Dateien vorliegenden automatisch transkribierten Interviews werden zunächst als Word-Dateien gespeichert und jeweils mit den entsprechenden Angaben zur befragten Person, Aufnahmedatum und Interviewdauer betitelt. Zur übersichtlichen Darstellung und Auswertung des Interviews-Materials wurde jede*r Interviewpartner*in anonymisiert, mit dem Kürzel B (Befragte*r) und mit einer entsprechenden Kennnummer (B1, B2, B3) versehen. Diese Nummerierung entspricht lediglich der chronologischen Reihenfolge der durchgeführten Interviews und dient primär der Rückverfolgbarkeit von Zitaten aus den Transkripten im Fließtext. Die Verfasserin ist durch das Kürzel I (Interviewerin) gekennzeichnet.

Jeder Redebeitrag wurde unabhängig von der Länge des Entwurfes in einem eigenen Absatz dargestellt, wobei zwischen den Sprecher*innen eine leere Zeile eingefügt wurde. Zur besseren Vergleichbarkeit der Transkripte mit dem Audiomaterial wurden am Ende jedes Absatzes die von dem automatischen Transkriptionsprogramm erzeugten Zeitmarken eingefügt. Die Rückverfolgbarkeit der im Fließtext zitierten Fundstellen aus den Interviews wurde hingegen durch die Vergabe von Zeilenzahlen im Zuge der Transkripte gesichert.

Auf Sinnebene zeichnet sich die inhaltlich-semantische Transkription insbesondere dadurch aus, dass die Redebeiträge weder lautsprachlich noch zusammenfassend, sondern wörtlich transkribiert werden, wobei die Satzform beibehalten werden soll, auch wenn sie syntaktische Fehler aufweist, wie zum Beispiel: „weil bei uns es gab“ (B3: 112). Die Interpunktion wird zur Verbesserung der Lesbarkeit angepasst, indem bei unklarer Betonung oder kurzen Senkungen

Wortbetonung und dem Sprachrhythmus Gefühle und implizite Bedeutungen abgeleitet und analysiert werden können (vgl. Dresing & Pehl 2018: 17ff.; 2018: 26).

der Stimme ein Punkt gesetzt wird. Die ursprünglichen Sinnabschnitte sollten erhalten bleiben, um die Authentizität und Unmittelbarkeit der Gespräche zu wahren, wobei Wort- und Satzabbrüche mit dem Abbruchzeichen „/“ gekennzeichnet werden, zum Beispiel: „Also wichtig ist / Viele Teilnehmer und Teilnehmerinnen haben keine professionelle Berufserfahrung“ (B1: 147f.).

Pausen werden je nach Sekundenanzahl durch einen, zwei bzw. drei Auslassungspunkte oder das Wort „Zahl“ in Klammern gekennzeichnet, zum Beispiel „Streiken (...) manchmal ist auch bisschen (..) / um das so rechtmäßig zu machen, muss man Monate davor den Gerichten Bescheid geben und natürlich werden sie dann keine Termine anberaumen an diesen Tagen.“ (B1: 439ff.). Rezeptionssignale und Fülllaute aller Personen werden transkribiert. Die Partikel „hm“ wird unabhängig von der Betonung immer „hm“ geschrieben und mit einer Beschreibung der Betonung in Klammer ergänzt, zum Beispiel „Also von daher meine ich, beobachtet zu haben, dass das Ansehen der Gerichtsdolmetscher und -dolmetscherinnen durchaus im Steigen begriffen ist, was natürlich, hm (besorgt), an gewissen Rahmenbedingungen leider nicht viel ändert“ (B2: 312ff.) oder zum Beispiel „Hm (bejahend), alles klar“ (B1:9). Zögerungslaute werden durch die Partikel „ähm“ einheitlich markiert, wobei mehrere Fülllaute hintereinander ohne Satzzeichen dazwischen getippt werden. Das Backchanneling der Interviewerin, während die befragte Person spricht, wird nicht transkribiert, solange der Redefluss dadurch nicht unterbrochen wird.

Nonverbale Äußerungen, die die Aussagen unterstützen oder verdeutlichen, werden an der entsprechenden Stelle in Klammern notiert, wie zum Beispiel: „Da bin ich wirklich überfragt (lächelnd). Ich weiß nicht, wer die Verantwortung trägt. Ich nehme an, es wird wohl das Justizministerium sein.“ (B3: 428f.). Beim Zitieren wörtlicher Rede in der Aufnahme wird das Zitat in Anführungszeichen gesetzt, zum Beispiel „Mir wurde sogar einmal gesagt ‚Ja, warum? Sie müssen das doch eigentlich nur in Google Translate reinhauen‘“ (B2: 656f.). Stottern wird geglättet oder ausgelassen, während Wortdoppelungen immer notiert werden, wie zum Beispiel: „Ja, weil auf der Liste, wenn ich denke, ungefähr gibt es circa zehn Dolmetscher für die chinesische Sprache für ganz Österreich. Das sind sehr, sehr wenige.“ (B3: 351f.).

Wortverkürzungen, zum Beispiel „ich fange vielleicht mal mit dem Gerichtsdolmetschen an“ (B2: 107), Redewendungen und Idiome, wie zum Beispiel „die Waagschale halten“ (B2: 131), werden wortwörtlich geschrieben. Besonders betonte Wörter werden durch Großbuchstaben markiert, zum Beispiel: „Aber das ist ja ein ANWALT, der darf das ja verlangen“ (B2: 654f.). Zur weiteren Einhaltung einer einheitlichen Schreibweise werden Zahlen null bis zwölf sowie runde Zahlen und Zahlen mit kurzen Namen im Fließtext ausgeschrieben, größere Zahlen, Dezimalzahlen und Jahreszahlen werden hingegen in Ziffern dargestellt; Maßeinheiten, wie zum Beispiel „Euro“ oder „Prozent“, werden immer ausgeschrieben. Die einzelnen, anhand der oben

angeführten Transkriptionsregeln angefertigten Transkripten wurden schließlich erneut auf Einheitlichkeit der Bezeichnungen bzw. der Formatierungsregeln geprüft und zur Einsichtnahme im Anhang vollständig aufgeführt.

3.5 Qualitative Inhaltsanalyse: systematische Auswertung qualitativer Daten

Zur Auswertung des gewonnenen Interviewmaterials wurde das in verschiedenen Forschungsprojekten im deutschsprachigen Raum bewährte Verfahren der qualitativen Inhaltsanalyse gewählt. Denn der methodenspezifische Kategorienbildungs- und Codierungsprozess eignet sich besonders gut für die Strukturierung und Analyse von Datenmaterial aus episodischen Interviews (vgl. Misoch 2019: 62; Kuckartz & Rädiker 2022: 130). Aufgrund der überschaubaren Anzahl der durchgeführten Interviews im Rahmen dieses Forschungsprojekts wurde jedoch beschlossen, die Datenauswertung nicht mittels QDA-Software, sondern manuell durchzuführen.

In den beiden folgenden Abschnitten soll das methodische Vorgehen in Anlehnung an Dresing & Pehl (2018) vom Einstieg in die Analyse bis zur Erstellung des Ergebnisberichts verdeutlicht werden. Dabei wird zum einen der Ablauf des ausgewählten Modells zur Durchführung qualitativer Inhaltsanalyse in Bezug auf die Forschungsfragen erläutert und zum anderen werden die Phasen der Kategorienbildung sowie das finale Codesystem zur Erkenntnisstrukturierung und -auswertung ausgeführt.

Zunächst gilt es jedoch, das Potenzial der qualitativen Inhaltsanalyse in der Sozialforschung aufzuzeigen. Dresing & Pehl (2018: 35) verweisen auf Schreiers (2014 o.S.) allgemeine Auffassung von qualitativer Inhaltsanalyse als ein Verfahren, das es ermöglicht, Datenmaterial anhand festgelegter thematischer Kategorien mit spezifischen Bedeutungsaspekten systematisch und zusammenfassend zu beschreiben. Dies entspricht jedoch laut Dresing & Pehl (2018) keiner selektiven, rein deskriptiven Vorgehensweise nach vorgelegten Kategorien in der Darstellung der Forschungserkenntnisse, denn die bewusste Überwindung dieser ersten deskriptiven Ebene zugunsten des sogenannten Prinzips der „Offenheit dem Material gegenüber“²⁹ (Dresing & Pehl 2018: 35f.) stellt eines der zentralen Merkmale qualitativer Inhaltsanalyse dar.

Kuckartz & Rädiker (2022: 118f.) sowie Mayring (2023: 26) weisen auch in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Postulat der Offenheit seitens der Forschenden nicht bedeutet, sich der Forschung, ohne jegliches Vorwissen zu nähern, was aus wissenschaftlicher Sicht ein

²⁹ Das Prinzip ist in der Methodenliteratur auch als Prinzip der Offenheit *dem Untersuchungsgegenstand gegenüber* (vgl. Hoffmann-Riem 1980; Flick 2009) bekannt und gilt als Hauptprinzip nicht nur für die qualitative Inhaltsanalyse, sondern in der gesamten verstehenden – auch interpretativen – Forschung (vgl. Mayring 2023: 26).

Paradox darstellt. Vielmehr ist es im Sinne von Offenheit gegenüber anderen Deutungen und der Reflexion des eigenen Vorwissens zu verstehen. Aus diesem Hintergrund empfiehlt Kuckartz & Rädiker (2022: 118f.) die gewonnenen Erkenntnisse im Auswertungsprozess in Verbindung mit weiteren bedeutungsvollen Aspekten zu betrachten, die im Zuge der Datenerhebung aus dem Kontext erschlossen wurden, und diese zu erweitern.

Dennoch stellt der Begriff der qualitativen Inhaltsanalyse keinen einheitlichen Ansatz dar, sondern vielmehr einen Oberbegriff für eine Vielzahl von Auswertungsmethoden, die auf Mayrings Pionierarbeit aus den 1980er Jahre³⁰ bauen und dieses qualitative Verfahren um neue Elemente in separaten Ansätzen erweitert haben (vgl. Gläser & Laudel 2010; Schreier 2012; Dresing & Pehl 2018; Kuckartz 2018; Kuckartz & Rädiker 2022). Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang sind die methodischen Überlegungen von Kuckartz 2018 und Kuckartz et al. (2022), die mit der Ausarbeitung des „Ablaufmodells der inhaltlich-strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse“ sowie mit der Einführung nachstehend näher beschriebene qualitative Element der „initiiierenden Textarbeit“ einhergingen. Kuckartzs (2018) Erkenntnisse stellen den Ausgangspunkt für Dresings & Pehls (2018: 37–40) sogenannte „vereinfachte Ablaufmodell“ dar, welches zur übersichtlichen und systematischen Durchführung qualitativer Inhaltsanalysen in Forschungsprojekten konzipiert wurde und aufgrund seiner praxisorientierten Auslegung in dieser Analyse herangezogen wurde. Im folgenden Abschnitt werden daher die von Dresing & Pehl (2018: 37–40) zur Gliederung des Modells erarbeiteten vier Arbeitsschritte – „abtippen“, „lesen und entdecken“, „strukturieren“ sowie „zusammenfassen und beschreiben“ – näher ausgeführt und in Bezug auf die Forschungsfrage praktisch angewendet.

3.5.1 Das vereinfachte Ablaufmodell von Dresing & Pehl (2018)

Mit der Fertigstellung der Transkription, die unter Anwendung der für das Forschungsinteresse passenden Transkriptionsregeln erfolgte, war der erste Schritt der qualitativen Inhaltsanalyse nach Dresing & Pehl (2018), das „Abtippen“, bereits abgeschlossen.

Für den zweiten Schritt „lesen und entdecken“ beziehen sich die Autoren explizit auf das bereits eingeführte Element der initiierenden Textarbeit nach Kuckartz & Rädiker (2022: 119–123), wobei diese erste hermeneutisch-interpretative Phase der Datenauswertung konkret darin besteht, den Text sorgfältig zu lesen, in seiner Gesamtheit zu verstehen und dementsprechend

³⁰ Mayrings Überlegungen sind wiederum auf Jürgen Ritserts Aufstellung einer „ideologiekritischen Inhaltsanalyse“ (1972) zurückzuführen (vgl. Mayring 2022).

durchzuarbeiten. Der aus der Literaturwissenschaft stammende Begriff „Textarbeit“ impliziert die intensive und systematische Befassung mit den Inhalten sowie ein erstes Gesamtverständnis des Textes hinsichtlich der festgelegten Forschungsfrage bzw. Forschungsfragen, die besonders in dieser Phase im Auge behalten werden sollen. Im Zuge dieses vorläufigen Analyseverlaufs wurden anhand beliebiger Notizentechniken, wie beispielsweise die Markierung am Rande, die die formale sowie die inhaltliche Struktur des Textes identifiziert, zentrale Begriffe hervorgehoben, relevante Passagen und schwierige Stellen notiert sowie Argumentationen entdeckt. Erste Gedanken, Ideen und Vermutungen zu spannenden Textstellen und wichtigen Fakten wurden in sogenannten Memos festgehalten, wobei diese sowohl kurze Notizen, als auch längere Reflexionen umfassen können (vgl. Kuckartz & Rädiker 2022: 119–123). Die Erstellung von Memos wird von Dresing & Pehl (2018: 37f.) als grundlegender, jedoch häufig unterschätzter Teil der qualitativen Inhaltsanalyse identifiziert. Bereits in dieser Phase können forschungsrelevante Erkenntnisse gesammelt werden, die später in den Ergebnisbericht einfließen.

Nach Abschluss der Lese- und Notationsphase sieht das vereinfachte Ablaufmodell als dritter Arbeitsschritt das „Strukturieren“ der erstellten Kommentare und markierten Textstellen vor. In groben Zügen wird dieser Vorgang durch die Erstellung eines in Haupt- bzw. UnterCodes gegliederten Codesystems und die dementsprechende Zuordnung inhaltstragender Textabschnitte zu den jeweils passenden Kategorien ermöglicht. Der Übersichtlichkeit halber wurde dieser etwas komplexere Arbeitsschritt in einem eigenen Abschnitt (3.5.2) ausführlicher behandelt und tabellenartig dargestellt (vgl. Abb. 1).

Die vierte und letzte Phase des vereinfachten Ablaufmodells nach Dresing & Pehl (2018: 39f.) besteht in der „Zusammenfassung und Beschreibung“ des strukturierten Materials. Dieser Schritt erfolgt je nach vorrangigem Forschungsinteresse anhand von Fall- oder Themenzusammenfassungen. Im Falle dieser Arbeit erwies sich eine themenbasierte Auswertung am sinnvollsten, wodurch die festgelegten Haupt- und UnterCodes als Themen behandelt und anhand kurzer Definitionen beschrieben wurden. Hierfür wurden beispielsweise einem Haupt- oder Untercode zugeordnete Textpassagen im Ganzen betrachtet, die daraus erschlossenen Merkmale zusammengefasst und als Beschreibung hinzugefügt.

Sobald dieser Prozess für alle Themen abgeschlossen war, galt die qualitative Inhaltsanalyse des gesammelten Forschungsmaterials gemäß Dresing & Pehl (2018) als vollständig. Die systematische Strukturierung des Materials diente anschließend als Grundlage für die Ergebnispräsentation und -diskussion in Kapitel 4, wodurch eine klare und methodisch fundierte Bearbeitung der Forschungsfragen ermöglicht wurde. Bevor jedoch die detaillierte Präsentation der Ergebnisse erfolgt, wird zunächst der Entwicklungsprozess des Codesystems ausführlich erläutert.

3.5.2 Das Codesystem: von der Kategorienbildung hin zur Datencodierung

Der erste Schritt zur Erstellung eines Codesystems umfasst die Wahl einer der Forschungsfrage und der Zielsetzung angemessenen Art der Kategorienbildung, welche bedeutende Folgen auf die spätere Analyse und somit auf die Forschungsergebnisse haben kann.

In Anlehnung an die Unterscheidung von Kuckartz & Rädiker (2022: 71) zwischen rein *deduktiver bzw. A-priori-Kategorienbildung* und vollständig *induktiver Kategorienbildung bzw. Kategorienbildung am Material* versteht Dresing & Pehl (2018: 72) die beiden Vorgänge grundsätzlich als zwei Polen eines Spektrums. Zum einen werden Kategorien aufbauend auf einer bereits bestehenden inhaltlichen Systematisierung, wie einer Bezugstheorie oder einem Interviewleitfaden, vor der Sichtung des empirischen Datenmaterials gebildet; zum anderen werden Kategorien in einem zirkulären Konstruktionsprozess anhand der Mittel der Zusammenfassung, Paraphrasierung und Abstraktion direkt aus dem Material heraus entwickelt.

Wie in vielen anderen Forschungsprojekten erweist sich jedoch auch in diesem Fall weder die Anwendung einer rein deduktiven noch einer vollständig induktiven Kategorienbildung als geeignet; vielmehr ist eine Mischform aus beiden Ansätzen sinnvoller. In diesem Zusammenhang lässt sich die Mischform der *deduktiv-induktiven Kategorienbildung* (vgl. Kuckartz & Rädiker 2022: 103) in Augenschein nehmen, wobei das in seiner inhaltlich-strukturierenden Inhaltsanalyse angeführte Ablaufmodell eine Kombination von Vorteilen aus beiden oben genannten Ansätzen darstellt. Hinsichtlich der leichten Umsetzbarkeit des mehrstufigen Ablaufs wurde die Methode von Dresing & Pehl (2018: 38f.) in ihr vereinfachtes Ablaufmodell übernommen. Dieses wird in dieser Arbeit wie folgt erläutert und auf das Material angewendet.

Zunächst gilt es, eine überschaubare Anzahl von Hauptkategorien aus einer Mischung der im Rahmen der Datenerhebung gestellten Interviewleitfragen sowie der Eindrücke aus der initiierten Textarbeit zu bilden. Konkret wurden folgende vier Hauptkategorien hergeleitet:

1. Studienerfahrung am ULG
2. Unterrichtserfahrung am ULG
3. Berufliche Tätigkeit
4. Translationspolitik

Die Anwendbarkeit der festgelegten thematischen Kategorien wird nun im Zuge einer ersten Codierung von Testmaterials überprüft, wobei die Erprobung aufgrund des überschaubaren Materialumfangs anhand einer entsprechend geringen Teilmenge an Testmaterial durchgeführt wurde. Nach Feststellung der Umsetzbarkeit der festgelegten Hauptthemen kommt es zum ersten

tatsächlichen Codierprozess, das bedeutet, die Zuweisung sinntragender Textstellen einer oder mehrerer Kategorien, je nachdem, ob mehrere Themen innerhalb einer Textstelle angesprochen werden. Die Überlappung codierter Textstellen ist bei der thematischen Codierung vollkommen üblich und sogar erwünscht³¹. Codiert werden dabei Sinneinheiten, das bedeutet einen Satz, mehrere Absätze oder auch eine gesamte Antwort samt einleitender Frage. Darauf folgt ein zweiter Codierprozess bei dem die Hauptkategorien am Material weiterentwickelt und ausdifferenziert werden. Dieser Vorgang erfolgt durch die Bildung von Subkategorien aufgrund von Besonderheiten bzw. Differenzen im Material innerhalb der Hauptkategorien, wobei eine exzessive Feingliederung für eine derart umfänglich begrenzte Studie allerdings nicht vorteilhaft erscheint. Nachdem das gesamte Material bzw. jeder inhaltstragende Textteil den Haupt- und Unterkategorien zugeordnet wird, kann der vierte und letzte Schritt „Zusammenfassen und Beschreiben“ gemäß der im obigen Abschnitt angegebenen Beschreibung eingeleitet und somit das qualitative Auswertungsverfahren beendet werden.

Abb. 1: Tabellarische Darstellung des Codesystems

Thematische Hauptkategorie	Definition	Subkategorien	Definition
Studienerfahrung am ULG	Umfasst die Ermittlung der individuellen Werdegänge mit Fokus auf die Ausbildung und damit die persönlichen Erlebnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten, die während des Studiums gesammelt wurden	Beweggründe und akademischer Werdegang	Behandelt die Gründe, die die Befragten dazu veranlasst hatten, sich für ein Studium bzw. eine Karriere im Bereich des Gerichts- und Behördendolmetschens zu entscheiden, sowie die Beschreibung ihrer akademischen Ausbildung und beruflichen Laufbahn
		Dolmetschwissenschaftliche und praxisbezogene Erfahrungen	Beschreibt sowohl die theoretische Auseinandersetzung mit der Dolmetschwissenschaft als auch die praktischen Erfahrungen, die durch die Ausbildung am ULG gesammelt wurden

³¹ Thematische Überlappungen im Material widersprechen nicht den Anforderungen an den Kategorien nach Diekmann (2007: 589), dass diese *disjunkt* und *erschöpfend* sein müssen, was zum einen bedeutet, dass Kategorien trennscharf sein müssen, zum anderen, dass kein forschungsrelevanter Bereich in der Kategorienbildung übersehen werden soll. Die Einhaltung dieser Prinzipien erfolgt, indem alle Haupt- und Subkategorien mit präzisen Kategoriendefinitionen versehen sind.

Unterrichtserfahrung am ULG	Reflektiert die als Lehrende gesammelten Erfahrungen und gewonnenen Erkenntnisse und bietet zugleich Einblicke in die aktuelle Gestaltung des Unterrichts	Methoden der Lehr- und Lernpraxis	Bezieht sich auf die Methoden und Strukturen, die in der Lehr- und Lernpraxis in der Dolmetscherausbildung am ULG angewendet werden
		Praxis- und berufsorientierter Unterricht	Erörtert die Unterrichtsmethoden und -inhalte, die speziell auf die praktischen Anforderungen des Dolmetschberufs ausgerichtet sind und den Studierenden ermöglichen, relevante berufliche Fähigkeiten zu entwickeln und anzuwenden
		Zielgerichtetes translatorisches Handeln durch Kompetenzentwicklung	Umfasst das aktive Bemühen, translatorische Handlungen durch die Weiterentwicklung von Fachkompetenzen zu verbessern und das Erreichen spezifischer beruflicher Ziele im Bereich Dolmetschen und Übersetzen zu fördern
Berufliche Tätigkeit	Umfasst Fragen zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit von Gerichts- und Behördendolmetscher*innen, wobei branchenspezifische Abläufe sowie die Anforderungen an den Beruf vertieft beleuchtet werden	Vielseitigkeit in der Dolmetschpraxis	Bezieht sich auf die Fähigkeit von Gerichts- und Behördendolmetscher*innen, in einer Vielzahl von Situationen und Kontexten zu arbeiten
		Anforderungen an Kompetenzen und Herausforderungen	Untersucht, welche spezifischen Fähigkeiten und Kompetenzen Dolmetscher*innen in verschiedenen Settings des Gerichts- und Behördendolmetsche benötigen, sowie die Herausforderungen, die damit verbunden sind
Translationspolitik	Enthält Informationen zu verschiedenen Aspekten der Translationspolitik im Kontext des Gerichts- und Behördendolmetschens in Österreich, basierend auf der Erhebung subjektiver Perspektiven der Befragten	Begriffliche Auffassung des translationspolitischen Konzepts	Bezieht sich auf das Verständnis und die theoretische Auseinandersetzung mit dem Konzept der Translationspolitik, also der politischen und sozialen Dimensionen, die den Beruf von Gerichts- und Behördendolmetscher*innen beeinflussen
		Richtlinien und gesetzliche Regelungen	Umfasst die gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben, die die gerichtliche und behördliche Dolmetschpraxis leiten
		Translationspolitische Entscheidungsfindung	Behandelt die verschiedenen Akteur*innen und Institutionen, die die Translationspolitik beeinflussen und entscheiden, darunter Politiker*innen und Fachverbände
		Ausbildung und Translationspolitik: die Rolle des ULG	Untersucht die Rolle des Universitätslehrgangs „Dolmetschen bei Gerichten und Behörden“ als Ausbildungsinstitution in der Entwicklung und Implementierung von Translationspolitik

		Wahrnehmung von Gerichts- und Behördendolmetscher*innen	Umfasst die gesellschaftliche und berufliche Wahrnehmung der Arbeit von Gerichts- und Behördendolmetscher*innen, einschließlich der Wertschätzung und der Herausforderungen, denen sie begegnen
		Auswirkungen von Translationspolitik auf dem beruflichen Alltag	Beschreibt inwiefern die bestehende Translationspolitik den Alltag von professionellen Dolmetscher*innen beeinflusst, insbesondere hinsichtlich beruflicher Standards und Ansprüche

4. Präsentation und Auswertung der Ergebnisse

Ziel der empirischen Untersuchung war es, fundierte Einblicke in die translationspolitische Praxis des gerichtlichen und behördlichen Dolmetschens zu gewinnen, indem der Werdegang professioneller Gerichts- und Behördendolmetscher*innen qualitativ untersucht wurde. Daran anknüpfend widmet sich der letzte Forschungsabschnitt der strukturierten Darstellung und Auswertung zentraler Erkenntnisse aus Interviews mit drei zertifizierten Gerichtsdolmetscher*innen, ehemaligen Absolvent*innen sowie Lehrenden des postgradualen Universitätslehrgangs „Dolmetschen bei Gerichten und Behörden“ an der Universität Wien.

Methodisch stützt sich die Darstellung der Interviewergebnisse auf das entwickelte Codesystem (vgl. Abb. 1), mit dessen Hilfe die kategorisierten Interviewdaten einer inhaltlich-qualitativen Analyse unterzogen und in vier thematischen Abschnitten systematisch gegliedert wurden. Diese lauten wie folgt: *Studienerfahrung am ULG*, *Unterrichtserfahrung am ULG*, *Berufliche Tätigkeit* und *Translationspolitik*. Zur besseren Übersichtlichkeit wurden die Ergebnisse zusätzlich anhand der Subkategorien aus dem Codesystem weiter strukturiert und präsentiert. Die Aussagen der Befragten wurden sowohl in wörtlicher als auch in sinngemäßer Zitation wiedergegeben und mit den jeweiligen Kürzeln, und nämlich B1, B2 oder B3, sowie den Zeilennummern der entsprechenden Interviewtranskripten zur besseren Transparenz der Quellenangaben belegt. Der Fokus des Datenauswertungsverfahrens lag insbesondere auf der Identifikation von Mustern, Zusammenhängen, Unterschieden und markanten Auffälligkeiten in den gesammelten Aussagen, wodurch versucht wurde, eine möglichst genaue Momentaufnahme des untersuchten Phänomens zu vermitteln.

Nach der Ergebnisdarstellung folgt abschließend eine zusammenfassende Reflexion, die die wesentlichen Erkenntnisse aus den Gesprächen mit den Interviewten auf einen Blick zusammenführt.

4.1 Studienerfahrung am ULG

Der erste Abschnitt des Interviews zielte darauf ab, ein Bild des bestehenden Angebots zur Aus- und Weiterbildung von Gerichts- und Behördendolmetscher*innen aus der Perspektive der einzelnen Befragten nachzuzeichnen. Im Mittelpunkt standen dabei die Erforschung ihrer individuellen Werdegänge in Bezug auf die untersuchte spezialisierte Dolmetschtätigkeit sowie die während der Ausbildung gesammelten dolmetschwissenschaftlichen und praxisorientierten

Erfahrungen am ULG. Hierbei wurde auch ein vertiefter Einblick in den curricularen Aufbau des ULG erhalten.

4.1.1 Beweggründe und akademischer Werdegang

Für den ehemaligen Arabischlehrer, späteren Flüchtlingskoordinator und Laiendolmetscher bei verschiedenen Gerichten in Wien, Befragter 2, beruhte die Entscheidung, den Weg zum Gerichts- und Behördendolmetscher im ULG zu beschreiten, auf dem Wunsch, sich in der Dolmetschtätigkeit für die arabische Sprache zu professionalisieren (B3: 23). Die Suche nach einer Weiterbildungsmöglichkeit wurde umso dringlicher, da es in Wien damals im Jahr 2014 (und nach wie vor) keine universitäre Ausbildung in dieser Sprachkombination gab. Als einer der ersten Bewerber des Lehrgangs im Jahr 2016 erlangte B2 zunächst den Mastertitel „Akademischer Behördendolmetscher“ und später durch die Zertifizierungsprüfung des ÖVGD den Titel des beeideten und gerichtlich zertifizierten Gerichtsdolmetschers (B1: 20–36).

B2 ist hingegen von Grundausbildung her Soziologin mit jahrelanger Erfahrung als Lebens- und Sozialberaterin im Bereich des Gewaltschutzes. Sie verfügt über einen zweisprachigen (Deutsch-Arabisch) sprachlichen Hintergrund und begann daher schon früh, als Laiendolmetscherin für die arabischsprachige Klientel in österreichischen Behörden zu arbeiten. Ihre spätere Tätigkeit als Beraterin und Betreuerin im Frauenhaus führte zu ersten Kontakten mit der Justiz und erweckte in ihr den Wunsch, sich auf das Gebiet des Gerichts- und Behördendolmetschens zu spezialisieren (B2: 8–25). Im Anschluss an ihre beruflichen Erfahrungen entschied sie im Jahre 2019, den postgradualen Lehrgang der Universität Wien zu absolvieren, und legte daraufhin die gerichtliche Zertifizierungsprüfung ab (B2: 12–31). Nach mehreren Jahren Berufserfahrung als Gerichts- und Behördendolmetscherin beschloss B2, ihre berufliche Tätigkeit aufzugeben. Diese Entscheidung minderte jedoch nicht die Relevanz ihrer Teilnahme an dieser Untersuchung, sondern bot vielmehr wertvolle, forschungsrelevante Einblicke in die Gründe für diesen Entschluss.

Nach ihrem Abschluss in Germanistik an der Universität Peking, die früher als Translationsstudium galt (B3: 109–120), begann die dritte Interviewpartnerin, B3, zunächst als Universitätsdozentin für Deutsch in Peking zu arbeiten. Anschließend unterrichtete sie als DAF-Lehrerin an der Universität Heidelberg und wurde parallel als Dolmetscherin und Übersetzerin, insbesondere im technischen Bereich, für das Sprachpaar Deutsch-Chinesisch tätig. Darauf folgte eine Position als Co-Direktorin des chinesischen Kultur- und Sprachinstituts in Wien, dem Konfuzius-Institut, und gleichzeitig führte sie Dolmetschtätigkeiten in der Diplomatie aus. Aus ihrem

Wunsch, sich auf das Gerichts- und Behördendolmetschen zu spezialisieren und zurück in den akademischen Bereich zu gehen, resultierte die Entscheidung, sich 2019 für den ersten Jahrgang des ULGs mit Chinesisch einzuschreiben, den Abschluss zu erlangen und die Prüfung zum Gerichtsdolmetscher abzulegen (B3: 7–98).

4.1.2 Dolmetschwissenschaftliche und praxisbezogene Erfahrungen

Bei der Darstellung ihres beruflichen Werdegangs betonten sowohl B1 als auch B2 den prägenden Einfluss der fundierten Ausbildung am ULG auf den eigenen Professionalisierungsprozess als angehenden Gerichtsdolmetscher*innen. Die im Rahmen der Ausbildung vermittelte „wissenschaftliche Fundierung und Strukturierung“ der Dolmetschtätigkeit verdeutlichte für B2 insbesondere den Unterschied zwischen der zuvor ausgeübten Laientätigkeit und der professionellen Arbeit von Gerichts- und Behördendolmetscher*innen (B2: 38–44). In ähnlicher Weise bezeichnete B1 die Vermittlung im Lehrgang von theoretischem und praxisbezogenem Wissen über den Beruf als wesentlicher Faktor für seine Professionalisierung als Gerichts- und Behördendolmetscher (B1: 108ff.) und führte zudem aus:

...es sind viele Tools und Methoden, die vermittelt wurden, die sehr hilfreich waren für uns, für mich persönlich, für meine berufliche Zukunft, für die Ausübung der Dolmetschtätigkeit, weil ich wirklich viel mitgenommen habe, um später professionell arbeiten zu können oder zumindest professionell reagieren zu können. (B1: 87–90)

In diesem Zusammenhang präsentierte B1 eine detaillierte Auflistung unverzichtbarer Fähigkeiten und Fertigkeiten, die im Rahmen der postgradualen Weiterbildung vermittelt wurden. Dazu zählten unter anderem das Erlernen von Recherchekompetenz (B1: 110–113), der Erwerb von Fachwissen und Fachvokabular (B1: 134f.), die Förderung von Kulturkompetenz (B1: 128) sowie ein reflektierter Umgang mit berufsethischen Fragen, insbesondere in herausfordernden oder emotional aufgeladenen Situationen (B1: 131–133). B2 ergänzte diese Perspektive, indem sie von einer „unglaublichen Bandbreite an Material“ berichtete, mit der „wir sozusagen unseren Flickenteppich, den wir hatten (lächelt), wirklich gut füllen konnten“ (B2: 46ff.). Neben den von B1 bereits hervorgehobenen Fertigkeiten hob B2 zusätzlich die Bedeutung der Aneignung von Notizentechniken sowie den Erwerb von Grundkenntnissen über sprachliche und syntaktische Strukturen hervor (B2: 45ff.). B3 erwähnte als bedeutende Lernerkenntnis die Einführung in die neuesten technischen Entwicklungen sowie die Anwendung verschiedener professioneller Dolmetsch- und Übersetzungstools in der Berufspraxis. Besonders betont sie dabei den Einsatz von

Sprach- und Übersetzungssoftware sowie Dolmetschtechnologien, wie beispielsweise „Interpreters’ Help“ (B3: 133–136). Die Aufforderung, über die Studienerfahrung am ULG zu berichten, bot außerdem einen Einblick in die verschiedenen Lernblöcke des Weiterbildungsprogramms. B1 beschrieb dies wie folgt:

*...im ersten Semester war der Fokus eher auf Theorie (..) Basiskompetenz Übersetzen, Basiskompetenz Dolmetschen, das Rechtssystem in Österreich, Gerichtsbarkeit. Bis wir uns so ein Bild gemacht haben, wie das funktioniert. Zuerst die Gerichtsbarkeit und Instanzenzug und der Ablauf bei Gerichten. Welche Verfahren gibt es, aber auch bei Behörden, bei der Polizei, im Gesundheitsbereich, in anderen Behörden, im Asylwesen. Und dann [...] haben wir im Rahmen des Lehrgangs Dolmetschübungen gemacht, ähm, auch Tandem unter uns Teilnehmer und Teilnehmer*innen. Im Rahmen des Lehrgangs mussten wir [...] Berichte schreiben, selbst evaluieren, diese Dolmetschungen aufnehmen und selbst reflektieren und schauen „Wo war ich gut, wo war ich schlecht, hätte ich besser oder anders reagieren können?“. Wir haben auch andere Kolleginnen evaluiert [...]. Im zweiten Semester [...] gab es auch Simulationen oder Übungen vor Ort. (B1: 63–76)*

Zu dem kamen laut B1 auch Übersetzungsaufträge in beide Richtungen sowie Aufgaben, wie beispielsweise die Übertragung von Texten aus dem Deutschen ins Arabische und die Recherche von Paralleltexten (B1: 84–87).

Neben der Vermittlung theoretischen Wissens hoben alle drei Befragten besonders die Wirksamkeit praxisorientierter Erfahrungen hervor, insbesondere das im Lehrgang vorgesehene Praktikum, wie etwa bei der „Frauenberatungsstelle der Diakonie“ (B2: 52) oder bei „AMS und MA 17“ (B1: 58). Zudem betonte B1 die Teilnahme an realen Gerichtsverhandlungen als wertvolles Lerninstrument bei der Vorbereitung auf die Berufspraxis:

Es gab auch die Möglichkeit, dass wir an echten Dolmetschterminen im Rahmen des ULG teilnehmen, und das haben die Kollegen vom ULG organisiert. Wir waren beim Bezirksgericht Innere Stadt, beim Bezirksgericht Meidling und dort haben wir auch an Gerichtsverhandlungen teilgenommen und beobachtet, wie das ist, wie die Dolmetschung war, wie die Dolmetscher reagieren, was hätte man besser machen können. (B1: 77–81)

Zusätzlich zu den Erfahrungen bei Gerichten erachtete B3 Übersetzungsübungen mit praxisbezogenen Unterlagen als besonders hilfreich, um einen realistischen Einblick in die berufliche Tätigkeit zu gewinnen:

Ich denke, für mich war auch besonders wertvoll, so die praxisbezogenen Erfahrungen, die Gerichtsverhandlungssimulationen zum Beispiel. Also, dass man das Ganze dann wirklich vor der Praxis, vor der Prüfung kennenlernt und auch zum Beispiel im Übersetzungsbereich die Urkunden, die man möglicherweise in der Praxis als Auftrag bekommen würde, zum Beispiel Anklageschriften [...]. (B3: 144–148)

Die Aussagen der Befragten machten somit deutlich, dass alle drei die Notwendigkeit eines fundierten und spezialisierten Ausbildungsprogramms im Bereich des Gerichts- und Behördendolmetschens anerkannten, wodurch sowohl fachliche Kompetenzen verfeinert als auch theoretische Kenntnisse vertieft und praxisorientierte Erfahrungen systematisch gesammelt werden können. B3 betonte insbesondere, dass der Lehrgang ein unterstützendes Lernumfeld bietet, das eine optimale Vorbereitung auf die Zertifizierungsprüfung gewährleistet (B3: 93f.), während B2 immer wieder den Einfluss der im Lehrgang erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten auf die spätere Berufstätigkeit zum Ausdruck brach (B2: 536). Die Befragten gaben offen zu, dass das Studium eine entscheidende Rolle für die Professionalisierung spielte. Gleichzeitig räumten sie ein, dass viele Fähigkeiten erst durch Berufserfahrung verfeinert wurden (B1: 122) und bestimmte Herangehensweisen aus dem Studium in der Praxis „modelliert oder modifiziert“ werden (B2: 546ff.).

4.2 Unterrichtserfahrung am ULG

Im Anschluss an die Erhebung der individuellen Ausbildungserfahrungen wurde der Fokus des Gesprächs auf den Einschätzungen der Befragten zu ihrer Unterrichtstätigkeit im postgradualen Lehrgang gerichtet. Dabei konnte eine weiterführende Perspektive auf den curricularen Aufbau und die Unterrichtsgestaltung eröffnet werden. Zudem wurde die aktuelle Weiterentwicklung des Programms im Hinblick auf die beruflichen Anforderungen diskutiert.

4.2.1 Methoden der Lehr- und Lernpraxis

Neben der Übermittlung von theoretischem Wissen, etwa durch die Erstellung von Glossaren zur Aneignung von Fachsprache und -terminologie (B1: 174), legten alle drei Interviewpartner*innen besonderen Wert auf praxisorientierte Dolmetschübungen, die auf konkreten Fällen und Situationen aus der eigenen Dolmetschpraxis aufbauten. Diese würden laut B1 von den Studierenden als besonders förderliche Lehrmethode wahrgenommen, was durch positive Rückmeldungen belegt sei (B1: 147–151). In ähnlicher Weise definierte auch B3 positive Feedbacks von den Studierenden in Zusammenhang mit praxisbezogenen Übungen als „so bestätigend für mich“ (B3: 258f.).

In diesem Zusammenhang konnte auf das im Rahmen des Universitätslehrgangs implementierte multidimensionale Feedbacksystem näher eingegangen werden. B1 betonte dabei die zentrale Rolle von Top-down- und Peer-Feedbacks im Kompetenzentwicklungsprozess der Lernenden. Besonders hervorzuheben ist, dass die Lehrenden großen Wert darauflegen würden, die Kursteilnehmenden zur Reflexion anzuregen und sie aktiv zu motivieren, ihre Fähigkeiten kontinuierlich weiterzuentwickeln und zu verbessern (B1: 169–174). Die Interaktion zwischen Lehrenden und Studierenden kam auch in den Ausführungen von B2 zum Ausdruck, indem sie über „sehr bereichernde Diskussionen“ (B2: 195) sowie „befruchtende Anregungen“ (B2: 196f.) bei der Besprechung der Übungsergebnisse wie folgt berichtete:

Auch ich selbst weiß nicht alles und lerne nie aus und es kamen wirklich sehr befruchtende Anregungen auch von den Studierenden, gerade weil es eben nicht immer die eine perfekte Lösung gibt und auch die Studierenden haben selbst Dolmetsch-Erfahrungen eingebracht und haben gemeint „Ja, als ich in der Situation war, dachte ich mir, hätte das und das besser sein können. Und damals, als ich für die Person gedolmetscht habe, hat sie das verstanden und das aber nicht“. So haben wir uns teilweise, also habe auch ich teilweise gewisse Sachen, vielleicht gewisse Gedanken, die ich selbst hatte revidieren können. Also es war ein sehr enger Austausch und eine sehr befruchtende Diskussion immer wieder. (B2: 198: 296)

In diesem Zusammenhang erklärte B2, dass sie es besonders spannend fand, über die „Synthese, die sie aus Studium, Lehrgang und Arbeitsalltag für sich persönlich gezogen“ habe (B2: 550ff.), nachzudenken.

4.2.2 Praxis- und berufsorientierter Unterricht

Zum Zeitpunkt des Interviews waren sowohl B2 als auch B3 ausschließlich im Rahmen sprachenpaarbezogener Lehrveranstaltungen als Sprachexpertinnen tätig. Ihre Aufgaben umfassten die Durchführung praktischer Übungen, die auf den im Unterricht vermittelten, theoretischen Grundlagen basierten. Insbesondere war B2 in einer Übung zum Dolmetschen im Gesundheits- und Bildungswesen für den Sprachenpaar Arabisch-Deutsch tätig (B2: 141–151), während B3 sprachenpaarbezogenen Übungen im straf- und zivilrechtlichen Zusammenhang für Chinesisch in Kombination mit Deutsch leitete (B3: 223–226).

Der Hauptfokus im Unterricht lag für B2 darauf, den Studierenden nicht „mit einer großen Anzahl an Fachterminologie zu überschütten“ (B2: 154), die im Rahmen schriftlicher Übungen oder im Laufe der beruflichen Praxis gesammelt werden kann, sondern eher ein „Gespür dafür zu verschaffen, wie gewisse Dolmetschsituationen in der Praxis aussehen können, [...], und was es da zu beachten gilt“ (B2: 160–162). Auch in diesem Kontext betonte sie insbesondere den wertvollen Informationsaustausch mit den Studierenden, der sich auf die situationsgerechte Anwendung von Sprache sowie auf unterschiedliche sprachliche Register konzentrierte, wobei auch landesspezifische Unterschiede und dialektale Nuancen berücksichtigt wurden (B2: 166–174).

Des Weiteren erläuterte B2, dass sie es als besonders bedeutsam erachtete, den Kursleitenden zu vermitteln, dass Dolmetschen ein hohes Maß an Flexibilität erfordert: Dabei gehe es nicht ausschließlich darum, den „offiziell korrekten“ Fachbegriff zu finden, sondern vor allem darum, dessen praxisgerechte Anpassung sicherzustellen (B2: 177ff.). In ähnlicher Weise betont auch B3 die zentrale Bedeutung zweckorientierten Dolmetschens, das sie den Studierenden durch gezielte Fragestellungen, wie etwa „Was ist der Zweck? Wie kann ich durch meine Sprachmittlung das Ziel am besten erreichen?“ (B3: 201f.) nahe brach. Zudem gab sie an, im Unterricht besonderen Wert darauf zu legen, den Studierenden praxis- und berufsrelevante Inhalte zu vermitteln. Hierfür gestaltete sie Dolmetschübungen auf der Grundlage eigener Berufserfahrungen, etwa durch Simulationen von Auftragsvergaben im Kontext von Unterbringungsmaßnahmen oder im Asylwesen (B3: 236–243), aber auch durch die Miteinbeziehung von Kursteilnehmenden in echten kommunikativen Settings sowie die Erteilung echter Dolmetschaufträge im Rahmen des vorgesehenen Praktikums:

...die waren auch bei mir in der Verhandlung hospitiert und die waren auch bei meinen anderen Veranstaltungen im Kulturbereich, im Wirtschaftsbereich. Das finde ich sehr schön. Und im Rahmen Ihres Praktikums habe ich Ihnen auch Aufträge gegeben, damit

sie dann wirklich am realen Auftrag üben, damit sie sehen, wie es aussieht, was man dann als Auftrag bekommen könnte und genau, also dass sie schon mal geübt haben.
(B3: 256–260)

Die gezielte Integration praxisorientierter Übungen beruhte nach B3 auf ihrer eigenen, in diesem Bereich teilweise mangelhaften Erfahrung als Absolventin (B3: 226–236) sowie auf der festen Absicht, die sie durch ihre jahrelange Berufserfahrung entwickelt hatte, angehende Gerichts- und Behördendolmetscher*innen optimal auf die berufliche Praxis vorzubereiten. B3 berichtete in diesem Zusammenhang über den „ständigen Entwicklungsprozess“ (B3: 246) des Lehrganges in Punkto Curriculum und angewandte Unterrichtsmethodik, wobei sie auch den Wunsch äußerte, das Curriculum um zusätzlichen juristischen Lehrinhalten erweitern zu wollen (B3: 491).

4.2.3 Zielgerichtetes translatorisches Handeln durch Kompetenzentwicklung

Im Kontext der Gerichtsdolmetscherausbildung betonte B1 insbesondere die Recherchekompetenz als eine der wesentlichen translatorischen Fähigkeiten, die vermittelt werden sollten. Der Befragte maß der Verfeinerung der Recherchekompetenz eine besondere Bedeutung bei, da nur durch präzise Recherche eine situationsgerechte Auswahl von Bezeichnungen in der zweisprachigen Kommunikation gewährleistet werden kann:

Aber natürlich ist auch wichtig, dass man ihnen zeigt, wie man richtig recherchiert: „Wie finde ich diese Information? Reicht es mir; wenn ich einen Begriff nicht kenne, es einfach zu Googlen? Was bedeutet in ChatGPT oder GoogleTranslate, XY, zum Beispiel ‚Erwachsenenvertreter‘?“, dann kommt eben eine Benennung. Ob das richtig ist oder nicht, weiß man nicht. Dann zeige ich Ihnen, dass man sich nicht auf 1:1 Quellen verlassen soll, sondern man muss die deutsche Definition und die arabische Definition für diesen Begriff lesen und einen Vergleich machen. Man muss sich fragen „Passt das oder nicht? Wo finde ich Strategien, damit ich die passende Benennung finde?“. (B1: 151–158)

In diesem Zusammenhang setze zielgerichtetes translatorisches Handeln im Bereich des Gerichts- und Behördendolmetschens laut B1 ein fundiertes Verständnis der Unterschiede zwischen den landesspezifischen Rechts-, Sozialversicherungs-, Arbeits- und Gesundheitssystemen voraus, aus denen begriffliche Lücken entstehen können, die es seitens der Dolmetschenden strategisch zu schließen gilt (B1: 157–170):

In Österreich ist das Rechtssystem komplett anders als im arabischen Raum, vor allem in Syrien. Es gibt viele Sachen, die es bei uns nicht gibt. Das Rechtssystem ist komplett anders. Das Sozialversicherungssystem, das Arbeitsrechtssystem, das Gesundheitssystem sind anders, die Gerichtsbarkeit, Verwaltungsbehörde, das Asylrecht sind komplett anders oder dort sind sie nicht wie hier und daher gibt es viele Begriffe, die es dort nicht gibt. Dann muss man ihnen zeigen, wie man eine arabische Benennung dafür erfinden kann. Man ist angewiesen, kreativ zu sein und man muss manchmal Benennungen erfinden, weil es diese Benennungen im arabischen Sprachraum nicht gibt. Auch da muss man die deutsche Definition gut verstehen, um eine passende Benennung dafür zu finden. (B1: 160–166)

Zudem wurde die Vertiefung von Kulturkompetenz und damit der Erwerb von tiefgehenden Kenntnissen sowohl der Ausgangs- als auch der Zielkultur der Kommunikationsbeteiligten von B1 als besonders wichtig erachtet, um wortwörtliche Dolmetschungen und damit Fehler bzw. Missverständnisse zu vermeiden. Basierend auf eigenen Erfahrungen führte B1 verschiedene Beispiele potenzieller Missverständnisse an, die durch kulturelle Unterschiede entstehen können, wie etwa das unterschiedliche Verständnis des Begriffs „Studium“ im arabischen und deutschsprachigen Sprachraum (B1: 178–195) sowie die fehlerhafte Verdolmetschung von Datumsformaten:

[...] Man fragt „Wann sind sie geboren?“ und dann antwortet die Person „am 1.10.2001“ und wir als Dolmetscher übertragen dann vielleicht sofort unbewusst das Deutsche und sagen „Erster Oktober 2001“. Aber ich habe „erster zehnter“ mit „erstem Oktober“ gedolmetscht und das könnte ein großer Fehler sein, weil viele verwechseln zwischen Monat und Tag. Dann kommt die Antwort vom Richter: „Aha, Sie sind aber im Jänner geboren. Warum sagen Sie jetzt, dass Sie im Oktober geboren sind?“. Das führt zu Unglaubwürdigkeit. Wenn man diesen Fehler auch unbewusst macht, dann muss man professionell reagieren. (B1: 196–202)

Darüber hinaus wies B1 zudem auf die Bedeutung hin, den Studierenden im Unterricht den ethischen Umgang mit Fehlern zu vermitteln, um sowohl die Glaubwürdigkeit der gedolmetschten Partei als auch die eigene als Dolmetschende*r zu wahren. Professionelles Verhalten im Umgang mit Fehlern bedeutete somit für B1, Verantwortung für die eigenen Fehler zu übernehmen und im Zeichen der Transparenz zu agieren (B1: 2007–210).

4.3 Berufliche Tätigkeit

Im weiteren Verlauf der Interviews wurde die Berufspraxis von Gerichts- und Behördendolmetscher*innen in Österreich eingehend beleuchtet, um ein möglichst realitätsnahes Profil zertifizierter Dolmetscher*innen in diesem Bereich zu zeichnen. Insbesondere wurden den Befragten gezielte Fragen zu den charakteristischen Arbeitsabläufen und Tätigkeiten gestellt, die ihren beruflichen Alltag prägen und von anderen Translationsbereichen gegebenenfalls abgrenzen. Des Weiteren ermöglichten die Antworten der Befragten eine Verknüpfung zwischen den im Rahmen des Universitätslehrgangs vermittelten Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie den tatsächlich in der Praxis geforderten Kompetenzen, wobei die praxisorientierte Gestaltung des Lehrgangs besonderes Augenmerk geschenkt wurde. Zusätzliche Einblicke in die berufsspezifischen Anforderungen der Gerichts- und Behördendolmetschtätigkeit wurden im folgenden Abschnitt zur Analyse der Translationspolitik eingehend berücksichtigt.

4.3.1 Vielseitigkeit in der Dolmetschpraxis

Durch seine Erzählungen stellte B1 die Berufspraxis als einen fortwährenden Lernprozess dar, in dem das während der Ausbildung erworbene Fachwissen erweitert, die Kompetenzen verfeinert und die Dolmetschstrategien kontinuierlich weiterentwickelt werden (B1: 129).

Der daraus entstehende Eindruck einer umfassenden Vielfalt an Einsatzgebieten, in denen Gerichts- und Behördendolmetscher*innen tätig werden, wurde von B2 zur Sprache gebracht, indem sie über eine „große Bandbreite“ (B2: 88) an Settings berichtete, die durch ihre Dolmetschtätigkeit abgedeckt werden konnten:

Also mein persönlicher Arbeitsalltag war, ähm, geprägt von hauptsächlich Gerichtsverhandlungen, wobei auch hier mein Schwerpunkt wiederum lag auf Asylwesen. Das hat eigentlich sicher mindestens zwei Dritteln meiner Tätigkeit ausgemacht. Also es gab bzw. gibt einen immer noch sehr großen Bedarf im Rahmen der Asylverhandlungen sowohl in erster als auch in zweiter Instanz, also eben beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl als auch beim Bundesverwaltungsgericht. [...]. Parallel dazu hatte ich natürlich auch mit anderen Behörden oder auch Gerichten zu tun, seien es jetzt Verfahren im Bereich Familienrecht, Strafrecht, auch bei der Polizei, bei Ämtern, wie Jugendämtern, als auch manchmal im Gesundheitswesen. Parallel dazu, was ich vielleicht auch noch kurz erwähnen sollte, ist, dass ich eben auch als Video- und Audiodolmetscherin tätig war bei einer Video- und Audiodolmetscheragentur, wo ebenfalls sehr viele Bereiche

abgedeckt waren von Verwaltungsebenen, NGOs, Gesundheitseinrichtungen, Bildungseinrichtungen [...]. (B2: 76–88)

Dazu kamen für B2 noch Übersetzungsaufträge für Privatkunden hinzu, wie beispielsweise „die Übersetzung von Urkunden oder Schriftsätzen“ (B2: 91f.). Ähnlich wie B2 definierte B3 ihren Alltag als Gerichts- und Behördendolmetscherin vor allem durch Dolmetschaufträge und -anfragen von Gerichten bei Verhandlungen sowie durch beglaubigte Übersetzungen für Gerichte, Staatsanwaltschaften und Privatkunden geprägt (B3: 157–162). Diesbezüglich hob B3 mit der Gerichts- und Behördendolmetschtätigkeit einhergehenden positiven Aspekten hervor, wie etwa den Zugang zu neuem Wissen und vertraulichen Informationen (B3: 177), sowie die Wertschätzung, die mit der Erbringung professioneller Leistungen verbunden ist (B3: 174ff.)

4.3.2 Anforderungen an Kompetenzen und Herausforderungen

Auf die Frage nach den Besonderheiten der Tätigkeit im Bereich des Gerichts- und Behördendolmetschens wurden branchenspezifische Merkmale, Anforderungen und Herausforderungen identifiziert, die als „Abgrenzungskriterien“ zu anderen Dolmetschbereichen interpretiert werden konnten. B1 hob dabei die umfangreichen Kompetenzanforderungen, die durch institutionelle Kommunikationsprozesse geprägten Abläufe sowie der vorrangig geforderte konsekutive Dolmetschmodus als zentrale Unterscheidungsmerkmale hervor (B1: 103–108).

Basierend auf dem hochdifferenzierten Berufsprofil von B3, die neben ihrer Tätigkeit als Gerichts- und Behördendolmetscherin auch in verschiedenen anderen Translationsbereichen wie dem Kulturbereich und der Diplomatie tätig ist (B3: 162f.), konnte sie eindeutige Unterschiede bei der Tätigkeit in diversen Dolmetschbereichen erläutern (B3: 183). Besonders interessant waren ihre Überlegungen zur Zielsetzung, die in den verschiedenen Settings durch die Sprachmittlung verfolgt werden muss. Laut B3 würde die Bestimmung des Zwecks darüber entscheiden, ob und welche Dolmetschstrategien angewendet oder unterlassen werden sollten, was sie anhand eines Beispiels aus dem Dolmetschen im Kulturbereich veranschaulichte.

[...] zum Beispiel, bei einer Kulturveranstaltung/ da habe ich auch Studierende mitgenommen. Ich habe Ihnen nachher auch erklärt, [...] wieso ich diese Strategien eingesetzt habe, zum Beispiel, wenn die chinesische Seite dauernd Sachen sagte, wie „unsere Freundschaft ist so wie ein kleines Samenkorn, das wächst und keimt und wächst und danach Blüten und Früchte trägt“. Das ist sehr, sehr blumig und ich denke, wenn das einmal kommt als Bild ist schön, aber wenn das dauernd wiederholt wird / [...] dadurch

kann der Zweck nicht gut verwirklicht werden, dann wird das für das deutschsprachige Publikum irgendwie auch zu viel und zu übertragen. [...] Und dann gibt es manchmal natürlich auch Wiederholungen, aber dann muss man auch auf die Zeit schauen [...]. dann gehe ich auch ein bisschen anders vor. Ich schreite mehr ein. (B3: 186–201)

B3 erklärte, dass sie im Gericht vermeiden würde, eigene Änderungen vorzunehmen, wenn der Angeklagte eine Aussage trifft. Sie sei der Meinung, dass der Richter entscheiden sollte, ob eine Nachfrage nötig ist, insbesondere wenn sich widersprüchliche Angaben, wie beispielsweise unterschiedliche Datumsangaben, im Verlauf einer Verhandlung ergeben. Sie würde die Aussagen genauso dolmetschen, ohne sie zu korrigieren, da es sowohl Fehler aufgrund von Missverständnissen als auch tatsächliche Unstimmigkeiten geben könne. In solchen Fällen sollten die zuständigen Personen wie der Richter, Staatsanwalt oder Anwalt entscheiden, wie weiter verfahren wird (B3: 204–210).

Im Unterschied zu B3 zeigte sich B2 aufgrund ihrer begrenzten Erfahrung in anderen Dolmetschbereichen eher zurückhaltend, einen „Vergleich zu ziehen“ (B2: 100f.). Dennoch konnte sie die besonderen Merkmale des Dolmetschens im gerichtlichen Kontext, wie zum Beispiel die Anforderung an „ein unglaublich großes Fachwissen“ (B2: 110), ausführlich schildern:

[...] Es ist eine heikle Situation, in der wirklich auch einfach sehr [rechtlich] viel auf dem Spiel steht, ja, das kann man jetzt natürlich auch auf andere Bereiche ummünzen. Man kann sagen natürlich in einem zum Beispiel psychotherapeutischen Setting geht es genau um sehr viel und es geht auch um die Gesundheit, um die psychische Gesundheit, um das Seelenheil, manchmal sogar auch um das Leben bei suizidgefährdeten Menschen zum Beispiel, [...] das will ich jetzt gar nicht gegeneinander ausspielen und werten [...]. (B2: 111–117)

Dennoch betonte B2 nachdrücklich die Herausforderung, die in gerichtlichen Settings häufig auftretende Kommunikation zwischen mehreren unterschiedlichen Akteur*innen mit „teilweise sehr konträren Positionen“ sowie die damit verbundene „gewisse Spannung“ und „teilweise un- guten Stimmungen, Ungerechtigkeit“ auszuhalten (B2: 123–127):

[...] das alles unter einen Hut zu bringen, ja, diese emotionale Spannung, was rechtlich auf dem Spiel steht, gepaart mit dem Fachjargon, der stets sozusagen berücksichtigt werden muss, wobei man natürlich auch gleichzeitig sehr oft für Menschen dolmetscht, die diesen Jargon überhaupt nicht beherrschen, ähm, also da stets die Waagschale zu

halten, emotional, professionell, das ist wirklich eine große Herausforderung, finde ich.
(B2: 129–133)

Die von B2 obengenannten emotionale Kompetenz, Kulturkompetenz, Recherchekompetenz und Fachsprachenkompetenz wurden von B1 ebenfalls als unverzichtbare Schlüsselkompetenzen bezeichnet, um eine qualitativ hochwertige und professionelle Dolmetschleistung zu gewährleisten. Basierend auf seiner eigenen beruflichen Erfahrung betonte B1, dass insbesondere in gerichtlichen und behördlichen Kontexten von Dolmetscher*innen verlangt wird, souverän mit „heftigen Themen“ (B1: 107) sowie kulturellen Unterschieden umzugehen (B1: 127–132).

Laut B1 erfolgt ein wesentlicher Teil professioneller Dolmetschleistungen jedoch nicht während der Dolmetschung selbst, sondern bereits im Vorfeld, und zwar im Sinne einer gründlichen fachsprachlichen Vorbereitung. Der Befragte berichtete, dass er seit Beginn seiner beruflichen Tätigkeit (B1: 110–114) bis zum heutigen Zeitpunkt regelmäßig bei Gerichten um die Bereitstellung verfahrensrelevanter Unterlagen, wie etwa des Strafantrags oder der Anklageschrift, ersucht – insbesondere in Fällen, in denen eine Ladung neue oder unbekannte Inhalte umfasst (B1: 125–128). Zudem betonte B1, dass er „Pünktlichkeit“ nicht nur als wesentlichen Bestandteil professionellen Verhaltens, sondern auch als eine strategische Maßnahme zur Vorbereitung verstehe. Er erklärte, dass die frühzeitige Anwesenheit vor Ort die Möglichkeit biete, sich ein umfassenderes Bild vom Auftrag zu verschaffen und dadurch die Dolmetschleistung zu verbessern (B1: 119–122).

4.4 Translationspolitik

Der letzte und zugleich forschungsintensivste Teil der Interviews widmete sich der umfassenden Analyse verschiedener Aspekte von Translationspolitik im Kontext des Gerichts- und Behörden-dolmetschens. Dabei wurde der Versuch unternommen, dieses Thema auf Grundlage der Arbeitserfahrungen und subjektiven Sichtweisen der Befragten zu beleuchten. Im Rahmen dieses Abschnitts wurden gezielt Fragen gestellt, die von der Definition und Interpretation des translationspolitischen Begriffs über die Normierung des Berufs bis hin zu kritischen Stellungnahmen zu den Arbeitsbedingungen reichten. Dadurch konnte zum Beispiel herausgearbeitet werden, inwiefern Translationspolitik den beruflichen Alltag sowie die Rolle und die Wahrnehmung von Gerichts- und Behördendolmetscher*innen beeinflusst. Gleichzeitig wurde untersucht, in welchem Maße Dolmetscher*innen sowie weitere, im translatorischen Bereich tätige Akteur*innen aktiv

zur Gestaltung von Translationspolitik beitragen und inwiefern diese schlussendlich auch optimiert werden kann.

4.4.1 Begriffliche Auffassung des translationspolitischen Konzepts

Zunächst wurde den Befragten gefragt, ob es ihrer Meinung nach in Österreich eine Translationspolitik für den Bereich des Gerichts- und Behördendolmetschens gibt und falls ja, wie sie diese einschätzen. Dabei konnte auch ihr Grundverständnis des Konzepts erfasst werden.

In zwei der drei Gespräche führte diese erste Frage zunächst zu konzeptuellen Unsicherheiten. So wurde gleich vor Beginn des Interviews mit B3 sowie während des Gesprächs mit B1 (B1: 216) darum gebeten, das Konzept kurz zu erläutern und offene Fragen aus dem zuvor per E-Mail zugestellten Informationskästchen zu klären. Darauf folgten verband B1 „Translationspolitik“ primär mit der gesetzlichen Normierung der beruflichen Dolmetschtätigkeit im Kontext kommunikativer Rechte, indem er die Sicherstellung des Anspruches aller Menschen auf Dolmetschleistungen anerkannte (B1: 245). Er zeigte jedoch sofort Bedenken hinsichtlich der Qualität der erbrachten Leistungen und der bestehenden Honorarpolitik, wodurch seine erste Stellungnahme zur aktuellen Translationspolitik in Österreich deutlich negativ ausfiel (B1: 248–258).

Auch B3 neigte zunächst dazu, Translationspolitik ausschließlich mit gesetzlichen Vorgaben zu verbinden. Sie ging jedoch von einer Translationspolitik in Österreich aus, die nicht national, sondern europaspezifisch betrachtet werden müsse, und verknüpfte diese mit der erfolgreichen Umsetzung des in der EMRK verankerten Rechts auf ein faires Verfahren in den Mitgliedstaaten (B3: 267–270). Vor allem im Vergleich zu weniger entwickelten Translationspolitiken anderer Länder, wie etwa China (B3: 521 ff.), fiel die Einschätzung der Translationspolitik in Österreich bei B2 deutlich positiver aus als bei B1.

Im Gegensatz zu B1 und B3 zeigte B2 sofort ein umfassenderes Verständnis davon, was Translationspolitik beinhalten könnte. B2 bezeichnete Translationspolitik zunächst als einen „breit gefächerten Begriff“ (B2: 212), der in Österreich unter anderem Aspekte wie rechtliche Vorgaben zu den Berufsvoraussetzungen oder Tarifbestimmungen, die berufliche Strukturierung in Berufsorganisationen, die Ausbildung sowie die Bemühungen um einheitliche Qualitätskriterien durch die Zusammenarbeit von Translationsexpert*innen und Interessenverbände umfasst (B2: 216–226). B2 zeigte besonderes Interesse an dem translationspolitischen Thema und nahm zunächst eine eher differenzierte Haltung ein, indem sie die translationspolitischen Entwicklungen anerkannte, jedoch auch auf die Kluft zwischen Theorie und Praxis hinwies:

In der Praxis ist es natürlich schon so, dass Vieles von dem, was in der Theorie besteht, auch immer wieder anders gehandhabt wird. Auch das ist jetzt natürlich ein sehr breites Feld, wo ich mich gerne dann auch in weiterer Folge noch spezialisieren möchte. (B2: 223–226)

Die anfänglichen Unsicherheiten von B1 und B3 bei der Einordnung des Konzepts ließen dennoch darauf schließen, dass der Begriff *Translationspolitik* außerhalb des Forschungsbereichs zunächst abstrakt wirken kann – obwohl er in der beruflichen Praxis stark realitätsbezogen ist. Letzteres bestätigte sich weiters im Verlauf der Gespräche, da die Befragten ohne größere Schwierigkeiten über einzelne Aspekte der Translationspolitik sprachen und vor allem dadurch, dass sie den Begriff am Ende des Interviews nach eingehender Reflexion bewusster und fundierter in eigenen Worten definieren konnten. Während im Gespräch mit B1 aus zeitlichen Gründen auf diese Frage nicht eingegangen werden konnte, beschrieb B2 Translationspolitik als „die Gesamtheit aus rechtlichen (..), theoretischen (..), alltagspraktischen bzw. (..) interpersonellen und berufsständischen Vorgaben, Regelungen und Anwendungen im Bereich des Dolmetschens und Übersetzens“ (B2: 570ff.). B3 formulierte hingegen eine allgemeinere, dennoch prägende Definition und bezeichnete Translationspolitik als „die Politik (...), die alle Bereiche und Aspekte im Zusammenhang mit Translation regeln soll“ (B3: 508f.). All diese Regelungen, Vorgaben, Anwendungen, oder einfacher gesagt, Bereiche und Aspekte im Bereich des Gerichts- und Behördendolmetschens in Österreich galt es im weiteren Verlauf der Interviews eingehend zu untersuchen.

4.4.2 Richtlinien und gesetzliche Regelungen

Aus den Gesprächen mit den Befragten wurde bei allen dreien das Bewusstsein für die Situation der nur teilweise gesetzlich geregelten, gerichtlichen und behördlichen Dolmetschtätigkeit deutlich. So brachte B2 eine klare Unterscheidung zur Sprache: Einerseits gibt es gesetzliche Vorgaben, die festlegen, „wie man überhaupt Gerichtsdolmetscher*in werden kann und was dafür die Voraussetzungen sind“ (B2: 214ff.), andererseits existieren nicht-gesetzliche Regeln, die sich „auf den konkreten Ablauf des Dolmetschens in den jeweiligen Gesprächssituationen“ (B2: 335f.) beziehen.

Die wichtigsten gesetzlichen Regelungen für das Gerichtsdolmetschen wurden von B1 und B3 näher spezifiziert. Auf internationaler Ebene spielt die Europäische Menschenrechtskonvention eine zentrale Rolle beim Schutz kommunikativer Grundrechte (B1: 374f.; B3: 279). Auf

nationaler Ebene bilden das Gebührenanspruchsgesetz die Grundlage für die Festlegung von Honoraren und Gebühren für Dolmetscher*innen (B3: 288ff.) sowie das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz den allgemeinen rechtlichen Rahmen für die Dolmetschtätigkeit (B1: 286f.).

Dabei übte B1 Kritik an den bestehenden gesetzlichen Regelungen und unterstrich die dringende Notwendigkeit einer Anpassung, um sie praxisgerechter zu gestalten. Insbesondere forderte B1 eine Erhöhung des seit Jahren unveränderten Stundensatzes im GebAG (B1: 273f.) sowie eine Überarbeitung bestimmter Arbeitsbedingungen, die für Dolmetscher*innen unwirtschaftlich oder gar „demotivierend“ seien (B1: 387ff.). B1 schilderte beispielsweise, dass Dolmetscher*innen oft für mehrere Stunden gebucht werden, ihr tatsächlicher Einsatz jedoch oft deutlich kürzer ausfällt. Da die Vergütung nur für die tatsächlich geleistete Dolmetschzeit erfolgt, entstehe finanzielle Unsicherheit. Diese Problematik werde laut B1 durch hohe laufende Kosten (B1: 267f.) sowie häufige, kurzfristige Terminabsagen (B1: 256) zusätzlich verschärft.

In Bezug auf das SDG forderte B1 eine formelle Anpassung, um die Gleichstellung von Sachverständigen und Dolmetscher*innen zu gewährleisten. Er sprach sich dafür aus, Gerichtsdolmetscher*innen im Gesetz ausdrücklich zu benennen, anstatt sie weiterhin rechtlich der Kategorie der Sachverständigen zuzuordnen (B1: 289–297). B1 zufolge könne schlussendlich auch das in der EMRK verankerte Recht auf Verständigung und ein faires Verfahren durch Dolmetschleistungen in Österreich nur eingeschränkt in hoher Qualität gewährleistet werden. Dies sei vor allem darauf zurückzuführen, dass in vielen Sprachen nicht genügend professionelle Dolmetscher*innen zur Verfügung stünden (B1: 376), zahlreiche qualifizierte Fachkräfte den Beruf aufgrund der unzureichenden Entlohnung aufgegeben hätten (B1: 280) und Richterinnen daher häufig auf Laiendolmetscher*innen zurückgreifen müssten (B1: 278ff.).

Weiters machten alle drei Befragten deutlich, dass es keine rechtlich verankerten Bestimmungen zu den Qualitätsanforderungen beim Gerichts- und Behördendolmetschen gebe, wobei dies von B3 als „verwunderlich“ (B3: 293) empfunden wird. Ihre Ausarbeitung und Vermittlung beruhte hauptsächlich auf der Wissensvermittlung in Ausbildungsstätten (B2: 242ff.) sowie auf Initiativen von Interessenverbänden. So berichteten sowohl B1 als auch B2 von einem über mehrere Jahre durchgeführten ÖVGD-Projekt zur Erstellung rechtsterminologischer Glossare in verschiedenen Sprachpaaren, die künftigen Gerichtsdolmetscher*innen als Vorbereitungsmaterial für die Zertifizierungsprüfung beim Verband zur Verfügung stehen sollten (B1: 307; B2: 235–241). Weitere Informationen zur Dolmetschtätigkeit und zu den etablierten Qualitätskriterien sollten zudem laut B1 auf den Webseiten der Interessenverbände, darunter des ÖVGD und von UNIVERSITAS, bereitgestellt werden (B1: 309ff.). In diesem Zusammenhang verwies B3 auf den vom Verband erarbeitete Berufs- und Ehrenkodex und plädierte für eine Anpassung, da sie

die darin festgelegten Bestimmungen als „sehr, sehr grob“ (B3: 321) bezeichnete. Gleichzeitig räumte sie jedoch die Schwierigkeit ein, die Gerichtsdolmetschtätigkeit in schriftlicher Form zu kodifizieren (B3: 316).

B2 äußerte für die Zukunft den Wunsch, den Weg zur Professionalisierung weiter zu verfolgen und die Sensibilisierung für Qualitätskriterien verstärkt am Arbeitsplatz zu fördern – und nicht nur in der Ausbildung, wo dies ohnehin stattfinde (B2: 583–589). Wenngleich laut B2 das durch die zunehmende Vielsprachigkeit in Wien gewachsene Angebot an Dolmetschleistungen der ebenso wachsenden Nachfrage entsprechen würde (B2: 621), zweifelte sie an der Qualität der erbrachten Dolmetschleistungen. Insbesondere beziehe sie sich auf die Dolmetschtätigkeit in außergerichtlichen Bereichen, wie der Arbeit mit „Behörden, NGOs, Vereinen, und verschiedenen Einrichtungen“ (B2: 620f.) oder bei der Polizei (B2: 636f.), wo gedolmetschte Kommunikation häufig durch nicht-professionellen Dolmetscher*innen erfolgen würde. Eine Vereinheitlichung der Qualität der Dolmetschleistungen hielt B2 nur für möglich, wenn der Dolmetscherberuf durch gesetzliche Schutzmaßnahmen auch außerhalb des gerichtlichen Dolmetschbereichs professionalisiert werden könnte, was sie jedoch als eher radikal ansah (B2: 648–650).

Auf die Frage, ob eine rechtliche Verankerung von Qualitätskriterien vorteilhaft wäre, zweifelte zunächst B2 daran, „ob diese rechtlichen Vorgaben dann auch allen Beteiligten bekannt wären“ (B2: 276). Sie wies darauf hin, dass nicht einmal alle Richter*innen eine genaue Vorstellung davon hätten, was Dolmetscher*innen zu tun haben, und „selbst juristisch sehr bewanderte Personen“ immer wieder über die genaue Aufgabenstellung aufgeklärt werden müssten (B2: 276ff.). Dennoch bezeichnete sie eine gesetzliche Verschriftlichung als möglichen „ersten Schritt in Richtung Erleichterung unserer Arbeit“ (B2: 283), insbesondere im Hinblick auf die häufige Notwendigkeit, auf Qualitätskriterien und berufsethischen Prinzipien basierende professionelle Entscheidungen in der zweisprachigen Kommunikation zu rechtfertigen:

[Es ist] immer wieder unsere Aufgabe zu sagen: „so, das ist professionelles Dolmetschen und um zu einem professionellen Ergebnis zu gelangen, muss ich das jetzt so und so machen und sehe ich das und das jetzt auch als meine Aufgabe, auch wenn es vielleicht jetzt der zeitliche Rahmen nicht erlaubt oder auch wenn das jetzt vielleicht in anderer Art und Weise für Sie nicht ganz oder für die Beteiligten nicht ganz angenehm ist, aber um meine Aufgabe professionell zu erfüllen, muss ich das jetzt so machen“. (B2: 251–256)

Dennoch erkannte B2, ähnlich wie B3, die Herausforderung in der praktischen Umsetzung dieser Qualitätssicherungsmaßnahme:

[...] beim Dolmetschen [ist] auch schwierig, gewisse Dinge als Regelung in Worte zu fassen, weil es eben auch teilweise eine sehr, [...] situationselastische Tätigkeit ist, in der auch immer wieder aufs Neue reflektiert werden muss: „Wie handle ich jetzt in dieser Situation?“ [...] Und deswegen glaube ich, dass das mal ein erster guter Ansatz wäre, aber sicher nicht die einzige Lösung des Problems. (B2: 286–292)

Die fehlende Kodifizierung von Dolmetschqualitätskriterien habe schlussendlich laut B1 und B3 schwerwiegende Folgen, sowohl für Dolmetscher*innen als auch für Menschen mit kommunikativem Bedarf, da dadurch keine einheitlich hochwertigen Dolmetschleistungen gewährleistet werden können (B3: 406). Die häufige Inanspruchnahme von Laiendolmetscher*innen (B1: 366–374) einerseits und das Fehlen von Prüfungsmaßnahmen trotz wiederholter negativer Rückmeldungen zu mangelhaften Dolmetschleistungen oder Verstößen gegen Verhaltensregeln – selbst bei zertifizierten Gerichtsdolmetscher*innen (B3: 323–333) – gefährden andererseits die in der EMRK verankerten Rechte auf Verständigung und ein faires Verfahren sowie das Ansehen des gesamten Berufsstands.

Als Prüfer*innen im Zertifizierungsverfahren des ÖVGD für angehende Gerichts- und Behördendolmetscher*innen wiesen sowohl B1 als auch B2 auf Mängeln bei gewissen Prüfungsabläufen hin, die schließlich auch bei zertifizierten Dolmetscher*innen zu Qualitätsmängeln in der Berufsausübung führen. B1 hielt das aktuelle Prüfungsverfahren insbesondere für unzureichend, um alle erforderlichen Kompetenzen zu überprüfen, denn „im Rahmen der Zertifizierungsprüfung werden einfach Sprachkenntnisse geprüft, aber die anderen Kompetenzen kann man nicht wirklich in zehn Minuten in einer Dolmetschsituation [...] oder in einem kurzen Abschnitt Übersetzungsauftrag“ (B1: 346–349) überprüfen. B3 berichtete hingegen von unterschiedlichen Prüfungsmaßstäben und Beurteilungen zwischen den Prüfungsvorsitzenden, die sie persönlich erlebt hatte (B3: 361f.). Trotz des bestehenden Mangels an zertifizierten Dolmetscher*innen blieb sie der Ansicht, dass bestimmte Prüfungskriterien, insbesondere in Bezug auf Zeitangaben, den Wissensstand sowie die gleichwertige Beurteilung der sprachlichen und berufsethischen Fertigkeiten, strenger eingehalten werden sollten (B3: 362–376).

In diesem Zusammenhang sprachen sich sowohl B1 als auch B3 für eine Lösung zur Verbesserung der Dolmetschqualität und entsprechender Vereinheitlichung des Berufsstandes aus. Dabei wurde das Potenzial eines „sprachübergreifenden und nicht sprachbezogenen“ (B1: 353)

Intensivkurses hervorgehoben, der „die Grundlagen der Dolmetschung, Qualitätssicherung und Dolmetschkompetenzen vermittelt“ (B1: 332f.). Dieser Kurs sollte als zusätzliche Zulassungsvoraussetzung neben nachgewiesener Dolmetscherfahrung für alle angehenden Gerichtsdolmetscher*innen zur Prüfung dienen (B1: 350–356) und ihnen „theoretischen Ansätzen der allgemeinen Translationstheorie“ (B3: 468f.) vermitteln, wobei der Schwerpunkt auf den Verhaltensregeln des Berufskodex liegen sollte. Obwohl B3 bereits das bestehende Weiterbildungsangebot des ÖVGD anerkennt (B3: 358), bliebe eine engere Zusammenarbeit zwischen dem postgradualen Universitätslehrgang bzw. ähnlichen Kursen und dem ÖVGD bei der Zertifizierung künftiger Gerichts- und Behördendolmetscher*innen zur Umsetzung dieser Maßnahme für beide Befragten wünschenswert (B1: 317).

4.4.3 Translationspolitische Entscheidungsfindung

Die oben thematisierte Unterscheidung zwischen gesetzlichen und nicht-gesetzlichen Vorschriften zur Dolmetschtätigkeit bei Gerichten und Behörden wurde im Hinblick auf die Frage, wer für die Gestaltung von Translationspolitik in diesem Bereich verantwortlich ist, näher präzisiert.

Insbesondere wäre laut B2 die von Dolmetschenden und Übersetzenden praktizierten Normen von Translationsexpert*innen vorgegeben, was „zum Großteil im Rahmen der Ausbildung“ und somit auf „wissenschaftlicher bzw. akademischer Ebene“ erfolgt (B2: 339ff.). B2 wies zudem den Dolmetschenden selbst die Aufgabe hinzu, im Alltag kontinuierlich für die Umsetzung und Durchsetzung der erlernten Normen und Qualitätskriterien einzutreten, Hindernissen standzuhalten und das Bewusstsein bei allen beteiligten Personen dafür zu schärfen, was für eine professionelle Dolmetschung erforderlich ist (B2: 341–351). Der Umfang der Aufklärungsarbeit zu den Dolmetschbedingungen variere laut B2 je nachdem, ob die gesprächsführenden Personen mit gedolmetschter Kommunikation vertraut sind oder nicht (B2: 445–455).

Gesetze und Bestimmungen zu den verschiedenen rechtlichen Ansprüchen von Gerichts- und Behördendolmetscher*innen werden laut B2 hingegen ausschließlich vom Gesetzgeber festgelegt (B2: 352f.). Auch für B1 und B3 wäre das Justizministerium alleinige Entscheidungsträger bei der Gesetzesbestimmung (B1: 386; B3: 429).

Angeichts der aktuellen Lage, insbesondere angesichts der Entlohnungspolitik, bezweifelten alle drei Befragten, dass die Meinungen von Translationsexpert*innen in die Entscheidungsfindung des Justizministeriums einbezogen werden (B1: 466; B2: 407–411), wobei B1 es aber für eine gute theoretische Lösung hielt, bei der politischen Entscheidungsfindung „Leute

aus der Universität, Wissenschaftler, Leute aus dem Verband“ (B1: 480ff.) als Berater hinzuzuziehen, um eine realitätsnähere Gesetzgebung im translatorischen Bereich zu ermöglichen. B3 teilte ebenfalls die gleiche Ansicht (B3: 441ff.). Die fehlende Kooperation zwischen Politik und Verbänden bzw. der Wissenschaft würde laut B1 und B2 die bestehende Kluft zwischen Theorie und Praxis im Bereich des Gerichts- und Behördendolmetschen erklären (B1: 470f; B2: 394f.). Besonders bewusst wurde ihr dies, als sie selbst Kontakt mit dem Justizministerium aufnahm und ihre Erfahrung wie folgt erzählte:

Ich habe [...] gefragt, warum es denn so ist, dass wir als Gerichtsdolmetscher und -dolmetscherinnen [...] in der ersten halben Stunde wir den höchsten Halbstundensatz, in der zweiten halbe Stunde weniger und ab der dritten halben Stunde noch weniger [bekommen]. [...] Der Hausverstand sagt, dass jede Tätigkeit mit zunehmender Zeit schwieriger wird. [...], und die Argumentation vom Ministerium war, na ja, es sei ja in der ersten halben Stunde am meisten zu tun, insofern, als dass man da überhaupt einmal verstehen müsste, worum es in dem jeweiligen Fall geht und dann [...] würde das Ganze immer einfacher werden, weil man wäre mit der Materie schon vertraut. Und ich finde, das ist einfach ein sehr gutes Beispiel, woran man erkennt, wie die Theorie und Praxis auseinandergehen, weil in der Praxis wissen wir, gerade der ersten halben Stunde werden oft nur die Personalien aufgenommen, die Rechtsbelehrungen sozusagen vermittelt, Dinge, die wir teilweise einfach schon auswendig aus dem FF können und dann wird es aber umso schwieriger und umso länger die Verhandlung dauert, desto mehr schwindet die Konzentration. (B2: 381–398)

B1 und B3 zeigten sich zudem besonders besorgt über Gerüchte, wonach das Justizministerium die Absicht hätte, Übersetzungsbüros als Vermittler zuzulassen, die 20 Prozente der Dolmetscherhonorare einbehalten würden (B1: 268–272; B3: 447).

Dennoch erkannte B3 den rechtzeitigen Einsatz des ÖVGD an, diese wirtschaftlich schädliche Maßnahme einzudämmen und die Anforderungen der Berufsgruppe auf politischer Ebene zu vertreten (B3: 448). Dazu würdigte B3 das Engagement des Verbands, insbesondere im Kampf um den Status von zertifizierten Dolmetscher*innen (B3: 446). Sie war jedoch der Ansicht, dass im Bereich der Qualitätsanforderungen und -kontrollen noch erheblicher Handlungsbedarf besteht (B3: 448f.) Soeben erkannten auch B1 und B2 die vom ÖVGD geleistete Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung eines professionellen Berufsbildes von Gerichts- und Behördendolmetscher*innen durchaus an (B1: 444). Jedoch deutete die aktuell etwa unsichere Lage für beide

Dolmetscher*innen darauf hin, dass ein verstärkter Einsatz seitens der Interessenverbände erforderlich wäre. Wenngleich Berufsverbände nicht aufhören sollten, die Perspektiven der Berufsgruppe in schriftlichen Stellungnahmen zu den Arbeitsbedingungen an die Politik heranzutragen, in der Hoffnung, dass diese Anliegen bei der Novellierung rechtlicher Vorgaben irgendwann Gehör geschenkt wird (B2: 356–369), gab B2 auch an, dass:

[...] vielleicht bräuchte es einfach auch wirklich noch mehr Präsenz in den Medien, Interviews mit Dolmetschenden. [...] Vielleicht bräuchte es weniger [Raum] in der Kommunikation zwischen Berufsverbänden und der Politik, sondern vielleicht müsste das tatsächlich auch mehr an die breite Öffentlichkeit gelangen. [Man müsste] eine Sensibilität dafür schaffen, was passieren würde, wenn es uns nicht gäbe. [...] Man hört immer wieder Negativbeispiele in den Medien [...]. Man kann ja auch mal wirklich einfach eine gewisse Aufklärungsarbeit leisten im Sinne von: „Was heißt eigentlich professionelles Dolmetschen, professionelles Übersetzen?“. (B2: 668–681)

Auch für B1 wäre derzeit der österreichische Gerichtsdolmetscherverband „nicht stark genug“ (B1: 419), um maßgeblichen Einfluss auf die Politik zu nehmen. Trotz jahrelanger Bemühungen hatte es nur geringe Verbesserungen gegeben, wie etwa die Senkung der Kosten für elektronische Einbringungen von dreizehn auf zwölf Euro (B1: 447f.). In vielen Fällen waren jedoch sogar Verschlechterungen eingetreten, darunter der Wegfall der Gebühr für das „Reinschreiben“ (B1: 450), die Streichung der Zusatzzahlung für das Vom-Blatt-Dolmetschen (B1: 457) sowie die Reduzierung der Vergütung für Rückübersetzungen (B1: 459).

4.4.4 Ausbildung und Translationspolitik: die Rolle des ULG

Alle drei Befragten wiesen dem ULG eine positive Rolle in der Verbesserung der bestehenden Translationspolitik zu. Laut B2 liege das Handlungspotenzial des ULG „Dolmetschen bei Gerichten und Behörden“ darin, dass es sich bei dem ULG nicht um ein „rein sprachwissenschaftliches Studium“ (B2: 480) handelt, sondern vielmehr um einen Lernort, an dem Dolmetschen als kommunikative Praxis vermittelt wird, die neben der verbalen auch die menschliche und psychologische Ebene einbezieht (B2: 464–482). Inwiefern B2 als Lehrende am ULG der Meinung war, sowohl auf alltagspraktischen als auch auf akademischer Ebene zur aktuellen Translationspolitik beizutragen, erklärte sie wie folgt:

[...] Ich denke, schlussendlich trägt jeder und jede, der oder die in diesem Bereich in irgendeiner Form tätig ist, zur Translationspolitik bei, ähm (..) in unterschiedlichen Ausmaßen oder in unterschiedlichen Rahmen, aber ich denke und hoffe schon, dass ich zum einen über meine Dolmetschtätigkeit als auch über meine Tätigkeit als Lehrende auf diversen Ebenen (...) mit meinem Wissen und meiner Expertise vielleicht einen kleinen Beitrag leisten kann und sei es nur, wenn ich vielleicht einen gewissen Denkanstoß hier und da geben kann [...]. (B2: 556–562)

B1 bekräftigte diese Stellungnahme, indem er die positiven Auswirkungen eines ULG-Abschlusses auf die berufliche Praxis hervorhob:

*[...] ich dolmetsche bei vielen Gerichten und bin auch beim Bundesverwaltungsgericht seit Jahren tätig. Viele Absolvent*innen des ULG sind auch dort tätig und Richter und Richterinnen geben mir manchmal Feedbacks und sagen, dass sie sehr zufrieden mit der Leistung von ULG Absolventinnen sind und dass man sieht, dass diese Leute nicht nur zertifiziert, sondern auch ausgebildet sind. (B1: 342–346)*

Des Weiteren unterstrich B1 die Bestrebungen des ULG, Mangelsprachen, wie zuletzt Ukrainisch oder Somalisch, abzudecken, und betrachtete dies als eine äußerst positive translationspolitische Entwicklung (B1: 376ff.). Weiterhin würdigte B1 die Arbeit der Universität Wien, insbesondere die der wissenschaftlichen Leiterin des Universitätslehrgangs und ihres Teams, für ihren Einsatz zur Qualitätssicherung des Gerichtsdolmetschens durch das Bildungsangebot (B1: 417f.), hielt deren Einfluss auf die Gesetzgebung jedoch letztlich für unzureichend (B1: 421). Ähnlich wie B2 und B1, unterstrich auch B3 den Vorbildcharakter bewährter Dolmetschpraktiken von Gerichts- und Behördendolmetscher*innen mit einem ULG-Abschluss, wodurch ein positiver Einfluss auf die gesamte Translationspolitik bewirkt werden könne (B3: 455f.). Dennoch äußerte B3 den Wunsch, dem ULG „noch mehr Funktionen“ zu übertragen (B1: 353), um so seine Tätigkeit im Bereich der Translationspolitik weiter auszubauen.

4.4.5 Wahrnehmung von Gerichts- und Behördendolmetscher*innen

Die Einschätzungen der Befragten zum Ansehen von Gerichts- und Behördendolmetscher*innen fielen unterschiedlich je nach Zielgruppe aus. Dennoch waren sich die Interviewten in ihren Meinungen weitgehend einig.

Im Hinblick auf die gesammelten Rückmeldungen verschiedener Akteur*innen in gerichtlichen und behördlichen Settings, wie etwa gesprächsführenden Personen und Richter*innen, erklärte B2, dass „das Ansehen der Gerichtsdolmetscher und -dolmetscherinnen durchaus im Steigen begriffen ist“ (B2: 313f.). Laut B2 steht dies im Zusammenhang mit einem erkennbaren Wandel hin zur Professionalisierung, der durch den positiven Einfluss des ULG verstärkt wurde, sowie einem Rückgang nicht bewährter Praktiken (B2: 305–312). Soeben bestätigte B1 hinsichtlich seiner persönlichen Erfahrung die positive Anerkennung professioneller Dolmetscher*innen von Seite verschiedener Justiz- bzw. Vollzugsbeamtin*innen. Dies zeigte sich beispielsweise durch die positiven Feedbacks von Richter*innen und Polizeibeamt*innen auf die erbrachten Dolmetschleistungen (B1: 508ff.) sowie durch die direkte Erteilung von Dolmetschaufträgen aufgrund guter Zusammenarbeitserfahrungen (B2: 512–517). In ähnlicher Weise sehe B3 die Nachbestellung durch Richter*innen und die Wahrnehmung ihrer zeitlichen Verfügbarkeit als ein Zeichen der Anerkennung (B3: 419–422), wodurch sie den Umgang mit Justizbeamt*innen grundsätzlich als „ganz angenehm und respektvoll“ (B3: 422) bezeichnete.

Zudem betrachtete B1 die Einführung von Ausweiskarten durch das Landesgericht und das Justizministerium als ein positives Signal der Anerkennung professioneller Dolmetscher*innen seitens der Justiz (B1: 490).

*Das ist eine Art Vertrauen schenken. Also wenn ich als Dolmetscher ins Gebäude rein-
komme, ohne kontrolliert zu werden/ das bedeutet für mich viel Vertrauen, aber auch,
dass ich pünktlich zu meinem Termin kommen kann und dass ich weniger Stress habe
bei der Kontrolle. (B1: 495ff.)*

Was das Ansehen von Dolmetscher*innen bei Kund*innen im arabischen Sprachraum betrifft, stellte B2 fest, dass dort größtenteils „viel Unwissen und Unverständnis“ (B2: 661) vorherrschen. vor allem hinsichtlich der Honorierung professioneller Dolmetschleistungen im Vergleich zu anderen gerichtlichen Dienstleistungen, wie etwa den Leistungen von Rechtsanwält*innen (B2: 651–655).

B1 hob auch die translationspolitische Rolle einzelner Translatorinnen im Umgang mit Privatkund*innen hervor: Mit Blick auf die arabische Gemeinschaft kritisierte er die Tendenz professioneller Gerichtsdolmetscher*innen, sich am Privatmarkt „zu billig zu verkaufen“ (B1: 536). Eine Anhebung der Honorare bei Gerichten würde laut B1 dazu beitragen, dass Dolmetscher*innen bei der Annahme von Aufträgen auf dem Privatmarkt selektiver vorgehen könnten (B2: 537ff.).

In Bezug auf die Wahrnehmung von Gerichts- und Behördendolmetscher*innen durch die breite Öffentlichkeit erklärte B3, dass der Beruf ihrer Ansicht nach „wahrscheinlich nicht so bekannt“ (B3: 347) sei und dass ein Bewusstsein für die Dolmetschtätigkeit erst dann entstehe, wenn ein Dolmetsch- oder Übersetzungsbedarf auftritt (B3: 348ff.). B1 merkte zudem an, dass „anderen Menschen“ (B1: 499) den Unterschied zwischen professionellen Dolmetscher*innen und Laiendolmetscher*innen wahrscheinlich nicht wirklich bewusst wäre.

4.4.6 Auswirkungen von Translationspolitik auf dem beruflichen Alltag

Ein Teil des Gesprächs konzentrierte sich gezielt darauf, den Einfluss bestehender Translationspolitik auf den beruflichen Alltag der Befragten sowohl als Lehrende als auch als Gerichts- und Behördendolmetscher*innen zu ermitteln.

B2 äußerte etwa Besorgnis, denn die wachsende „moralische Wertschätzung“ (B2: 327) von Gerichtsdolmetscher*innen durch gerichtlichen und behördlichen Akteur*innen habe nur geringen Einfluss auf gewisse beruflichen Rahmenbedingungen – insbesondere auf die Entlohnung professioneller Dolmetschleistungen (B2: 314f.). In diesem Zusammenhang führte sie weiter aus:

[...] Es ist, denke ich, immer noch so, dass die Berufsgruppe an sich bei weitem noch nicht die Würdigung erfährt, die sie verdient. Ich finde nach wie vor, dass die Tätigkeit viel zu gering entlohnt wird für das Ausmaß an Leistung, Konzentration, Vorbereitung, Ausbildung, die wir da entgegenbringen müssen. (B2: 322–325)

Die Stellungnahme von B2 zu den Auswirkungen der aktuellen Translationspolitik auf die Arbeit von Gerichtsdolmetscher*innen fiel sehr eindeutig aus, denn sie hatte ihre berufliche Tätigkeit niedergelegt und dies habe „leider ausschließlich mit der aktuellen rechtlichen und finanziellen Situation von Gerichtsdolmetscherinnen und -dolmetschern zu tun“ (B2: 490f.). Der „ausschlaggebende Punkt“ (B2: 494) für ihre Entscheidung lag jedoch nicht ausschließlich in der niedrigen Entlohnung von Dolmetscher*innen, sondern vielmehr in der weiterhin fehlenden rechtlichen Vorgabe zur Frist für die Auszahlung von Dolmetschgebühren. Dies führe dazu, dass Gerichte und Behörden Zahlungen erst nach Monaten oder sogar Jahren leisteten (B2: 496–509). Obwohl die Bezeichnung „allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherin“ ein geschützter Titel ist, bedeutet dies nicht, dass damit eine finanzielle Absicherung einhergeht, erklärte die Befragte (B2: 511ff.). Gerade dieses Maß an wirtschaftlicher Unsicherheit und das von

Dolmetscher*innen geforderte finanzielle Durchhaltevermögen zwang sie letztlich dazu, ihre Tätigkeit niederzulegen (B2: 508f.). Die Eindrücke von B2 wurden soeben von B1 wie folgt bestätigt:

Ich bin nicht so zufrieden mit der jetzigen Situation, würde ich sagen. Und das prägt meinen Alltag. Und ob ich für die Zukunft weiter dolmetschen werde oder nicht, ist immer eine Frage für mich. „Will ich das überhaupt? Zahlt sich das aus?“. Ich gehe in diese Situation gern, weil ich Menschen auch helfen will. Aber ich habe auch eine Familie und Kinder und dann muss ich mir viel überlegen, bevor ich diese Entscheidung treffe. (B1: 399–403)

Somit führten laut B1 die unsicheren finanziellen Bedingungen dazu, dass die Attraktivität des Gerichtsdolmetscherberufs hauptsächlich in „persönlichen und emotionalen Motiven“ liege. Besonders betonte er die Möglichkeit durch die Tätigkeit, stets Wissen zu erweitern, sowie die Erfüllung, Menschen mit kommunikativem Bedarf unterstützen zu können (B1: 562).

Bei B3 fiel die Einschätzung zur Honorierung von Gerichts- und Behördendolmetscher*innen deutlich positiver aus als die der beiden anderen Befragten. Sie äußerte zwar auch den Wunsch nach höheren Honoraren bei Strafverfahren, erklärte jedoch, „eigentlich nicht unzufrieden“ mit der aktuellen Zahlungspolitik zu sein (B3: 531) und genug Arbeit auch außerhalb von Gerichten zu haben (B3: 535ff.). Zudem zeigte sie im Gegensatz zu B1 und B2 teilweise Verständnis dafür, dass der Staat nicht über ausreichend Ressourcen verfüge, um höhere Zahlungen zu leisten und erklärte, dass mit höheren Honoraren auch höhere Steuern einhergehen würden (B3: 552ff.). Sie begründete ihre Sichtweise damit, dass sie die Vorteile des Gerichts- und Behördendolmetschens als geschützten Beruf besonders wertschätze: Speziell Privat- oder Firmenkunden seien relevant, führte B3 aus, da viele Tätigkeiten im Gerichtsdolmetscherberuf mit translatorischen Leistungen, wie beispielsweise beglaubigten Übersetzungen, verbunden sind, die nur von zertifizierten Dolmetscher*innen ausgeführt werden dürfen.

Schlussendlich gab aber auch B3 an, ihre Tätigkeit nicht nur aus wirtschaftlichen Gründen auszuüben, sondern primär auch aus Verantwortung gegenüber den amtsprachunkundigen Menschen. So übernehme sie beispielsweise auch wenig bezahlte Aufträge beim BBU (B3: 570–574), denn sie meinte, ihre „Landsleute [sollen] auch das Recht auf eine gute Leistung, [auf] gute Qualität haben“ (B3: 571f.).

4.5 Fazit

Die Untersuchung machte deutlich, dass das Gerichts- und Behördendolmetschen unverzichtbarer Bestandteil der Rechtsstaatlichkeit ist, denn ohne diese können grundlegende kommunikative Rechte in sensiblen Bereichen für alle Menschen nicht gesichert werden. Gleichzeitig stellte sie heraus, dass dieser „gesetzlich geschützte“ Beruf eine anspruchsvolle, jedoch in vielerlei Hinsicht unzureichend geregelte Profession darstellt.

Während es gesetzliche Rahmenbedingungen wie das Gebührenanspruchsgesetz und das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz gibt, spiegelten diese nicht die tatsächlichen Anforderungen der Praxis wider. Berufsverbände wie der ÖVGD setzten sich zwar für Verbesserungen ein, hatten bislang jedoch nur begrenzten Einfluss auf politische Entscheidungen. Um die Qualität und die Arbeitsbedingungen nachhaltig zu verbessern, hielten die Befragten sowohl politische als auch strukturelle Reformen durch interinstitutionelle Zusammenarbeit für dringend notwendig.

Ein zentraler Kritikpunkt war die unzureichende Vergütung: Trotz des hohen fachlichen Anspruchs und der oft emotional belastenden Situationen erhielten Gerichtsdolmetscher*innen niedrige Honorare, die seit Jahren nicht angepasst worden waren. Besonders problematisch waren zudem lange Zahlungsfristen, die dazu führten, dass Dolmetscher*innen ihre Vergütung oft erst Monate oder sogar Jahre nach erbrachter Leistung erhielten. Dies stellte für viele eine erhebliche wirtschaftliche Belastung dar und zwang einige dazu, ihre Tätigkeit aufzugeben.

Ein weiteres Problem war die mangelnde Qualitätssicherung in der Branche. Trotz Bestehens eines Zertifizierungsprüfungsverfahrens, wurden keine einheitlichen, gesetzlich festgelegten Standards für die Qualifikation von Gerichts- und Behördendolmetscher*innen festgelegt, was dazu führte, dass in vielen Fällen auch Laiendolmetscher*innen in vielen sensiblen Bereichen zum Einsatz kämen: Dies beeinträchtigte nicht nur die Qualität der Verdolmetschung, sondern auch das Recht auf ein faires Verfahren. Die fehlende Kontrolle und Evaluierung der Dolmetschleistungen führte zudem dazu, dass selbst zertifizierte Dolmetscher*innen nicht immer den erforderlichen Standards entsprechen.

Trotz dieser Herausforderungen zeigte die Untersuchung auch positive Entwicklungen auf. Das Bewusstsein für die Bedeutung professioneller Dolmetscher*innen nahm in Justizkreisen zu, und der Universitätslehrgang (ULG) „Dolmetschen bei Gerichten und Behörden“ trug maßgeblich dazu bei, die Qualität und das sprachliche Angebot der Dolmetschleistungen sowie das Berufsbild zu verbessern. Die Befragten betonten, dass der Lehrgang eine fundierte Ausbildung bietet, die sowohl theoretische als auch praxisbezogene Aspekte umfasste. Absolvent*innen

profitieren von gezieltem Wissen über rechtliche Rahmenbedingungen, Dolmetschmethoden und einem breiten Spektrum an Kompetenzen. Besonders positiv wurde die praxisnahe Gestaltung des Weiterbildungsangebotes bewertet, die durch Simulationen, Praktika und Einblicke in reale Verhandlungen eine solide Vorbereitung auf die Berufspraxis ermöglichte.

Dennoch, ungeachtet der von den Befragten geäußerten Hoffnung und Zuversicht auf eine positive Weiterentwicklung des Berufs durch fundierte Aus- und Weiterbildung, drohte ohne eine zeitnahe Verbesserung der translationspolitischen Rahmenbedingungen ein Mangel an qualifiziertem Nachwuchs sowie eine Beeinträchtigung der Dolmetschqualität, die für den Erhalt kommunikativer Rechte erforderlich ist. Die Einführung von Maßnahmen, wie etwa eine Erhöhung der Honorare, verkürzte Zahlungsfristen, die gesetzliche Festlegung einheitlicher Qualitätsstandards und eine stärkere politische Vertretung, wurde als notwendiger Ausgangspunkt betrachtet.

Schlussfolgerungen

Das Gerichts- und Behördendolmetschen ist ein hochkomplexes translatorisches Tätigkeitsfeld, das sowohl durch einen von hierarchischen Strukturen gekennzeichneten institutionellen Handlungsrahmen als auch durch besondere Anforderungen an die translatorische Praxis geprägt ist. Die größte Bedeutung der gerichtlichen und behördlichen Dolmetschtätigkeit liegt jedoch in ihrer sozialen und gesellschaftlichen Funktion, denn nur professionelle Dolmetscher*innen in ihrer Rolle als Kultur- und Kommunikationsexpert*innen können das Verständnis zwischen nicht-amtssprachkundigen Personen und den Institutionen der österreichischen Justiz und Verwaltung sicherstellen. Eine der zentralen Erkenntnisse dieser Untersuchung liegt hierbei in der Unverzichtbarkeit ausgebildeter, zertifizierter Dolmetscher*innen für die Umsetzung der Rechtsstaatlichkeit in einer Vielzahl von Lebensbereichen. Obwohl dies durch die zunehmende Wertschätzung im Handlungsgefüge teilweise bestätigt wird, weisen die bestehenden Rahmenbedingungen auf eine Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis hin.

Die Annahme einer translationspolitischen Forschungsperspektive erwies sich als besonders geeignet, das Phänomen des Werdegangs von Gerichts- und Behördendolmetscher*innen in seiner gesamten Komplexität zu erfassen. Dieser Ansatz ermöglicht eine tiefgehende Auseinandersetzung nicht nur mit den sprachlichen, sondern auch mit den kulturellen, ideologischen, wirtschaftlichen und politischen Dimensionen, die die translatorische Tätigkeit in diesem Bereich maßgeblich beeinflussen. Der verfolgte interdisziplinäre Ansatz, insbesondere die Synthese translationswissenschaftlicher und juristischer Erkenntnisse, stellte ein fundamentales Instrument für die umfassende Erörterung des Gerichts- und Behördendolmetschens dar. In Anbetracht einer zunehmend mehrsprachigen Gesellschaft wie der österreichischen, ist die Sicherstellung einer fairen Translationspolitik von zentraler Bedeutung, um die inter- und supranationalen kommunikativen Grundrechte – wie das Recht auf Verständigung und faires Verfahren – für alle Menschen, unabhängig von der gesprochenen Sprache, aufrechtzuerhalten. Eine effiziente Translationspolitik umfasst zudem die Gestaltung eines translatorischen Handlungsrahmens, der die gebietsspezifischen Anforderungen berücksichtigt und dadurch Dolmetscher*innen gezielt bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unterstützt.

Im Diskurs über die Bildungs- und Berufswege von Gerichts- und Behördendolmetscher*innen, sowie bei der Evaluierung der fachgebietsspezifischen Translationspolitik in Österreich, wird der Qualitätsbegriff in seiner Gesamtheit, insbesondere im Sinne des Qualitätsmanagements, als zentraler Maßstab anerkannt. Nur hochqualitative translatorische Leistungen können den bestehenden Dolmetschbedarf unter Berücksichtigung des transkulturellen

Kommunikationszwecks der Verständigung sowie der unterschiedlichen institutionellen Bedingungen abdecken. Die Qualitätsfrage bezieht sich jedoch nicht nur auf die Anforderungen, denen Gerichts- und Behördendolmetscher*innen genügen müssen, sondern ebenso auf die Rahmenbedingungen, unter denen sie ihre Tätigkeit ausüben. Hierbei eröffnet diese wissenschaftliche Arbeit einen Reflexionsraum für eine kritische Auseinandersetzung mit akademischen und beruflichen Herausforderungen sowie mit den strukturellen Defiziten in der Steuerung des untersuchten translatorischen Handlungsrahmens.

Die Einbeziehung von Translationsexpert*innen in dieser Untersuchung diene primär der Veranschaulichung der Person hinter dem Beruf und trug durch die Erhebung subjektiver Erfahrungen dazu bei, ein besseres Verständnis für die Komplexität des Gerichtsdolmetscherberufs in den drei Dimensionen der Ausbildung, der beruflichen Tätigkeit und der Lehre zu entwickeln. Auf diese Weise wurde ein zeitgenössisches Bild des Berufsstands gezeichnet, das sowohl die mit der Berufsausübung verbundenen Herausforderungen als auch jene auf dem Weg zur Berufstätigkeit umfasst. Besonders hervorzuheben ist, dass die Qualifizierung von Gerichts- und Behördendolmetscher*innen einen entscheidenden Faktor für die Qualität der Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen im juristischen und behördlichen Kontext darstellt. Eine fundierte Aus- und Weiterbildung – wie sie im Rahmen des Universitätslehrganges „Dolmetschen bei Gerichten und Behörden“ in Wien angeboten wird – garantiert nicht nur die sprachliche Kompetenz, sondern auch das erforderliche Fachwissen, ethisches Verhalten und interkulturelle Sensibilität, die für professionelles Handeln notwendig sind. Darüber hinaus ist eine systematische und qualitätsorientierte Ausbildung, idealerweise in Hinblick auf die Zusammenarbeit zwischen Ausbildungsstätten und Zertifizierungsstellen, unerlässlich, um institutionelle Standards zu etablieren, die Dolmetschleistungen objektiv messen und regulieren können. Die kontinuierliche Professionalisierung sowie die Anerkennung des Dolmetscherberufs durch alle am translatorischen Gefüge beteiligten Akteur*innen stellen eine fundamentale Voraussetzung für eine erfolgreiche Translationspolitik dar. In diesem Zusammenhang kommt der Kooperation eine entscheidende Bedeutung zu.

Anpassungen auf der Ausbildungs- und Qualifizierungsebene allein genügen jedoch nicht, um die Rahmenbedingungen für die gerichtliche und behördliche Dolmetschtätigkeit nachhaltig zu optimieren. Um eine effektive und bedarfsgerechte Translationspolitik zu gestalten, müssen gezielte Planungsentscheidungen getroffen werden, die die spezifischen kommunikativen Bedürfnisse des jeweiligen Gebiets berücksichtigen. Dies umfasst jedoch nicht nur die Auswahl relevanter Sprachen, sondern auch die kontinuierliche Erweiterung des Fachwissens auf allen Ebenen, insbesondere die der Führungsebene, und die Entwicklung von gesetzlichen

Bestimmungen, die die tatsächlichen beruflichen Anforderungen von Gerichts- und Behördendolmetscher*innen entsprechen. Trotz sämtlicher Fortschritte auf dem Weg zur Ausbildung und Professionalisierung von Gerichts- und Behördendolmetscher*innen in Österreich bestehen weiterhin Hindernisse, die durch eine unzulängliche Translationspolitik verstärkt werden. Insbesondere setzt sich die untersuchte aus einer Kombination kodifizierter und nicht kodifizierter Regelungen zusammen, wodurch gesetzliche Lücken entstehen, die erhebliche Auswirkungen auf die Praxis haben. Zu den größten Herausforderungen zählen uneinheitliche Qualitätsstandards, unangemessene Entlohnungsrichtlinien sowie der begrenzte Einfluss der Berufsgruppe auf die translationspolitische Entscheidungsfindung durch Fachverbände. Diese negativen Entwicklungen gefährden sowohl die Nachwuchsgewinnung als auch die Stabilität des bestehenden Berufsstands. Es ist daher von zentraler Bedeutung, diese Herausforderungen zeitnah zu adressieren, etwa durch die Anpassung relevanter nationaler Gesetzwerken an die aktuellen Anforderungen. Besonders deutlich wird der dringende Bedarf an gesetzlichen Regelungen bezüglich der erforderlichen Qualitätsstandards, um eine einheitliche und verlässliche Grundlage für Dolmetschleistungen zu schaffen.

Nur durch eine enge Verzahnung von fundierter Ausbildung, Qualitätssicherung und gezielten politischen Maßnahmen kann eine Translationspolitik etabliert werden, die die Bedürfnisse einer mehrsprachigen Gesellschaft wie der österreichischen erfüllt und eine funktionsgerechte Kommunikation in der Justiz- und Verwaltungsarbeit gewährleistet. Dabei sollte jedoch vorrangig sichergestellt werden, dass Dolmetscher*innen in ihrer Schlüsselrolle als aktive Akteur*innen im translationspolitischen Diskurs eingebunden werden, da ohne ihre Expertise die Wahrung grundlegender Rechte undenkbar wäre. Angesichts der Anforderungen und Herausforderungen, die im Zuge der Professionalisierung und darüber hinaus auftreten, ist es unerlässlich, die Entwicklung fundierter Aus- und Weiterbildungsformate voranzutreiben sowie die bestehenden akademischen und beruflichen Realisierungsbedingungen neu zu konzipieren. Nur so kann die qualifizierte Arbeit von Gerichts- und Behördendolmetscher*innen effektiv unterstützt und ihnen eine würdige Ausübung ihres „Dienstes am Menschen“ in optimaler Weise ermöglicht werden.

Bibliographie

- Ahamer, Vera (2021). „Ich weiß nicht, was es noch gibt, das ich nicht weiß“ – Entwicklungslinien der Ausbildung in Österreich im Bereich Dolmetschen für öffentliche Einrichtungen und Gerichtsdolmetschen. In: Pöllabauer, Sonja & Kadrić, Mira (Hg.) *Entwicklungslinien des Dolmetschens im soziokulturellen Kontext. Translationskultur(en) im DACH-Raum*. Tübingen: Narr Francke Attempto.
- APA (2024). Dolmetscher sehen sich vom Justizministerium ausgebootet. *Salzburger Nachrichten*, 22. März 2024. <https://www.sn.at/panorama/oesterreich/dolmetscher-justizministerium-155536675> (Stand 07.11.2024).
- Arendt, Hannah (1955). *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus, Totalitarismus*. München: Piper.
- ASGG (1985). *Bundesgesetz vom 7. März 1985 über die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit (Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz)*. <https://www.jusline.at/gesetz/asgg/gesamt> (Stand 11.11.2024).
- AsylG (2005). *Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 - AsylG 2005)*. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004240&FassungVom=2009-12-31> (Stand 10.11.2024).
- AußStrG (2005). *Bundesgesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen*. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003047> (Stand 26.10.2024).
- AVG (1991). *Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz*. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005768> (Stand 10.11.2024).
- Balogh, Katalin & Salaets, Heidi (2019). The role of non-verbal elements in legal interpreting. In: Tipton, Rebecca & Desilla, Louisa (Hg.) *The Routledge Handbook of Translation and Pragmatics*. London/ New York: Routledge, 394–429.
- BMEIA (2024). *Menschenrechte im Europarat*. <https://cms.bmeia.gv.at/themen/menschenrechte/menschenrechte-im-europarat/> (Stand 14.01.2025).
- Branchadell, Albert (1987). Normalització lingüística: El concepte. *Límits* 3, 21–43.
- Braun, Sabine (2013). Keep your distance? Remote interpreting in legal proceedings. A critical assessment of a growing practice. *Interpreting* 15 (2), 202–228.
- Braun, Sabine (2015). Remote Interpreting. In: Mikkelsen, Holly & Jourdenais, Renée (Hg.) *Routledge Handbook of Interpreting*. New York: Routledge, 352–367.

- Braun, Sabine (2016). European AVIDICUS projects: Collaborating to assess the viability of video-mediated interpreting in legal proceedings. *European Journal of Applied Linguistics* 4 (1), 173–180.
- Braun, Sabine; Davitti, Elena & Dicerto, Sara. (2016a). *AVIDICUS 3 Project - Handbook of Bilingual Videoconferencing. The use of Videoconferencing in Proceedings Conducted with the Assistance of an Interpreter*. https://www.videoconference-interpreting.net/wp-content/uploads/2016/08/AVIDICUS3_Handbook_Bilingual_Videoconferencing.pdf (Stand 14.01.2025).
- Braun, Sabine; Davitti, Elena & Dicerto, Sara & University of Surrey (2016b). *AVIDICUS 3 Project - Research Report. The use of Videoconferencing in Proceedings Conducted with the Assistance of an Interpreter*. https://www.videoconference-interpreting.net/wp-content/uploads/2016/11/AVIDICUS3_Research_Report.pdf (Stand 14.01.2025).
- Braun, Sabine; Davitti, Elena & Dicerto, Sara (2018). *Video-Mediated Interpreting in Legal proceedings*. Cambridge/Antwerp: Intersentia.
- Braun, Sabine & Taylor, Judith (2012). *Videoconference and remote interpreting in Legal Settings: Assessing the Implementation*. Antwerp/Cambridge: Intersentia.
- DIN (2017). DIN EN ISO 20108: Simultandolmetschen – Qualität und Übertragung von Ton und Bild – Anforderungen (ISO 20108:2017). Berlin: Beuth Verlag.
- DIN (2017a). DIN EN ISO 20109: Simultandolmetschen – Geräte und Zubehör – Anforderungen (ISO 20109:2016). Berlin: Beuth Verlag.
- DIN (2018). DIN ISO 18841: Dolmetschdienstleistungen – Allgemeine Anforderungen (ISO 18841:2018). Berlin: Beuth Verlag.
- DIN (2020). DIN ISO 20228: Dolmetschdienstleistungen – Dolmetschen im Rechtswesen – Anforderungen (ISO 20228:2019): International Standard.
- Diaz Fouces, Oscar (2002). La planificació de la mediació lingüística. In: Diaz Fouces, Oscar & García González, Marta, Costa Carreras, Joan (Hg.) *Traducció i dinàmica sociolingüística*. Barcelona: Llibres de l'índex, 85–110.
- Diekmann, Andreas (2007). *Empirische Sozialforschung: Grundlagen, Methoden, Anwendungen*. 4. Aufl. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag.
- Dresing, Thorsten & Pehl, Thorsten (2018). *Praxisbuch Interview, Transkription & Analyse. Anleitungen und Regelsysteme für qualitativ Forschende*. 8. Aufl. Marburg.
- Driesen, Christiane; Petersen, Haimo-Andreas & Rühl, Werner (2018). *Gerichtsdolmetschen. Grundwissen und -fertigkeiten*. Tübingen: Narr.

- EULITA (2013). *Code of Professional Ethics*. <https://www.eulita.eu/wp-content/uploads/files/EULITA-code-London-e.pdf> (Stand 13.02.2025).
- Europäische Kommission (2018). *Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Umsetzung der Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren*. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52018DC0857> (Stand 17.10.2024).
- Europäische Union (1950). *Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten*. https://www.echr.coe.int/documents/d/echr/convention_DEU (Stand 11.11.2024)
- Europäische Union (2000). *Charta der Grundrechte der Europäischen Union*, ABl C 2000/364, 1. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12016P/TXT> (Stand 24.10.2024).
- Europäische Union (2000). *Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft*. <https://eurlex.europa.eu/legalcontent/de/ALL/?uri=CELEX%3A32000L0043> (Stand 15.01.2025).
- Europäische Union (2000). *Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf*. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=CELEX%3A32000L0078> (Stand 15.01.2025).
- Europäische Union (2007). *Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union*. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A12016E%2FTXT&qid=1729781528659> (Stand 24.10.2024).
- Europäische Union (2010). *Richtlinie 2010/64 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren*. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32010L0064> (Stand 08.11.2024).
- Europäische Union (2012). *Richtlinie 2012/29/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI*. <https://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:315:0057:0073:DE:PDF> (Stand 15.01.2025).

- Europäische Union (2012). *Richtlinie 2012/13/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren*. <https://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:142:0001:0010:DE:PDF> (Stand 15.01.2025).
- Europäische Union (2013). *Richtlinie 2013/32/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung)*. <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0060:0095:DE:PDF> (Stand 15.01.2025).
- Europäische Union (2013). *Richtlinie 2013/33/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung)*. <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0096:0116:DE:PDF> (Stand 15.01.2025).
- Europäische Union (2016). *Richtlinie 2016/343/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren*. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016L0343> (Stand 15.01.2025).
- Even-Zohar, Itamar (1990). Polysystem Studies. *Poetics Today: International Journal for Theory and Analysis of Literature and Communication* 11 (1). Durham: Duke University Press, 97–175.
- Flick, Uwe (1996). *Psychologie des technisierten Alltags. Soziale Konstruktion und Repräsentation technischen Wandels in verschiedenen kulturellen Kontexten*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Flick, Uwe (2009). *Sozialforschung. Methoden und Anwendungen*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Flick, Uwe (2011). Das Episodische Interview. In: Oelerich, Gertrud & Otto, Hans-Uwe (Hg.) *Empirische Forschung und Soziale Arbeit*. Wiesbaden: VS-Verlag für Sozialwissenschaften, 273–280.
- García González, Marta (2005). Translation of minority languages in bilingual and multilingual communities. *Benjamins Translation Library* 58, 105–123.
- GebAG (1975). *Bundesgesetz vom 19.2.1975 über die Gebühren der Zeugen und Zeuginnen, Sachverständigen, Dolmetscher und Dolmetscherinnen, Geschworenen, Schöffen und Schöffinnen*. https://www.gerichts-sv.at/fileadmin/hv/GebAG_Fassung_vom_01.01.2024.pdf (Stand 22.10.2024).

- GEO (1951). *Gesamte Rechtsvorschrift für Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz*. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000240> (Stand 25.10.2024).
- Gläser, Jochen & Laudel, Grit (2010). *Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse*. Wiesbaden: VS-Verlag für Sozialwissenschaften.
- González Núñez, Gabriel (2016). On Translation Policy. *Target* 28 (1), 87–109.
- González Núñez, Gabriel (2017). Law and translation at the U.S.-Mexico border: Translation policy in a diglossic setting. In: González Núñez, Gabriel & Reine Meylaerts (Hg.) *Translation and public policy: interdisciplinary perspectives and case studies*. Amsterdam: John Benjamins, 132–151.
- Havelka, Ivana (2018). *Videodolmetschen im Gesundheitswesen: Dolmetschwissenschaftliche Untersuchung eines österreichischen Pilotprojektes*. Berlin: Frank & Timme.
- Havelka, Ivana (2021). Zur technikgestützten Translationskultur im DACH-Raum. Video- und audiobasiertes Dialogdolmetschen im Gesundheits- und Gerichtswesen. In: Pöllabauer, Sonja & Kadrić, Mira (Hg.) *Entwicklungslinien des Dolmetschens im soziokulturellen Kontext. Translationskultur(en) im DACH-Raum*. Tübingen: Narr Francke Attempto, 63–75.
- Havelka, Ivana; Iacono, Katia & Pöllabauer, Sonja (2021). Konsekutives Ferndolmetschen. In: Bergunde, Annika; Pöllabauer, Sonja; Vereinte Nationen, Hoher Kommissar für Flüchtlinge & UNHCR Österreich (Hg.) *Trainingshandbuch für DolmetscherInnen im Asylverfahren*. Linz: Trauner Verlag, 210–236.
- Hoffmann-Riem, Christa (1980). Die Sozialforschung einer interpretativen Soziologie. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 32, 339–372.
- Holmes, James & Van den Broeck, Raymond (1988). *Translated! Papers on literary translation and translation studies*. Amsterdam: Rodopi.
- Holz-Mänttari, Justa (1984). *Translatorisches Handeln. Theorie und Methode*. Turku: Suomalaisen Tiedeakatemia Toimituksia.
- Hopf, Christel (1978). Die Pseudo-Exploration-Überlegungen zur Technik qualitativer Interviews in der Sozialforschung. *Zeitschrift für Soziologie* 7 (2), 97–115.
- Hopf, Christel (2006). Qualitative Interviews - ein Überblick. In: Flick, Uwe et al. (Hg.) *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*. Reinbek: Rowohlt, 357–360.
- Iannone, Elvira & Redl, Katharina (2018). Ausbildungstrends in der Professionalisierung von LaiendolmetscherInnen. In: Feuser, Florian; Gross-Dinter, Ursula & Ramos Méndez-

- Sahlender, Carmen (Hg.) *Zum Umgang mit Migration: Zwischen Empörungsmodus und Lösungsorientierung*. Bielefeld: Transcript, 123–144.
- Jenkins, Richard (2007). The Meaning of Policy/Policy as a Meaning. In: Hodgson, M. Susan & Irving, Zoe (Hg.) *Policy Reconsidered: Meanings, Politics and Practices*. Bristol: Policy Press, 21–36.
- Justiz (o.J.). *Sachverständige und Dolmetscher:Innen*. <https://www.justiz.gv.at/service/datenbanken/sachverstaendige-und-dolmetscher-innen.96d.de.html> (Stand 28.10.2024).
- Kadrić, Mira (2012). Polizei. Macht. Menschen. Rechte. Rekrutierung von Polizeidolmetschen im Lichte empirischer Forschung. In: Ahrens, Barbara; Albl-Mikasa, Michaela & Sasse, Claudia (Hg.) *Dolmetschqualität in Praxis, Lehre und Forschung. Festschrift für Sylvia Kalina*. Tübingen: Narr, 93–110.
- Kadrić, Mira (2016). Dolmetschen als Dienst am Menschen. In: Kadrić, Mira & Kaindl, Klaus (Hg.) *Berufsziel Übersetzen und Dolmetschen: Grundlagen, Ausbildung, Arbeitsfelder*. Tübingen: Francke, 103–119.
- Kadrić, Mira (2019). *Gerichts- und Behördendolmetschen: Prozessrechtliche und translatorische Perspektiven*. 1. Aufl. Wien: Facultas.
- Kadrić, Mira (2021). Formung einer Translationskultur im DACH-Raum: Handlungen, Strukturen und ein Ausblick. In: Pöllabauer, Sonja & Kadrić, Mira (Hg.) *Entwicklungslinien des Dolmetschens im soziokulturellen Kontext. Translationskultur(en) im DACH-Raum*. Tübingen: Narr Francke Attempto, 309–330.
- Kaindl, Klaus; Pöllabauer, Sonja; Mikić, Dalibor & Kadrić, Mira (2021). *Dolmetschen als Dienst am Menschen: Texte für Mira Kadrić*. Tübingen: Narr Francke Attempto.
- Kelsen, Hans (1960). *Reine Rechtslehre*. 2. Aufl. Wien: Verlag Österreich.
- Knöpfel, Peter; Larrue, Corinne; Verone, Frederic & Hill, Michael (2007). *Public Policy Analysis*. Bristol: Policy Press.
- Kraus, Peter (2011). The Multilingual City: The Cases of Helsinki and Barcelona. *Nordic Journal of Migration Research* 1 (1), 25–36.
- Kruse, Jan; Dresing, Thorsten; Pehl, Thorsten; Schmieder, Christian & Weber, Christina Maria (2015). *Qualitative Interviewforschung: ein integrativer Ansatz*. 2. Aufl. Weinheim: Beltz Juventa.
- Kuckartz, Udo; Dresing, Thorsten; Rädiker, Stefan & Stefer, Claus (2008). *Qualitative Evaluation. Der Einstieg in die Praxis*. Wiesbaden: VS-Verlag für Sozialwissenschaften.
- Kuckartz, Udo & Rädiker, Stefan (2022). *Qualitative Inhaltsanalyse: Methoden, Praxis, Computerunterstützung: Grundagentexte Methoden*. 5. Aufl. Weinheim: Beltz Juventa.

- Kuckartz, Udo (2018). *Qualitative Inhaltsanalyse: Methoden, Praxis, Computerunterstützung: Grundlagentexte Methoden*. 4. Aufl. Weinheim: Beltz Juventa.
- Lambrecht, Maike (2018). Die Pädagogisierung von Steuerung im Kontext der Schulinspektion: Empirische Rekonstruktionen. In: Lambrecht, Maike (Hg.) *Steuerung Als Pädagogisches Problem*. Wiesbaden: Springer, 171–298.
- Levý, Jiří (1967). Translation as a decision process. In: De Gruyter Mouton (Hg.) *To honour Roman Jakobson. Essays on the occasion of his seventeenth birthday*. Berlin/Boston: De Gruyter Mouton, 1171–1182.
- LPD (2021). *Diversität und sprachliche Vielfalt*. <https://www.polizei.gv.at/wien/start.aspx?nwid=2F73363062323261644B6B3D&ctrl=3734335266674D385951343D&nwo=1> (Stand: 18.08.2024).
- Mayring, Philipp (2022). *Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken*. 13. Aufl. Weinheim: Beltz Juventa.
- Mayring, Philipp (2023). *Einführung in die qualitative Sozialforschung: eine Anleitung zu qualitativem Denken*. 7. Aufl. Weinheim: Beltz Juventa.
- Meissel, Franz-Stefan; Ofner, Helmut; Perthold-Stoitzner, Bettina & Windisch-Graetz, Michaela (2023). *Grundbegriffe der Rechtswissenschaften*. 5. Aufl. Wien: Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.
- Merkle, Denise (2013). Official Translation. In: Gambier, Yves & van Doorslaer, Luc (Hg.) *Handbook of translation studies*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins, 119–122.
- Meylaerts, Reine (2010). Multilingualism and translation. In: Gambier, Yves & van Doorslaer, Luc (Hg.) *Handbook of Translation Studies*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins, 225–230.
- Meylaerts, Reine (2011a). Translation policy. In: Gambier, Yves & van Doorslaer, Luc (Hg.) *Handbook of Translation Studies 2*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins, 163–168.
- Meylaerts, Reine (2011b). Translational Justice in a Multilingual World: An Overview of Translational Regimes. *Meta (Montréal)* 56 (4), 743–757.
- Meylaerts, Reine & González Núñez, Gabriel (2017). Interdisciplinary perspectives on translation policy: New directions and challenges. In: Meylaerts, Reine & González Núñez, Gabriel (Hg.) *Translation and public policy: interdisciplinary perspectives and case studies*. New York: Routledge, 1–14.
- Misoch, Sabina (2019). *Qualitative Interviews*. 2. Aufl. Oldenbourg: De Gruyter.
- Mossop, Brian (1990). Translating institutions and 'idiomatic' translation. *Meta* 35, 342–355.

- Mowbray, Jaqueline (2017). Translation as marginalisation? International law, translation and the status of linguistic minorities. In: Meylaerts, Reine & González Núñez, Gabriel (Hg.) *Translation and public policy: interdisciplinary perspectives and case studies*. New York: Routledge, 16–33.
- Neuwirth, Christian (2020). *Dolmetschleistungen: Rechnungshof empfiehlt Innenministerium und Justizministerium verstärkte Zusammenarbeit*. https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home_1/fragen-medien/Presseinfo_12_06_20.pdf (Stand: 29.10.2024)
- Nußberger, Angelika (2021). *Die Menschenrechte. Geschichte, Philosophie, Konflikte*. Druckerei C.H.Beck: Nördlingen.
- Österreich.gv.at (2024). *Außerstreitverfahren*. https://www.oesterreich.gv.at/themen/gesetze_und_recht/gerichtsorganisation_der_justiz/zivilrecht/Seite.1010500.html (Stand 26.10.2024)
- ÖVGD (2020). *Presseaussendung des ÖVGD vom 11.11.2020: Ergebnis des Gesprächs der ÖVGD Delegation mit Beamten des BMJ vom 11.11.2020*. https://www.gerichtsdolmetscher.at/Dokumente/Presse/2020-11-11_%C3%96VGD_PR_PA_Forderungen-nicht%20erf%C3%BCllt_20.%2011.11.pdf (Stand 05.11.2024).
- ÖVGD (2023). *Eklatanter Gutachtermangel behindert Justiz*. <https://www.gerichtsdolmetscher.at/Dokumente/Presse/Presseaussendung%20GD%2007.03.2023.pdf> (Stand 07.11.2024).
- ÖVGD (2024). *Empfehlung des Vorstands hinsichtlich der Einhaltung des nachstehenden Berufs- und Ehrenkodex*. https://www.gerichtsdolmetscher.at/Dokumente-Mitgliederbereich/Dokumente_%C3%96VGD-Dokumente/%C3%96VGD_Berufs-%20und%20Ehrenkodex.pdf (Stand 13.02.2025).
- ÖVGD (2024a). *Über den ÖVGD: Allgemeines*. <https://www.gerichtsdolmetscher.at/Menu/OEVGD/Allgemeines> (Stand 22.07.2024).
- ÖVGD (2024b). *Gerichtsdolmetscher:in werden: Zulassungsvoraussetzungen*. <https://oevgd.at/de/gerichtsdolmetscher-werden/zulassungsvoraussetzungen> (Stand 18.08.2024).
- ÖVGD (2024c). *Gerichtsdolmetscher:in werden: Prüfung*. <https://oevgd.at/de/gerichtsdolmetscher-werden/pruefung> (Stand 18.08.2024).
- ÖVGD (2024d). *Gerichtsdolmetscher:in werden: Prüfungsvorbereitung*. <https://oevgd.at/de/gerichtsdolmetscher-werden/pruefungsvorbereitung> (Stand 18.08.2024).
- ÖVGD (2024e). *Ratgeber für Zertifizierungswerber: innen zur Prüfungsvorbereitung*. <https://storage.googleapis.com/cors-wolke-oevgd->

[prod/assets/Dokumente/Mitgliederbereich/Leitfaden/OVGD_Leitfaden_Ratgeber_Pr%C3%BCfungsvorbereitung_2024.pdf](#) (Stand 14.01.2025).

- Ozolins, Uldis (2010). Factors that determine the provision of Public Service Interpreting: comparative perspectives on government motivation and language service implementation. *Jostrans* 14, 194–215.
- Parlament Österreich (2023). *75 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*. <https://www.parlament.gv.at/fachinfos/rlw/75-Jahre-Allgemeine-Erklärung-der-Menschenrechte> (Stand 12.10.2023).
- Pöchhacker, Franz (2003). Dolmetschen im Asylverfahren. Perspektiven der Professionalisierung. „Stiefkind“ Kommunaldolmetschen. https://www.sprachenrechte.at/wp-content/uploads/2012/10/200501_Artikel-Poechhackerverbal.pdf (Stand 12.12.2020).
- Pöchhacker, Franz (2009). KrankenhausdolmetscherInnen: Bedarf, Probleme, Perspektiven. In: Rásky, Eva (Hg.) *Gesundheit hat Bleiberecht. Migration und Gesundheit*. Wien: Facultas, 117–123.
- Pöchhacker, Franz (2010). Dolmetschen im Wiener Gesundheitswesen. In: Schnepf, Wilfried & Walter, Ilsemarie (Hg.) *Multikulturalität in Pflege und Gesellschaft. Zum 70. Geburtstag von Elisabeth Seidl*. Wien/Köln/Weimar: Böhlau, 205–215.
- Pöllabauer, Sonja (2009). Im Wilden Westen des Dolmetschens. Ausbildung als Schritt zur Professionalisierung des Community Interpreting. In: Rásky, Eva (Hrsg.) *Gesundheit hat Bleiberecht: Migration und Gesundheit*. Wien: Facultas, 97–116.
- Pöllabauer, Sonja (2021). Einleitung: Berufssoziologische Dimensionen einer Translationskultur. In: Pöllabauer, Sonja & Kadrić, Mira (Hg.) *Entwicklungslinien des Dolmetschens im soziokulturellen Kontext. Translationskultur(en) im DACH-Raum*. Tübingen: Narr Francke Attempto, 9–27.
- Pöllabauer, Sonja, & Kadrić, Mira (Hg.) (2021). *Entwicklungslinien des Dolmetschens im soziokulturellen Kontext. Translationskultur(en) im DACH-Raum*. Band 17. Narr Francke Attempto.
- Prunč, Eric (2002). Translation in die Nicht-Muttersprache und Translationskultur. In: *TEXT-conTEXT* 15 (2), 283–299.
- Prunč, Eric (2007). *Entwicklungslinien der Translationswissenschaft. Von den Asymmetrien der Sprache zu den Asymmetrien der Macht*. Berlin: Frank & Timme.
- Reichart, Nora (2020). Erfahrungsbericht zum ULG „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“. *Universitas Mitteilungsblatt* 2, 23–25.

- Reiß, Katharina & Vermeer, Hans (1984). *Grundlegung einer allgemeinen Translationstheorie*. Tübingen: Niemeyer.
- Republik Österreich (1867). *Staatsgrundgesetz über die Rechte der Bürger (StGG)*. <https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000006&FassungVom=2024-08-20&Artikel=14&Paragraf=&Anlage=&Uebergangsrecht=&ShowPrintPreview=True> (Stand 24.10.2024).
- Republik Österreich (1919). *Staatsvertrag von Saint-Germain über die Wiederherstellung des österreichischen Staates*. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000044> (Stand 24.10.2024).
- Republik Österreich (1934). *Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)*. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138> (Stand 24.10.2024).
- Republik Österreich (1955). *Staatsvertrag über die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreichs*. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000265> (Stand 24.10.2024).
- RH (2020). *Bericht des Rechnungshofes betreffend Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen im Innenministerium und Justizministerium. Reihe BUND 2020/20 (III-140 d.B.)*. https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/III/140/imfname_802804.pdf (Stand 22.10.2024).
- Ritsert, Jürgen (1972). *Inhaltsanalyse und Ideologiekritik*. Frankfurt: Athenäum-Fischer.
- Sandrini, Peter (2019). *Translationspolitik für Regional- oder Minderheitensprachen: unter besonderer Berücksichtigung einer Strategie der Offenheit*. Berlin: Frank & Timme.
- Schäffner, Christina (2007). Politics and Translation. In: Kuhiwczak, Piotr & Littau, Karin (Hg.) *A Companion to Translation Studies*. Clevedon: Multilingual Matters, 137–147.
- Scheiber, Oliver (2021). Die Wahrung der Würde des Menschen in der gedolmetschten Kommunikation. In: Kaindl, Klaus; Pöllabauer, Sonja; Mikić, Dalibor & Kadrić, Mira (Hg.) *Dolmetschen als Dienst am Menschen: Texte für Mira Kadrić*. Tübingen: Narr Francke Attempto, 135–147.
- Scheidl, Heide Maria (2019). Gerichtsdolmetscher: unterbezahlt und unterbesetzt. *Wiener Zeitung*, 12.09.2019 <https://www.wienerzeitung.at/h/gerichtsdolmetscher-unterbezahlt-und-unterbesetzt> (Stand 05.11.2024).
- Scheidl, Heide Maria (2020). Dolmetschen gegen Windmühlen. *Wiener Zeitung*, 17.12.2020 <https://www.wienerzeitung.at/h/dolmetschen-gegen-windmuhlen> (Stand 07.11.2024).

- Scheidl, Heide Maria (2022). Zwischenbilanz: Postgradualer Universitätslehrgang „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“. *Mitteilungsblatt der Gerichtsdolmetscher* 2 (22), 21–23.
- Schicho, Walter; Slezak, Gabriele; Rienzner, Martina & Schlögl, Lukas (2009). *Dolmetschen bei Gerichten und Asylbehörden in Wien für Verfahrensbeteiligte aus afrikanischen Herkunftsländern*.
- Schögler, Rafael (2023). *Die Politik der Buchübersetzung: Entwicklungslinien in den Geistes- und Sozialwissenschaften nach 1945*. Frankfurt am Main: Campus Verlag.
- Schreier, Margit (2012). *Qualitative Content Analysis in Practice*. London: Sage.
- Schreier, Margrit (2014). Ways of Doing Qualitative Content Analysis: Disentangling Terms and Terminologies. *Forum Qualitative Social Research* 15 (1). <https://doi.org/10.17169/fqs-15.1.2043> (Stand 30.09.2024).
- SDG (1975). *Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher*. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002338> (Stand 15.01.2025).
- Seeh, Manfred (2021). Mehr Geld für Gerichtsdolmetscher - Der Wille ist da. Interview mit Mag. Elisabeth Prantner-Hüttinger. *Die Presse*, 17.04.2021 https://www.gerichtsdolmetscher.at/Dokumente/Presse/2021.04.18_%C3%96VGD_PR_Presse_Mehr%20Geld%20f%C3%BCr%20Gerichtsdolmetscher_Der%20Wille%20ist%20da.pdf (Stand 05.11.2024).
- Selting, Margret; Auer, Peter; Barden, Birgit; Bergmann, Jörg; Couper-Kuhlen, Elizabeth; Günthner, Susanne; Meier, Christoph; Quasthoff, Uta; Schlobinski, Peter & Uhmann, Susanne (1998). Gesprächsanalytisches Transkriptionssystem (GAT). *Linguistische Berichte* 173, 91–122.
- Selting, Margret; Auer, Peter; Barth-Weingarten, Dagmar; Bergmann, Jörg; Bergmann, Pia; Birkenner, Karin; Couper-Kuhlen, Elizabeth; Deppermann, Arnulf; Gilles, Peter; Günthner, Susanne; Hartung, Martin; Kern, Friederike; Mertzlufft, Christine; Meyer, Christian; Morek, Miriam; Oberzaucher, Frank; Peters, Jörg; Quasthoff, Uta; Schütte, Wilfried; Stukenbrock, Anja & Uhmann, Susanne (2009). Gesprächsanalytisches Transkriptionssystem 2 (GAT 2). *Gesprächsforschung – Online-Zeitschrift zur verbalen Interaktion* 10, 353–402.
- Snell-Hornby, Mary. (2003). *Handbuch Translation*. 2. Aufl. Tübingen: Stauffenburg Verlag.
- Spolsky, Bernard (2004). *Language Policy*. Cambridge: Cambridge University Press.
- STATISTIK AUSTRIA (2023). *Statistisches Jahrbuch: Migration & Integration*. Wien 2023.

- StGG (1867). *Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder*. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000006> (Stand 28.10.2024).
- StPO (1975). *Strafprozessordnung*. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002326&FassungVom=2017-07-31> (Stand 15.01.2025).
- Toury, Gideon (1995). *Descriptive Translation Studies - and Beyond: Revised Edition*. Amsterdam: John Benjamins.
- Tulving, Endel (1972). Episodic and semantic memory. In: Tulving, Endel & Donaldson, Wayne (Hg.) *Organization of Memory*. London: Academic Press, 381–402.
- UG (2002). *Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien*. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002128> (Stand 15.01.2025).
- ULG (2024a). *Dolmetschen für Gerichte und Behörden*. <https://www.postgraduatecenter.at/weiterbildungsprogramme/kommunikation-medien/dolmetschen-fuer-gerichte-und-behoerden/> (Stand 02.07.2024)
- ULG (2024b). *Curriculum für den Universitätslehrgang „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“*. https://www.postgraduatecenter.at/fileadmin/user_upload/pgc/1_Weiterbildungsprogramme/Behoerden_und_Gerichtsdolmetschen/Downloads/Curriculum/UA_992_462_Dolmetschen_fuer_Gerichte_und_Behoerden_konsolidiert.pdf (Stand 17.01.2025)
- ULG (2024c). *Dolmetschen für Gerichte und Behörden: Lehrende und Expert*innen*. <https://www.postgraduatecenter.at/weiterbildungsprogramme/kommunikation-medien/dolmetschen-fuer-gerichte-und-behoerden/einblicke/ueber-uns/lehrende-und-expertinnen/> (Stand 17.01.2025).
- ULG (2024d). *Mitteilung Studienjahr 2017/2018 - Ausgegeben am 26.01.2018 -Nummer 37*. https://mtbl.univie.ac.at/storage/media/mtbl02/2017_2018/2017_2018_37.pdf (Stand 21.07.2024)
- Universität Wien, Zentrum für Translationswissenschaft & Universität Graz, Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft (2024). *Auflösung der Übersetzungsstelle*. https://www.linkedin.com/posts/%C3%B6vgd_gerichts-dolmetscherinnen-gerichtsdolmetscher-activity-7183496684402860032-cS8m?utm_source=share&utm_medium=member_ios (Stand 07.11.2024).

- Van Parijs, Philippe (2008). Linguistic Justice for Europe, Belgium and the World. In: Bart Raeymaekers (Hg.) *Lectures for the XXIst Century*. Leuven: Leuven University Press, 13–36.
- Vereinte Nationen (1948). *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*, A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III). <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> (Stand 24.10.2024).
- VHS (2024). *Lehrgang Dolmetschen Asyl- und Polizeibereich*. <https://www.vhs.at/de/e/ lern-raum-wien/lehrgang-dolmetschen-asyl-und-polizeibereich> (Stand 18.08.2024)
- Weiss, David (2024). Translationspolitik als Menschenrechtspolitik. Möglichkeiten und Grenzen der Förderung einer menschenrechtszentrierten Translationskultur am Beispiel des Strafverfahrens. *Universitas Mitteilungsblatt* 1, 7–9.
- Wolf, Michaela (2012). *Die vielsprachige Seele Kakanien: Übersetzen und Dolmetschen in der Habsburgermonarchie 1848 bis 1918*. Wien/Köln/Weimar: Böhlau.
- Wolff, Stephan (2003). Wege ins Feld und ihre Varianten. In: Flick, Uwe; von Kardorff, Ernst & Steinke, Ines (Hg.) *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*. 2. Aufl. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, 334–349.
- ZPO (1895). *Gesetz vom 1. August 1895, über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten*. <https://www.ris.bka.gv.at/ GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001699> (Stand 26.10.2024).
- ZPO (1895). *Gesetz vom 1. August 1895, über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung – ZPO)*. <https://www.ris.bka.gv.at/ GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001699> (Stand 26.10.2024).

Anhang

I. Informationsblatt und Interviewleitfaden



Informationsblatt

Beschreibung der Datenerhebungsmethode und Zielsetzung

*Interview im Rahmen der Masterarbeit „Der Werdegang von akademischen Behördendolmetscher*innen: Eine translationspolitische Studie am Beispiel des Universitätslehrganges „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ am Postgraduate Center der Universität Wien.*

Das persönliche Gespräch wird hinsichtlich eines konstruktivistischen Ansatzes auf der Grundlage eines Interviewleitfadens geführt. Dafür wird die Interviewmischform des episodischen Interviews verwendet, welche die Vorteile der semi-strukturierten leitfadengestützten, mit denen der teilmonologischen Vorgehensweise kombiniert. Dabei werden offene Erzählaufforderungen, die auf die Ermittlung subjektiver Erfahrungen basieren und zur Erhebung von episodischen Wissen führen, mit semantisch-argumentativ ausgerichteten Fragen, die hingegen auf die Ermittlung von subjektiven Wissen abzielen und zur Erhebung von semantisch-begrifflichen Wissen beitragen, verbunden. Das Interview dient im konkreten Fall der Erkenntnisgewinnung über Translationspolitik in Österreich im Bereich des Gerichts- und Behördendolmetschens mit dem Ziel, erfahrungsbasierte Daten über die Normen, Regeln und Praktiken der gebietsspezifischen Translation zu erheben. Angesichts der Bandbreite des untersuchten Themas und um den Interviewteilnehmer*innen zu ermöglichen, reflektierte Antworten zu liefern, wird den Interviewten der Interviewleitfaden (15 bzw. 16 Fragen) im Voraus per E-Mail zugestellt. Interviewpartner*innen sind dazu die Akteur*innen des translatorischen Gefüges und insbesondere Gerichts- und Behörden Dolmetscher*innen, die gleichzeitig damalige Absolvent*innen und Lehrenden des Universitätslehrganges Dolmetschen für Gerichte und Behörden sind. Aufgrund ihrer vielseitigen persönlichen und beruflichen Profile verfügen die Interviewpartner*innen über das nötige Fach- und Hintergrundwissen, um über die Translationspolitik in Österreich zu berichten. Gleichzeitig wird die Interviewperson zum Erzählen aufgefordert, indem persönliche Einstellungen, Sichtweisen und Meinungen der Interviewpartner*innen in das Gespräch mit einbezogen werden. Aufgrund der episodischen Natur der Interviews, wird kein vorgegebenes Zeitrahmen zur Beantwortung

der Fragen festgelegt. Die Interviewdauer wird somit den Interviewpartner*innen überlassen. Die Gespräche werden nach Einverständnis der Beteiligten (eine Einverständniserklärung wird vor Ort zur Unterzeichnung vorgelegt) aufgezeichnet und transkribiert. Die Ergebnisse der Interviews stellen das Herzstück der entsprechenden wissenschaftlichen Arbeit (Masterarbeit) dar, die nach Fertigstellung ggf. veröffentlicht wird. Bei Fragen bitte jederzeit melden.

Interviewerin: Caterina Lauritano, a11850908@unet.univie.ac.at

Zentrum für Translationswissenschaft (ZTW) der Universität Wien, Gymnasiumstraße 50, 1190 Wien, Österreich.

INFOKASTEN: WAS BEDEUTET TRANSLATIONSPOLITIK?

Da das Konzept der Translationspolitik etwas abstrakt erscheinen mag, obwohl es durchaus praxisorientiert und realitätsnahe ist, wird es zum Zweck des Interview-Vorhabens im Folgenden kurz erläutert. Translationspolitik ist ein Teilbereich der Sprachpolitik, das heißt alle rechtlichen Vorschriften, die den Sprachgebrauch im öffentlichen Raum regeln. Translationspolitik versteht sich jedoch nicht nur als rechtlicher Rahmen zur Regelung von Translation im öffentlichen Bereich (durch Gesetze, Normen, usw.), sondern ist auch in nicht-kodifizierten Praktiken und im Verhalten der Menschen erkennbar. Translationspolitik kann also sowohl bewusst als auch unbewusst durchgeführt werden. Auch Unterlassungen zählen zur Translationspolitik. Translationspolitik umfasst sowohl formelle bzw. offizielle als auch informelle Settings. Der Fokus liegt jedoch in dieser Arbeit ausschließlich auf Translationspolitik im eher institutionellen Bereich des Gerichts- und Behördendolmetschens. Hinweise über die bestehende Translationspolitik sind überall zu finden, denn diese deckt eine Vielfalt an Aspekten ab, die die „Welt der Translation“ von der Ausbildung hin zur Ausübung des Berufes gestalten. Denken Sie an alle Entscheidungen, die von Entscheidungsträger*innen über die Nutzung bzw. die Nichtnutzung von Translation in einem bestimmten Bereich getroffen werden (Translationsmanagement), an die tatsächlichen Translationspraktiken und an die Einstellung der Öffentlichkeit zur Person des/der Translator*in und zur Translation. Schließlich kann Translationspolitik eine wichtige Rolle in der Förderung von Gerechtigkeit und Fairness in mehrsprachigen Gesellschaften wie Österreich spielen, indem durch Translation etwa das Recht auf ein faires Verfahren vor Gericht und die Kommunikation mit den Behörden sowie der Zugang zu Dienstleistungen und die Möglichkeit der Identitätsbewahrung gewährleistet werden.

Interviewleitfaden

Fragen zum persönlichen und beruflichen Profil des/der Interviewpartner*in

- 1) Könnten Sie sich bitte vorstellen und ein wenig über Ihren persönlichen bzw. sprachlichen Hintergrund in Zusammenhang mit ihrem beruflichen Werdegang erzählen? Der Fokus liegt hiermit auf die Fragen, wie Sie dazu gekommen sind, Gerichts- und Behördendolmetscher*in zu werden und ob Sie sich an einschlägigen Erfahrungen erinnern können, die besonders prägend für Sie waren.
- 2) Derzeit unterrichten Sie am ULG Dolmetschen für Gerichte und Behörden am Postgraduate Center der Universität Wien, doch früher waren Sie selbst Absolvent*in des Lehrganges. Können Sie über Ihre Erfahrung als Absolvent*in berichten? Welche dolmetschwissenschaftliche und praxisbezogene Erfahrungen bzw. Erkenntnisse aus der Ausbildungszeit waren besonders wichtig für Ihre berufliche Entwicklung?
- 3) Sie arbeiten nun seit einiger Zeit als Gerichts- und Behördendolmetscher*in in Österreich. Welche Abläufe bzw. Tätigkeiten prägen den beruflichen Alltag eines/einer Gerichts- und Behördendolmetscher*in am meisten? Glauben Sie, dass sich dieser Translationsbereich von anderen Bereichen unterscheidet? Und wenn ja, inwiefern?
- 4) Als Lehrende*r am Postgraduate Center der Universität Wien tragen Sie gemeinsam mit einem Team von Translationsexpert*innen zur Ausbildung künftiger Gerichts- und Behörden-dolmetscher*innen bei. Abgedeckt werden vor allem Sprachenpaare mit hohem Translationsbedarf, für denen es derzeit in Wien keine weitere Dolmetsch-Ausbildungsmöglichkeiten auf hohem Niveau gibt. Können Sie bestimmte translatorische Erkenntnisse bzw. Inhalte nennen, die Sie im Hinblick auf die translatorische Praxis für besonders wichtig erachten und dementsprechend versuchen, Ihren Absolvent*innen im Unterricht zu vermitteln?

Fragen zur Translationspolitik im Bereich des Gerichts- und Behördendolmetschen

- 5) Gibt es Ihrer Meinung nach aktuell eine Translationspolitik für Österreich im Bereich des Gerichts- und Behördendolmetschens? Welche Einstellung haben Sie dazu?

- 6) Gibt es konkrete Regelungen bzw. Richtlinien für das Gerichts- und Behördendolmetschen in Österreich? Zum Beispiel in Bezug auf Qualitätsanforderungen, Preisgestaltung, anzuwendende Terminologie, Methoden oder weitere Aspekte?
- 7) Wer definiert Ihrer Erfahrung nach Translationspolitik in Österreich? Wer bestimmt die Regeln und trägt die Verantwortung dafür?
- 8) Was ist Ihrer Erfahrung nach die Beziehung zwischen den Akteur*innen im translationspolitischen Gefüge? Wer kann Translationspolitik beeinflussen und inwiefern? Denken Sie an die Gesetzgeber*innen, die akademischen Institutionen, wie zum Beispiel Universitäten, Berufsverbände, Translator*innen, Auftraggeber*innen bzw. weitere indirekt beteiligte Akteur*innen wie Richter*innen, Amtsleiter*innen, Ärzt*innen usw.
- 9) Glauben Sie, dass der Universitätslehrgang im Bereich des Gerichts- und Behördendolmetschen Einfluss auf die Translationspolitik hat?
- 10) Wie beeinflusst die bestehende Translationspolitik auf die Ausbildung von Gerichts- und Behördendolmetscher*innen? Welche Erwartungen und Anforderungen gibt es für Absolvent*innen einer Dolmetscherausbildung in diesem speziellen Bereich? Existieren hier Richtlinien, und wenn ja, welche davon berücksichtigen Sie im Unterricht?
- 11) Wirkt sich die bestehende Translationspolitik auf Ihren beruflichen Alltag als Gerichts- und Behördendolmetscher*in? Und als Lehrende*r?
- 12) Würden Sie sagen, dass Translationspolitik Auswirkungen auf die Qualität Ihrer Arbeit als Gerichts- und Behördendolmetscher*in hat? Bitte begründen Sie Ihre Antwort (ja/nein und inwiefern).
- 13) Die Frage rund um den Status von Translator*innen beschäftigt unsere Branche seitdem dieser Beruf entstanden ist. Aus Ihrer Erfahrung heraus, wie beeinflusst Translationspolitik die öffentliche Wahrnehmung von Gerichts- und Behördendolmetschern? Welche Rolle spielt hier die Professionalisierung?

- 14) Bezogen auf das durchgeführte Interview, wie würden Sie für sich den Begriff "Translationspolitik" definieren?
- 15) Abschließend möchte ich Ihnen eine persönliche Frage stellen: Welche Ziele sollten bzw. könnten Ihrer Meinung nach durch Translationspolitik noch erreicht werden? Wünschen Sie sich spezielle Verbesserungen durch Translation, die den Bedürfnissen der mehrsprachigen Gesellschaften Österreichs gerecht werden könnten?
- 16) Wollen Sie schließlich noch etwas anmerken?

II. Einverständniserklärung und Datenschutzmitteilung



**Zentrum für
Translationswissenschaften**
Gymnasiumstraße 50,
1190 Wien

Forschungsvorhaben: Masterarbeit mit dem Arbeitstitel „Der Werdegang von akademischen Behördendolmetscher*innen: Eine translationspolitische Studie am Beispiel des Universitätslehrganges ‚Dolmetschen für Gerichte und Behörden‘ am Postgraduate Center der Universität Wien.“

Datenerhebung durchgeführt von: Lauritano Caterina, a11850908

Interviewteilnehmer/in:

Einverständniserklärung

Hiermit bestätige ich, dass ich über das Forschungsvorhaben ausreichend informiert wurde. Es ist mir bewusst, dass meine Teilnahme an der Datenerhebung freiwillig ist und ich diese jederzeit ohne Angaben von Gründen beenden kann. Ich bin damit einverstanden, dass das Interview aufgezeichnet wird und später in Schriftform übertragen werden kann. Ich wurde darüber informiert, dass meine Aussagen abschnittsweise in wissenschaftlichen Arbeiten und Publikationen zitiert werden können. Dazu wird folgendes vereinbart (bitte eine der folgenden Optionen auswählen und ankreuzen):

- ☐ 1A. Meine Aussagen dürfen abschnittsweise in wissenschaftlichen Arbeiten und Publikationen zitiert werden, ohne dass personenbezogene Daten pseudonymisiert werden müssen. Angaben zu meiner Person wie Telefonnummer, Emailadresse oder Postadresse werden nicht veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben.
- ☐ 1B. Meine Aussagen dürfen abschnittsweise in wissenschaftlichen Arbeiten und Publikationen zitiert werden, jedoch ausschließlich in pseudonymisierter Form, sodass keine Rückschlüsse auf meine Person gezogen werden können.

.....
Ort und Datum

.....
Name und Unterschrift

Datenschutzmitteilung

Herzlichen Dank, dass Sie sich bereit erklärt haben, als Interviewpartner/in für eine Datenerhebung zur Abfassung einer Masterarbeit an der Universität Wien zur Verfügung zu stehen. Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist mir bei dieser Datenerhebung ein besonderes Anliegen. Ihre Daten werden ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (§ 2f Abs 5 FOG) erhoben und verarbeitet.

Abschlussarbeiten müssen laut Universitätsgesetz veröffentlicht werden (durch Aufstellen in der National- und Universitätsbibliothek), sie sind üblicherweise auch online zugänglich. Die Daten können von der Betreuerin/dem Betreuer und/oder der Begutachterin/dem Begutachter der wissenschaftlichen Arbeit für Zwecke der Leistungsbeurteilung eingesehen werden. Die erhobenen Daten dürfen gemäß Art 89 Abs 1 DSGVO grundsätzlich unbeschränkt gespeichert werden.

Es besteht das Recht auf Auskunft durch die/den Verantwortlichen dieser Datenerhebung über die erhobenen personenbezogenen Daten sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Sofern Sie unter 1A einer Verwendung Ihrer Daten in nicht pseudonymisierter Form zugestimmt haben, können Sie diese Zustimmung jederzeit widerrufen. Jede Verwendung Ihrer Aussagen in einer wissenschaftlichen Arbeit, die bis zu diesem Zeitpunkt stattgefunden hat, ist allerdings rechtskonform und muss nicht aus der Arbeit entfernt werden.

Wenn Sie Fragen zu dieser Datenerhebung haben, wenden Sie sich bitte gern an die Verantwortliche der Untersuchung: Lauritano Caterina (a11850908@unet.univie.ac.at), Studentin am Zentrum für Translationswissenschaft an der Universität Wien.

Für grundsätzliche juristische Fragen im Zusammenhang mit der DSGVO/FOG und studentischer Forschung wenden Sie sich an den Datenschutzbeauftragten der Universität Wien, Dr. Daniel Stanonik, LL.M. (verarbeitungsverzeichnis@univie.ac.at). Zudem besteht das Recht der Beschwerde bei der Datenschutz-behörde (bspw. über dsb@dsb.gv.at).

III. Interviewtranskripte

Befragter: 1

Datum der Aufnahme: 24.07.2024

Interviewdauer: 72 Minuten

1 I: Also, ich begrüße Sie herzlich und bedanke mich bei Ihnen dafür, dass Sie teilgenommen
2 haben. Ähm, ich habe Ihnen bereits per Email die Fragen geschickt, aber ich kann vielleicht
3 noch ein kurzer Umriss des Themas machen. Als Einstieg: Es geht grundsätzlich um Translationspolitik.
4 Das ist die Fülle an Regeln, an Normen sowohl direkt als auch indirekt ausgedrückt,
5 die eben Translation in einem bestimmten Land, in einem bestimmten Gebiet prägen. Die Ausbildung
6 ist ein wichtiger Teil von Translationspolitik und in diesem Interview werden wir kurz
7 und knapp herausstellen, inwiefern Sie als Lehrer am ULG eben Translation beeinflussen und
8 umgekehrt, wie Sie davon beeinflusst sind. #00:00:00:00 - 00:01:00:24#

9 B1: Hm (bejahend), alles klar. #00:01:01:11 - 00:01:02:07#

10 I: Vielleicht starten wir zunächst mit ein paar persönlichen Fragen bzw. Fragen zu Ihrer beruflichen
11 Laufbahn und dann kommen wir zu den eher thematischen Fragen zur Translationspolitik.
12 #00:01:03:13 - 00:01:15:19#

13 B1: Gut #00:01:17:09-00:01:17:12#

14 I: Also gut, dann werde ich Sie bitten, sich kurz vorzustellen und vielleicht ein wenig über Ihren
15 persönlichen bzw. sprachlichen Hintergrund zu berichten. Vor allem in Zusammenhang mit Ihrem
16 beruflichen Werdegang. Was mir sehr wichtig dabei ist, dass Sie vielleicht erzählen, wie
17 Sie dazu gekommen sind, Gerichts- und Behördendolmetscher zu werden und ob Sie eben bestimmte
18 Erfahrungen gemacht haben und ob Sie sich daran erinnern können / Erfahrungen, die
19 für Sie sehr prägend waren. #00:01:29:22 - 00:02:25:22#

20 B1: Gut (..) also ich bin (Namen und Nachnamen). Ich bin allgemein beeideter und gerichtlich
21 zertifizierter Gerichtsdolmetscher für die Sprache Arabisch. Hm (nachdenkend), ursprünglich
22 habe ich arabische Literatur bzw. Lehramt für Arabisch studiert und als Arabischlehrer gearbeitet
23 (.) in Syrien. Und als ich in Österreich war / für Zukunftspläne habe ich mir überlegt, was
24 kann ich hier machen mit meiner Ausbildung als Arabischlehrer / dann habe ich bemerkt, dass
25 doch Interesse an Translationswissenschaft, an Dolmetschtätigkeit bei mir besteht. Das war im
26 Jahr 2014. Ich habe mich erkundigt / Ich war in Wien und leider wird das in Wien nicht

27 angeboten in Kombination mit der Sprache Arabisch und deswegen habe ich mir einen anderen
28 Weg gefunden, weil (..) ich habe mir gedacht, es ist nicht möglich hier in Wien zu studieren.
29 Mir wurde mitgeteilt, dass es nur in Graz gibt für die Sprache Arabisch. Ein, zwei Jahre später
30 habe ich die Werbung gesehen vom Lehrgang, vom ULG „Dolmetschen für Gerichte und Be-
31 hören“ und ich habe mich als Erstbewerber (lächeln) dort beworben damals, weil ich sehr
32 interessiert war, so was zu machen und (...) im Jahr 2016 habe ich dann den Lehrgang gemacht,
33 abgeschlossen in 2017 und seit 2017 bin ich auch tätig als Lehrende und in 2018 habe ich auch
34 das Masterstudium-Upgrade besucht und in 2020 absolviert. Also das allgemein. Aktuell arbeite
35 ich als Gerichtsdolmetscher im Moment und unterrichte auch an der Universität Wien als Leh-
36 rende in diesem Lehrgang. #00:02:25:23 - 00:04:17:07#

37 I: Sehr interessant. Dürfte ich nachfragen: Haben Sie Deutsch in Ihrem Herkunftsland studiert
38 und unterrichtet? Oder haben Sie nur Arabisch unterrichtet? #00:04:17:07 - 00:04:18:24#

39 B1: Ja, richtig, nur Arabisch. #00:04:19:01 - 00:04:20:23#

40 I: Genau, und Deutsch haben Sie erst in Österreich gelernt. #00:04:21:01 - 00:04:21:18#

41 B1: Genau, erst in Österreich. #00:04:21:20 - 00:04:52:05#

42 I: Passt. Sie haben gesagt, Sie unterrichten jetzt am ULG. Doch früher waren Sie eben selbst
43 Absolvent des Lehrgangs. Sie haben bereits ein bisschen darüber erzählt, aber vielleicht können
44 Sie noch das Thema vertiefen, und zwar: Wie war Ihre Erfahrung als Absolvent? Woran können
45 Sie sich erinnern? Vor allem gab es bestimmte Dolmetsch bzw. praxisbezogene Erfahrungen
46 und Erkenntnisse eben aus dieser Zeit der Ausbildung zunächst im Grundkurs und dann im
47 Master, die für Sie eben und für Ihre berufliche Entwicklung wichtig waren? #00:04:52:05 -
48 00:05:42:06#

49 B1: Also vor dem Lehrgang hatte ich nicht wirklich, sozusagen berufliche Erfahrung als Dol-
50 metscher / nur für Bekannte. Damals vor dem Lehrgang war ich Flüchtlingskoordinator und im
51 Rahmen meiner Tätigkeit als Flüchtlingskoordinator habe ich auch für Klienten und Klientin-
52 nen gedolmetscht. Aber so als Laiendolmetscher. Und im Lehrgang, da muss ich sagen, dass
53 wir viel geübt haben, sowohl mündlich als auch schriftlich. Wir mussten auch ein Praktikum
54 absolvieren. Soweit ich mich erinnern kann, waren das zweihundert Stunden. #00:05:42:08 -
55 00:05:55:16#

56 I: Zweihundert Stunden. Wo haben Sie Ihr Praktikum absolviert? #00:05:55:20 - 00:06:04:10#

57 B1: Also bei verschiedenen Stellen eigentlich (..) einige Aufträge wurden mir direkt vom ULG
58 vermittelt und dann habe ich diese wahrgenommen, zum Beispiel für AMS oder für MA 17.
59 Das haben die Kolleginnen im ULG organisiert oder die Programmmanagerin hat das organi-
60 siert und dann (..) natürlich war das auch ein bezahltes Praktikum. Natürlich, das war nicht frei-
61 willig. Das war also nicht ehrenamtlich, sondern ein bezahltes Praktikum. Aber das war eine
62 gute Möglichkeit, es dort zu machen. Wir haben langsam / Wir sind eingestiegen. Zuerst wie
63 gesagt, im ULG, im ersten Semester war der Fokus eher auf Theorie (..) Basiskompetenz Über-
64 setzen, Basiskompetenz Dolmetschen, das Rechtssystem in Österreich, Gerichtsbarkeit. Bis wir
65 uns so ein Bild gemacht haben, wie das funktioniert. Zuerst die Gerichtsbarkeit und Instanzen-
66 zug und der Ablauf bei Gerichten. Welche Verfahren gibt es, aber auch bei Behörden, bei der
67 Polizei, im Gesundheitsbereich, in anderen Behörden, im Asylwesen. Und dann gab es auch,
68 wie gesagt, im Anschluss oder (..) nebenbei / haben wir im Rahmen des Lehrgangs Dolmetsch-
69 übungen gemacht, ähm, auch Tandem unter uns Teilnehmer und Teilnehmer*innen. Im Rahmen
70 des Lehrgangs mussten wir uns extrem / im Rahmen des Selbststudiums, extrem viel zusam-
71 mentreffen und dann Dolmetschübungen machen und darüber berichten oder Berichte schrei-
72 ben, selbst evaluieren, diese Dolmetschungen aufnehmen und selbst reflektieren und schauen
73 „Wo war ich gut, wo war ich schlecht, hätte ich besser oder anders reagieren können?“. Wir
74 haben auch andere Kolleginnen evaluiert (..) / gegenseitig. Das war im ersten Semester / diese
75 Vorbereitung. Im zweiten Semester wurden auch Dolmetschungen, ähm, gab es auch Simulati-
76 onen oder Übungen vor Ort. Beim Gericht haben wir auch diese Möglichkeit gehabt. Es gab
77 auch die Möglichkeit, dass wir an echten Dolmetschterminen im Rahmen des ULG teilnehmen
78 und das haben die Kollegen vom ULG organisiert. Wir waren beim Bezirksgericht Innere Stadt,
79 beim Bezirksgericht Meidling und dort haben wir auch an Gerichtsverhandlungen teilgenom-
80 men und beobachtet, wie das ist, wie die Dolmetschung war, wie die Dolmetscher reagieren,
81 was hätte man besser machen können. Man musste auch darüber berichten. #00:06:04:12 -
82 00:09:23:08#

83 I: Es wird sehr reflektiert damit umgegangen. #00:09:23:09 - 00:09:24:01#

84 B1: Ja genau. Und das war eigentlich, wie gesagt, was die Dolmetschübung betrifft. Was die
85 Übersetzungen betrifft natürlich gab es auch im Rahmen des ULG Aufträge, Aufgaben in beide
86 Richtungen zu übersetzen, ist Deutsche, ins Arabische, Paralleltexte auszusuchen, wie soll ich
87 recherchieren. Also es sind viele Tools und Methoden, die vermittelt wurden, die sehr hilfreich
88 waren für uns, für mich persönlich, für meine berufliche Zukunft, für die Ausübung der

89 Dolmetschtätigkeit, weil ich wirklich viel mitgenommen habe, um später professionell arbeiten
90 zu können oder zumindest professionell reagieren zu können. #00:09:24:07 - 00:10:25:16#

91 I: Und hier verknüpfe ich mich an der nächsten Frage, und zwar: Sie arbeiten jetzt seit einiger
92 Zeit als Dolmetscher. Wie lange arbeiten Sie schon als Gerichts- und Behördendolmetscher?
93 #00:10:25:18 - 00:10:49:10#

94 B1: Als zertifizierter Dolmetscher seit Ende 2020. Vorher war ich auch tätig als Dolmetscher in
95 den Gerichten auch, aber als sozusagen Hausdolmetscher, Laiendolmetscher und nicht als zer-
96 tifizierter Gerichtsdolmetscher. #00:10:49:10 - 00:11:17:19#

97 I: Hier ändert sich Einiges, stelle ich mir vor. Nun welche Abläufe, welche Tätigkeiten prägen
98 den beruflichen Alltag eines Gerichts- und Behördendolmetschers? Wir springen jetzt von der
99 Ausbildung hin zur Alltäglichkeit von Behörden und Gerichtsdolmetscher*innen. Und glauben
100 Sie, dass dieser Translationsbereich sich von anderen Bereichen, zum Beispiel Kommunaldol-
101 metschen, Konferenzdolmetschen, usw. unterscheidet? Was ist speziell an diesem Beruf?
102 #00:11:17:24 - 00:12:19:03#

103 B1: Selbstverständlich. Man ist also (..) man muss viele Kompetenzen mitbringen, im Gegenteil
104 oder im Vergleich zu anderen Dolmetschtätigkeiten. Im Simultandolmetschen oder beim Kon-
105 ferenzdolmetschen arbeitet man anders. Der Ablauf ist anders als beim Gerichts- und Behör-
106 dendolmetschen. Man dolmetscht Dialog, also konsekutiv, besser gesagt, zwischen anwesenden
107 Parteien. Manchmal ist die Situation zu emotional, da muss man auch professionell reagieren.
108 Manchmal sind heftige Themen, da muss man auch professionell reagieren. Am Anfang, wie
109 gesagt, da es im ULG viel Wissen über diesen Beruf uns vermittelt wurde, gab es auch so ein
110 Professionalisierungsprozess für mich als Dolmetscher. Zum Beispiel am Anfang, wo ich die
111 Ladungen bekommen habe, wo ich eingeladen wurde, und es wurde mir gesagt, worum es geht,
112 Betreff, Paragraph 127. Dann wusste ich: „ok, Diebstahl, dann muss ich recherchieren, wissen,
113 um was genau geht, was wird verhandelt, usw.“. Am Anfang habe ich sogar von den Gerichten
114 auch den Strafantrag übermittelt bekommen. Ich habe gebeten, mir diesen zukommen zu lassen.
115 Oder ich war auch kurz vor dem Termin/ 30 Minuten vor meinem Termin dort. Dann habe ich
116 mir kurz angeschaut, um was es genau geht. #00:12:19:05 - 00:13:36:23#

117 I: Also Sie meinen, dass Sie die Tipps einsetzen konnten, die Sie im ULG übermittelt bekom-
118 men haben (..) wie zum Beispiel, dass man schon früher vor Ort sein soll, usw. #00:13:36:23 -
119 00:14:02:12#

120 B1: Richtig. Ja, genau. Es gilt auch im Rahmen des professionellen Verhaltens, dass man ein
121 bisschen früher dort ist. Und wenn man früher dort ist, dann kann man auch diese Zeit nutzen
122 und sehen, um was es sich genau handelt. Das hier am Anfang war eine gute Vorbereitung für
123 mich, ein guter Einstieg. Mit der Zeit hat man die Erfahrung gemacht und dann ist das leichter
124 geworden. #00:14:02:12 - 00:14:38:24#

125 B1: Aber trotzdem manchmal, wenn ich sehe in der Ladung, dass etwas Neues für mich ist,
126 dann schreibe ich sofort dem Gericht und bitte mir den Strafantrag oder die Anklageschrift
127 zukommen zu lassen. Ich schaue mir das an und weiß genau, worum es geht. Also die Vorbe-
128 reitung ist oft sehr, sehr wichtig. Andere Kompetenzen, wie gesagt, die Kulturkompetenz auch
129 / natürlich, manchmal kommen Sachen, die man vielleicht mit der Erfahrung lernt. Man lernt,
130 dass man anders reagieren sollte oder im Rahmen des ULG wurde uns auch das vermittelt und
131 dann konnten wir das so richtig einsetzen in der Praxis. Und wie gesagt, es gilt auch emotionale
132 Kompetenz, wie man in solchen Situationen reagiert. Allgemein professionelles Verhalten ist
133 wichtig. Dazu kommen beim Gerichts- und Behördendolmetschen auch noch zwei wichtige
134 Sachen, nämlich die Fachsprache bzw. Fachterminologie, da muss man wirklich gut vorbereitet
135 sein. Das wird im Rahmen des ULG vermitteln. Und zweitens (...) Sollte mir noch was einfal-
136 len, werde ich es später erwähnen. #00:14:39:00- 00:16:19:00#

137 I: Nehmen Sie sich ruhig Zeit zum Reflektieren. Pausen sind Teil des Interviews (...) Aber
138 kommen wir nun zur letzten Frage des persönlichen Abschnitts, und zwar: Als Lehrender am
139 PGC der Universität Wien tragen Sie gemeinsam mit einem Team von Expert*innen zur Aus-
140 bildung der künftigen Generationen von Gerichts- und Behördendolmetscherinnen bei. Abge-
141 deckt werden eben Sprachen mit hohem Translationsbedarf. Sie sind für Arabisch zuständig,
142 wofür es derzeit in Wien noch keine universitäre Ausbildungsmöglichkeit gibt. Können Sie be-
143 stimmte translatorische Erkenntnisse bzw. Inhalte erwähnen, die für Ihnen im Unterricht sehr
144 wichtig sind bzw. das, was Sie Ihren Student*innen wirklich vermitteln möchten (..) auf Basis
145 Ihrer Erfahrung, aber auch auf Basis der Änderungen im Beruf. Was glauben Sie, was ist jetzt
146 wichtig zu vermitteln? Fällt Ihnen etwas dazu ein? #00:16:19:02 - 00:17:55:05#

147 B1: Ja. Also wichtig ist / Viele Teilnehmer und Teilnehmerinnen haben keine professionelle
148 Berufserfahrung. Und wenn man ihnen spezielle Fälle übermittelt (..) aus eigener Erfahrung,
149 spezielle Situationen, mit denen man also übt / das, finde ich, bringt viel. Ich bekomme auch
150 gute Feedback von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen, wenn sie üben / also die Praxis und
151 nicht nur die Wissensvermittlung. Aber natürlich ist auch wichtig, dass man ihnen zeigt, wie

152 man richtig recherchiert: „Wie finde ich diese Information? Reicht es mir, wenn ich einen Be-
153 griff nicht kenne, es einfach zu Googlen? Was bedeutet in ChatGPT oder GoogleTranslate, XY,
154 zum Beispiel ‚Erwachsenenvertreter‘?“, dann kommt eben eine Benennung. Ob das richtig ist
155 oder nicht, weiß man nicht. Dann zeige ich Ihnen, dass man sich nicht auf 1:1 Quellen verlassen
156 soll, sondern man muss die deutsche Definition und die arabische Definition für diesen Begriff
157 lesen und einen Vergleich machen. Man muss sich fragen „Passt das oder nicht? Wo finde ich
158 Strategien, damit ich die passende Benennung finde?“. In Österreich ist das Rechtssystem kom-
159 plett anders als im arabischen Raum, vor allem in Syrien. Es gibt viele Sachen, die es bei uns
160 nicht gibt. Das Rechtssystem ist komplett anders. Das Sozialversicherungssystem, das Arbeits-
161 rechtssystem, das Gesundheitssystem sind anders, die Gerichtsbarkeit, Verwaltungsbehörde,
162 das Asylrecht sind komplett anders oder dort sind sie nicht wie hier und daher gibt es viele
163 Begriffe, die es dort nicht gibt. Dann muss man ihnen zeigen, wie man eine arabische Benen-
164 nung dafür erfinden kann. Man ist angewiesen, kreativ zu sein und man muss manchmal Be-
165 nennungen erfinden, weil es diese Benennungen im arabischen Sprachraum nicht gibt. Auch da
166 muss man die deutsche Definition gut verstehen, um eine passende Benennung dafür zu finden.
167 Bevor man eine Benennung findet, sucht man, ob es das überhaupt gibt im arabischen Raum /
168 im Rahmen der Recherche. Deswegen denke ich also Recherche, wie ich recherchiere, wie ich
169 treffende Benennungen finde, ist die wichtigste Übung. So viel wie möglich üben und Feedback
170 sowohl von mir als auch von anderen Teilnehmern zu bekommen. Und (..) Feedback / ähm /
171 Man muss sich bei dem Feedback nicht rechtfertigen, weil man ist da, um zu lernen. Wenn man
172 Feedback bekommt, heißt nicht, dass man etwas falsch gemacht hat. Das heißt, man könnte
173 auch besser machen / Also einfach die Teilnehmer zu ermutigen und auf sich selbst auch zu
174 reflektieren. (...) Wie gesagt, Glossare, Dolmetschübungen, Recherche in besonderen Situatio-
175 nen, auch Kulturtechnik, Kulturkompetenz vermitteln. Weil (..) es sind zwei unterschiedliche
176 Kulturen und Menschen reagieren unterschiedlich oder drücken sich anders aus. Und dann kann
177 es sein, dass etwas falsch ankommt, wenn man sich wirklich auf eine wörtliche Dolmetschung
178 bzw. Übersetzung konzentriert. (...) Ich kann ein Beispiel geben. Ich habe es oft erlebt und das
179 vermittele ich auch den Teilnehmern und Teilnehmerinnen, und zwar: Das Wort „studieren“ auf
180 Deutsch (...) Wenn ich sage „ich studiere“ heißt es „Studium“, und für „Schule“ sage ich „ich
181 gehe ich in die Schule“ im arabischen Raum verwendet man „ich studiere“ sowohl für „Schule“
182 als auch für „Studium“. Und beim Gericht, zum Beispiel beim Bundesverwaltungsgericht wird
183 beispielsweise gefragt „Warum sind Sie nicht zum Militärdienst gegangen?“ und dann kommt
184 die Antwort „ja, weil ich studiert habe“ (..). Wenn ich als Dolmetscher das Wort „studieren“
185 genauso 1:1 übertrage, es könnte sein, dass ich dazu beigetragen habe, dass die

186 beschwerdeführende Partei unglaublich ist. Dann muss ich mir überlegen, einen Überbegriff
187 zu finden (..), weil wenn man sagt „ja, weil ich studiert habe“ und dann sagt Richter „okay, und
188 was haben studiert?“ „Ja, ich habe bis zur Matura studiert“ und dann denkt der Richter „okay,
189 es war eine Lüge, er hat nicht studiert“. Deswegen muss man andere Strategien dafür finden,
190 wenn man das Kultursystem in Syrien kennt, dann sage ich zum Beispiel „weil ich gelernt habe“
191 statt „weil ich studiert habe“ oder (..) im Militärdienstbuch bei den Übersetzungen steht „Stu-
192 dium bedingter Aufschub“ wörtlich auf Arabisch, aber „Studium bedingter Aufschub“ heißt
193 nicht „Uni-Studium“, sondern kann auch „Schulbedingter Aufschub“ und deswegen erfinde ich
194 oder suche ich nach Strategien und schreibe bei der Übersetzung statt „Studium bedingte Auf-
195 schub“ „bildungsbedingter Aufschub“, dann kann es sowohl Schule als auch Universität sein.
196 Es sind solche Kleinigkeiten (..) / oder man fragt „Wann sind sie geboren?“ und dann antwortet
197 die Person „am 1.10.2001“ und wir als Dolmetscher übertragen dann vielleicht sofort unbe-
198 wusst das deutsche und sagen „Erster Oktober 2001?“. Aber ich habe „erster zehnter“ mit „ers-
199 tem Oktober“ gedolmetscht und das könnte ein großer Fehler sein, weil viele verwechseln zwi-
200 schen Monat und Tag. Dann kommt die Antwort „Aha, Sie sind aber im Jänner geboren. Warum
201 sagen Sie jetzt, dass Sie im Oktober geboren sind?“. Das führt zu Unglaublichkeit. Wenn
202 man diesen Fehler auch unbewusst macht, dann muss man professionell reagieren. Ich sage zu
203 meinen Teilnehmern „sollte ihnen so was passieren, dann sollten sie sofort sehen, dass es eska-
204 liert ist und zu Unglaublichkeit geführt hat. Dann würden sie sagen „Herr Rath. Es tut mir
205 sehr leid. Das war mein Fehler. Ich habe das falsch interpretiert. Er hat gesagt ‚erster zehnte‘
206 und ich habe das nach dem österreichischen System einfach übertragen“, oder der Richter fragt
207 mich „Hat er wirklich das Wort ‚Oktober‘ gesagt oder nicht?“. Da muss man ehrlich sein und
208 nicht sich selbst schützen. Ganz im Gegenteil, ich schütze mich, in dem ich das Richtige dol-
209 metsche und übersetze (...). Also solche Sachen, die man aus der Erfahrung lernt und dann
210 kann man auch übermitteln. #00:17:55:07 - 00:27:00:00#

211 I: Ja, danke das war sehr ausführlich. Dann kommen wir zu den Fragen zur Translationspolitik
212 im Bereich des Gerichts- und Behördendolmetschens. Glauben Sie Ihrer Meinung nach (..) /
213 Sie können auch eine kurze Antwort geben / Dass es aktuell in Österreich bzw. für Österreich
214 in diesem Bereich eine Translationspolitik gibt? Welche Einstellung haben Sie dazu? Denken
215 Sie vielleicht an all das, was Translationspolitik sein könnte. #00:27:00:02 - 00:27:16:04#

216 B1: Könnten Sie mir ein bisschen näher erklären, was das genau umfasst? #00:27:16:06 -
217 00:27:20:22#

218 I: Ich kann Ihnen auch das Handzettel kurz vorlesen, wenn Sie möchten. #00:27:20:24 -
219 00:27:22:22#

220 B1: Gerne. #00:27:22:24 - 00:28:06:07#

221 I: Da das Konzept der Translationspolitik etwa abstrakt erscheinen mag, obwohl es durchaus
222 sehr realitätsnahe ist, wird es zum Zweck des Interviewvorhabens im Folgenden kurz erläutert.
223 Translationspolitik ist ein Teilbereich der Sprachpolitik, wobei Sprachpolitik all den rechtlichen
224 Vorschriften beinhaltet, die den Sprachgebrauch im öffentlichen Raum regeln. Translationspo-
225 litik versteht sich jedoch nicht nur als rechtlicher Rahmen zur Regelung von Translation, das
226 heißt, von Gesetzen, Normen, Richtlinien, die besagen, dass hier diese und jene Anforderungen
227 erfüllt werden sollen, sondern auch als nicht kodifizierten Praktiken und im Sinne des Verhal-
228 tens der Menschen. Das heißt, sowohl von Dolmetscher*innen als auch von Kund*innen. Trans-
229 lationspolitik kann also sowohl bewusst als auch unbewusst durchgeführt werden. Auch Unter-
230 lassungen zählen zu Translationspolitik (...). Transaktionspolitik umfasst sowohl formelle bzw.
231 offizielle als auch informelle Settings, aber in unserem Fall sind es eher formelle Settings, weil
232 es eben um institutionelle Translation geht. Hinweise über die bestehende oder nicht bestehende
233 Translationspolitik sind überall zu finden im translatorischen Gefüge, denn diese deckt eine
234 Vielfalt an Aspekten ab, die die Welt der Translation von der Ausbildung hin zur Ausübung des
235 Berufes prägen. Also denken Sie an allen Entscheidungen, die von Entscheidungsträger*innen
236 und Akteur*innen über die Nutzung bzw. Nichtnutzung von Translation in einem bestimmten
237 Bereich getroffen werden, zum Beispiel Translationsmanagement. Denken Sie daran, wie wird
238 gedolmetscht, wo wird gedolmetscht, wer dolmetscht und noch dazu denken Sie an die Einstel-
239 lung der Öffentlichkeit zum Dolmetscher selbst und zur Translation als Ganzes. Schließlich
240 denken Sie daran, ob und inwieweit Translationspolitik eine Rolle in der Förderung von Ge-
241 rechtigkeit und Fairness in mehrsprachigen Gesellschaften, wie etwa Österreich, spielen kann.
242 Denken Sie vielleicht noch auch daran, wie durch Translation das Recht auf ein faires Verfahren
243 vor Gerichten oder Behörden gewährleistet werden kann. #00:28:06:13 - 00:29:44:15#

244 B1: Also (...) „Geregelt und gesetzlich“, wenn man das liest, hört sich gut an, dass Menschen
245 Recht auf Dolmetschleistungen haben, Übersetzungsleistung haben / bei der Polizei oder beim
246 Gericht. Es gibt jedoch Verfahren oder Schritte, wo leider die Personen kein Recht auf Dolmet-
247 schleistungen haben (..) in vielen Bereichen bzw. es gibt auch bei Behörden und Gerichte, wie
248 gesagt, man hat das Recht auf Dolmetschung, aber die Praxis zeigt wer kommt und wer dol-
249 metscht. Sind das professionelle Dolmetscher? Sind das gerichtlich zertifizierte Dolmetscher

250 oder nicht? Gerichtlich zertifizierte Dolmetscher nehmen sich viel Zeit für diese Tätigkeit im
251 Vergleich zu anderen Experten, Sachverständigen, die im Vergleich zu Dolmetscher extrem viel
252 mehr verdienen und daher können Sie sich ruhig Zeit nehmen und andere Leistungen erbringen
253 als Dolmetscher. Ich kenne viele Gerichtsdolmetscher, die leider, leider entweder nebenberuf-
254 lich dolmetschen oder gar nicht mehr dolmetschen wollen, weil es sich nicht auszahlt (..) mit
255 der Umsatzsteuer, mit der Steuererklärungen, mit den Sozialversicherungsbeiträgen. Termine,
256 die gestrichen werden, auch einen Tag davor und man wird nicht bezahlt und man hat viele
257 andere Termine abgesagt. Der Stundensatz für Dolmetscher ist so lächerlich, denke ich. Es wird
258 so schlecht bezahlt. #00:29:44:15- 00:32:09:08#

259 I: Wie viel beträgt der Stundensatz aktuell? #00:32:09:08 - 00:32:44:19#

260 B1: Also die erste halbe Stunde 40 Euro, die zweite halbe Stunde 37,5 und ab der dritten halbe
261 Stunde 31,25. Und stellen Sie sich vor, Sie nehmen sich manchmal einen Tag / gestern, ich sage
262 ja nur ein Beispiel. Ich habe mir gestern den ganzen Tag freigenommen, weil ich einen Dol-
263 metschtermin hatte von zehn Uhr bis siebzehn Uhr. Wann waren wir fertig? Um elf Uhr zwanzig.
264 Ich habe viele andere Termine abgesagt und hatte nur diesen Termin. Es wird immer nur
265 für die tatsächliche Dolmetschtätigkeit bezahlt und daher denke ich, wenn man eine Familie
266 hat, (..) man kann sich auf diesen Job nicht wirklich verlassen, weil es ist kein fixe Einkom-
267 mensquelle und (..) dazu kommt auch, dass die Ausgaben für die Sozialversicherung und die
268 Steuern und andere Bereiche/. Es gibt auch Gerüchte, dass umgesetzt wurde /, dass von Seiten
269 des Justizministeriums (..) erlassen oder genehmigt wurde, dass Vermittler (..) Übersetzungs-
270 büro gibt, die 20 % zum Beispiel von uns auch abziehen, weil die Gerichte werden diese Über-
271 setzungsagentur beauftragen und sie werden uns dann beauftragen. Daher werden sie dazu auch
272 20 % abziehen. Das finde ich also wirklich lächerlich. Das gehört sich geändert, was den Stun-
273 densatz betrifft. Vieles was dem Gebührenanspruchsgesetz betrifft gehört angepasst. Nach Jah-
274 ren gab es keine Anpassung (..). Pech haben wir auch gehabt. Das erst mal, wo man es geschafft
275 hat, eine Anpassung vorzunehmen, war gleich damals, wo alles gestiegen ist und alle anderen
276 Bereiche automatisch ihr Lohn erhöht haben. Bei uns war das nach zwanzig, dreißig Jahren
277 Kampf und trotzdem sind keine weitere Anpassungen dazu gekommen. Also das, auf jeden Fall,
278 glaube ich, gehört geändert und dazu auch, wie gesagt, dass zunächst die Gerichte zertifizierte
279 Gerichtsdolmetscher bestellen sollen. Ich verstehe aber auch die andere Seite, die Gerichte, weil
280 Gerichtsdolmetscher nicht immer verfügbar sind oder viele wollen auch nicht mehr. Es zahlt
281 sich nicht aus, wenn ich jetzt nach Sankt Pölten wegen einer halben Stunde fahre. #00:32:44:21
282 - 00:36:10:12#

283 I: Genau. Welche Regelungen, welche Richtlinien gibt es, die eben Translationspolitik steuern.
284 Können sich an bestimmten Regelungen und Richtlinien erinnern? Sie haben gerade von einem
285 Gesetz gesprochen (..) #00:36:10:14 - 00:36:22:11#

286 B1: Das Gebührenanspruchsgesetz (..), das regelt die Gebühren und das Sachverständigen- und
287 Dolmetschergesetz regelt unsere Dolmetschtätigkeit. #00:36:22:13 - 00:36:24:07#

288 I: Und diese gehören geändert, haben Sie gemeint. #00:36:24:11 - 00:37:08:22#

289 B1: Auf jeden Fall. Auch Gerechtigkeit gehört hier dazu. Es heißt Sachverständigenengesetz. Alle
290 Teile, alle Paragraphen beziehen sich auf Sachverständige, aber irgendwie (..) Gerichtsdolmet-
291 scher sind auch davon betroffen. Wir gehören auch gleichbehandelt wie Sachverständige. Nicht
292 nur, was die Bezahlung betrifft, aber auch was im Gesetz (..)/ wie das formuliert wird. Also es
293 wird überall gegendert: Frauen, Männer. Warum wird auch in unserem Bereich nicht einfach
294 unterschieden? Es gibt auch Gerichtsdolmetscher und das Gesetz gehört angepasst. Es soll nicht
295 so sein, dass im Gesetz steht „Sachverständige haben das und das und das“ und dann muss ich
296 verstehen: „Aha, okay, das gilt auch für mich als Gerichtsdolmetscher“. Das Wort „Gerichtsdol-
297 metscher“ wird nicht oft im Gesetz genannt. #00:37:08:24 - 00:37:54:22#

298 I: Können Sie vielleicht an weiteren Regelungen, Richtlinien zu Qualitätsanforderungen beim
299 Dolmetschen, beim Übersetzen denken? (..) Zur Preisgestaltung haben wir schon etwas gesagt.
300 Zur Terminologie, die angewendet werden soll, gibt es bestimmte Normen, Leitlinien? Woran
301 halten Sie sich? #00:37:54:23 - 00:38:38:15#

302 B1: Es gab ein Projekt, bei dem ich auch tätig war, über Fachterminologie. Wir wurden vom
303 ÖVGd, dem Österreichischen Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten
304 Dolmetscher, beauftragt (..) / Auftrag an der Universität Wien. Wir als Gruppe von Absol-
305 vent*innen und mittlerweile sind wir ja auch Gerichtsdolmetscher (..) und auch andere Experten
306 und Expertinnen (..) haben zum Beispiel Glossare in unseren Sprachen übersetzt. Das Projekt
307 hat über Jahre gedauert, aber das finde ich jetzt als Grundlage für angehende Dolmetscher auf
308 jeden Fall, was Terminologie betrifft, eine super Quelle für Gerichtsdolmetscher und ja, auch
309 für die Vorbereitung auf die Gerichtsdolmetscherprüfungen. Was die Qualität betrifft, fällt mir
310 jetzt nichts Weiteres ein, aber es gibt auch Regelungen (..). Man sieht die auch auf der Home-
311 page vom Verband, von Universitas (..). #00:38:38:17 - 00:39:31:13#

312 I: Sind also Berufsverbände die jenen, die die Richtlinien zur Qualitätssicherung erlassen?
313 #00:39:31:15 - 00:39:51:07#

314 B1: Die wichtigsten (..) nein. Das wäre zu viel aus meiner Sicht. Aber sie beschreiben einfach
315 und veröffentlichen Sachen auf Ihren Homepages. Natürlich entspricht das die erwartete Qua-
316 lität, aber auch im Rahmen des ULG, was ich mir auch wünsche, ist, dass das in der Zukunft
317 eng mit Gericht und mit der Zertifizierungsprüfung verknüpft sein wird. Und natürlich die Vi-
318 sion, dass man irgendwann ein Intensivkurs besucht, bevor man sich bewirbt oder ein Intensiv-
319 kurs (..) ist eine Zulassung zur Gerichtsdolmetscherprüfung und nicht, dass man einfach / das
320 ist auch eine Sache, die mich wirklich stört als Prüfer (..) als Dolmetscher / mittlerweile bin ich
321 auch Prüfer / Teil der Prüfungskommission und ich schaue mir ein Lebenslauf an und dann steht
322 irgendwo „Dolmetschererfahrung: Drei Jahre im Rahmen meiner Tätigkeit als Unternehmens-
323 berater irgendwo (..) sagen wir in Innsbruck“. Was habe ich als Dolmetschtätigkeit für die Com-
324 munity erbracht, für die arabische Community? Wie viele Araber gibt es dort? Wie viele Unter-
325 nehmen gibt es dort? Das muss wirklich anders geregelt werden, überprüft werden (..), dass
326 man nicht einfach sagt „Ja, ich habe eine Bestätigung, da habe ich diese Erfahrung“, dass man
327 diese einfach akzeptiert und deswegen kann man das nicht regeln. Ich verstehe, dass der Ver-
328 band, das Justizministerium, das nicht kontrollieren kann, wenn ich eine Bestätigung habe (...),
329 dass ich drei Jahre gedolmetscht habe. #00:39:51:09 - 00:42:18:04#

330 I: Das gilt für Laiendolmetscher*innen, meinen Sie, also für diejenigen, die keinen Nachweis
331 haben, dass sie einen Dolmetschkurs besucht haben, richtig? #00:42:18:06 - 00:42:45:11#

332 B1: Ja, genau. Und deswegen denke ich mir, also, einen Kurs, der die Grundlagen der Dolmet-
333 schung, Qualitätssicherung, Dolmetschkompetenzen vermittelt, damit der Dolmetscher kompe-
334 tent ist und im Anschluss zur Prüfung zugelassen wird: Das wäre ideal. #00:42:45:13 -
335 00:43:02:12#

336 I: Habe ich es richtig verstanden, dass für Sie Qualitätssicherung bedeuten würde, dass eine
337 Person eben den ULG besucht und im Anschluss die Zertifizierungsprüfung ablegt, und nur
338 dann ist man sicher, dass es qualifizierte Dolmetscher sind, die bereit sind zu arbeiten. Richtig?
339 #00:43:02:13 - 00:43:15:09#

340 B1: Ja, auf jeden Fall. Das würde ich sagen aus meiner eigenen Erfahrung. Weil, ich kann mir
341 nicht vorstellen, ohne den ULG besucht zu haben jetzt als Dolmetscher zu arbeiten. Und ich
342 bekomme dieses Feedback. Ich unterrichte, ich dolmetsche bei vielen Gerichten und bin auch
343 beim Bundesverwaltungsgericht seit Jahren tätig. Viele Absolvent*innen des ULG sind auch
344 dort tätig und Richter und Richterinnen geben mir manchmal Feedbacks und sagen, dass sie
345 sehr zufrieden mit der Leistung von ULG Absolventinnen sind und dass man sieht, dass diese

346 Leute nicht nur zertifiziert, sondern auch ausgebildet sind. Im Rahmen der Zertifizierungsprü-
347 fung werden einfach Sprachkenntnisse geprüft, aber die anderen Kompetenzen kann man nicht
348 wirklich in zehn Minuten in einer Dolmetschsituation überprüfen. Man kann nicht wirklich in
349 zehn Minuten oder in einem kurzen Abschnitt Übersetzungsauftrag festlegen, dass diese Person
350 diese Kompetenzen mitbringt oder nicht. Deswegen (..) ein Kurs / es muss nicht der ULG sein,
351 es können auch andere Ausbildungen sein. Weil, der ULG bezieht sich auf bestimmte Sprachen
352 und dann kann man nicht sagen „der ULG ist unbedingt eine Voraussetzung für den Antritt“
353 (..). Aber irgendeinen Intensivkurs, etwas sprachübergreifendes und nicht sprachbezogenes,
354 dass die Dolmetschkompetenzen vermittelt. Berufsethik, das ist auch wichtig, Berufsethik und
355 (..) einfach alles, was man für die Praxis braucht, um professionell arbeiten zu können (...). Es
356 wäre nicht schlecht, wenn das vermittelt wird. #00:43:15:09- 00:45:58:18#

357 I: Fallen Ihnen weitere Richtlinien ein (..), staatliche oder auch internationale Richtlinien, die
358 eben das Gerichts- und Behördendolmetschen prägen und die dann auch einen Einfluss in der
359 Tat haben? #00:45:58:20 - 00:46:04:12#

360 B1: Einfluss würde ich nicht sagen. #00:46:04:14 - 00:46:19:12#

361 I: (..) Denn Sie haben zuvor gesagt, dass jeder Mensch Recht auf ein faires Verfahren hat, aber
362 in der Wahrheit wird das nicht immer umgesetzt, weil es Situationen gibt, wo Menschen tat-
363 sächlich dann kein Recht auf Dolmetschungen haben (..) oder? #00:46:19:17 - 00:46:54:12#

364 B1: Richtig, es gibt Richtlinien, die Europäische Menschenrechtskonvention. Aber ob das wirk-
365 lich ähm umgesetzt wird oder (...) ob die Anzahl der zertifizierten Dolmetscher das abdeckt
366 (..). Manchmal werden Dolmetscher beigezogen, aber Laiendolmetscher und man weiß nicht,
367 wie diese Dolmetscher überhaupt reagieren, ob sie wirklich richtig gedolmetscht haben oder
368 nicht. Man bekommt oft mit, dass Vieles in anderen Verfahren falsch übersetzt wurde. Man hört
369 auch Geschichten, wo Dolmetscher zum Beispiel nicht neutral waren, wo sie sogar Autorität
370 ausgeübt haben. Man kann das leider nicht kontrollieren und deswegen denke ich (..), im Rah-
371 men eines Kurses können diese Informationen, Berufsethik, professionelles Verhalten, Dol-
372 metschkompetenzen vermittelt werden. Vielleicht kann das dazu beitragen, dass man nicht nur
373 sprachlich fit ist, sondern auch auf anderen Ebenen fit ist. Wie gesagt, Richtlinien (..) / es fällt
374 mir jetzt auch nur die Menschenrechtskonvention ein (...) das regelt, dass sich jeder Mensch in
375 der eigenen Sprache verständigen kann. Nicht für alle Sprachen gibt es hier in Österreich Dol-
376 metscher. Es gibt Mangel an vielen Sprachen. Der ULG versucht diese Mangelsprachen abzu-
377 decken. Es wird nächstes Jahr Ukrainisch angeboten, was ich sehr toll finde, Somalisch

378 vielleicht auch bald. Es gibt viele Sprachen, wo es kein Gerichtsdolmetsch gibt, Kurdisch zum
379 Beispiel. #00:46:54:14 - 00:49:08:09#

380 I: Der Weg ist also noch lang. Kommen wir aber zur nächsten Frage, und zwar (..), das haben
381 wir schon ein bisschen besprochen, aber vielleicht nochmals kurzgefasst: Wer definiert Ihrer
382 Erfahrung nach Translationspolitik in Österreich? Wer bestimmt diese Regeln? Wer trägt die
383 Verantwortung dafür? (...) Denken Sie vielleicht nicht nur an festgeschriebenen Regeln, son-
384 dern auch an praxisbezogenen Regeln, an denen man sich unbewusst daranhält. Wer sind die
385 Entscheidungsträger? #00:49:08:11 - 00:49:24:02#

386 B1: Puh, das ist eine schwierige Frage. Aber wie gesagt, (...) das Justizministerium, das Ge-
387 bührenanspruchsgesetz, das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz. Diese steuern uns und
388 die sind auch unser (...) Motor oder auch (..) unsere Demotivationsgrundlage, leider (lächeln).
389 Der Grund dafür, dass man demotiviert wird, diesen Beruf auszuüben, manchmal. Das sind aber
390 auch unsere Auftraggeber. #00:49:24:04 - #00:50:13:03

391 I: Also beim Gerichtsdolmetschten. Weil, zum Beispiel, für das Gesundheitswesen (..) / das ist
392 noch eine andere Frage. #00:50:13:03 - 00:50:34:00#

393 B1: Genau, es ist noch eine andere (..) / die haben ihre eigene Regelungen und was ich auch
394 nicht so aktuell attraktiv finde, obwohl ich denke, ok nein, wenn ein Gerichtsdolmetscher / das
395 Sachverständigen- und Dolmetschergesetz also schützt nicht viel mehr als diese eigene Vereine
396 oder Unternehmen, die Dolmetscher beauftragen, aber auch meine Rechte als Dolmetscher wer-
397 den nicht wirklich so gewährt und deswegen denke ich, es bleibt doch, im Vergleich / für Ge-
398 richte zu dolmetschen zahlt sich besser aus. Also da ist mehr Qualität vorhanden / aber trotzdem,
399 da bin ich nicht so zufrieden mit der jetzigen Situation, würde ich sagen. Und das prägt meinen
400 Alltag. Und ob ich für die Zukunft weiter dolmetschen werde oder nicht, ist immer eine Frage
401 für mich. „Will ich das überhaupt? Zahlt sich das aus?“. Ich gehe in diese Situation gern, weil
402 ich Menschen auch helfen will. Aber ich habe auch eine Familie und Kinder und dann muss ich
403 mir viel überlegen, bevor ich diese Entscheidung treffe. #00:50:34:00#- 00:52:11:16#

404 I: Klar. Also Sie würden sagen, vom Staat erlassene Gesetze bestimmen am Ende den Beruf.
405 Und wie ist das in der Ausbildung? (..) Also die Universität Wien ist eine staatliche Universität
406 (..) #00:52:28:10 - 00:52:36:10#

407 B1: Ja, also das, was von Universität Wien angeboten wird, das finde ich wirklich hervorragend.
408 Wie gesagt, man wird ausgebildet, aber viele, die Translationswissenschaft studiert haben oder

409 den ULG absolviert haben, viele sind mittlerweile zertifiziert und viele haben andere Wege
410 gefunden, weil es sich nicht auszahlt. #00:52:36:12 - 00:53:38:06#

411 I: Verstehe ich. Kommen wir zu einer weiteren Frage, und zwar, welche Beziehung herrscht
412 Ihrer Meinung nach zwischen den Akteur*innen im translatorischen Gefüge generell? Das
413 heißt, Sie haben gesagt, der Staat bestimmt die Regeln an der Spitze. Aber kann man die Ent-
414 scheidungen des Staates irgendwie beeinflussen? Was glauben Sie, wie arbeiten Universitäten,
415 Berufsverbände wie der ÖVGd, Universitas Wien, Translator*innen, Auftraggeber*innen,
416 Richter*innen, usw. zusammen? #00:53:38:06 - 00:54:35:24#

417 B1: Also (..) die Universität Wien, finde ich, an der Spitze auch Frau Professorin Kadrić und
418 ihr Team, sie kämpfen dafür, die Qualität des Gerichtsdolmetschens abzusichern. Und das sieht
419 man auch, aber allein können Sie das nicht. Ich finde, dass der Gerichtsverband nicht stark genug
420 ist. Die Kollegen und Kolleginnen dort bemühen sich bestimmt, aber es ist zu wenig. Sie haben
421 keinen großen Einfluss. Die Universität hat keinen Einfluss. Sie kann diese Kurse, diese Lehr-
422 gänge, anbieten, um Qualität abzusichern, aber Gesetze zu verändern, novellieren (..) kann sie
423 nicht wirklich. Der Verband sollte viel stärker sein. Die Mitglieder sollten viel stärker sein, die
424 Beziehung mit den Richtern und Richterinnen, also ich persönlich merke, dass sie sehr koope-
425 rativ sind, dass sie auch unzufrieden sind mit dem Gebührenanspruchsgesetz und Gerichtsdol-
426 metschergesetz. Sie sind auch damit unzufrieden. #00:54:36:01 - 00:55:33:06#

427 I: Warum denn das? Weil die Qualität gesunken ist? #00:55:33:08 - 00:56:01:11#

428 B1: Weil sie merken, dass man unfair behandelt wird. Weil sie merken, dass als Dolmetscher /
429 Ich nehme einen Tag frei, gehe dorthin. Man hat am Ende eine Gebührennote, einhundert, zwei-
430 hundert Euro, davon sind fünfzig, sechzig Prozente Ausgaben. Einem bleibt nur vierzig Prozent
431 davon. Wie kann man davon leben? Die Richter und Richterinnen kriegen das mit mittlerweile.
432 #00:56:01:13 - 00:56:28:23#

433 B1: Sie sind auch unzufrieden mit diesen aktuellen Regelungen. Ich finde, dass die Universität
434 Wien tut, was sie kann. Vom ÖVGd erwarte ich mir bisschen mehr, auch von uns Translatoren
435 und Translatorinnen, Dolmetscherinnen und Dolmetscher erwarte ich viel mehr (..) unbedingt.
436 Das müssen wir ändern. Entweder müssen wir aufhören zu dolmetschen. #00:56:29:00 -
437 00:56:41:15#

438 I: Meinen Sie streiken? #00:56:41:17 - 00:57:11:09#

439 B1: Streiken (...) manchmal ist auch bisschen / um das so rechtmäßig zu machen muss man
440 Monate davor den Gerichten Bescheid geben und natürlich würden sie dann keine Termine
441 anberaumen an diesen Tagen. Was hat das gebracht? Einfach formeller Streik (...). Nein, da muss
442 man wirklich beeinflussen, dass das geändert wird. #00:57:11:09 - 00:57:13:08#

443 I: Eine gesetzliche Änderung fordern? #00:57:13:12 - 00:57:27:22#

444 B1: Ja. Das ist so lächerlich. Heuer hat der ÖVGD gekämpft, um eine Anpassung nach drei,
445 vier Jahren, nach Corona, Inflation/. Überall, jedes Jahr wurden bei allen Auftraggebern, allen
446 Ministerien Gehälter um sieben bis zehn Prozent aufgestiegen. Bei uns nicht, es ist gleichge-
447 blieben. Am Ende was ist die einzige Änderung, die kam? Elektronische Einbringungen zwölf
448 Euro statt dreizehn Komma zwei Euro. Das sind so lächerliche Sachen. Das sind keine Ände-
449 rungen, sondern manche Sachen sogar verschlechtert wurde und nicht besser. Zum Beispiel
450 über schriftliches Übersetzen. Früher wurde man auch für das Reinschreiben bezahlt. Jetzt
451 wurde das auch gestrichen. #00:57:27:24 - 00:58:33:21#

452 I: Inwiefern? #00:58:34:01 - 00:59:19:24#

453 B1: Man bekommt einen Auftrag vom Gericht, zum Beispiel einen Strafantrag zu übersetzen.
454 Für die Übersetzung wird man nach Leerzeichen bezahlt und für das Reinschreiben kommen
455 noch fünfzig Prozent dazu. Diese fünfzig Prozent, zum Beispiel, wurden gestrichen. Im Rah-
456 men des Verfahrens vor Ort (...) das ist wirklich auch lächerlich. Vor Ort hat man früher / wenn
457 ich ein Schreiben bekommen habe und vom Blatt gedolmetscht haben / Vom-Blatt-Dolmet-
458 schen hat man extra ausbezahlt bekommen, jetzt wird das nicht mehr bezahlt. Rückübersetzung
459 war früher zum Beispiel zwanzig Euro, jetzt mittlerweile nur zwölf Euro. #00:59:20:01 -
460 00:59:46:11#

461 I: Und wer hat diese Entscheidungen getroffen? #00:59:47:15 - 00:59:48:02#

462 B1: Das Justizministerium. #00:59:48:02

463 I: Und glauben Sie, dass an der Spitze des Justizministeriums diejenigen, die diese Entschei-
464 dungen treffen, Translation verstehen bzw. Translationsexperte sind oder von Translationsex-
465 perten beraten werden? #00:59:46:11 - 00:59:47:16#

466 B1: Das glaube ich nicht. #00:59:47:18 - 00:59:48:09#

467 I: Nein. #00:59:48:11 - 01:00:17:08#

468 B1: Nein, das glaube ich nicht. Und wenn, dann sind die einfach Wissenschaftler, die keine
469 Ahnung haben, was da in der Praxis passiert. Ja, das kann sein. Ich kann das nur behaupten,
470 aber ich glaube nicht. Wenn man Translator*innen in der Kommission dabei hat, dass das so ein
471 lächerliches/. #01:00:17:10 - 01:00:27:05#

472 I: Umgekehrt, Würde man Translator*innen als Berater*innen an der Spitze einsetzen, glauben
473 Sie, dass das zu besseren Bedingungen führen könnte? #01:00:27:06 - 01:01:05:10#

474 B1: Auf jeden Fall. Auf jeden Fall. Der ÖVGD arbeitet sehr eng mit dem Landesgericht für
475 Zivilsachen, weil die beiden die Gerichtsdolmetscherprüfung organisieren und so, das kann
476 man über den Verband und über die Universität Wien wirklich / weil da sind Leute, die in der
477 Praxis tätig sind und an der Uni tätig sind, auch Wissenschaftler, die viel Erfahrung haben und
478 auch vielleicht viele Gesetze verglichen haben und sich mit den anderen Länder auskennen und
479 immer recherchieren und arbeiten daran, dass das die Qualität weitentwickelt wird und verbes-
480 sert wird. Ich glaube, es wäre gut, wenn also als Berater Leute aus der Universität, Wissen-
481 schaftler, Leute aus dem Verband beigezogen werden. Aber ob diese die Entscheidungen beein-
482 flussen können, weiß ich nicht. #01:01:05:10 - 01:01:47:21#

483 I: Alles klar. Wir haben vielleicht noch ein bisschen Zeit (...). Da können wir noch ein bisschen
484 über den Status von Translator*innen sprechen. Sie haben gesagt, dass Richter*innen Transla-
485 tor*innen eher anerkennen. Und das sind Fragen, die immer auftauchen: Wie werden Sie öf-
486 fentlich wahrgenommen? Was glauben Sie generell? Das heißt, welche Rolle spielt Professio-
487 nalisierung? Spielt sie eine Rolle bei der Wahrnehmung von Gerichtsdolmetscher*innen?
488 #01:01:47:23 - 01:03:23:16#

489 B1: Also schon. Man muss auch gute Dinge erwähnen. Mittlerweile hat man als zertifizierter
490 Gerichtsdolmetscher einen Ausweis vom Landesgericht und vom Justizministerium. Dieser er-
491 möglicht einem den Zutritt zu Gerichten, ohne kontrolliert zu werden. Das trägt auch zur Qua-
492 lität bei, dass man auch pünktlich vor Ort ist. Dann hat man wenig Stress und so und das ist
493 auch eine Art Anerkennung seitens des Justizministeriums, denke ich. #01:03:23:16 -
494 01:04:08:01#

495 B1: Das ist eine Art Vertrauen schenken. Also wenn ich als Dolmetscher ins Gebäude rein-
496 komme, ohne kontrolliert zu werden / das bedeutet für mich viel Vertrauen, aber auch, dass ich
497 pünktlich zu meinem Termin kommen kann und dass ich weniger Stress habe bei der Kontrolle.
498 Wissen Sie, was ich meine? Das ist eine gute Sache. Von außen würde ich sagen / Es gibt auch

499 viele Laiendolmetscher und andere Menschen kennen den Unterschied nicht. #01:04:08:03 -
500 01:04:11:02#

501 I: Welche Menschen kennen das nicht? Menschen aus der Öffentlichkeit oder Profis, also Ak-
502 teur*innen der Institutionen? #01:04:11:03 - 01:04:11:16#

503 B1: Na ja, Profis kennen das schon eigentlich, aber aus der Öffentlichkeit allgemein. Und des-
504 wegen, ob man anerkannt ist oder nicht, da ist ein Fragezeichen. Vom Gericht würde ich sagen,
505 schon. #01:04:13:12 - 01:04:39:13#

506 I: Und in anderen Behörden? Ist das zum Beispiel im Gesundheitswesen auch so? #01:04:39:15
507 - 01:05:11:15#

508 B1: Ich habe wenig Erfahrung in diesem Bereich. Nur in Verbindung mit den Gerichten, also
509 im Rahmen der Unterbringung, dann bin ich mit der Richterin dort vor Ort. Bei der Polizei sehe
510 ich auch diese Anerkennung eigentlich und am Ende finde ich es auch nett vom Richter oder
511 vom Polizisten, von der Polizistin, wenn sie sagen „okay, es hat sehr gut funktioniert, darf ich
512 Ihre Nummer haben. Darf ich mich an Sie wenden, wenn ich noch Aufträge habe?“. Diese An-
513 erkennung, wenn sie zufrieden waren, mit der Leistung oder das mitzuteilen. Mittlerweile aus
514 meiner eigenen Erfahrung / viele Richter, für die ich gedolmetscht habe, Richterinnen und Rich-
515 ter, (...) bevor sie Termine ausschreiben, rufen Sie mich an und sagen „Hallo, wann haben Sie
516 Zeit? Ich habe fünf Termine für August. Wann können wir diese Termine ausmachen? Ich richte
517 mich nach Ihrer Verfügbarkeit“. Das bedeutet mir viel, aber das bedeutet auch leider, dass diese
518 Richterinnen und Richter bis jetzt sehr schlechte Erfahrungen mit vielen unprofessionellen Dol-
519 metscher gemacht haben und deswegen wollen sie unbedingt ein guter Dolmetscher oder eine
520 gute Dolmetscherin haben. Das zeigt, dass Sie viele schlechte Erfahrungen mit Dolmetscher
521 und Dolmetscherinnen haben. Wie gesagt, die Anerkennung bei Gerichte spüre ich persönlich
522 sehr. #01:05:11:21 - 01:06:24:00#

523 I: Also jetzt zusammenfassend: Vom Staat würden Sie sich eher anerkannt fühlen, wenn Sie in
524 den Richtlinien, in den Gesetzen mehr erwähnt werden und wenn Sie mehr bezahlt werden?
525 #01:06:25:01- #01:06:33:08

526 B1: Auf jeden Fall, ja. #01:06:35:03

527 I: Und von der breiten Öffentlichkeit / Was glauben Sie, warum wird der Gerichts- und Behör-
528 dendolmetscher, der sich mit solchen wichtigen Themen befasst, immer noch nicht als so wich-
529 tig angesehen wie ein Anwalt, ein Arzt oder ein Richter? #01:06:39:02 - 01:07:27:19#

530 B1: Das frage ich mir auch. Da sind wir selbst schuld, wir Dolmetscher, würde ich sagen. Ich
531 sehe es bei der arabischen Community, Entschuldigung (..). Ein Dolmetscher, der seinen Sitz
532 irgendwo in Salzburg oder in Tirol hat, öffnet diverse Zweigstellen oder Büros in anderen Bun-
533 desländern und in jedem Büro sitzt eine Assistentin, die erledigt alle Sachen und stempelt ab
534 und verlangt pro Auftrag zum Beispiel fünfundzwanzig Euro. Entschuldigung, aber dann muss
535 meine Zeit auch wert sein. Und, ähm, ich glaube, das macht auch einen Unterschied. Wir ver-
536 kaufen uns auch manchmal zu schlecht oder billig und das ist schade, finde ich, dass das so ist.
537 Wenn man aber, wie gesagt, wenn man gut behandelt wird von den Gerichten, dann ist man
538 nicht auf diese schlechte Bezahlung angewiesen, dann kann man bestimmen, was man bekom-
539 men will. Da kann man bestimmen, welchen Auftrag nehme ich an, welchen nicht und was kann
540 ich verlangen. #01:07:27:21 - 01:08:24:11#

541 I: Verstehe ich es richtig, Sie können bei Gerichten eine gewisse Bezahlung verlangen?
542 #01:08:24:11 - 01:08:25:03#

543 B1: Bei Privatkunden. #01:08:25:10 - 01:08:25:13#

544 I: Am Privatmarkt, okay. Ist klar. #01:08:27:09 - 01:08:43:19#

545 B1: Genau. Und deswegen denke ich mir, manchmal sind auch Dolmetscher schuld /, dass man
546 sich auch selbst nicht so billig vorstellen soll. Ich habe eine Ausbildung oder ich habe die Zer-
547 tifizierung, die Anerkennung vom Justizministerium. Das ist nicht anders als bei Sachverständigen.
548 Warum soll ich anders mich anders verkaufen? #01:08:43:21 - 01:09:30:23#

549 I: Ja, verstehe ich. Nur noch eine letzte Frage: Sie haben sehr oft im Rahmen dieses Interviews
550 gesagt, was Sie ändern würden. Können Sie das nur noch in drei Punkte zusammenfassen? Was
551 würden Sie an der Translationspolitik in Österreich ändern und vielleicht noch dazu eine posi-
552 tive Sache an der Translationspolitik in Österreich nennen? #01:09:30:23 - 01:10:02:11#

553 B1: Zu ändern: Das Gebührenanspruchsgesetz, die Formulierungen im Sachverständigen- und
554 Dolmetschergesetz und vielleicht Anpassungen zur Zulassung zur Gerichtsdolmetscherprü-
555 fung. Das wird auch im Rahmen des Sachverständigen- und Dolmetschergesetz geregelt eigent-
556 lich, das gehört auch vielleicht ein bisschen angepasst. Anpassungen vielleicht, wie gesagt, in
557 Verknüpfung mit einem Kurs, zum Beispiel. #01:10:02:11 - 01:10:04:14#

558 I: Also mehr Angebot. #01:10:04:14 - 01:10:43:12#

559 B1: Ja genau. Jetzt was Positives (...). Wie erwähnt, also (..) die Anerkennung von Gerichten,
560 dass sehe ich wirklich als positiv. Ich hoffe, dass das so bleibt, dass das nicht abgezogen wird

561 (lächeln). Man weiß nie, was man erwarten soll. So was Attraktives an dem Beruf gibt es nicht.
562 Das Einzige, was attraktiv ist, ist es, Menschen zu helfen und sich selbst weiterzubilden. Also
563 man lernt jeden Tag neue Wörter, man macht Erfahrung und man weiß „okay, ich habe heute
564 eine tolle Leistung eingebracht für diese Person, für die ich fair gedolmetscht habe“. Persönlich,
565 wenn ich vor Ort bin, dann bemühe ich mich und mache alles, was ich kann, damit ich wörtlich
566 übersetze, nicht nur für die Person, auch für das Gericht, damit alles richtig übertragen wird
567 und dadurch auch fair und nicht falsch entschieden wird. Und das sind meine Motivationen /
568 eher persönliche und emotionelle Motive und keine von außen, „attraktive“ Gründe.
569 #01:10:43:16 - 01:11:57:02#

570 I: Ich nehme an, Sie möchten nichts mehr anmerken, richtig? Falls Sie aber noch etwas anmer-
571 ken möchten, dann gerne, aber ich glaube, wir haben Ihre Zeit überschritten und ich bedanke
572 mich wirklich herzlich bei Ihnen für Ihre Teilnahme. #01:11:57:02 - 01:11:59:06#

573 B1: Gerne, ich sage Danke. #01:12:10:23 - 01:12:12:16#

Befragte: 2

Datum der Aufnahme: 25.07.2024

Interviewdauer: 74 Minuten

1 I: Gut. Ich bedanke mich herzlich dafür, dass Sie an diesem Interview teilnehmen. Es wird sehr
2 spannend und ich würde damit beginnen, ein paar Fragen zu Ihrem persönlichen und berufli-
3 chen Profil zu stellen, und zwar: Würden Sie sich gern bitte kurz vorstellen und ein wenig über
4 Ihren persönlichen und sprachlichen Hintergrund erzählen (..) im Zusammenhang mit Ihrem
5 Werdegang? Der Fokus bei dieser Frage, falls es Ihnen hilft, ist eben, wie es dazu gekommen
6 sind, Gerichts- und Behördendolmetscherin zu werden und ob sie sich an bestimmten Erfah-
7 rungen erinnern können, die eben besonders prägend waren. #00:00:00:00 - 00:00:49:01#

8 B2: Sehr gerne. Meinem Namen ist (Namen und Nachname). Ich bin halb Ägypterin und halb
9 Deutsche. Ich bin in Ägypten geboren und aufgewachsen, bin zweisprachig aufgewachsen und
10 war dort auch an einer zweisprachigen Schule, hm (nachdenkend) und bin mit achtzehn Jahren
11 nach Österreich gekommen. Ich bin von der Grundausbildung her Soziologin und habe dann
12 noch eine Ausbildung gemacht zur Lebens- und Sozialberaterin und ich war über mehrere Jahre
13 lang im sozialen Bereich tätig, vor allem im Gewaltschutzbereich. Ich habe eigentlich von Be-
14 ginn meiner Arbeit im Sozialbereich an stets auch mit arabischsprachiger Klientel zu tun ge-
15 habt. Habe natürlich auch dementsprechend schon sehr früh den Kontakt zum Dolmetschwesen
16 im weitesten Sinne bekommen, habe für Klientinnen und Klienten öfters gedolmetscht bei di-
17 versen Behörden oder auch im Rahmen von Austauschgesprächen mit anderen Kooperations-
18 partnern und -partnerinnen gedolmetscht. Den engeren Kontakt zum Gericht habe ich so be-
19 kommen, dass ich über mehrere Jahre hinweg als Beraterin und Betreuerin im Frauenhaus tätig
20 war und dann natürlich oft auch Klientinnen zu diversen Gerichtsverhandlungen begleitet habe.
21 Ich habe dort auch mir einen ersten Eindruck schaffen können von der Praxis des Gerichtsdol-
22 metscherwesens, aber natürlich auch einige Kollegen und Kolleginnen dort schon sozusagen
23 aktiv erlebt und mir auch schon meine eigenen Gedanken dazu gemacht, was ich vielleicht in
24 gewissen Situationen anders gemacht hätte oder wie ich gewisse Dinge vielleicht auch schon
25 anders gedolmetscht hätte. Und (..) es hat sich dann 2019/2020 aufgrund von einer ähm, ja
26 Änderung in meinem Privatleben ergeben, dass ich mich selbstständig machen musste. Und so
27 habe ich mich dann dazu entschieden, den ULG zu machen an der Uni Wien (..) „Dolmetschen
28 für Gerichte und Behörden“. Ich habe mich dann auch bereits während des ULGs noch dazu

29 entschieden, die Gerichtsdolmetscherprüfung zu machen und bin so dann in diesen Bereich
30 hineingelangt. #00:00:49:01 - 00:01:28:18#

31 I: Schön. Dann kommen wir zur nächsten Frage, und zwar: Derzeit unterrichten Sie am ULG,
32 doch früher waren Sie selbst, wie Sie bereits gesagt haben, Absolventin des Lehrganges. Könnten Sie vielleicht ein bisschen über Ihre Erfahrung als Studentin dort berichten? Vor allem, welche dolmetschwissenschaftlichen bzw. praxisbezogenen Erfahrungen, Erkenntnisse, Informationen aus der Ausbildungszeit waren dann im Nachhinein für ihre berufliche Entwicklung wichtig? #00:03:33:24 - 00:04:08:14#

37 B2: Also im Rahmen des ULG hat natürlich all das, was ich und ich denke, ich spreche da auch
38 für viele meiner Mitstudierenden, was viele von uns über eine gewisse Laientätigkeit bekannt war, vieles von dem hat natürlich dann in weiterer Folge eine wissenschaftliche Fundierung und
39 Strukturierung bekommen, sprich man hatte vielleicht schon eine gewisse Praxiserfahrung, aber
40 ähm das Ganze natürlich ohne eine wissenschaftliche Basis und im ULG haben wir natürlich
42 sozusagen Vieles, Vieles mitbekommen von dem, was dann in weiterer Folge unsere Arbeit
43 professionalisiert hat. Sei es mal die Arbeit mit ähm / oder mal grundsätzlich die Herangehensweise an das Thema „Sprache“, die Terminologie, die Notizentechnik, ähm, die überhaupt auch
45 mal ein Grundwissen schaffen für gewisse sprachliche Strukturen, Satzstrukturen, aber auch
46 natürlich die ganzen rechtlichen Hintergrundinfos, also (..) das war eine unglaubliche Bandbreite an Material, womit wir sozusagen unseren Flickenteppich, den wir hatten (lächeln), wirklich gut füllen konnten. Natürlich, wenn Sie sagen „Praxis“, natürlich haben wir unglaublich
49 viel an Praxiserfahrung auch durch die Lehrenden mitgeteilt und erzählt bekommen, womit wir
50 uns natürlich auch schon ein Bild machen konnten bezüglich unserer weiteren späteren Tätigkeit. Ähm (..) Wir haben dann natürlich auch im Lehrgang, wie vorgesehen, auch ein Praktikum machen müssen. Ich persönlich habe das im Rahmen der Diakonie Flüchtlingsberatung gemacht und da Frauenberatungsstelle der Diakonie, also auch in der Rechtsberatungsstelle der Diakonie und ich habe schon gemerkt, wie groß der Unterschied war zwischen dem Dolmetschen, wie ich es vor dem Lehrgang noch betrieben habe, und den ersten Dolmetschererfahrungen nach Absolvierung oder beziehungsweise man war ja noch nicht ganz am Schluss, aber wie man schon ein Großteil des Lehrgangs absolviert hatte. Das hat ja eine völlig andere Basis. Es erfolgte viel professionalisiert und strukturierter. Das ist jetzt vielleicht sehr allgemein, aber ich denke, es gibt mal ein Bild von dem, was wir da mitbekommen haben. #00:04:08:16 -
60 00:06:51:11#

61 I: Ja, das ist eine dolmetschwissenschaftliche Masterarbeit. Ich glaube, das ist doch eine inter-
62 ressante Information für Dolmetschwissenschaftler*innen. Dann kommen wir jetzt zur dritten
63 Frage. Die Frage ist besonders interessant, weil Sie mir per E-Mail mitgeteilt haben, dass Sie
64 vor kurzem Ihre Tätigkeit als Gerichts- und Behördendolmetscherin niedergelegt haben. Aber
65 vielleicht können Sie noch etwas aus der Zeit berichten, als Sie noch tätig waren. Wenn das
66 nicht allzu persönlich ist, könnten Sie noch dazu erklären, warum Sie sich dafür entschieden
67 haben, nicht mehr Gerichts- und Behördendolmetscherin zu sein. Das könnte, ja, interessant
68 sein, aber die Entscheidung überlasse ich Ihnen. Zur Frage rund um die berufliche Tätigkeit:
69 Welche Abläufe prägen eben den beruflichen Alltag einer Gerichts- und Behördendolmetsche-
70 rin, vor allem im Vergleich zu anderen Arten des Dolmetschens, zum Beispiel Konferenzdol-
71 metscherin oder was auch immer? Und glauben Sie eben, dass Sie sich dieser Translationsbe-
72 reich aus verschiedenen Gründen von anderen Bereichen unterscheiden lässt? #00:06:51:13 -
73 00:08:04:21#

74 B2: Ich meine, ich muss dazu sagen, dass ich natürlich jetzt persönlich hauptsächlich Erfahrung
75 gesammelt habe im Behörden- und Gerichtsdolmetschen, wenn nicht sogar fast vorrangig im
76 Gerichtsdolmetschen. Also mein persönlicher Arbeitsalltag war, ähm, geprägt von hauptsäch-
77 lich Gerichtsverhandlungen, wobei auch hier mein Schwerpunkt wiederum lag auf Asylwesen.
78 Das hat eigentlich sicher mindestens zwei Dritteln meiner Tätigkeit ausgemacht. Also es gab
79 bzw. gibt einen immer noch sehr großen Bedarf im Rahmen der Asylverhandlungen sowohl in
80 erster als auch in zweiter Instanz, also eben beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl als
81 auch beim Bundesverwaltungsgericht. Dort habe ich, wie gesagt, den Großteil meiner Arbeit
82 gehabt. Parallel dazu hatte ich natürlich auch mit anderen Behörden oder auch Gerichten zu
83 tun, seien es jetzt Verfahren im Bereich Familienrecht, Strafrecht, auch bei der Polizei, bei Äm-
84 tern, wie Jugendämtern, als auch manchmal im Gesundheitswesen. Parallel dazu, was ich viel-
85 leicht auch noch kurz erwähnen sollte, ist, dass ich eben auch als Video- und Audiodolmetsche-
86 rin tätig war bei einer Video- und Audiodolmetscheragentur, wo ebenfalls sehr viele Bereiche
87 abgedeckt waren von Verwaltungsebenen, NGOs, Gesundheitseinrichtungen, Bildungseinrich-
88 tungen. Also da war auch noch mal eine sehr große Bandbreite abgedeckt. #00:08:04:23 -
89 00:09:47:07#

90 I: Für Privatkunden haben sie auch gearbeitet? #00:09:47:09 - 00:09:51:12#

91 B2: Für Privatkunden habe ich hauptsächlich schriftliche Aufträge erledigt, wenn es darum
92 ging, eben Urkunden, Schriftsätze zu übersetzen. Was das Dolmetschen betrifft, war ich

93 eigentlich mehr oder weniger ausschließlich für die Behörden und Gerichte tätig. #00:09:51:14
94 - 00:10:14:14#

95 I: Okay, interessant. Aber glauben Sie, dass Sie trotzdem einen Vergleich machen könnten?
96 Oder, indem Sie das nicht selbst erlebt haben, haben Sie keine ausgeprägte Meinung dazu, ob
97 das Gericht- und Behördendolmetschen, sich von Grund der Schwierigkeit oder was auch im-
98 mer sich von anderen Arten des Dolmetschens unterscheidet? Oder würden Sie den Schritt nicht
99 wagen? #00:10:14:16 - 00:10:37:03#

100 B2: Ich täte mir jetzt, glaube ich, ein bisschen schwierig, damit einen Vergleich zu ziehen, wenn
101 ich da jetzt noch nicht explizit die Erfahrung dazu gesammelt habe (..) ähm. Ich würde es jetzt
102 mal eher nicht wagen. Vielleicht fällt mir ja am Ende des Interviews nochmal was dazu ein.
103 Aber jetzt im Moment täte ich mich jetzt ein bisschen schwer. #00:10:37:05 - 00:10:58:11#

104 I: Vielleicht kann ich versuchen, die Frage umgekehrt zu stellen und zwar, was prägt das Ge-
105 richts- und Behördendolmetschen genau? Was sind die Hauptkompetenzen oder die Hauptab-
106 läufe, die Tätigkeiten in diesem spezifischen Bereich? #00:10:58:13 - 00:11:15:00#

107 B2: Ähm, ich fange vielleicht mal mit dem Gerichtsdolmetschen an. Hm (nachdenkend) we-
108 sentlich ist natürlich einmal für die dolmetschende Person, dass, wirklich eine einfach / wobei
109 das ist natürlich in vielen Bereichen der Fall, aber ich glaube im Gerichtsdolmetschen speziell
110 ist einfach wirklich noch mal ein unglaublich großes Fachwissen gefragt. Ähm, es ist eine in-
111 sofern sehr spezielle Situation bei Gericht, als es um sehr viel geht. Es ist eine heikle Situation,
112 in der wirklich auch einfach sehr viel auf dem Spiel steht, ja, das kann man jetzt natürlich auch
113 auf andere Bereiche ummünzen. Man kann sagen natürlich in einem zum Beispiel psychothe-
114 rapeutischen Setting geht es genau um sehr viel und es geht auch um die Gesundheit, um die
115 psychische Gesundheit, um das Seelenheil, manchmal sogar auch um das Leben bei suizidge-
116 fährdeten Menschen zum Beispiel, ja, also da geht es natürlich auch um sehr viel, ähm, das will
117 ich jetzt gar nicht gegeneinander ausspielen und werten, aber ich versuche vielleicht so zu for-
118 mulieren (..) bei Gerichtsdolmetschen steht einfach, ich sage jetzt mal rechtlich sehr viel auf
119 dem Spiel und es ist, glaube ich, wirklich von entscheidender Bedeutung, dass die dolmet-
120 schende Person wirklich sehr, sehr vertraut mit der Rechtsmaterie ist, mit der Terminologie
121 sehr, sehr vertraut ist ähm und (..) auch eine gewisse Spannung im Rahmen dieses Settings auch
122 aushalten muss. Also ich meine, ähm (...) es sind ja nicht selten mehrere Akteure und Akteu-
123 rinnen in solchen Verfahren beteiligt, die teilweise sehr konträre Positionen haben, wo sehr viel
124 Spannung, sehr viel, sehr viel emotional aufgeladen ist und ähm (..), das muss man leider auch

125 dazusagen vom Arbeitsalltag, teilweise auch einfach von der (..) zwischenmenschlichen Kom-
126 munikation auch nicht immer sehr einfach zu handhaben ist, da wirklich auch sehr viel teilweise
127 ungute Stimmungen, Ungerechtigkeit auch ausgehalten werden müssen und das alles unter ei-
128 nen Hut zu bringen, ja, diese emotionale Spannung, was rechtlich auf dem Spiel steht, gepaart
129 mit dem Fachjargon, der stets sozusagen berücksichtigt werden muss, wobei man natürlich auch
130 gleichzeitig sehr oft für Menschen dolmetscht, die diesen Jargon überhaupt nicht beherrschen,
131 ähm, also da stets die Waagschale zu halten, emotional, professionell, das ist wirklich eine große
132 Herausforderung, finde ich. #00:11:15:02 - 00:14:17:21#

133 I: Man muss also sehr gute Nerven haben. Nun kommen wir zur vierten Frage, und zwar als
134 Lehrende an der Universität Wien teilen Sie gemeinsam mit einem Team von Expert*innen zur
135 Ausbildung der künftigen Generationen von Gerichts- und Behördendolmetscherinnen bei.
136 Ähm, abgedeckt werden vor allen Sprachenpaare, für denen es eben in Wien keine solche Dol-
137 metschausbildung gibt. Das ist aber für die Berufsausübung sehr wichtig. Können Sie vielleicht
138 bestimmte Inhalte erwähnen, die für Ihnen sehr wichtig sind bzw. die Ihrer Meinung nach den
139 Absolvent*innen übermittelt werden müssen. Worauf fokussieren Sie sich am meisten im Un-
140 terricht? #00:14:17:23 - 00:15:13:12#

141 B2: Also ich muss vielleicht vorwegschicken, dass ich jetzt einmal grundsätzlich dieses Semes-
142 ter nur eine einzige Lehrveranstaltung begleitet habe, auch nicht sozusagen als Hauptlehrende,
143 sondern als Sprachexpertin. Das heißt, ein Kollege von mir leitet die Lehrveranstaltung, ver-
144 mittelt sozusagen die grundlegenden, inhaltlichen Informationen, und ich als Sprachexpertin
145 begleite die Studierenden sozusagen in einem zeitlich geringeren Ausmaß, in dem ich mit ihnen
146 praktische Übungen zu dem bereits Erlernten mache. Das ist sozusagen meine Rolle, nur damit
147 das am Anfang vielleicht nochmal klar ist. Das heißt, ich vertiefe noch einmal gewisse Inhalte,
148 die bereits von meinem Kollegen, dem Lehrveranstaltungsleiter, bereits vermittelt wurden und
149 vertiefe diese dann aber eben speziell auf das Sprachenpaar Deutsch-Arabisch in meinem Fall.
150 Ähm, die Lehrveranstaltung, die jetzt sich mit dem Dolmetschen im Gesundheits- und Bil-
151 dungswesen beschäftigt hat, die habe ich insofern begleitet, als dass ich eben mit den mit den
152 Studierenden praktische Übungen zu dem Thema gemacht habe, wobei mir eben, das habe ich
153 auch den Studierenden immer wieder gesagt, mir ist jetzt weniger der Fokus darauf gelegen,
154 die Studierenden mit einer großen Anzahl an Fachterminologie zu überschütten, weil ich mir
155 denke, dass erstens dazu der zeitliche Rahmen gar nicht gegeben ist und dies auch sozusagen
156 vom pädagogischen Ansatz her finde ich nicht gepasst hätte. Das sind erstens Dinge, die sich
157 die Studierenden sicher im Rahmen der Dolmetschtätigkeit mehr und mehr werden aneignen

158 können oder auch ich jetzt mal vielleicht im Rahmen von schriftlichen Übungen, bei der Erstel-
159 lung von Glossaren zum Beispiel, sich darauf konzentrieren können. Mir ging es in der Arbeit
160 mit den Studierenden darum, ihnen ein Gespür dafür zu verschaffen, ähm, wie gewisse Dol-
161 metschsituationen in der Praxis aussehen können, jetzt speziell in diesem Bereich Bildungs-
162 und Gesundheitswesen, und was es da zu beachten gilt. Die arabische Sprache ist insofern eine
163 sehr herausfordernde Sprache, als dass wir eben die Hochsprache haben, wir haben das Hoch-
164 arabische, was aber vorrangig im Geschriebenen seinen Raum hat oder auch in eher offiziellen
165 Settings, wie der Politik oder den Medien, was jedoch im Alltag kaum oder nur wenig Gewicht
166 hat, zumindest im Gesprochenen und (..) hier gab es immer wieder interessante Diskussionen,
167 die auch für mich zwar sehr bereichernd waren. Wo ist die Grenze zwischen „okay, so lautet
168 der Fachbegriff zum Beispiel für etwas im hocharabischen“ und „wie verwende ich das aber
169 zum Beispiel, wenn ich für eine Person dolmetsche, die dieses Wissen aber keineswegs haben
170 kann oder vielleicht auch diesen Bildungshintergrund gar nicht hat?“. Natürlich unterscheiden
171 sich auch diese Begriffe von Land zu Land, von Dialekt zu Dialekt und ich sage jetzt mal, der
172 Fokus von mir lag eher darauf, den Studierenden so ein Gespür dafür zu vermitteln, „wie und
173 auf welcher sprachlichen Ebene dolmetsche ich, in welcher Situation, wie kann ich ein Gespür
174 dafür bekommen, wie kann ich Dinge in welcher Situation formulieren und verbalisieren“. Also
175 ich hoffe, in dem geringen Rahmen, in dem geringen Ausmaß, das ich in diesem Semester hatte,
176 ihnen so ein bisschen ein Gespür dafür verschaffen konnte, dass Dolmetschen auch immer eine
177 flexible Angelegenheit ist und es nicht darum geht, sozusagen jetzt den vielleicht „offiziell kor-
178 rekten“ Fachbegriff herausgearbeitet zu haben, sondern wirklich in der Praxis, diesen auch gut
179 anpassen zu können. Da lag so mein Fokus. #00:15:13:14 - 00:19:34:12#

180 I: Ja, aber diese Flexibilität muss man auch lernen (lächeln). Sie ist nicht angeboren.
181 #00:19:34:14 - 00:19:37:19#

182 B2: Absolut, absolut. Natürlich, aber ich denke mir bei Studierenden ist vielleicht zumindest
183 beim Beginn des Studiums vielleicht der Anspruch da, alles möglichst korrekt zu machen, den
184 richtigen „Begriff“ zu finden. Und ich hoffe, dass ich und mein Kollege / wir haben auch teil-
185 weise gemeinsam mit den Studierenden gearbeitet/, dass wir da einfach ein Gespür dafür ver-
186 schaffen konnten, dass, ähm, Dolmetschen vielleicht im Unterschied zu schriftlichen Überset-
187 zungen einfach dann noch mal viel herausfordernder sein kann, weil, ja, weil es eben eine ge-
188 wisse Flexibilität erfordert. #00:19:37:22 - 00:20:26:14#

189 I: Also Sie meinen, Sie haben mit den Studierenden eng zusammengearbeitet. Dies geschieht
190 durch Feedbacks oder (..)? Reden Sie einfach sehr transparent miteinander? #00:20:26:16 -
191 00:20:45:02#

192 B2: Ich habe es oft so gestaltet, dass ich Ihnen Übungen gegeben habe, die sie mal im Rahmen
193 einer gewissen Zeit, zehn oder zwanzig Minuten oder eine halbe Stunde mal selbst erarbeiten
194 sollten. Und dann haben wir die Ergebnisse miteinander besprochen und das waren wirklich,
195 das muss ich auch wirklich betonen, auch für mich sehr, sehr bereichernde Diskussionen. Auch
196 ich selbst weiß nicht alles und lerne nie aus und es kamen wirklich sehr befruchtende Anregun-
197 gen auch von den Studierenden, gerade weil es eben nicht immer die eine perfekte Lösung gibt
198 und auch die Studierenden haben selbst Dolmetsch-Erfahrungen eingebracht und haben ge-
199 meint „Ja, als ich in der Situation war, dachte ich mir, hätte das und das besser sein können.
200 Und damals, als ich für die Person gedolmetscht habe, hat sie das verstanden und das aber
201 nicht“. So haben wir uns teilweise, also habe auch ich teilweise gewisse Sachen, vielleicht ge-
202 wisse Gedanken, die ich selbst hatte revidieren können. Also es war ein sehr enger Austausch
203 und eine sehr befruchtende Diskussion immer wieder. #00:20:45:04 - 00:21:49:12#

204 I: Sehr interessant. Jetzt kommen zum nächsten Abschnitt über Translationspolitik. Möchten
205 Sie vielleicht eine Pause machen oder sollen wir weitermachen? #00:21:49:12 - 00:22:04:06#

206 B2: Vielleicht eine ganz kurze Pause. #00:22:04:09#

207 I: Ja, gerne. #00:22:04:20#

208 I: Gut, dann kommen wir wieder zurück. Die Frage ist: Gibt es Ihrer Meinung nach eine Trans-
209 lationspolitik in Österreich im Bereich des Gerichts- und Behördendolmetschens? #00:22:04:22
210 - 00:22:09:15#

211 B2: Also es gibt natürlich immer gewisse ähm rechtliche Vorgaben. Natürlich ist das ein sehr
212 breit gefächelter Begriff und ich kann mich dabei natürlich nur zum einen auf mein Sprachen-
213 paar, Deutsch-Arabisch, und zum anderen auch nur auf meine persönliche Erfahrung fokussie-
214 ren. Es gibt natürlich insofern rechtliche Vorgaben, die vorgeben, sozusagen, wie man über-
215 haupt Gerichtsdolmetscher, Gerichtsdolmetscherin werden kann, was dafür die Voraussetzun-
216 gen sind. Es gibt rechtliche Vorgaben im Sinne beispielsweise der Tarifbestimmungen, der Ent-
217 lohnung von Gerichtsdolmetschern und Gerichtsdolmetscherinnen. Dann gibt es natürlich auch
218 noch eine (..) gewisse Strukturierung im Sinne von unserem Verband, ähm sozusagen, dann
219 natürlich verbandsintern auch noch (..) / wie soll ich das am besten benennen, na ja ich meine,

220 wir arbeiten natürlich schon auch an Qualitätskriterien, haben natürlich auch unsere verbands-
221 internen zum Beispiel ähm Terminologie-Glossare, auf die wir uns versuchen möglichst ein-
222 heitlich zu stützen, sodass wir dann im Rahmen unserer Dolmetschungen und Übersetzungen
223 ein möglichst einheitliches auch Terminologie- und Sprachenkonzept haben. In der Praxis ist
224 es natürlich schon so, dass Vieles von dem, was in der Theorie besteht, auch immer wieder
225 anders gehandhabt wird. Auch das ist jetzt natürlich ein sehr breites Feld, wo ich mich gerne
226 dann auch in weiterer Folge noch spezialisieren möchte. #00:22:21:05 - 00:24:17:07#

227 I: Sie haben von Regelungen gesprochen. Können Sie sich vielleicht an bestimmte Gesetze oder
228 Richtlinien auf nationaler oder europäischer Ebene erinnern? Ist Translationspolitik Ihrer Mei-
229 nung nach irgendwo ausdrücklich schriftlich festgelegt? Fällt Ihnen dazu etwas ein / vielleicht
230 ist das hilfreich – beispielsweise in Bezug auf Qualitätsanforderungen, worüber Sie bereits ge-
231 sprochen haben, oder die Preisgestaltung, Tarife und die anzuwendende Terminologie? Sie ha-
232 ben gesagt, dass Sie auch im Bereich Terminologie arbeiten – stimmt das? Gibt es Richtlinien
233 zu den Methoden, die Dolmetscherinnen und Dolmetscher anwenden sollen? #00:24:17:09 -
234 00:25:08:22#

235 B2: Ähm, also vielleicht, um die Frage mal kurz zu beantworten. Ich habe im Rahmen eines
236 Projekts des Österreichischen Verband für Gerichtsdolmetscher mitgearbeitet, wo es darum
237 ging, eben Glossare für Rechtsterminologie zu bearbeiten und zu erstellen. Das sind Glossare,
238 die jetzt auch in diesem Verband aufliegen und als Vorbereitungsunterlage für zukünftige Ge-
239 richtsdolmetscher und Gerichtsdolmetscherinnen herangezogen werden, natürlich einmal was
240 die Sprache Arabisch betrifft. Das Projekt hat natürlich auch viele andere Sprachen erfasst. Ge-
241 nau. Neben den weiteren Aspekten, die Sie genannt haben, Tarife und Ähnliches, denke ich,
242 gibt es (...) Qualitätskriterien, hm (zögernd) nach denen Studierende oder angehende Gerichts-
243 dolmetscher und -dolmetscherinnen im Rahmen ihrer Ausbildung angeleitet und vorbereitet
244 werden. Ich persönlich bezweifle, ob diese in einem rechtlichen Rahmen irgendwo tatsächlich
245 auch so festgehalten sind. Ich, ähm (...). Ich meine, das ist ja auch etwas, woran es leider auch
246 immer wieder sozusagen im Alltag, ich will nicht sagen „scheitert“, aber was auch immer wie-
247 der zu schwierigen und herausfordernden Situationen im Alltag führt, dass nämlich teilweise
248 die Qualitätskriterien, die WIR als Dolmetschende, mitgegeben bekommen haben und auf die
249 wir unsere Arbeit stützen, von den jeweiligen Behörden oder gesprächsführenden Personen gar
250 nicht GEWÜNSCHT, gar nicht anerkannt und vielleicht sogar teilweise in Frage gestellt wer-
251 den, ähm und es da denke ich auch immer wieder unsere Aufgabe ist zu sagen: „so, das ist
252 professionelles Dolmetschen und um sozusagen zu einem professionellen Ergebnis zu

253 gelangen, muss ich das jetzt so und so machen und sehe ich das und das jetzt auch als meine
254 Aufgabe, auch wenn es vielleicht jetzt der zeitliche Rahmen nicht erlaubt oder auch wenn das
255 jetzt vielleicht in anderer Art und Weise für Sie nicht ganz oder für die Beteiligten nicht ganz
256 angenehm ist, aber um meine Aufgabe professionell zu erfüllen, muss ich das jetzt so machen“.
257 Nochmal, Ich denke nicht, dass das irgendwo so rechtlich festgehalten ist, aber das sind eben
258 unsere berufsethischen Prinzipien, auf die wir uns immer wieder berufen müssen und die wir
259 vielleicht auch immer wieder aufs Neue erklären und erläutern müssen. #00:25:08:24 -
260 00:28:04:12#

261 I: Mir ist jetzt etwas eingefallen. Glauben Sie, wenn diese Qualitätsanforderungen, diese Prin-
262 zipien auch rechtlich festgelegt wären, dass die Behörden einerseits Ihre Arbeit anerkennen
263 würden und Ihnen die Möglichkeit geben würden, Ihre Arbeit optimal durchzuführen und an-
264 dererseits, dass das ihnen auch ein bisschen ihnen das Gefühl geben würde, inwiefern sich Laien
265 und Laiinnen von professionellen Dolmetscher*innen voneinander trennen. Weil, wenn Laien
266 und Laiinnen keine Ausbildung in dem Sinne haben, wo hätten sie diese Qualitätskriterien ir-
267 gendwie erlernen sollen? Und deshalb können sie diese auch bei der Arbeit nicht anwenden und
268 das ist ein Teufelskreis, oder? Also sollte ich es verstanden. #00:28:04:14 - 00:28:49:18#

269 B2: Ich denke, es wäre sicher mal eine gute Basis, wenn so gewisse Qualitätskriterien rechtlich
270 irgendwo festgehalten wären, weil eben zum einen, wie Sie sagen, es ähm vielleicht auch leicht-
271 er fallen würde zumindest auf einer theoretischen Ebene Laiendolmetscher*innen von profes-
272 sionellen Dolmetscher*innen oder Übersetzer*innen unterscheiden zu können, wobei auch hier
273 das natürlich ein sehr, ich sage es mal ein sehr theoretischer Diskurs ist. Aber wenn man sozu-
274 sagen gewisse Richtlinien verschriftlicht hätte, würde das vielleicht auch im Alltag gewisse
275 Dinge erleichtern. Ich bezweifle jetzt natürlich, ob diese rechtlichen Vorgaben dann auch allen
276 Beteiligten bekannt wären. Nicht einmal jeder Richter und jede Richterin hat immer ein kon-
277 kretes, eine konkrete Vorstellung davon, was wir als Dolmetscher*innen eigentlich genau zu
278 tun haben und auch selbst wirklich solche juristisch sehr bewanderten Personen muss man auch
279 immer wieder sozusagen erklären, was unsere Aufgabe genau ist. Von daher bezweifle ich, ob
280 eine reine Verschriftlichung dieser Qualitätsanforderungen und Qualitätskriterien wirklich die
281 Lösung des Problems wäre, aber man hätte zumindest etwas, worauf man sich im Zweifelsfall
282 stützen könnte und worauf man sich im Zweifelsfall berufen könnte. Das könnte zumindest mal
283 ein erster Schritt in Richtung Erleichterung unserer Arbeit sein. #00:28:49:19 - 00:30:25:10#

284 I: Auch im Sinne der Vereinheitlichung der Berufstätigkeit, richtig? #00:30:25:11 -
285 00:30:30:21#

286 B2: Definitiv, definitiv. Ja, ich meine, auch da muss man wieder sagen, es ist, glaube ich, beim
287 Dolmetschen auch schwierig, gewisse Dinge als Regelung in Worte zu fassen, weil es eben
288 auch teilweise eine sehr, (..) ja eine sehr situationselastische Tätigkeit ist, in der auch immer
289 wieder aufs Neue reflektiert werden muss: „Wie handle ich jetzt in dieser Situation?“. Ähm, es
290 ist, ja, nicht die wortwörtlich, eins zu eins „Tätigkeit“, wie es sich viele vorstellen. Und deswe-
291 gen glaube ich, dass das mal ein erster guter Ansatz wäre, aber sicher nicht die einzige Lösung
292 des Problems. #00:30:30:23 - 00:31:14:08#

293 I: Ja, gut. Vielleicht sollten wir nicht den Leitfaden folgen, sondern eine Frage, die jetzt sehr
294 gut zu diesem Thema passt, und zwar, es geht um den Status von Translator*innen und das ist
295 eben eine sehr bestrittene Frage. Aus Ihrer Erfahrung (..) wie beeinflusst die bestehende Trans-
296 lationspolitik die öffentliche Wahrnehmung von Gerichts- und Behördendolmetscher*innen?
297 Also zum einen meine ich die breite Öffentlichkeit und zum anderen all die jenen, die eben im
298 gerichtlichen und institutionellen Bereich tätig sind, das heißt Richter und Richterinnen,
299 Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, Sachverständige, usw. Wie sieht es aus, wenn Sie sozu-
300 sagen eine Momentaufnahme machen würden? #00:31:14:13 - 00:32:08:08#

301 B2: Ich glaube, dass da im Moment, wie gesagt, ich kann jetzt auch hier nur von meinem Spra-
302 chenpaar sprechen. Ich glaube, dass da im Moment sehr viel im Wandel ist. Ja, ich habe den
303 Eindruck, zumindest bekomme ich das auch immer wieder und habe dies auch immer wieder
304 rückgemeldet bekommen von unterschiedlichsten Akteur*innen auf Gerichts- und Behörden-
305 ebene, dass sich das Bild von Gerichtsdolmetschern und -dolmetscherinnen gerade sehr zum
306 Positiven wandelt. Ich glaube die allgemeine Wahrnehmung ist, dass es sehr in Richtung Pro-
307 fessionalisierung geht. Es ist auch der ULG in vieler Munde, ähm (..) und ja, ich habe durchaus
308 von vielen Akteur*innen rückgemeldet bekommen, dass ähm, Praktiken, die vielleicht noch bis
309 vor einigen Jahren Usus waren und von denen auch die sozusagen die Gesprächspersonen wuss-
310 ten, dass dies nicht ganz sozusagen dem State of the Art entspricht, dass das heute so nicht mehr
311 gehandhabt wird und nicht mehr möglich wäre, sondern dass das heute auf einer viel professi-
312 onelleren Ebene passiert. Also von daher meine ich, beobachtet zu haben, dass das Ansehen der
313 Gerichtsdolmetscher und -dolmetscherinnen durchaus im Steigen begriffen ist, was natürlich,
314 hm (besorgt), an gewissen Rahmenbedingungen leider nicht viel ändert. Stichwort immer noch:
315 „Bezahlung von gerichtlich zertifizierten Dolmetscherinnen und Dolmetschern“. Wobei auch

316 da muss man sagen, ähm, zum Beispiel bei gewissen Gerichten es ja so ist, dass mittlerweile
317 sogar unterschieden wird zwischen beeideten und zertifizierten Dolmetschern und Laiendol-
318 metschern oder bzw. nicht zertifizierten Dolmetschern und Dolmetscherinnen. Da gibt es sogar
319 mittlerweile einen Unterschied bei der Bezahlung. Also auch da merkt man, es ist mittlerweile
320 eine Sensibilisierung dafür da und dementsprechend werden dann auch zertifizierte Dolmet-
321 schende da auch höher entlohnt in gewissen Gerichten. Ich denke, das ist eine Konsequenz aus
322 dem, was ich vorhin erzählt habe. Ähm, aber, es ist, denke ich, immer noch so, dass die Berufs-
323 gruppe an sich bei weitem noch nicht die Würdigung erfährt, die sie verdient. Ich finde nach
324 wie vor, dass die Tätigkeit viel zu gering entlohnt wird für das Ausmaß an Leistung, Konzent-
325 ration, Vorbereitung, Ausbildung, die wir da entgegenbringen müssen. Ja, glaube ich, dass wir
326 da leider noch nicht auf allen Ebenen bei der Anerkennung sind, die wir die wir verdienen wür-
327 den. Aber zumindest was jetzt mal die (...) moralische Wertschätzung, wenn ich das so formu-
328 lieren darf. Was die betrifft, glaube ich, sind wir auf einem sehr guten Weg. #00:32:08:10 -
329 00:35:22:14#

330 I: Ob das genügt, ist eine Frage der Zeit. Aber kommen wir wieder zurück zum Leitfaden und
331 ich stelle Ihnen die nächste Frage, und zwar: Wer definiert Ihrer Erfahrung nach Translations-
332 politik in Österreich? Das heißt, wer bestimmt die Regeln? Wer ist verantwortlich dafür? Was
333 glauben Sie? #00:35:22:16 - 00:35:44:07#

334 B2: Bei Regeln, also unter Regeln verstehe ich jetzt den / oder würde ich jetzt mich jetzt mal
335 beziehen auf den konkreten Ablauf des Dolmetschens in den jeweiligen Gesprächssituationen.
336 Einerseits und andererseits auch die Gesetze, also die Normen. Ich denke auch da muss man
337 wieder differenzieren. Die Qualitätskriterien, die Normen, die wir Dolmetschende und Über-
338 setzende sozusagen dann auch praktizieren, werden sozusagen von den Experten und Expertin-
339 nen selbst festgelegt. Ich denke, das erfolgt natürlich zum Großteil im Rahmen der Ausbildung,
340 wo das dann mitgegeben wird, ähm (..) und also auch auf wissenschaftlicher bzw. akademischer
341 Ebene. Und da ist es natürlich dann auch, wie ich vorhin erwähnt habe, unsere Aufgabe, dass
342 auch dann tatsächlich im Alltag auch immer wieder zu vertreten, durchzusetzen und sozusagen
343 da bestehenden Hindernissen auch Stand zu halten, weil wir eben immer wieder im Alltag Si-
344 tuationen begegnen, wo uns vermeintlich vermittelt wird, dass wir gewisse Handhabungen nicht
345 durchsetzen können, die wir erlernt haben oder die wir für eine professionelle Dolmetschung
346 brauchen. Und ich denke, da ist es immer wieder und immer wieder unsere Aufgabe, da auch
347 wirklich die Sensibilisierung dafür zu schaffen, was es braucht, um professionell dolmetschen
348 zu können. Natürlich ist es ein Geben und Nehmen zwischen der dolmetschenden Person und

349 der gesprächsführenden Person und der Person, für die gedolmetscht wird. Aber was eben diese
350 Qualitätskriterien und Normen betrifft, denke ich, ist es unsere Aufgabe, die auch wirklich kon-
351 sequent umzusetzen und eine Sensibilisierung dafür zu schaffen, bei allen beteiligten Personen.
352 Ähm, gewisse, ja Gesetze und Rahmenbedingungen, wie Entlohnung zum Beispiel oder auch
353 andere rechtliche Ansprüche, die werden natürlich ja vom Gesetzgeber gemacht. #00:35:44:09
354 - 00:38:23:18#

355 I: Was verstehen Sie unter Gesetzgeber? #00:38:23:18 - 00:38:27:12#

356 B2: Na ja, von der Politik, von den Ministerien, von den, die dann tatsächlich über gewisse ähm
357 (..) rechtliche Bedingungen entscheiden. Wobei ich natürlich da hoffe oder die Hoffnung nicht
358 aufgebe, dass sozusagen da auch (..) immer wieder schon auch auf die entsprechenden Interes-
359 sensvertretungen zurückgegriffen wird. Also jetzt nur als Beispiel der Verband der Gerichtsdol-
360 metscher und Gerichtsdolmetscherinnen in Österreich versucht natürlich auch immer wieder in
361 Stellungnahmen, in schriftlichen Äußerungen auf gewisse Bedingungen in unserer Arbeit hin-
362 zuweisen gegenüber den Politikern und Politikerinnen, in der Hoffnung, dass dies dann auch
363 sozusagen in der Gesetzgebung oder in der Gebührenbestimmung, in der Novellierung von ge-
364 wissen rechtlichen Vorgaben dann auch seinen Platz findet. Dass das alles natürlich nicht ver-
365 bindlich ist, das wissen wir alle, aber ich denke mir, auch da darf man nicht aufgeben und muss
366 immer wieder versuchen, wirklich da auch sozusagen unserer Stimme einen Raum zu geben.
367 Ähm, aber (..), dass wir da schlussendlich leider nicht sehr viel zumindest, ja zumindest (..)
368 offiziell nicht sehr viel Gewicht haben, ich denke, das ist eine Realität, mit der wir uns leider
369 abfinden müssen. #00:38:27:14 - 00:39:59:20#

370 I: Und woran glauben Sie liegt das bzw. warum hört das Justizministerium den Interessenver-
371 bänden nicht zu, obwohl sie die Expertinnen in diesem Feld sind und wissen, was gerade geän-
372 dert werden müsste? Woran liegt es Ihrer Ansicht nach? #00:39:59:22 - 00:40:21:23#

373 B2: Das ist eine sehr gute Frage, die sich wahrscheinlich nicht nur auf die Berufsgruppe der
374 Dolmetscherinnen bezieht, sondern ich denke, da geht es vielen Berufsgruppen ich denke jetzt
375 an meinen Grundberuf, den Sozialbereich, wo es genauso aussieht, wo leider auch nicht immer
376 so sozusagen auf die Experten und Expertinnen Rücksicht genommen wird, wenn gewisse Re-
377 gelungen gerade in finanzieller Hinsicht getroffen werden. Ich glaube, dass da einfach, ja (..)
378 wie so oft, wenn es in der Politik um Geld geht, wird nicht immer darauf geschaut, was viel-
379 leicht tatsächlich inhaltlich am vorteilhafteren oder konstruktiveren wäre, sondern ich glaube, da
380 ist es geht es oft einfach um sehr kühle Rechnungen und je nach dem, wofür das Budget halt

381 gerade da ist. Ich meine, ich kann vielleicht, wenn Raum für dieses Beispiel da ist, vielleicht
382 darf ich nur kurz berichten. Ich habe einmal an das Justizministerium geschrieben und (..) zum
383 Beispiel gefragt, warum es denn so ist, dass wir als Gerichtsdolmetscher und -dolmetscherinnen
384 / wir werden ja halbstündig entlohnt und in der ersten halben Stunde bekommen wir den höchst-
385 en Halbstundensatz, in der zweiten halbe Stunde weniger und ab der dritten halben Stunde
386 noch weniger. Ich habe mich mal erkundigt, warum dem so ist, weil ja ich meine, der Hausver-
387 stand sagt, dass jede Tätigkeit mit zunehmender Zeit schwieriger wird. Ich kann einfach von
388 den natürlichen Gegebenheiten, von der Biologie her kann ich nach sechs Stunden nicht mehr
389 die gleiche Konzentration aufbringen wie in der ersten halben Stunde, muss dies aber nach wie
390 vor tun. Ähm, und die Argumentation vom Ministerium war, na ja, es sei ja in der ersten halben
391 Stunde am meisten zu tun, insofern, als dass man da überhaupt einmal verstehen müsste, worum
392 es in dem jeweiligen Fall geht und dann sei das Ganze ja, laut Ministerium, dann würde das
393 Ganze ja immer einfacher werden, weil man wäre ja mit der Materie schon vertraut. Und ich
394 finde, das ist einfach ein sehr gutes Beispiel, woran man erkennt, wie die Theorie und Praxis
395 auseinandergehen, weil in der Praxis wissen wir, gerade der ersten halben Stunde werden oft
396 nur die Personalien aufgenommen, die Rechtsbelehrungen sozusagen vermittelt, Dinge, die wir
397 teilweise einfach schon auswendig aus dem FF können und dann wird es aber umso schwieriger
398 und umso länger die Verhandlung dauert, desto mehr schwindet die Konzentration. Also ich
399 finde, da merkt man einfach sehr stark, wie Theorie und Praxis auseinandergehen und ich selbst
400 hab leider die Erfahrung gemacht, dass da meinen Entgegnungen oder meinen Argumenten ein-
401 fach überhaupt keine, (..) ja leider überhaupt kein (..) Raum gegeben wurde. #00:40:22:00 -
402 00:43:29:15#

403 I: Obwohl Sie die Expertin für Translation sind. Und deshalb, wenn ich das richtig verstehe,
404 würden Sie sagen, die tatsächliche Entscheidungsträger*innen auf der obersten Ebene, die wer-
405 den nicht beraten von Experten bzw. die besitzen nicht das Fachwissen über Dolmetschen.
406 #00:43:29:20 - 00:43:48:21#

407 B2: Ich nehme mal nicht an, es sei denn, es sitzen tatsächlich zufällig Menschen drinnen, die
408 tatsächlich in irgendeiner Form schon mal irgendwie mit Dolmetschen zu tun hatten. Aber ich
409 würde sehr stark bezweifeln, dass jetzt diese Entscheidungsträger tatsächlich EXPLIZIT es sich
410 sozusagen zur Vorgabe machen, ähm, die Meinung von Experten und Expertinnen miteinzube-
411 ziehen. Und deswegen finde ich es so wichtig, dass dann eben auch Verbände und Interessens-
412 vertreter und -vertreterinnen einfach immer wieder nicht müde werden, unsere Sichtweise und

413 unsere Praxiserfahrung und -expertise der Politik nahezulegen. Was die dann aber schlussend-
414 lich damit machen, liegt dann leider nicht mehr in unserer Hand. #00:43:48:23 - 00:44:37:22#

415 I: Okay, also viel Öffentlichkeitsarbeit, aber geringe Ergebnisse. Aber ich fand es sehr interes-
416 sant, wie Sie gesagt haben, dass Sie auch jeden Tag sozusagen Ihren Beitrag leisten zur aktuel-
417 len Translationspolitik in Österreich, weil Sie eben jeden Tag diese Kompetenzen vertreten und
418 sich immer wieder verbessern und behaupten, im Gerichtssaal oder wo auch immer, es gehört
419 sich so. #00:44:38:03 - 00:45:07:09#

420 B2: Natürlich. Das ist mal an manchen Tagen mehr und an manchen Tagen weniger. Aber man
421 begegnet natürlich immer wieder Personen, die vielleicht auch mit Dolmetsch-Situationen noch
422 völlig unvertraut sind und gerade da ist es, glaube ich, einfach eine unglaublich wichtige Auf-
423 gabe unsererseits, von Anfang an einfach gewisse Qualitätskriterien und Normen deutlich zu
424 machen und darauf hinzuweisen, wenn vielleicht noch nicht so das Verständnis dafür da ist. Ich
425 meine, es ist ja nicht immer aus böser Absicht, oder? Ich möchte jetzt auch grundsätzlich je-
426 manden eine böse Absicht unterstellen, aber viele Menschen sind einfach mit Dolmetsch-Situ-
427 ationen noch nicht vertraut, seien es jetzt die gesprächsführenden Personen. Ein neuer Richter
428 wird wahrscheinlich noch nie mit Dolmetscherin und Dolmetschern gearbeitet haben oder auch
429 jemand bei einem, bei einem Amt oder einer anderen Behörde, der jetzt noch nicht so viel damit
430 zu tun hatte und natürlich auch die Personen, für die wir dolmetschen, haben teilweise vielleicht
431 selbst auch noch nicht so viel Erfahrung in solchen Settings und auch da gilt es immer wieder
432 darauf hinzuweisen „Ich muss das jetzt so und so machen und ich muss das und das vielleicht
433 jetzt nochmal nachfragen oder ich muss das und das jetzt vielleicht anders machen, als du es
434 dir vorstellst“, aber das dient einer sozusagen einer qualitätsvollen und vollständigen Dolmet-
435 schung, ja. Anders kann ich leider keine professionelle Dolmetschung gewährleisten.
436 #00:45:07:10 - 00:46:41:20#

437 I: Würden Sie sagen, dass zum Beispiel Richter*innen, Rechtsanwälte und -anwältinnen bzw.
438 die jenen aus dem Justizwesen, dass sie sich grundsätzlich mit Dolmetschen auskennen, im
439 Vergleich zu beispielsweise Kund*innen, für die man dolmetscht? #00:46:41:22 - 00:47:04:00#

440 B2: Also das ist wirklich ganz unterschiedlich. Ich habe schon mit gesprächsführenden Perso-
441 nen zusammengearbeitet, die wirklich noch keinerlei Erfahrung mit Dolmetschern und Dolmet-
442 scherinnen hatten und bei denen es wirklich das allererste Dolmetsch-Gespräch überhaupt war,
443 und ich hatte auch mit Personen zu tun, für die ich gedolmetscht hatte, die zum Beispiel schon
444 etliche Dolmetsch-Gespräche hinter sich hatten und schon sehr vertraut waren mit der Dynamik

445 und mit der Struktur von Dolmetsch-Gesprächen und umgekehrt genauso. Also da gibt es wirk-
446 lich von bis und das ist dann auch immer wieder die Herausforderung für uns, dass vielleicht
447 auch möglichst zu Beginn eines Dolmetsch-Gesprächs immer schon so ein bisschen abzutasten
448 und zu schauen „okay, wie viel Sensibilisierung ist bei allen Beteiligten da für die Materie des
449 Dolmetschens?“, und dann merkt man schon so „okay, gut, da kann ich mich jetzt zurücklehnen.
450 Ich glaube, die wissen alle ungefähr, wie das läuft, ja, und wenn man aber merkt, ich gebe es
451 wirklich nur ein Beispiel der Richter oder auch die Person für die ich dolmetsche, unterbricht
452 mich nach jedem zweiten Satz oder sagt mir zum Beispiel „Ach nein, das musst du gar nicht
453 dolmetschen“ oder „das müssen Sie nicht verdolmetschen“ oder „das ist jetzt nur unter uns“.
454 Da merkt man schon „okay, gut, ich glaube, ich muss hier ein bisschen Aufklärungsarbeit leis-
455 ten“. #00:47:04:02 - 00:47:44:08#

456 I: Sind Sie auch für die Gesprächssteuerung zuständig? #00:48:33:13 - 00:48:41:11#

457 B2: Ich würde es weniger als „Gesprächssteuern“ bezeichnen, weil ich steuere nicht / also ich
458 führe ja nicht das Gespräch an sich, aber ich leiste Aufklärungsarbeit bezüglich der Rahmenbe-
459 dingungen, innerhalb dessen das Gespräch geführt wird, so dass dabei eine professionelle Dol-
460 metschung möglich ist. #00:48:41:13 - 00:49:05:09#

461 I: Verstehe ich, es geht um ein höheres Ziel. Ich. Gut, dann kommen wir zu einer anderen Frage,
462 und zwar glauben Sie, dass der Universitätslehrgang im Bereich des Gerichts- und Behörden-
463 dolmetschens Einfluss auf die Translationspolitik hat? #00:49:05:09 - 00:49:23:22#

464 B2: Definitiv. Also, wie ich ja schon am Anfang erwähnt habe, das, was wir als zuvor Laien-
465 dolmetscher und -dolmetscherinnen an Wissen hatten, das wurde wirklich einfach nochmal ext-
466 rem fundiert und ausgeweitet und professionalisiert und (..) ich persönlich habe mir vom ULG
467 jenseits des fachlichen und theoretischen Wissens einfach auch sehr viel von dem mitgenom-
468 men, was ich auch in den letzten Fragen schon thematisiert habe, nämlich das ganze Thema der
469 Berufsethik. Ich glaube, dass da den Lehrgang sehr viel dazu beitragen konnte, uns ein Bild
470 nicht nur von der Materie des professionellen Dolmetschens zu vermitteln, sondern auch von
471 dem, was wir auf der (..) / ja auch als Menschen und als Berufsgruppe sind. Ich hab, als ich
472 damals die Abschlussrede gehalten habe bezüglich des Lehrgangs bei der Abschlussfeier, habe
473 ich das in meiner Rede auch sehr in den Vordergrund gestellt, dass ich finde, dass der Lehrgang
474 uns einfach sehr viel vermittelt hat in Punkto Dolmetschen als auch als Form der sozialen Kom-
475 munikation hin und dass ich davon überzeugt bin, dass wir Gott sei Dank noch nicht an dem
476 Punkt sind, dass wir als Dolmetschende von, weil es ja auch immer wieder so ein großes Thema

477 ist, von künstlicher Intelligenz ersetzt werden können, weil einfach auch jenseits des Sprachli-
478 chen so viel auf der, auf der menschlichen, auf der kommunikativen, auf der psychologischen
479 Ebene passiert und da finde ich, hat der Lehrgang sehr, sehr viel dazu beigetragen, also es war
480 ja kein Sprachwissenschaft, kein rein sprachwissenschaftliches Studium, sondern es ging wirk-
481 lich auch sehr viel um die ethische Herangehensweise und (..) ich denke, dass vieles von dem,
482 was ich bisher im Interview gesagt habe, ich mir auch aus dem Lehrgang mitgenommen habe.
483 #00:49:23:24 - 00:51:50:09#

484 I: Super. Ich gehe nur meinen Leitfaden durch, ob es noch etwa offene Fragen gibt (..). Ja, also,
485 wie wirkt sich die bestehende Translationspolitik auf Ihren Alltag aus? Berücksichtigen Sie
486 vielleicht auch dabei die bestehenden Gesetze, die aktuellen praktischen Rahmenbedingungen.
487 #00:51:50:11 - 00:52:29:19#

488 B2: Da kann ich leider eine sehr, sehr konkrete Antwort darauf geben. Sie haben es ja selbst
489 vorhin schon kurz angesprochen, ich habe tatsächlich meine Arbeit als Gerichtsdolmetscherin
490 niedergelegt und das hat leider ausschließlich mit der aktuellen rechtlichen und finanziellen
491 Situation von Gerichtsdolmetscherinnen und -dolmetschern zu tun. Aber ich meine, dass Selbst-
492 ständigkeit kein Zuckerschlecken ist, ist, glaube ich, allgemein bekannt, aber ich denke schon,
493 dass zum einen durch die ja immer noch (..) relativ niedrige Entlohnung von uns Dolmetsche-
494 rinnen und Dolmetschern und zum anderen aber und das ist der ausschlaggebende Punkt, vor
495 allem angesichts der Tatsache, dass es rechtlich keine Vorgabe gibt, bis WANN die Gerichte
496 und Behörden unsere Gebühren auszuzahlen haben. Also das war für mich der ausschlagge-
497 bende Punkt, warum es einfach, ähm (..) warum dann einfach die Entscheidung gefallen ist,
498 dass es finanziell so nicht mehr durchziehbar ist, weil (...), wenn ich heute dolmetsche und aber
499 erst in drei oder sechs oder zwölf Monaten/ Ich sage nicht, dass es immer so ist, aber in vielerlei
500 Fällen war es so / wenn ich erst in mehreren Monaten meine Gebühren bekomme und mich
501 aber zwischenzeitlich das Finanzamt nicht fragt, ob ich das Geld am Konto habe, wenn ich
502 meine Abgaben zu tätigen habe, dann muss man schon sagen, bedarf es da wirklich sehr viel,
503 ähm, Durchhaltevermögen, das auch finanziell zu stemmen. Es ist eine Sache, wenn man weiß,
504 „okay, ich habe diese, diese und diese Abgaben und Ausgaben und dann und dann ist aber mein
505 Geld am Konto“ und dann kann man das irgendwie miteinander jonglieren, aber wenn ich nicht
506 weiß, wann mein Geld jemals am Konto sein wird und diese Situation haben wir leider als
507 Dolmetscher und Dolmetscherinnen, dann ist das noch mal einfach ein völlig anderes Ausmaß
508 an Unsicherheit und dieses Ausmaß an Unsicherheit habe ich so nicht mehr / ähm, mit dem
509 habe ich nicht mehr umgehen können. # 00:52:29:21 - 00:54:46:01#

510 I: Das ist aber ein geschützter Beruf, oder? #00:54:46:03 - 00:54:54:14#

511 B2: Je nachdem, was man unter „geschützten Beruf“ versteht. Also ich meine „allgemein beeidi-
512 dete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherin“ ist an sich mal schon ein geschützter Begriff
513 oder Titel, aber nicht geschützt im Sinne von finanziell geschützt, finanziell abgesichert. Und
514 wie gesagt, da reden wir jetzt noch gar nicht von der Höhe der Tarife oder von der Höhe der
515 Gebühren, sondern wir reden von der eigentlich sehr basalen Regelung in der Wirtschaft, eine
516 Leistung muss bis zu einem gewissen Zeitpunkt entlohnt sein müssen, so wie wir es ja auch
517 sonst aus der Privatwirtschaft kennen. Sie kaufen etwas auf Rechnung und diese Rechnung ist
518 zu begleichen binnen zwei bis vier Wochen, wenn Sie das nicht tun, bekommen Sie die erste
519 Mahnung, nach einer gewissen Zeit bekommen Sie die zweite Mahnung und dann geht das
520 ganze Inkasso und dann gibt es einen rechtlichen Anspruch gegen Sie. Das haben wir nicht in
521 der Hand. Wir sind dem völlig ausgeliefert und theoretisch, ich meine, das ist jetzt wirklich sehr
522 theoretisch, aber theoretisch könnte mich sozusagen ein Gericht, wenn es denn begründen kann,
523 dass es so lange gebraucht hat, auch erst in fünf Jahren auszahlen oder erst in zehn Jahren, ja,
524 und ich meine, das ist etwas, das muss man sich mal auf der Zunge zergehen lassen, dass das
525 überhaupt möglich ist. Ja, ich kenne durchaus Fälle, sowohl aus der eigenen Erfahrung als auch
526 von Kollegen und Kolleginnen, wo teilweise Rechnungen aus dem Jahr 2020 noch ausstehen.
527 Das ist wirklich unglaublich. #00:54:54:16 - 00:56:35:00#

528 I: Ja, verstehe ich. Ich würde jetzt gerne die gleiche Frage zum Einfluss der bestehenden Trans-
529 lationspolitik aber als Lehrende stellen. Sie haben schon gesagt, Sie finden den ULG toll, die
530 ganze Zusammenarbeit mit den Absolvent*innen usw. (..) Was glauben Sie, wie haben sich die
531 Entscheidungen, die an der Spitze getroffen werden und wurden wie zum Beispiel auch die,
532 den ULG zu errichten/ wie haben sie sich auf Ihrem Beruf als Lehrende ausgewirkt, (..) vor
533 allem im Vergleich zur Tätigkeit als Gerichts- und Behördendolmetscherin? #00:56:35:02-
534 00:57:13:17#

535 B2: (..) Na ja, das eine ist auf der alltagspraktischen Ebene im Rahmen des Berufs als Dolmet-
536 scherin, also auf der einen Ebene sozusagen praktiziere ich das, was ich im ULG gelernt habe,
537 dann tatsächlich im Alltag als Behörden- und Gerichtsdolmetscherin und auf der anderen
538 Ebene, auf der akademischen Ebene, ist es so, dass ich zum einen das, was ich im ULG gelernt
539 habe, aber auch das, was ich durch meine tägliche Arbeit lerne, dann wieder versuche, sozusa-
540 gen auf einer anderen Stufe wieder jenen mitzugeben, die sich gerade auf diesem Weg befinden
541 und das finde ich auch für mich persönlich eine sehr spannende Erfahrung, auch immer wieder

542 zu reflektieren: „Okay, was habe ich und wie habe ich das selbst gelernt, als ich noch im ULG
543 war, da wo diese Studierenden jetzt sind? Wie habe ich das damals gesehen? Wie sehen die das
544 vielleicht heute? Und was habe ich mittlerweile über meine Alltagserfahrung vielleicht auch
545 schon teilweise revidiert? Was sehe ich teilweise anders? Was kann ich denen da mitgeben?“.
546 Also, weil ich meine, man muss ja schon auch offen und ehrlich sein (...), ich meine, so, das
547 Studium ist eine Sache, aber natürlich macht man auch seine persönlichen Erfahrungen und ich
548 sage jetzt mal modelliert oder modifiziert vielleicht auch gewisse Herangehensweisen. Also ich
549 glaube, ich wage zu behaupten, dass wahrscheinlich niemand wirklich zu einhundert Prozent
550 alles haargenau so appliziert, wie er oder sie es auch im Studium lernt. Und das fand ich auch
551 für mich als Lehrende spannend, das zu reflektieren sozusagen, welche Synthese ich aus Stu-
552 dium, Lehrgang und Arbeitsalltag für mich persönlich gezogen habe. #00:57:13:19 -
553 00:59:20:17#

554 I: Würden Sie sagen, dass Sie auch zur Translationspolitik in Österreich beitragen, nachdem
555 wir darüber besprochen haben, was Sie alles machen? #00:59:20:19 - 00:59:29:05#

556 B2: Ich denke schon. Also das hoffe ich doch. Ich denke, schlussendlich trägt jeder und jede,
557 der oder die in diesem Bereich in irgendeiner Form tätig ist, zur Translationspolitik bei, ähm
558 (..) in unterschiedlichen Ausmaßen oder in unterschiedlichen Rahmen, aber ich denke und hoffe
559 schon, dass ich zum einen über meine Dolmetschtätigkeit als auch über meine Tätigkeit als
560 Lehrende auf diversen Ebenen (...) mit meinem Wissen und meine Expertise vielleicht einen
561 kleinen Beitrag leisten kann und sei es nur, wenn ich vielleicht einen gewissen Denkanstoß hier
562 und da geben kann ist/ ja, es ist oft sehr auf sehr unterschiedlichen Ebenen, denke ich mir und
563 von daher / ich habe das jetzt so für mich noch nicht so eigentlich reflektiert, aber ich denke,
564 dass ich auch ja durchaus auch ein Teil dieser Translationspolitik bin. Ähm (...), ja, würde ich
565 schon sagen. #00:59:29:07 - 01:00:40:20#

566 I: Das ist ein guter Anlass für einer solchen Erkenntnis (...). Nun zu den letzten Fragen, und zwar
567 jetzt bezogen auf das durchgeführte Interview, glauben Sie, Sie könnten jetzt für Sich den Be-
568 griff der Translationspolitik definieren bzw. eine Art Definition formulieren? #01:00:40:22 -
569 01:01:08:12#

570 B2: Ähm, Translationspolitik ist für mich (..) die Gesamtheit aus rechtlichen (...), theoretischen
571 (...), alltagspraktischen bzw. (...) interpersonellen und berufsständischen Vorgaben, Regelungen
572 und Anwendungen im Bereich des Dolmetschens und Übersetzens. #01:01:08:14 -
573 01:01:51:01#

574 I: Sehr schön. Ähm, abschließend möchte ich nur eine persönliche Frage stellen und zwar, wel-
575 che Ziele sollten bzw. könnten Ihrer Meinung nach durch Translationspolitik noch erreicht wer-
576 den? Wünschen Sie sich spezielle Verbesserungen / die haben wir zum Teil schon besprochen,
577 Sie können diese auch zusammenfassen und vielleicht noch einmal prägnant wiederholen /
578 durch Translation, die die Bedürfnissen nicht nur der Dolmetscher*innen, sondern auch der
579 mehrsprachigen Gesellschaften abdecken, zum Beispiel in Wien, die eben Bedarf an faire, rich-
580 tige, korrekte, qualitätsvolle Translation haben. Was könnte man noch machen? Was würden
581 Sie machen? #01:01:51:03 - 01:02:33:18#

582 B2: Also jenseits von dem, was ich schon erwähnt habe (...) ähm (...) also, vielleicht wenn ich
583 das noch zusammenfassen darf, ich würde mir noch mehr Professionalisierung wünschen, wo
584 wir eh schon auf einem guten Weg dorthin sind, aber (..) ich glaube, dieser Weg muss noch
585 weiter gegangen werden, und zwar, es betrifft jetzt nicht nur die Ebene der Gerichtsdolmet-
586 scher*innen, sondern es wird ja auf vielen, vielen anderen Ebenen auch gedolmetscht und auch
587 da würde ich mir wünschen, dass eine noch größere Sensibilisierung für gewisse Qualitätskri-
588 terien stattfindet und auch man da noch weiter auf dem Weg der Professionalisierung geht. Also
589 nicht nur in der Ausbildung, sondern vor allem sogar am Arbeitsplatz. Ich überlege es mir ge-
590 rade (...) #01:02:33:20 - 01:03:36:21#

591 I: Nehmen Sie sich ruhig Zeit. #01:03:36:23 - 01:03:47:02#

592 B2: Ich habe persönlich den Eindruck, dass gerade in Wien es wirklich sehr viele und weit-
593 schichtige Angebote in Punkto Vielsprachigkeit gibt. Ähm (..) was aber natürlich nicht automa-
594 tisch heißen muss, dass diese Angebote dann auch tatsächlich alle auf einer (..) professionellen
595 translationswissenschaftlichen Ebene dann auch ablaufen. Also um das Ganze jetzt alltagsnäher
596 zu machen, es gibt zum Beispiel, da ich selbst ja aus dem Sozialbereich komme, ich sehe zum
597 Beispiel auch immer wieder, sozusagen in wie vielen Einrichtungen, für wie viele Angebote
598 Dolmetschleistungen zum Beispiel angeboten werden, wo ich mir einerseits denke „super“, es
599 ist in Wien wirklich als Person, die jetzt zum Beispiel nur Arabisch spricht und auf vielerlei
600 Hilfsangebote angewiesen ist/ da gibt es wirklich sehr, sehr viele Angebote, die man auch da
601 sozusagen annehmen kann, ohne jetzt Deutsch sprechen zu müssen. Als selbst Dolmetschende
602 stelle ich mir halt die Frage, wie professionell sind diese Dienstleistungen dann auch bzw. jetzt
603 nicht die Dienstleistungen an sich, aber die parallel dazu laufenden Dolmetschangebote und
604 Übersetzungsangebote. Ähm (..) und da komme ich dann wieder auf das zurück, was ich am
605 Anfang gesagt habe: Ich glaube, auf vielerlei Ebenen braucht es einfach noch mehr

606 Sensibilisierung, was heißt das, sozusagen, wenn dieses Angebot auch mit Dolmetschern ange-
607 boten wird. Haben da alle das nötige Verständnis dafür, was das heißt, was sind das für Leute,
608 die dort dolmetschen, was haben die für eine Ausbildung, ja, also ich glaube, es braucht noch
609 viel Sensibilisierung dafür, was eine gute Dolmetschen wirklich ausmacht auf vielerlei Ebenen,
610 nicht nur auf der gerichtlichen Ebene, aber (..) ich glaube, dass die Vielsprachigkeit in Wien
611 (...) viel an Bedeutung und Raum dazugewonnen hat, nicht zuletzt durch die (..) großen Flücht-
612 lingsbewegungen, die ja zwischen dem Jahr 2013 und 2015 stattgefunden haben. Also ich
613 glaube, da hat sich viel gewandelt. #01:03:55:16 - 01:06:21:00#

614 I: Also der Bedarf ist groß, richtig? #01:06:21:02 - 01:06:22:22#

615 B2: Der Bedarf ist groß, das Angebot wird zumindest meines Erachtens immer größer.
616 #01:06:22:24 - 01:06:29:20#

617 I: Das Angebot seitens der Behörden zum Beispiel, dass sie den Bedarfsträger*innen Dolmet-
618 scher*innen anbieten und dass diese somit beauftragt werden, das meinen Sie? #01:06:29:22 -
619 01:06:38:23#

620 B2: Das meine ich, genau. Es sind ja nicht nur Behörden, sondern auch NGOs, Vereine, diverse
621 Einrichtungen. Also ich glaube, das Angebot kommt der Nachfrage schon stark entgegen. Ähm
622 (..), aber wie gesagt, es ist ja nicht nur das Angebot, sondern auch die Qualität des Angebots.
623 Und ich glaube, da muss immer noch viel Arbeit geleistet werden. #01:06:38:23 - 01:07:04:05#

624 I: Und inwiefern kann das dann vereinheitlicht werden? Mehr Professionalisierung, bessere
625 Qualitätsanforderungen? Wie glauben Sie, dass man das dann wirklich erreichen könnte?
626 #01:07:04:07 - 01:07:15:23#

627 B2: Das ist eine sehr gute Frage, weil wenn wir uns jetzt da wieder auf den Begriff des ge-
628 schützten Berufs bewegen, ist ja leider tatsächlich Dolmetschen wirklich kein geschützter Be-
629 ruf. Also ich kann ja, wenn ich jetzt nicht fürs Gericht arbeite, sondern für einen Verein oder
630 sogar auch fürs Krankenhaus oder wie auch immer, ich mein, dann kann ich ja tatsächlich dol-
631 metschen in vielen Fällen, wenn ich nur die zwei Sprachen spreche. Da ist es leider kein ge-
632 schützter Beruf. Deswegen ist es sehr schwierig, da (...) wirklich eine Lösung zu finden.
633 Schlussendlich wäre wahrscheinlich die radikalste Lösung, wenn man tatsächlich auf allen Ebe-
634 nen einen geschützten Beruf daraus machen würde, was aber wahrscheinlich zur Folge hätte,
635 dass das ganze System zusammenbrechen würde, weil ja gerade so viel von dem Angebot sich
636 auch auf Laiendolmetscher und -dolmetscherinnen stützt. Allein schon bei der Polizei sind ja

637 auch so viele (..)/. Natürlich ist das ein finanzieller Aspekt, klar. Also, die radikalste Lösung
638 wäre wahrscheinlich, es wirklich zu einem geschützten Beruf zu machen, der nur ausgeübt wer-
639 den kann, wenn gewisse Qualitätskriterien oder gewisse Zertifizierungen erfolgt sind, so wie
640 beim Gerichtsdolmetschen auch. Die Frage ist, ob sich das im Alltag umsetzen lässt.
641 #01:07:16:04 - 01:08:33:21#

642 I: Gut. Möchten Sie noch etwas anmerken? #01:08:33:23 - - 01:08:43:11#

643 B2: Was mir vielleicht noch eingefallen ist, und zwar, was das Ansehen von Dolmetschern und
644 Dolmetscherinnen betrifft, ähm, da habe ich jetzt nur aus der Perspektive der gesprächsführen-
645 den Personen bzw. der Gerichten und Behörden gesprochen, aber natürlich haben wir auch ein
646 Ansehen und (..) natürlich geben wir auch ein Bild vor jenen ab, für die wir dolmetschen. Und
647 mir persönlich fällt da (..) schon immer wieder auf, dass auch da leider noch sehr wenig Ver-
648 ständnis dafür da ist, was wir tatsächlich leisten und was diese Leistung wert ist und was wir
649 auch alles sozusagen, ähm, ja, auch auf uns genommen haben, um dieses Niveau zu erreichen.
650 Es herrscht bei Kundinnen und Kunden oft viel Unverständnis dafür, warum wir gewisse finan-
651 zielle Leistungen verlangen und (..) gerade, wenn man zum Beispiel den Vergleich zieht zwi-
652 schen uns als Dolmetschenden und dann zum Beispiel Anwälten und Anwältinnen, beobachte
653 ich immer wieder, dass nicht mit der Wimper gezuckt wird, wenn es darum geht, einen Anwalt
654 zu bezahlen, der HORRENDE Honorare verlangt. Aber das ist ja ein ANWALT, der darf das ja
655 verlangen. Dem zahlen wir das natürlich, aber wenn wir das und das verlangen, dann mit völ-
656 ligem Unverständnis uns begegnet wird. Mir wurde sogar einmal gesagt „Ja, warum? Sie müs-
657 sen das doch eigentlich nur in Google Translate reinhauen“. Also so viel noch mal so zu dem
658 Bild von uns als Dolmetschenden. Also sicher bei den Gerichten und Behörden bzw. bei den
659 Gesprächsführenden Personen, glaube ich, geht es in eine gute Richtung, aber bei den Kundin-
660 nen und Kunden zumindest, mit denen ich persönlich jetzt in der arabischen Community zu tun
661 habe, herrscht da noch sehr viel Unwissen und Unverständnis. #01:08:43:13 - 01:11:23:01#

662 I: Aber die Berufsverbände könnten im Sinne der Öffentlichkeitsarbeit sozusagen ein Zeichen
663 für die breite Öffentlichkeit und die Arbeitswelt setzen? Ich meine, dass Dolmetscher*innen
664 auch als Profis angesehen und anerkannt werden, genauso wie es bei anderen Berufen der Fall
665 ist. #01:11:30:03 - 01:11:55:19#

666 B2: Das tun sie ohnehin schon immer wieder, aber wahrscheinlich bräuchte es noch mehr Öff-
667 fentlichkeitsarbeit. Es ist die Frage, ob man so eine komplexe Materie so auf ein Plakat fassen
668 kann, aber vielleicht bräuchte es einfach auch wirklich noch mehr Präsenz in den Medien,

669 Interviews mit Dolmetschenden (..) ja. Vielleicht bräuchte es einfach wirklich mehr Raum in
670 den Medien und weniger nur in der Kommunikation zwischen den Berufsverbänden und der
671 Politik, sondern vielleicht müsste das tatsächlich auch mehr an die an die breite Öffentlichkeit
672 gelangen. Absolut. Und vielleicht auch mal grundsätzlich überhaupt eine Sensibilität dafür zu
673 schaffen, was würde passieren, wenn es uns nicht gäbe. Wie viel würde eigentlich stillstehen
674 im täglichen Leben, wenn nicht Dolmetscher und Dolmetscherinnen tagtäglich agieren und pro-
675 fessionell agieren würden. Ich meine, man hört dann immer wieder sozusagen die Negativbei-
676 spiele in den Medien, zum Beispiel, wenn dann ein Dolmetscher oder eine Dolmetscherin sich
677 völlig unprofessionell verhalten hat oder vielleicht auch sozusagen wirklich berufsethisch die
678 Prinzipien völlig verraten hat oder so was ist dann schon immer wieder in den Medien. Aber
679 man muss ja nicht nur die Negativbeispiele aufführen, man kann ja auch mal wirklich einfach
680 eine gewisse Aufklärungsarbeit leisten, im Sinne von „was heißt eigentlich (..) professionelles
681 Dolmetschen, professionelles Übersetzen?“. #01:11:55:22 - 01:13:11:12#

682 I: Ja, ich stimme Ihnen zu. Ich bedanke mich herzlich für Ihre Zeit und für das schöne Interview.
683 #01:13:11:12 – 01:14:03:01#

Befragte: 3

Datum der Aufnahme: 30.07.2024

Interviewdauer: 60 Minuten

1 I: Gut. Dann beginnen wir vielleicht mit ein paar persönlichen Fragen. Und zwar, würde ich Sie
2 bitten, sich vorzustellen und ein bisschen über Ihren persönlichen und sprachlichen Hintergrund
3 in Zusammenhang mit Ihrem beruflichen Werdegang zu sprechen. Was mir dabei interessiert,
4 ist eben, wie Sie dazu gekommen sind, Gerichts- und Behördendolmetscherin zu werden und
5 ob es bestimmte Erfahrungen gab, die dabei für Sie prägend waren. #00:00:00:00 -
6 00:00:34:13#

7 B3: Ja, mein Name ist (Namen und Nachnamen), ich bin in China geboren und aufgewachsen.
8 Studiert habe ich auch in China, Germanistik. Das war ein Zufall, dass ich das, ja (..) so das
9 Studium vorgeschlagen bekommen habe, sozusagen. Gewählt habe ich, ich glaube Französisch.
10 Da wollte ich Französisch lernen, aber es ist dann (..) nicht so gegangen. Da war kein Studien-
11 platz mehr frei und dann wurde ich gefragt, ob ich Germanistik studieren möchte oder mir vor-
12 stellen kann, das zu machen. Das war ein Zufall, aber ein glücklicher Zufall. Und ich glaube,
13 das passt irgendwie auch ganz gut zu meinem Charakter. Und nach dem Studium, nach dem
14 Bachelorstudium, dann habe ich weiter studiert, in Peking, in der Hauptstadt, an der besten
15 Fremdsprachenuni in China. Und dann bin ich dortgeblieben. So habe ich einen Platz, sozusa-
16 gen, angeboten bekommen von der Uni und mir wurde gefragt, ob ich an der Uni unterrichten
17 möchte. Genau. Und so bin ich dann Uni Dozentin am Anfang geworden in Peking, habe dann
18 Deutsch unterrichtet und dann Translation und dort auch die Kurse geführt im Rahmen der
19 germanistischen Ausbildung. Dazwischen war ich ein Jahr in Deutschland. Ich habe dort auch
20 weiter Kurse besucht und an der Uni von Heidelberg DAF unterrichtet, also Deutsch als Fremd-
21 sprache. Ja, jedenfalls ganz, ganz lang an der Uni habe ich gearbeitet und dazwischen eigentlich
22 ja nebenbei gedolmetscht, übersetzt und das war schon oder ist schon immer das zweite Stand-
23 bein als Ergänzung zum Lehrerberuf. Dann bin ich mit einem Projekt nach Österreich, nach
24 Wien gekommen. Ist das zu lang? #00:00:34:15 - 00:02:46:20#

25 I: Lang? Nein, nein erzählen Sie einfach weiter. #00:02:46:20 - 00:02:51:19#

26 B3: Gut, also das wollte ich noch sagen. Österreich hat mich schon immer sehr interessiert und
27 ich wollte eigentlich von der Uni aus damals schon nach Salzburg kommen. Aber dann hat mein
28 Magister Vater gesagt „Ja, besser in Deutschland und da lernt man richtig Deutsch“ (lächeln).

29 (..) Jedenfalls, genau, so bin ich zuerst nach Heidelberg gegangen, aber ich war irgendwie so,
30 ja, ich würde sagen so unterfordert dort. Ich hatte viel Freizeit, wenige Unterrichtsstunden. Und
31 da sind auch so die Menschen / es ist eine Universitätsstadt, es sind so viele alte Menschen und
32 Studenten. Ich hatte irgendwie das Gefühl, nicht so wirklich die Gesellschaft zu kennen. Das
33 war zu einschichtig für mich, aber damals vielleicht war ich auch nicht so aktiv, bin nicht ein-
34 fach so zu den Leuten gegangen. Jedenfalls habe ich gefragt „wie komme ich zu den Leuten?“.
35 Mir wurde vorgeschlagen, entweder zum Friedhof zu gehen (lächeln), da sitzen alte Menschen,
36 die gute Zeit haben und da kann man sich mit ihnen unterhalten. Aber ich denke, der Friedhof
37 ist nicht mein Lieblingsort. Dann haben sie gesagt „oder am Abend in einer Bar, dort kann man
38 sich mit vielen jungen Leuten treffen“, aber ja, wir Chinesinnen möchten lieber am Abend zu
39 Hause bleiben, unsere Ruhe haben. Also das hat auch nicht gepasst, dieser Vorschlag. Daher
40 habe ich mir gedacht, „na ja, nach dem einen Jahr, es ist genug, ich möchte wieder nach Peking
41 zurück, um richtig arbeiten zu können“. Meine Freunde sagen immer, ich bin eine Streberin,
42 ich möchte eher was zu tun haben, so was Fassbares und mich nicht langweilen so mit der Zeit.
43 Genau, dann bin ich nach Peking zurückgekommen und das war eine sehr lange Zeit, ich glaube
44 zehn Jahre, aber dazwischen habe ich viele Leute kennengelernt, auch Geschäftsleute aus Ös-
45 terreich. Da habe ich schon Firmen beraten und mit einem österreichischen Geschäftspartner
46 auch in China eine Firma gegründet und dadurch sind schon ganz viele österreich-bezogene
47 Kontakte entstanden. #00:02:51:21 - 00:05:44:03#

48 I: Also sie haben gedolmetscht für diese Firmen. #00:05:44:04 - 00:05:45:08#

49 B3: Genau, ich habe ganz viel so im technischen Bereich gedolmetscht und übersetzt. Öster-
50 reich ist ja auch ein Land für Technik, ähm / im Umweltbereich, vor allem. Danach kam die
51 Anfrage, ob ich nach Wien kommen möchte. Ich habe natürlich sofort ja gesagt und habe die
52 Stelle auch bekommen. Das war ein Kooperationsprojekt mit der Uni Wien, beim Konfuzius-
53 Institut, das ist das von China aus betriebene Kultur- und Spracheninstitut im Ausland. Da habe
54 ich als Co-Direktorin gearbeitet. Das war eine sehr, sehr interessante Arbeit. Ja, natürlich auch
55 viel administrative Aufgaben, zum Beispiel Kursleitungen, also Kursplanung und dann Veran-
56 staltungsmanagement, von A bis Z sozusagen. Und dabei habe ich weiterhin immer wieder ge-
57 dolmetscht, übersetzt und Delegationen empfangen und auch wirklich ganz hochrangige Leute,
58 Diplomaten ganz viel. Nach dieser Zeit sollte ich dann wieder nach Peking zurückkommen, in
59 die Heimatuni zurück. Und so bin ich gependelt zwischen Wien und Peking, zwei Semester
60 lang. Das war dann irgendwann auch zu viel, wenn man da jeden Monat einmal so weit fliegt.
61 Ich hatte auch keinen einzigen Tag Urlaub genommen damals, weil man ist entweder hier beim

62 Arbeiten oder dort beim Arbeiten. Genau, das war dann zu viel. Da habe ich gesagt „Ja, ich
63 möchte auch wieder einen Mittelpunkt haben für mein Leben, nicht hin und her gerissen wer-
64 den“. Irgendwie habe ich auch den Eindruck gehabt, ich würde jetzt auch nicht mehr so gut
65 hineinpassen, so in die Uni in Peking, weil da ist doch ein bisschen mehr diese Hierarchie, die
66 ist auch ein bisschen stärker und irgendwie ist dann auch mein freier Geist rausgekommen und
67 ich wollte mehr Freiheit haben. Deswegen habe ich gesagt „ja, dann verzichte ich auf den Job
68 und bleibe in Wien“, und daher war ich auch nicht mehr am Institut weiterhin, weil das ist eine
69 Kooperation gewesen, da wird man von China entsendet und daher bin ich dann hauptberuflich
70 Übersetzerin und Dolmetscherin geworden. Aber durch die vorherigen Erfahrungen habe ich
71 schon ganz viele Stammkunden und eigentlich auch einen guten Ruf. Das geht meistens durch
72 Mundpropaganda, also ein Kunde vermittelt mich zu einem anderen Kunden und ja, es gab
73 genug Arbeit. Damals hatte ich auch gerade mein erstes Kind bekommen und dann auch das
74 Zweite danach. Am Anfang habe ich nicht gedacht, dass ich so auch Gerichtsdolmetscherin
75 werden möchte, weil da war schon genug zu tun, den Haushalt mit dem Beruf zu verbinden.
76 Das war so bis zur Coronazeit. In diesem Jahr ist ein lieber Kollege, also ein Gerichtsdolmet-
77 scher / mit ihm habe ich schon sehr oft gemeinsam in der Kabine gedolmetscht und wir haben
78 auch immer wieder was zu tun gehabt/ ist dann plötzlich verstorben, noch ziemlich jung, er war
79 nicht einmal sechzig. #00:05:45:08 - 00:09:48:22#

80 I: Verstehe ich, tut mir leid. #00:09:48:24 - 00:09:49:17#

81 B3: Genau, das war ein Schock für die Community, er war eigentlich der beste Dolmetscher
82 unter den Chinesen, dann ist er ja so ähm weggefallen und dann haben mich ganz viele Freun-
83 dinnen angesprochen und haben gesagt „Hey, sowieso machst du nicht die Prüfung? Unser lie-
84 ber Freund ist leider nicht mehr bei uns und wir brauchen jemand, der das machen kann oder
85 der das GUT kann“. Und das war sozusagen eine Motivation für mich, mich einzuarbeiten in
86 diesem Bereich und mich auf die Prüfung vorzubereiten. Das war auch wieder ein glücklicher
87 Zufall, da hat mir ein Kollege die Informationen geschickt. Er lebt auch nicht mehr, er war
88 Leiter der Österreichisch-Chinesische Gesellschaft. Ich glaube, von der Uni aus hat man viel-
89 leicht eben ihm die Nachricht geschickt von dem Lehrgang. #00:09:49:19 - 00:10:55:18#

90 I: War das 2016? #00:10:55:20 - 00:10:57:17#

91 B3: Nein. Ich glaube 2019, das war der erste Durchgang mit Chinesisch. Jedenfalls, er hat mir
92 das geschickt und ich habe das angeschaut und habe gleich gedacht, dass ich es gern machen
93 würde. (..) Weil alleine zu lernen oder sich auf eine große Prüfung vorzubereiten ist schon ein

94 bisschen mühsam, weil man legt ja manchmal irgendwie auch Prioritäten falsch. Auf der ande-
 95 ren Seite habe ich auch wieder die Zeit im Klassenraum vermisst/ sich mit anderen Kolleginnen
 96 ein bisschen auszutauschen. Das war dann für mich reizend und so habe ich mich beworben
 97 und wurde auch aufgenommen. #00:10:57:19 - 00:12:02:12#

98 I: Ich habe nur eine Frage. Sie haben auch vor dem ULG-Abschluss gedolmetscht, und zwar
 99 ohne einen Titel als Dolmetscherin. Sie haben Germanistik studiert. Sie haben aber sehr viel
 100 Erfahrung als Dolmetscherin gesammelt. Würden Sie sagen, Sie hatten damals noch den Be-
 101 darf, einen akademischen Titel als Dolmetscherin zu bekommen? #00:12:02:14 - 00:12:28:15#

102 B3: Genau, stimmt. Ich glaube, bis dahin hat auch niemand wirklich gefragt, ob ich irgendwas
 103 vorweisen kann, weil die Kunden waren auch sehr zufrieden und sie haben auch gesehen, dass
 104 ich das gut kann. #00:12:28:17 - 00:12:49:17#

105 I: Sie sind ein gutes Beispiel für eine Laiin, die sehr gut dolmetschen kann #00:12:49:20 -
 106 00:13:02:09#

107 B3: Ich würde nicht von Laiin sprechen, weil wir an der Uni eigentlich bei Germanistik auch
 108 Translation studiert haben. Ich glaube, das gibt es erst seit ein paar Jahren, dass man ein ge-
 109 trenntes Institut hat für Translationswissenschaft. #00:13:02:13 - 00:13:21:06#

110 I: Verzeihung, also man kann schon sagen, dass Sie vor dem ULG bereits eine universitäre
 111 Ausbildung als Dolmetscherin gemacht haben. #00:13:21:06 - 00:13:24:24#

112 B3: Ja, genau. Ich würde das auch so sehen, weil bei uns es gab/ weil meine Masterarbeit ist
 113 auch genau in diesem Bereich, Translation, also Praxis und Theorie ja, Translationswissen-
 114 schaft. Genau, da haben wir auch wirklich damals ganz viele Bücher lesen müssen und da haben
 115 wir jede Woche zwei Mal Seminare besucht, miteinander diskutiert und viel vortragen müssen
 116 und ja, daher meine ich, eigentlich habe ich das schon an der Uni gelernt, nur sind dazwischen
 117 wieder so viele Jahren vorbeigegangen und ich wollte mal mich auch informieren, sehen, was
 118 es Neues gibt. #00:13:25:01 - 00:14:22:04#

119 I: Und das Gerichtsdolmetschen ist sowieso schon mal anders. Ich würde jetzt direkt auf die
 120 zweite Frage eingehen. Sie unterrichten derzeit am ULG, aber Sie waren früher auch selbst
 121 Absolventin. Können Sie vielleicht ein bisschen über Ihre Erfahrungen als Absolventin berich-
 122 ten? Sie haben schon ein bisschen über die Zusammenarbeit und den Austausch mit den anderen
 123 Absolvent*innen erzählt, aber vielleicht gibt es aus dolmetschwissenschaftlicher Sicht weitere

124 Erfahrungen oder spezielle Erkenntnisse, die für Sie wirklich wertvoll waren? #00:14:22:05 -
125 00:14:53:19#

126 B3: Ja, schon. Ich denke vor allem so die neueste Technik, zum Beispiel so welche App man
127 dann verwenden kann, welche Tools und (..) da kamen schon ganz wertvolle Informationen von
128 den Lehrenden, weil die haben schon damit gearbeitet und dann habe ich ein paar auch ausge-
129 testet und jetzt auch meine eigenen oder eine ausgesucht, die ich dann bei der Arbeit verwende.
130 #00:14:53:21 - 00:15:26:05#

131 I: Also Apps zum Übersetzen, zur Verwaltung von Terminologie, richtig? #00:15:26:05 -
132 00:15:30:01#

133 B3: Genau, da gab es auch so ganz interessante Tipps, wie man Tools verwenden kann. Inter-
134 preters' Help benutze ich jetzt auch. Das ist ja auch Wissen von dem Lehrgang. Ja, weil früher
135 war noch überhaupt kein Thema, dass man mit irgendwelchen Tools arbeiten sollte und daher
136 war ich ja in diesem Bereich sozusagen out. Das habe erst dann durch den Lehrgang gelernt.
137 #00:15:30:03 - 00:16:17:07#

138 I: Ja, genau. Sie haben den Master besucht und im Masterstudium war auch der Fokus mehr auf
139 die Vermittlung von Technologien gerichtet im Vergleich zum Grundlehrgang. Richtig?
140 #00:16:17:09 - 00:16:26:12#

141 B3: Stimmt. Sehr interessant. #00:16:26:12 - 00:16:28:12#

142 I: Möchten Sie noch etwas hinzufügen bezüglich der Zusammenarbeit zwischen den Absol-
143 vent*innen und den Lehrenden? #00:16:28:17 - 00:16:32:14#

144 B3: Ich denke, für mich war auch besonders wertvoll, so die praxisbezogenen Erfahrungen, die
145 Gerichtsverhandlungssimulationen zum Beispiel. Also, dass man das Ganze dann wirklich vor
146 der Praxis, vor der Prüfung kennenlernt und auch zum Beispiel im Übersetzungsbereich die
147 Urkunden, die man möglicherweise in der Praxis als Auftrag bekommen würde, zum Beispiel
148 Anklageschriften und solche Sachen/. Das sieht man normalerweise nicht in anderen Berufen
149 oder gerade so als Gerichtsdolmetscher oder -dolmetscherin. Daher waren schon ganz interes-
150 sante, also wertvolle Informationen, wertvolles Wissen von den Lehrenden. Sehr realitäts-, sehr
151 praxisbezogen. #00:16:32:14 - 00:17:28:18#

152 I: Schön, ja, interessant. Dann kommen wir zur dritten Frage dieses Abschnitts, und zwar, Sie
153 arbeiten nun seit einiger Zeit als Gerichts- und Behördendolmetscherin in Österreich. Welche
154 Abläufe, welche Tätigkeiten prägen eben Ihren beruflichen Alltag? (..) Glauben Sie, dass sich

155 dieser spezielle Translationsbereich, weil wir schon darüber gesprochen haben, von anderen
156 Bereichen unterscheidet und wenn ja, inwiefern? #00:17:28:20 -00:18:01:00#

157 B3: Ja, also „wie sieht Ihr Alltag aus?“. Ganz viele Aufträge oder Anfragen von Gerichten, dass
158 man dann bei Verhandlungen dolmetschen soll und dann auch natürlich Übersetzungsaufträge
159 einerseits von den Gerichten, Staatsanwaltschaften, andererseits von Privatkunden, weil die da
160 offiziell eine Urkunde aus China in Österreich verwenden möchten oder müssen oder sollten,
161 und daher brauchen sie auch eine beglaubigte Übersetzung durch Gerichtsdolmetscher, das
162 sozusagen ja, ist in diesem Bereich der Alltag. Zudem arbeite ich eigentlich auch noch in vielen
163 unterschiedlichen Bereichen, im Kulturbereich und in der Diplomatie. Ja, heuer hatte ich, wie
164 viele Minister aus China? Sieben, acht? Vor zwei Wochen, irgendwann. Ich war schon im Ur-
165 laub. Ich habe gesagt, „diese Woche tue ich nichts“. Aber da gab es eine Anfrage des Vizemi-
166 nisters, „der Handelsminister aus China kommt“. Und ja, ich musste doch arbeiten.
167 #00:18:01:01 - 00:19:14:02#

168 I: Tun Sie sich schwer, nein zu sagen, weil der Bedarf so hoch und das Angebot gering ist? Oder
169 gibt es genug Gerichts- und Behördendolmetscher*innen für Chinesisch? #00:19:14:04 -
170 00:19:25:20#

171 B3: Für Chinesisch? Ob das genug ist, kann ich nicht so sagen, aber ich würde sagen, eindeutig
172 so viele gute gibt es nicht. Ich möchte nicht sagen, dass ich die Beste bin, obwohl alle anderen
173 sagen „die beste Dolmetscherin für Chinesisch hier“. Ich tu mich auch nicht schwer, nein zu
174 sagen, sondern irgendwie das ehrt mich, wenn die Leute sagen „ja, toll und wir können uns
175 niemand Besseren vorstellen“. Irgendwie ist dann natürlich ganz ein anderes Gefühl und jedes
176 Mal, also vorher und nachher, ist ja auch wieder mal so eine Bestätigung, wenn sich alle bedan-
177 ken und begeistert und glücklich sind. Und ich lerne auch immer wieder etwas dazu und das
178 finde ich ganz toll an dem Beruf, dass man so, wie ich sage, die anderen müssen Geld zahlen,
179 um das zu lernen, aber sie zahlen mir Geld und ich komme aber zu neuem Wissen, zu den
180 Insiderinformationen dazu. Sie verhandeln, bevor es offiziell wird, wissen alle anderen noch
181 nichts, aber ich schon. Das liebe ich an diesem Beruf. #00:19:25:20 - 00:20:47:17#

182 I: Schön, das ist, sozusagen, Ihre Motivation. #00:20:47:17- 00:20:59:06#

183 B3: Aber den Unterschied zwischen den Bereichen, das kann ich auch eindeutig sagen. Ich
184 denke, im Kulturbereich, zum Beispiel, oder in der Diplomatie, da muss man wirklich vor Au-
185 gen haben, was ist der Zweck, was möchten die beiden erreichen, bei dieser funktionalen Über-
186 setzung und dann (..)/ich würde, zum Beispiel, bei einer Kulturveranstaltung/ da habe ich auch

187 Studierende mitgenommen. Ich habe Ihnen nachher auch erklärt, wieso ich das so getan habe,
188 wieso ich diese Strategien eingesetzt habe, zum Beispiel, wenn die chinesische Seite dauernd
189 Sachen sagte, wie „unsere Freundschaft ist so wie ein kleines Samenkorn, das wächst und keimt
190 und wächst und danach Blüten und Früchte trägt“. Das ist sehr, sehr blumig und ich denke,
191 wenn das einmal kommt als Bild ist schön, aber wenn das dauernd wiederholt wird, ist das
192 irgendwie, ich finde, dass dadurch kann der Zweck nicht gut verwirklicht werden, dann wird
193 das für das deutschsprachige Publikum irgendwie auch zu viel und zu übertragen. Daher werde
194 ich das schon ein bisschen abschwächen, nicht so bildlich darstellen, vielleicht einmal, aber
195 dann eher nur sachlich rüberbringen. Und dann gibt es manchmal natürlich auch Wiederholun-
196 gen, aber dann muss man auch auf die Zeit schauen, weil man muss sich die Frage stellen, ob
197 die Dolmetschung wirklich so lange dauern sollte wie das Gesagte. Wir sagen immer, ein biss-
198 chen knapper ist, damit man sich auch an die Zeit halten kann. Daher sage ich, das ist der Un-
199 terschied. In anderen Bereichen, wenn ich denke „was ist der Zweck? Wie kann ich durch meine
200 Sprachmittlung das Ziel am besten erreichen?“, dann gehe ich auch ein bisschen anders vor. Ich
201 schreite mehr ein. #00:20:59:08 - 00:23:23:02#

202 I: Also zum Beispiel im Kulturbereich nehmen Sie Änderungen vor. Sie schreiten mehr ein.
203 #00:23:23:05 - 00:23:26:12#

204 B3: Genau, aber im Gericht würde ich das natürlich vermeiden oder eher vermeiden, weil (..)
205 ähm, ich denke, wenn der Angeklagte, wenn der das so erzählt, dann soll der Richter entschei-
206 den, ob man nochmal nachfragen soll. Oder vielleicht, zum Beispiel, er hat einmal das Datum
207 A gesagt, das zweite Mal sagt er das Datum B. Ich würde das nicht von mir aus ändern, sondern
208 das genauso dolmetschen. Dann soll der Richter oder der Staatsanwalt, der Anwalt oder andere
209 Leute entscheiden, weil es kann schon sein, dass man Fehler gemacht hat, dass man sich ver-
210 sprochen hat. Aber es kann ja auch sein, dass da wirklich irgendwas dahinter steckt.
211 #00:23:26:14 - 00:24:15:07#

212 I: Also, Sie treffen nicht die Entscheidung für andere. #00:24:15:09 - 00:24:19:14#

213 B3: Ja, zum Beispiel, genau. #00:24:19:18 - 00:24:21:06#

214 I: Interessant. Dann kommen wir zur letzten Frage in diesem Abschnitt, und zwar, als Lehrende
215 am Postgraduate Center der Universität Wien tragen Sie gemeinsam mit einem Team von Trans-
216 lationsexpert*innen zur Ausbildung der neuen Generation von Gerichts- und Behördendolmet-
217 scher*innen bei. Ähm (..) Sie decken eben Sprachenpaare, für die es keine bzw. keine ausrei-
218 chende Ausbildungsmöglichkeiten in Wien gibt, eben Chinesisch wird am ZTW nicht

219 angeboten. Können Sie vielleicht bestimmte translatorische Erkenntnisse oder bestimmte In-
220 halte erwähnen, also, all das, was Ihnen wichtig ist, den neuen Generation zu vermitteln?
221 #00:24:22:02 - 00:25:00:10#

222 B3: Ja. So die theoretische Ansätze, die sind sicher sehr, sehr wichtig, aber das decken dann die
223 anderen Kolleg*innen im Lehrgang ab, sozusagen, und als Sprachexpertin mache ich eher spra-
224 chenpaarbezogene Unterrichtsinhalte und für mich sind sehr, sehr wichtig, praxisbezogene Un-
225 terrichtsinhalte, zum Beispiel, was erlebt man im Bereich Strafprozess, also im strafrechtlichen
226 Zusammenhang oder im Zivilrecht, und ähm (...). Ich kann mich daran erinnern, damals, als ich
227 den Lehrgang besucht habe, (...) haben Kolleg*innen unterrichtet, die NICHT Gerichtsdolmet-
228 scher*innen (...) sind oder waren und das war ganz lustig, weil wir hatten ja einen Block „Dol-
229 metschen im Asylverfahren“ und dann wurde uns gesagt „Asylverfahren in Österreich wird in
230 der chinesischen Sprache nicht wirklich gebraucht“ und geübt haben wir mit einem Video, das
231 war so eine Simulation/ jemand in Amerika, glaube ich, (...) das war ein ganz anderer Zusam-
232 menhang, ein anderer gesetzlicher Rahmen und das war Englisch, weil die Lehrende nichts
233 anderes gefunden hat und sie sagte, wir sollen damit üben. Das war aus der heutigen Sicht,
234 vielleicht ist das auch zu hart, ich möchte nicht so unfair sein gegenüber meinen Kolleg*innen,
235 vergeudete Zeit. Geübt haben wir nicht so zielgerichtet und erst in dem Beruf bin ich draufge-
236 kommen, es gibt so viel im Asylbereich. Ich bekomme wirklich jeden Tag Anrufe, so vom BBU
237 oder wie auch immer, dass man dann Dolmetscher braucht, dass ich, genau, dolmetschen soll.
238 Und ja, daher bemühe ich mich wirklich so, diese praxisrelevanten und berufsrelevanten Inhalte
239 zu vermitteln. Ein anderes Beispiel ist Unterbringung. Das habe ich vorher nie gehört und dann
240 habe ich einen Auftrag bekommen zur Unterbringung. Natürlich kann man dann online kurz
241 schauen, was das ist, was genau dahintersteckt, aber das ist anders, wenn man das im Unterricht
242 einmal erklärt „das kommt vor, diese Aufträge kommen dann vor, im Berufsleben, im Berufs-
243 alltag“. #00:25:04:00- 00:28:09:07#

244 I: Sie würden sagen, dass sich der Lehrgang auch mit der Zeit entwickelt hat? #00:28:09:12 -
245 00:28:13:24#

246 B3: Absolut, ja. Wir sind in einem ständigen Entwicklungsprozess. #00:28:15:18 -
247 00:28:21:03#

248 I: Aber das ist doch schön. Und wie ist als Lehrende die Zusammenarbeit mit den Absolvent*in-
249 nen? #00:28:22:15 – 00:28:29:04#

250 B3: Hm (nachdenkend), ja das ist an sich sehr schön, weil zum Beispiel, wenn wir dann ge-
251 meinsam an einem Thema arbeiten und recherchieren auch miteinander, (..) so nach Fachbe-
252 griffen, so wie es in beiden Sprachen aussieht und das ist ganz, ganz schön und sie sind dann
253 mit Fragen gekommen, zum Beispiel, und dann können wir miteinander arbeiten und die waren
254 auch bei mir in der Verhandlung hospitiert und die waren auch bei meinen anderen Veranstal-
255 tungen im Kulturbereich, im Wirtschaftsbereich. Das finde ich sehr schön. Und im Rahmen
256 Ihres Praktikums habe ich Ihnen auch Aufträge gegeben, damit sie dann wirklich am realen
257 Auftrag üben, damit sie sehen, wie es aussieht, was man dann als Auftrag bekommen könnte
258 und genau, also dass sie schon mal geübt haben. Und die Rückmeldungen sind auch ja so be-
259 stätigend für mich. Die haben mir gesagt und geschrieben, dass sie so viel von mir gelernt haben
260 und sie waren so dankbar und ja, da bin ich natürlich auch sehr, sehr glücklich. Man gibt sich
261 Mühe und man bekommt aber auch ein Feedback zurück. #00:28:14:01 - 00:30:07:19#

262 I: Gut, dann würde ich sagen, wir sind mit dem ersten Abschnitt fertig. Das war sehr interessant
263 und jetzt kommen wir zu den Fragen zum Thema der Translationspolitik. Ich habe eine erste
264 Frage. In Bezug auf das, was Sie über Translationspolitik denken und wissen: Glauben Sie, dass
265 es in Österreich eine Translationspolitik gibt? Und wenn ja, welche Haltung haben Sie dazu?
266 #00:30:07:21 - 00:30:41:12#

267 B3: Ich denke, es gibt schon eine Translationspolitik, aber ich glaube, das ist auch nicht speziell
268 für Österreich. Das ist, irgendwie, von der EU, vom übergeordneten Gesetzgebungsrahmen zu
269 den Menschenrechten festgelegt. Und Österreich setzt es um, zum Beispiel, faires Verfahren.
270 Aber ja, es wird nicht speziell von Österreich entwickelt, das sehe ich nicht so. #00:30:41:14 -
271 00:31:12:05#

272 I: Also Sie würden sagen, die Translationspolitik in Österreich/. #00:31:12:08 - 00:31:15:05#

273 B3: Sie ist eine Umsetzung. #00:31:15:07 - 00:31:16:18#

274 I: Ist diese Translationspolitik die gleiche wie in Deutschland, da Sie auch dort gearbeitet ha-
275 ben? Finden Sie keine größeren Unterschiede? #00:31:16:20 - 00:31:24:21#

276 B3: Ja, konkret würde ich ja sagen, ich kenne aber natürlich nicht, ob es dann in Deutschland
277 eine andere oder eine detaillierte oder eine noch genauere Translationspolitik gibt. Damit habe
278 ich mich nicht beschäftigt und ich kann da nichts sagen, nur, ich meine, das ist die Umsetzung
279 der Menschenrechtskonvention auf internationaler Ebene, auf EU Ebene. #00:31:24:23 -
280 00:31:51:23#

281 I: Okay, also ich habe das Gefühl, Sie verbinden Translationspolitik sehr stark mit den Richtli-
282 nien, mit den Normen, mit den Gesetzen, ja, aber wie wir jetzt im Laufe dieses Interviews viel-
283 leicht auch noch erfahren werden, kann Translationspolitik auch mehr einschließen. Und zwar,
284 genau, Sie haben von konkreten Regelungen und Richtlinien gesprochen für das Gerichts- und
285 Behördendolmetschen, insbesondere zum Beispiel in Bezug auf die Qualitätsanforderungen an
286 Dolmetscher*innen, an die Preisgestaltung, an die Terminologie, an die Methoden. Können Sie
287 an etwas diesbezüglich denken? #00:31:52:00 - 00:32:33:10#

288 B3: Okay, Preisgestaltung, da gibt es ja das Gebührenanspruchsgesetz. Es ist ja gesetzlich fest-
289 gelegt, in welchem Rahmen oder wenn man darüber hinaus die Honorare oder Gebühren
290 schlägt, dann muss man das nachweisen. Das gibt es schon, aber Weiteres (..) #00:32:33:12 -
291 00:32:55:20#

292 I: Ja, zu den Qualitätsanforderungen? #00:32:56:00 - 00:32:59:19#

293 B3: Ich glaube nicht so, bis jetzt kenne ich das nicht und es ist für mich auch verwunderlich,
294 weil es ärgert mich, irgendwie, wenn ich daran denke. Ich habe auch Rückmeldungen mitbe-
295 kommen von den Anwälten, dass dann irgendwelche Dolmetscher, die dann falsch dolmetschen
296 und die eigentlich nicht gewachsen sind, so mit dieser Aufgabe, aber ich wundere mich, wieso
297 so zum Beispiel, wenn man dann dreimal diese negative Rückmeldung bekommen hat, wieso
298 macht man nicht eine zusätzliche Prüfung oder verlangt eine zusätzliche Ausbildung.
299 #00:32:59:21 - 00:33:52:14#

300 I: Sprechen Sie von der Zertifizierungsprüfung? #00:33:52:14 - 00:33:53:19#

301 B3: Also, ich denke, die alten Kollegen, die haben eh keine Prüfung gemacht. Aber die Frage
302 ist, hat man das einmal geschafft und dann ist es für ewig? Soll es so sein? #00:33:53:19 -
303 00:34:06:24#

304 I: Ist es nicht so, dass man Nachweise vorlegen muss? #00:34:07:01 - 00:34:09:07#

305 B3: Ich glaube, alle fünf Jahre wird das verlängert, aber ohne Prüfung. #00:34:09:09 -
306 00:34:28:13#

307 I: Also, Sie wünschen sich vielleicht mehr Kontrolle. #00:34:28:03 - 00:34:29:19#

308 B3: Ja oder, ich meine, also, vielleicht auch nicht von sich aus, aber vielleicht irgendwann,
309 denke ich, wenn da wirklich negative Rückmeldungen gekommen sind oder wenn die/ weil ich
310 habe in den Akten gelesen, da haben die geschrieben „bitte diesen Dolmetscher nicht mehr

311 bestellen“. Wieso meldet man das nicht weiter? Und dann wird das zentral und dann sagt man
 312 „okay, in den letzten zwei Jahren gab es fünf negative Meldungen. Von dem verlangen wir eine
 313 zusätzliche Prüfung“. Das meine ich. #00:34:30:00 - 00:35:04:15#

314 I: Und das sollte Ihrer Meinung nach rechtlich festgelegt sein? #00:35:04:15 - 00:35:05:10#

315 B3: Ja, zum Beispiel, weil jetzt gibt es eigentlich keine Qualitätsanforderungen. Ich kenne das
 316 nicht so in kodierter Form, weil es ist auch wirklich schwer zu sagen zum Dolmetschen. Es gibt
 317 sowas auch in anderen Bereichen nicht, glaube ich. #00:35:05:10 - 00:35:22:12#

318 I: Hm (bejahend). #00:35:22:12 - 00:35:26:15#

319 B3: Nur, die Frage ist (..), ich meine, zur Verbesserung der Qualitätsanforderungen, einerseits,
 320 sollte man oder könnte man was tun und auch (..) im Berufskodex. Ich habe jetzt vor kurzem
 321 noch reingeschaut, was drinsteht, es ist sehr, sehr grob. Eigentlich stelle ich mir vor, dass da
 322 vielleicht vom Verband her soll das ein Pflichtteil sein, dass man vorher einen Kurs belegt, weil
 323 wir im Lehrgang lernen und wissen, wie man sich richtig verhält, aber ich kenne wirklich Dol-
 324 metscher-Kollegen, die dann so wie ein Rechtsanwalt auftreten oder beraten und sagen dann,
 325 zum Beispiel, bei einer Verhandlung plötzlich so „eure Rechtsanwälte, die sind alle unfähig und
 326 da soll man eher so und so machen“ oder bei beim Treffen von Firmen, dann sagen sie plötzlich
 327 „Ah, dieses Problem soll mal so, so und so lösen“. Das ist völlig fehl am Platz. Und ich meine,
 328 wenn die Leute überhaupt keine Translationswissenschaft, keine Theorie gelernt haben, weiß
 329 man nicht, welche Funktion man dort hat. Und auch von dem Berufskodex/ ich habe auch schon
 330 gehört, dass man dann zum Beispiel, wenn da Auftraggeber oder die Auftraggeberin unzufrie-
 331 den ist mit dem Dolmetscher, dann ja, ich meine, sie hat ja gutes Recht zu sagen „ich bin unzu-
 332 frieden und ich möchte, dass er nicht mehr bestellt wird“ und dann kommt der dann noch dazu
 333 und streitet und fragt so „wer ist besser?“. #00:35:26:15 - 00:37:27:24#

334 I: Aber wenn es reguliert wäre, dann würden diese ganzen Unannehmlichkeiten vielleicht weg-
 335 fallen, oder? #00:37:28:01 - 00:37:33:10#

336 B3: Genau und ich habe auch gehört, dass manche erbringen keine Leistung und verlangen eine
 337 Anzahlung, haben eigentlich keine Leistung erbracht und dann, ja, zahlen auch nicht zurück.
 338 Das alles ärgert mich, wissen Sie, weil, ja man arbeitet richtig und möchte, dass die anderen
 339 auch so machen, weil es ist auch manchmal schlimm, dass die dann auch ganz günstig die
 340 Übersetzung anbieten. Nur ich denke, wo ist die Qualität? #00:37:33:12 - 00:38:10:12#

341 I: Ich würde jetzt zu einer anderen Frage kommen, und zwar zum Status von Gerichts- und
342 Behördendolmetscher*innen. Wie glauben Sie, dass sich die aktuelle Translationspolitik, also
343 die Umstände, wie gerade mit Translationen umgegangen wird, wie sich das auf den Status von
344 Dolmetscher*innen auswirkt, sowohl aus Sicht der anderen Akteur*innen, also Rechtsanwälte,
345 Notare, Richter*innen usw., wie auch in der breiten Öffentlichkeit? #00:38:10:14 -
346 00:38:45:07#

347 B3: Ich glaube in der breiten Öffentlichkeit ist dieser Beruf wahrscheinlich nicht so bekannt,
348 weil, wenn man noch nie irgendeine offizielle Urkunde gebraucht hat, wenn man das noch nie
349 im Gericht erlebt hat, dann denkt man nicht, dass es so einen Beruf auch gibt oder dass man
350 sowas braucht. Gegenüber anderen Akteuren ähm (...). Irgendwie denke ich, dieser Beruf ist
351 doch sehr geschützt. Ja, weil auf der Liste, wenn ich denke, ungefähr gibt es circa zehn Dol-
352 metscher für die chinesische Sprache für ganz Österreich. Das sind sehr, sehr wenige. Natürlich
353 sind die Kunden oder Auftraggeber auch gezwungen. So, wenn sie irgendwas brauchen, müssen
354 sie zu diesen Leuten kommen. Sie haben ja keine Auswahl und ja, wie soll ich sagen, so, ich
355 denke, man könnte diesen Bereich noch stärker regeln und man könnte noch sehr viel tun. (...)
356 Besonders erwarte ich das eigentlich von Seite des Verbands. #00:38:45:09 - 00:40:08:09#

357 I: Welche Rolle, glauben Sie, hat der Verband derzeit? #00:40:08:10 - 00:40:12:10#

358 B3: Der Verband bietet zwar immer wieder Weiterbildungskurse an, aber weiter sehe ich nichts.
359 Ich erlebe, auch natürlich, das ist wieder ein bisschen eine besondere Situation. Die Richter*in-
360 nen haben ja sowieso immer ihre freien Entscheidungsmöglichkeiten. Ich habe auch zweimal
361 oder dreimal geprüft bei der Zertifizierungsprüfung. Ich habe auch zwei unterschiedlichen Vor-
362 sitzenden erlebt. Der eine war für mich wirklich sehr, sehr korrekt, weil, es gab eine Beschrei-
363 bung, wie lange man für jeden Teil hat und dann schaute er auf die Uhr und sagte „jetzt ist die
364 Zeit aus, abgeben“ und der zweite war viel zu locker und der sagte, zum Beispiel, für einen
365 ersten Teil hat man eigentlich glaube fünfzehn oder zwanzig Minuten Zeit und er hat den Leuten
366 vierzig Minuten Zeit gegeben und sagte „wir haben keinen Stress, wir haben ja Zeit“, aber es
367 geht nicht darum, ob wir Zeit haben als Prüfer, sondern es ist so beschrieben, sonst ist das unfair,
368 weil eben dann kommen die Leute so leicht durch und die anderen nicht. Weil, er war, ich
369 glaube, bei einem Teil, bei dem juristischen Teil dabei. Da hat er beurteilt. Es gab wirklich einen
370 Fragebogen mit so vielen Fehlern und er sagte „ja, da kann man ein Auge zudrücken“. Und ich
371 glaube, ich weiß nicht, ob das vom Verband her der Wunsch war, dass man dann möglichst viele
372 Leute durchlässt oder ist das sein persönliches Engagement, keine Ahnung, und dann bei den

373 sprachlichen Testteilen waren wir dagegen und er sagte „Ah, er hat eigentlich einen guten Ein-
374 druck gemacht“, aber wir waren nicht einverstanden, weil es so von der Zeit her war das schon
375 unfair gegenüber anderen Teilnehmern. Ich habe die Prüfung auch nach Zeitangabe erlebt, nicht
376 ewig, nicht lang genug, bis ich/. Ich glaube, dass der Verband auch mehr machen könnte.
377 #00:40:12:12 - 00:42:51:15#

378 I: Darauf kommen wir vielleicht später wieder zurück. Das ist eine interessante Frage.
379 #00:42:51:17 - 00:42:57:09#

380 B3: Genau, vielleicht noch eine Ergänzung zur Prüfung. Ich erlebe, auch wenn dann ein Kan-
381 didat mehrmals angetreten ist, und es gibt den Drang, immer lockerer zu werden, weil er sagt,
382 er ist schon zum dritten Mal hier, zum vierten Mal hier und dann irgendwann lässt man dann
383 (..) ihn noch durch. So wie bei einem Kollegen, ich würde sagen, er kann schon gut dolmet-
384 schen, aber was anderes passt nicht zu dieser Rolle, zu dem, was einen Dolmetscher macht.
385 #00:42:57:09 - 00:43:38:23#

386 I: Er hat den ULG nicht besucht, richtig? #00:43:39:00 - 00:43:40:20#

387 B3: Nein, hat er nicht. #00:43:41:01 - 00:43:41:19#

388 I: Verstehe ich. #00:43:41:19 - 00:43:43:18#

389 B3: Ich denke, manche Teile sollte man eigentlich als Pflichtfach/, dass jeder, der die Prüfung
390 machen möchte, muss das lernen. Ansonsten hast du keine Ahnung vom Beruf. Du kannst zwar
391 in der Praxis A nach B rüberbringen, aber was dahintersteckt, ist sehr chaotisch. Ich glaube,
392 man hat auch gar keine Ahnung, ich glaube, es steht sicherlich irgendwo, oder sollte man ja
393 wissen, zum Beispiel, (..) wir behandeln alle Daten vertraulich, aber das ist nicht so. Der Kol-
394 lege ruft mich ja an und erzählt: „ah, weißt du, wen ich da jetzt im Gericht in der Verhandlung
395 erlebt habe“, und erzählt Details von der Verhandlung und da denke ich mir „Hallo! einerseits
396 habe ich nicht gefragt, ich habe mich dafür nicht interessiert und andererseits geht das so nicht,
397 man darf das nicht weitererzählen“. Zuletzt war ich bei einem Rechtsanwaltsgespräch und die
398 haben gesagt: „Den Kollegen möchten wir nicht haben, weil er erzählt überall was“. Ich meine,
399 das geht nicht. Die Leute haben den ULG nicht besucht, die haben keine Ahnung, wie es geht.
400 Ich meine, der Verband/ wahrscheinlich möchten sie, dass man doch mehr Dolmetscher hat,
401 weil man sie braucht, und zum Beispiel (..) / den Nachweis über die Berufserfahrung, die be-
402 rufsrelevante Erfahrung, irgendwas dann zählt schon dazu. Ja, das finde ich nicht ideal.
403 #00:43:43:20 - 00:45:34:22#

404 I: Das heißt, kurz zurück zur Frage zum Status von Gerichts- und Behördendolmetscher*innen.
405 Sie glauben, dass das Bild nicht einheitlich ist, weil man nicht streng genug vorgeht, ist das
406 richtig? #00:45:34:23 - 00:45:49:11#

407 B3: Es ist grundsätzlich nicht einheitlich und es gibt auch in vielen Bereichen keine klaren
408 Regelungen, und Laien, so wie Sie vorhin erwähnt haben, können viel zu leicht zu diesem ge-
409 schützten Beruf kommen. #00:45:49:13 - 00:46:05:05#

410 I: Aber Laien können ohne Zertifizierung bei Gerichten nicht dolmetschen. #00:46:05:07 -
411 00:46:10:04#

412 B3: Ja, aber Laien können auch leicht die Zertifizierung machen. #00:46:10:06 - 00:46:13:23#

413 I: Okay, Sie meinen, dass die Zertifizierung ohne vorherige Absolvierung eines Dolmetscher-
414 kurs nicht genügt. #00:46:13:23 - 00:46:17:00#

415 B3: Genau. #00:46:18:00

416 I: Und wie gehen Richter*innen mit Dolmetscher*innen um? Zum Beispiel, welche Beziehung
417 haben Sie als Dolmetscherin zu den Richter und Richterinnen? #00:46:20:23 - 00:46:28:21#

418 B3: Eigentlich (..) würde ich sagen respektvoll. Sie sehen, dass wir einen wichtigen Beitrag
419 leisten. Ich habe, zum Beispiel, beim Bundesverwaltungsgericht, da arbeitet sie nur mit mir und
420 sie fragt mich, wann ich Zeit habe und wenn das nicht passt, dann sucht sie sich eine andere
421 Zeit, weil das so angenehm war und (..) ich glaube, beim Bezirksgericht Mödling habe ich auch
422 zwei Richterinnen, die nur mich bestellen. Schon ganz angenehm und respektvoll. #00:46:28:23
423 - 00:47:12:19#

424 I: Gut, dann kommen wir zu einer ganz anderen Frage. Wer definiert Ihrer Erfahrung nach
425 Translationspolitik in Österreich? Das heißt, wer bestimmt die Regeln und wer trägt die Ver-
426 antwortung dafür? Denken Sie vielleicht an all das, was Translationspolitik umfasst, an all das,
427 worüber wir bis jetzt gesprochen haben. #00:47:12:21 - 00:47:37:08#

428 B3: Da bin ich wirklich überfragt (lächelnd). Ich weiß nicht, wer die Verantwortung trägt. Ich
429 nehme an, es wird wohl das Justizministerium sein. #00:47:37:10 - 00:47:46:03#

430 I: Also der Staat? #00:47:46:05 - 00:47:46:22#

431 B3: Genau. Ja, genau. Aber konkret, welche Abteilung, wer das macht (...). Und andererseits
432 habe ich ja auch gemeint, dass das eher österreichspezifisch (...) ja, natürlich, die Ausbildung,
433 also ja, das Justizministerium, der Staat. #00:47:47:01 - 00:48:09:13#

434 I: Was halten Sie von der Rolle anderer Akteur*innen? Ich nenne vielleicht nur ein paar: die
435 Berufsverbände, also Universitas, der ÖVGD, die Translator*innen, also auch Dolmetscherin-
436 nen, die Auftraggeber*innen, die Richter*innen, die Amtsleiter*innen, die Ärzt*innen, falls sie
437 auch im medizinischen Bereich dolmetschen, die akademischen Institutionen, das heißt die Uni-
438 versitäten, und der Gesetzgeber, klarerweise, also wie arbeiten sie zusammen und wer hat sozu-
439 sagen die Macht, Entscheidungen zu treffen oder um diese zu beeinflussen? #00:48:09:15 -
440 00:48:44:24#

441 B3: Ähm (...) Ich würde mir wünschen, dass man dann mehr von der Uni, von akademischer
442 Seite mehr zuhört, weil sie haben das Wissen, wie es richtig sein sollte. Und ja, ich denke Be-
443 rufsverbände, die sollen auch mehr Verantwortung tragen, aber in der Realität entscheidet wahr-
444 scheinlich mehr der Gesetzgeber. Aber ich denke, wenn da wirklich Berufsverbände sind, dann
445 hätte man (...) eigentlich wahrscheinlich schon die Möglichkeit, noch mehr zu beeinflussen. Ich
446 glaube, man kämpft jetzt wahrscheinlich ganz viel um den Status. Dass die Aufträge direkt
447 kommen sollten und nicht über eine Agentur vermittelt werden, zum Beispiel, oder das war ja
448 vor zwei Jahren, diese Anhebung von Gebühren. Ich glaube, da hat man schon viel getan, aber
449 andererseits zu dieser Qualitätskontrolle, zu den Qualitätsanforderungen. Ich denke, da ist noch
450 viel zu machen. #00:48:48:24 - 00:50:11:05#

451 I: Gut, aber glauben Sie, dass der Universitätslehrgang, weil wir eh schon ein bisschen darüber
452 gesprochen haben, einen Einfluss auf die Translationspolitik hat, also nicht umgekehrt, sondern
453 wirklich, ob der ULG die bestehende Translationspolitik beeinflusst? #00:50:11:07 -
454 00:50:25:00#

455 B3: Ich denke schon, weil, vor allem, wenn aus den ULG die Absolventen gute Leistungen
456 erbringen, dann könnten sie ein Vorbild sein. Das ist schon ein Einfluss auf das Ganze. Natürlich
457 ist zum Teil schon durch den ULG, sozusagen, eine Verbesserung da, aber ich würde mir WIRK-
458 LICH wünschen, dass der ULG noch mehr Funktionen bekommen würde. #00:50:25:02 -
459 00:50:59:14#

460 I: Hätten Sie ein Beispiel dafür? #00:50:59:20 - 00:51:00:15#

461 B3: Zum Beispiel irgendwelche Teile, Module, dass die Pflicht für ALLE sind, die die Zertifi-
462 zierungsprüfung machen. #00:51:00:15 - 00:51:08:00#

463 I: Sie möchten, dass der ULG noch mehr zusammen mit dem ÖVGD arbeitet? Also, dass die-
464 jenigen, die zur Prüfung antreten möchten, die müssen auch im Rahmen des ULG etwas absol-
465 viert haben. #00:51:10:05 - 00:51:12:10#

466 B3: Genau, wahrscheinlich nicht die sprachlichen Teile, weil es gibt manchmal auch Angebote
467 an der Uni oder man hat es selber gelernt oder wie auch immer oder man ist zweisprachig
468 aufgewachsen, aber all das, was dahintersteckt, die Ansätze für die allgemeine Translationsthe-
469 orie und dann der Berufskodex. Das würde ich mir sehr, sehr wünschen, dass diese zwei Berei-
470 che, dass man mal weiß, was ein Dolmetscher ist, nicht der, der zwei Sprachen spricht. Das ist
471 viel zu wenig. Aber ich glaube, jetzt hat man eher nur die Vorstellung, dass jeder, der zwei
472 Sprachen spricht, kann dann auch Dolmetscher werden. Ich meine, im normalen Bereich, in der
473 Firma, das ist ja okay, aber als solcher geschützter Beruf und auch mit einer solchen Verantwor-
474 tung, da geht es nicht so. #00:52:22:01 - 00:52:36:02#

475 I: Und wie Sie sagen, das weiß nur die Person, die das alles gelernt hat. #00:52:16:20 -
476 00:52:23:20#

477 B3: Genau, oder das einmal gehört hat und dann kann man erst reflektieren, ja, sonst hat man
478 ja keine Ahnung. Man denkt, ich mache schon die ganze Zeit so und das ist richtig so. Man
479 kennt nicht die andere Welt. #00:52:23:20 - 00:52:36:02#

480 I: Das ist ein guter Input. Ich schaue kurz nach, welche Fragen noch übriggeblieben sind. Ge-
481 nau, also zur Ausbildung: Welche Erwartungen und Anforderungen gibt es an den Absol-
482 vent*innen? Existieren hier Richtlinien, die zum Beispiel auch im Unterricht verwendet wer-
483 den? Was wird eingehalten, zum Beispiel, beim Aufbau des Curriculums? Oder geht man hier
484 erfahrungsbasiert vor? #00:52:36:06 - 00:53:14:08#

485 B3: Ich denke, eher (..) so wie ich meine Studierenden da erlebe, im Kurs, im Unterricht/ ich
486 meine, vor allem, wenn sie entschlossen sind, das zu machen, auch das Geld dafür zahlen, hohe
487 Gebühren, die sind ja alle sehr engagiert und sie sind auch sehr fleißig und ich denke, wahr-
488 scheinlich beim Curriculum hätte ich den Wunsch, dass man doch vom juristischen Teil ein
489 bisschen mehr haben würden oder eher noch mehr, aber, ob das möglich ist mit der Zeit. Und
490 dabei ist die Frage, was soll man in welchem Bereich weniger machen? Aber ich denke, es wäre
491 wirklich sehr, sehr interessant, noch mehr diesen juristischen Teil zu erweitern, ja (..) und (..)

492 alles andere finde ich gut. Ich kann mir gut vorstellen, dass die Absolvent*innen dann auch
493 wirklich richtig und gut arbeiten können. #00:53:14:10 - 00:54:28:18#

494 I: Die Auswirkungen auf ihren beruflichen Alltag haben wir im Endeffekt sowohl als Behör-
495 dendolmetscherin als auch als Lehrende besprochen. Ich habe das Gefühl, es gibt einige The-
496 men, unter denen Sie leiden, ähm, aufgrund der bestehenden Translationspolitik. Soweit ich es
497 verstanden habe, gibt es positive und negative Sachen, weil das eben (..) nicht so einheitlich
498 strukturiert. Sie wünschen sich ein bisschen eine höhere Qualität bei den Leistungen von eini-
499 gen Ihrer Kollegen. Richtig? #00:54:28:20 - 00:55:09:13#

500 B3: Hm (nicken). #00:55:09:13#

501 I: Ja, also ich habe es richtig verstanden. Ja wir haben wirklich viele Themen bis jetzt angespro-
502 chen. Ähm, genau, aber jetzt, bezogen auf das durchgeführte Interview, wenn Sie eine Defini-
503 tion erstellen müssten (..), wie würden Sie Translationspolitik definieren? 00:55:10:00 -
504 00:55:34:15#

505 B3: Wow, ich glaube, ich kann das gar nicht. #00:55:34:17 - 00:55:37:19#

506 I: Nehmen Sie sich ruhig Zeit zum Denken. Wenn Sie es nur kurz in einem Satz jemandem
507 erklären müssten. #00:55:37:21 - 00:55:47:14#

508 B3: Ähm (..) Translationspolitik ist (..) die Politik, (..) die alle Bereiche oder alle Aspekte im
509 Zusammenhang mit Translation regeln soll, zum Beispiel. #00:55:47:16 - 00:56:20:02#

510 I: Sehr gut, sehr gut. Nun noch ein paar abschließende Fragen, und zwar, auch nur kurz und
511 knapp, da Sie dies bereits angesprochen haben: Welche Ziele könnten durch Translationspolitik
512 und ein gezieltes Engagement noch erreicht werden? Wünschen Sie sich spezielle Verbesserun-
513 gen, die den Bedürfnissen der mehrsprachigen Gesellschaft in Österreich gerecht werden könn-
514 ten, insbesondere im Hinblick auf den hohen Sprachbedarf? Und was wären Ihrer Meinung
515 nach drei konkrete Punkte, die man verbessern sollte? #00:56:20:04 - 00:56:56:21#

516 B3: Hm, ich denke vor allem an die erste Frage. Die Qualität, die Qualitätsanforderungen sollen
517 noch klar definiert werden und die Qualitätskontrolle sollte auch nicht fehlen. Immer wieder,
518 wie ich vorher schon gesagt habe, wenn also mehr negative Rückmeldungen kommen, dann
519 sollte man das auch einmal nachgehen. Ja, es hängt davon ab, natürlich so zum fünften Mal
520 oder zum zehnten Mal, aber ich glaube, so ganz ohne wäre, irgendwie, finde ich, nicht so gut.
521 Und dann (...) ähm die zweite Frage: Eigentlich finde ich die Mehrsprachigkeit (..) eigentlich
522 finde ich, dass es so passt. Man hat ja das Recht, genau, und außerdem, ich denke so ja, (..) im

523 Vergleich zu meinem Heimatland, da ist dieser Bereich überhaupt null oder leer. #00:56:56:23
524 - 00:58:14:20#

525 I: Gibt es keine Gerichts- und Behördendolmetscher*innen? #00:58:14:22 - 00:58:16:06#

526 B3: Nicht gesetzlich so festgelegt, genau. Meistens machen das die Rechtsanwälte selbst oder
527 sie nehmen jemanden mit, der alles erklärt. Es ist ganz eine andere Situation, daher bin ich in
528 diesem Bereich eigentlich zufrieden. #00:58:16:08 - 00:58:35:10#

529 I: Dann würde ich noch auf ein letztes Thema eingehen: Preisgestaltung. Sie haben gesagt, es
530 gibt Gesetze, die diese regeln. Welche Einstellung haben Sie dazu? #00:58:37:12 - 00:59:17:07#

531 B3: Was soll ich sagen? Eigentlich bin ich nicht unzufrieden. Das ist natürlich weniger als das,
532 was man sonst bekommt, wenn man im strafrechtlichen Bereich nach dem Satz verrechnet.
533 Aber ich denke, dadurch, dass der Beruf geschützt ist, dann kann man ja woanders das einholen.
534 #00:59:17:09 - 00:59:39:06#

535 I: Also am Privatmarkt, meinen Sie. #00:59:39:08 - 00:59:41:05#

536 B3: Privat- oder Firmenkunden zum Beispiel, weil viele Tätigkeiten sind mit Gerichtsdolmet-
537 schern verbunden. Man macht eine beglaubigte Übersetzung. Die dürfen nicht zu anderen Leu-
538 ten gehen. Das heißt, eigentlich, ich mache mir jedenfalls keine Sorgen darum, dass ich keine
539 Kunden habe oder zu wenig Kunden habe, sondern es geht eher darum, dass ich ein Angebot
540 mache und der Kunde sagt, es ist ihm zu viel und er geht lieber zu einem anderen. Das passt
541 mir auch so, weil, schau, man muss dreimal telefonieren, weil er vielleicht so viele Fragen hat,
542 ja, keine Ahnung, und man muss die Urkunde übergeben. Es geht nicht nur darum, dass man
543 den Text übersetzt, sondern es steckt viel Zeit dahinter und ich denke, natürlich wünsche ich
544 mir auch, dass das Gericht auch mehr zahlt, aber im Zivilverfahren kann man eh verlangen, so,
545 nach dem Markt. Das ist ja auch wiederum geschützt. Du bist dort, weil du zertifiziert bist.
546 #00:59:41:07 - 00:01:07:21#

547 I: Hm, interessant. #01:01:07:23 - 01:01:09:01#

548 B3: Daher denke ich ja, was soll ich sagen? Ich meine, ähm (..), vielleicht, meine Sichtweise
549 ist, man sollte eher schätzen, was man bekommt. Es ist eh schon höher als früher und dadurch
550 hat man da auch viele Tätigkeiten, die dann kein anderer Dolmetscher oder die nicht-zertifizier-
551 ten Dolmetscher nicht durchführen dürfen und dadurch bekommt man zusätzlich andere Auf-
552 träge. Dann denke ich, der Staat hat ja auch nicht unendliche oder so viele Ressourcen zu zahlen.

553 Andersherum, wenn der Staat zu viel zahlen muss, dann zahlen ja auch wir mit, wir sind ja
554 Steuerzahler. #01:01:09:03 - 01:01:53:21#

555 I: Ja, das muss man auch in Betracht ziehen. #01:01:53:23 - 01:01:56:05#

556 B3: Ja, klar. #01:01:56:07 - 01:01:58:07#

557 I: Wenn ich es richtig verstehe (...). Sie sind sozusagen zufrieden mit der Zahlungspolitik im
558 Translationsbereich, oder? #01:01:58:09 - 01:02:11:22#

559 B3: Mehr wäre sicher besser, aber ich sage auch nicht, dass ich nicht zufrieden bin und außer-
560 dem denke ich, jeder Gerichtsdolmetscher kann dann selbst ein bisschen steuern. So, wenn
561 diese Tätigkeit im Strafprozess wenig bezahlt wird, „willst du den Auftrag übernehmen oder
562 nicht?“ Das ist ja auch eine eigene Entscheidung. Und wenn man sagt, „ich nehme den Auftrag
563 gern“, dann soll man auch nicht jammern. Man weiß vorher schon, wie viel das bezahlt wird
564 und ich meine, im Vergleich zu einem Auftrag von BBU, das ist wirklich ganz wenig bezahlt,
565 aber, wie soll ich mir sagen, weil ich denke, als Gerichtsdolmetscher hat man ja auch zugleich
566 ein bisschen Verantwortung. Man kann, ja, auch nicht nur sagen, „ich möchte die Vorteile und
567 nur die Vorteile haben, nur die besten Aufträge nehmen und keine Verantwortung übernehmen“.
568 #01:02:11:22 - 01:03:08:01#

569 I: Die Verantwortung gegenüber (...) Menschen? #01:03:08:04 - 01:03:10:04#

570 B3: Ja genau, gegenüber Menschen. Stimmt. Beim BBU, da nervt es mich natürlich, wenn ich
571 dann immer die gleichen Geschichten höre, aber ich denke, meine Landsleute, die haben auch
572 das Recht auf eine gute Leistung, gute Qualität. Daher (...). Wenn es zu viel ist, sage ich natürlich
573 auch „Nein, keine Zeit“, aber immer wieder übernehme ich auch dort Aufträge, obwohl die sehr
574 wenig bezahlt sind. #01:03:10:04 - 01:03:46:22#

575 I: Sie machen das aus ethischen Gründen. Möchten Sie noch etwas anmerken? #00:58:35:12 -
576 00:58:53:16#

577 B3: Na, ich glaube, ich habe sehr viel erzählt, genau, und weiß nicht mehr, was ich ergänzen
578 soll (lächeln). #00:58:53:18 - 00:59:03:16#

579 I: Dann bedanke ich mich herzlich bei Ihnen für Ihre Zeit. Es war sehr spannend. #00:59:07:00
580 - 00:59:12:06#

581 B3: Danke, denke ich auch. #00:59:15:10 - 00:59:18:06#

IV. Curriculum des ULG „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“



Curriculum für den Universitätslehrgang „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“

Stand: Juli 2023

Mitteilungsblatt UG 2002 30.06.2016, 44. Stück, Nummer 313

1. Schreibfehlerberichtigung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 21.09.2016, 51. Stück, Nummer 363
2. Schreibfehlerberichtigung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 07.02.2017, 14. Stück, Nummer 57
1. Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 26.06.2017, 31. Stück, Nummer 152
2. Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 26.01.2018, 9. Stück, Nummer 39
3. Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 15.05.2019, 23. Stück, Nummer 149

Rechtsverbindlich sind allein die im Mitteilungsblatt der Universität Wien kundgemachten Texte.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Universitätslehrgangs „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ an der Universität Wien ist es, den Studierenden – unter Berücksichtigung einer spezifischen sprachlichen und fachlichen Schwerpunktbildung – jene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu vermitteln, die sie für die bereits ausgeübte oder eine spätere Erwerbstätigkeit in einschlägigen Berufsfeldern benötigen.

(2) Der Universitätslehrgang bietet eine spezifische Weiterbildung im Behörden- und Gerichtsdolmetschen für Personen mit geeigneter Vorqualifikation.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ an der Universität Wien sind befähigt, unter sich ständig wandelnden gesellschaftlichen und technologischen Bedingungen in öffentlichen Institutionen translatorisch zu handeln, erworbenes Wissen zu verarbeiten, ihre Fertigkeiten anzuwenden und zu vermitteln und sich flexibel und selbständig weiterzuentwickeln. Dies geschieht durch den integrativen Erwerb von praktischen Kompetenzen und Methoden, die für die Dolmetsch- und Übersetzungstätigkeit in öffentlichen Einrichtungen erforderlich sind.

(4) Die Absolventinnen und Absolventen des Lehrgangs verfügen über sprachliche Kompetenz, Recherchekompetenz, translatorische Kompetenz sowie darüber hinausgehende metafachliche und soziale Kompetenzen und sind auf Basis ihrer erworbenen sprachlichen, kulturellen, translatorischen und technologischen Kompetenzen für die Dolmetsch- und Übersetzungstätigkeit in öffentlichen Einrichtungen vorbereitet. Als Einsatzgebiete kommen schwerpunktmäßig Polizei und Asylbehörden, Gesundheits-, Bildungs- und Sozialeinrichtungen sowie die Justiz (Strafvollzug, Deradikalisierungstrainings etc.), bei Beeidigung (s.u.) auch gerichtliche Verhandlungen und Vernehmungen in Frage. Der Universitätslehrgang ist eine Weiterbildung, das die zum Dolmetschen im absolvierten Sprachenpaar notwendigen Kompetenzen vermittelt. Der Universitätslehrgang ersetzt nicht das gesetzlich geregelte Eintragungs- und Prüfungsverfahren als allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherin oder beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher.

§ 2 Lehrgangsleitung

(1) Der Universitätslehrgang wird durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter geleitet.

(2) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, die ihr durch dieses Curriculum oder durch sonstige Verordnungen der Universität Wien übertragen wurden.

§ 3 Beirat

(1) Für den Universitätslehrgang „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ ist ein Beirat einzurichten.

(2) Der Beirat setzt sich aus der Lehrgangsleitung und mindestens fünf Vertreterinnen und Vertretern der Translationswissenschaft und Translationspraxis bzw. der Berufsverbände und Bedarfsträger zusammen. Der Beirat wird von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter eingerichtet.

(3) Zu den Aufgaben des Beirats zählen

- a) die inhaltliche Beratung bei der Gestaltung des Universitätslehrgangs,
- b) die Weiterentwicklung eines spezifischen Profils des Universitätslehrgangs und
- c) die Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4 Umfang und Dauer

Der gesamte Arbeitsaufwand für den Universitätslehrgang „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ umfasst 60 ECTS-Punkte. Dies entspricht Vollzeit einer vorgesehenen Studiendauer von 2 Semestern. Für berufstätige Studierende befindet sich im Anhang ein Modell für den Studienverlauf.

§ 5 Sprachen

Folgende Sprachen sind nach Maßgabe des Angebots und gemäß den folgenden Festlegungen in diesen Kombinationen studierbar:

- Arabisch in Kombination mit Deutsch
- Dari/Farsi in Kombination mit Deutsch
- Türkisch in Kombination mit Deutsch

Nach Maßgabe der Möglichkeiten werden im Bedarfsfall auch andere Sprachen angeboten.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist ein erfolgreich abgeschlossenes einschlägiges oder gleichwertiges Studium. Zusätzliche Berufserfahrung ist von Vorteil, aber nicht Voraussetzung.

(2) In begründeten Einzelfällen können auch Personen in den Universitätslehrgang „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ aufgenommen werden, die kein abgeschlossenes Studium nachweisen können. Voraussetzung ist hier, dass diese Personen mindestens vier Jahre einschlägiger Berufserfahrung im Bereich Translation mit allgemeiner Hochschulreife aufweisen.

(3) Im Falle außergewöhnlicher, berücksichtigungswürdiger Umstände, etwa bei Kriegsflüchtlingen, die über eine abgeschlossene oder weit fortgeschrittene Hochschulausbildung verfügen, kann die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter, nach Rücksprache mit dem Beirat, Ausnahmen von den formalen Voraussetzungen (gem. Abs. 1) beschließen.

(4) Der Universitätslehrgang wird in deutscher in Kombination mit arabischer, dari/farsi und türkischer Sprache abgehalten. Um eine Gleichbehandlung zu gewährleisten, werden Sprachkenntnisse auf dem C1-Niveau des

Europäischen Referenzrahmens im gewählten Sprachenpaar vor der Aufnahme nachgewiesen bzw. geprüft. Die Sprachkenntnisse sind unabhängig von der Vorqualifikation sowohl in Deutsch als auch in der jeweiligen anderen Sprache nachzuweisen.

(5) Das Rektorat hat auf Antrag Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber, auf Grund der Auswahl zum Universitätslehrgang an der Universität Wien als außerordentliche Studierende oder außerordentlichen Studierenden zuzulassen.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Alle Bewerberinnen und Bewerber haben zur Aufnahme in den Universitätslehrgang „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ ein Auswahlverfahren erfolgreich zu absolvieren. Bei der Aufnahme werden mittels übermittelten Bewerbungsbogens Qualifikationen, Motivationen und Zielsetzung der Bewerberin oder des Bewerbers erfragt.

(2) Die Durchführung des Auswahlverfahrens im Sinne des Abs. 1 obliegt der Lehrgangsleitung. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Lehrgangsleiterin oder durch den Lehrgangsleiter wird mit jenen Bewerberinnen und Bewerbern, die in die engere Auswahl genommen wurden, ein persönliches Aufnahmegespräch geführt. Die Lehrgangsleitung entscheidet sodann über die Aufnahme der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 7 Studienplätze

(1) Die Zahl der Studienplätze ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten nach Maßgabe des Kostenplans festzulegen.

(2) Die Auswahl der Studierenden erfolgt gemäß § 6.

§ 8 Aufbau – Module mit ECTS-Zuweisung

(1) Überblick

Der Universitätslehrgang „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ besteht aus folgenden 6 Pflichtmodulen (58 ECTS) und einer mündlichen und schriftlichen Abschlussprüfung (2 ECTS).

Pflichtmodul Angewandte Translationswissenschaft	10 ECTS
Pflichtmodul Institutionelle Kommunikation und Translation	10 ECTS
Pflichtmodul Dolmetschen	10 ECTS
Pflichtmodul Übersetzen	10 ECTS
Pflichtmodul Sprachenpaarspezifisches Dolmetschtraining	10 ECTS
Pflichtmodul Dolmetschpraxis	8 ECTS

(2) Modulübersicht:

M.1 Pflichtmodul Angewandte Translationswissenschaft		10 ECTS
Teilnahmevoraussetzungen	keine	

Modulziele	Lernziel ist die Einführung in die institutionelle Kommunikation und ins Dolmetschen und Übersetzen im behördlichen Kontext. Nach erfolgreichem Abschluss verfügen die Studierenden über translationswissenschaftliches Grundlagenwissen und verstehen die Zusammenhänge zwischen Kultur, Kommunikation und Translation, darüber hinaus haben sie eine grundlegende Translationskompetenz. Sie sind sich der ethischen Spannungsfelder in der institutionellen Kommunikation und ihrer damit verbundenen Verantwortung bewusst. Unterrichtssprache ist Deutsch.	
Modulstruktur	VO Einführung ins Dolmetschen und Übersetzen (npi, 2 SSt.)	2 ECTS
	UE Basiskompetenz Dolmetschen (pi, 2 SSt.)	4 ECTS
	UE Basiskompetenz Übersetzen (pi, 2 SSt.)	4 ECTS
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (2 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (8 ECTS)	
Unterrichtssprache	Deutsch	

M.2 Pflichtmodul Institutionelle Kommunikation und Translation **10 ECTS**

Teilnahme-voraussetzungen	keine	
Modulziele	Lernziel ist die Einführung in die mündliche und schriftliche Textarbeit und in den Diskurs ausgewählter Institutionen. Darüber hinaus erhalten die Studierenden einen Überblick über den Gang des Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahren sowie über den Behördenaufbau in Österreich. Nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls sind die Studierenden mit Textsorten und -konventionen ausgewählter Institutionen vertraut und befähigt, das gewonnene Wissen im institutionellen und interkulturellen Kontext praktisch anzuwenden. Sie verfügen über mündliche und schriftliche (Fach)Textkompetenz und sind befähigt, über Sprachgrenzen hinweg Texte für den institutionellen Bedarf fachgerecht zu produzieren.	
Modulstruktur	VO Gerichts- und Verwaltungsorganisation (npi, 2 SSt.)	2 ECTS
	UE Translationsrelevante Textproduktion (ausgewählte Fachbereiche) (pi, 2 SSt.)	4 ECTS
	UE Textproduktion für institutionellen Bedarf (ausgewählte Fachbereiche) (pi, 2 SSt.)	4 ECTS
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (2 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (8 ECTS)	
Unterrichtssprache	Deutsch unter Berücksichtigung der gewählten Sprachen	

M.3 Pflichtmodul Dolmetschen **10 ECTS**

Teilnahme-voraussetzungen	keine	
Modulziele	Lernziel ist die Entwicklung von Dolmetschetechniken und -strategien in thematisch unterschiedlichen Settings sowie in der Arbeit mit neuen Medien. Nach erfolgreichem Abschluss sind die Studierenden mit den Techniken des Dolmetschens und der Notizentechnik vertraut und weisen die nötigen Kenntnisse in Rollenverständnis und Berufsethik auf. Sie verfügen darüber hinaus über die Kompetenz und Bereitschaft zum Umgang mit schwierigen Kommunikationssituationen sowie über die Fähigkeit und Bereitschaft zur Reflexion und Revision über Sprach- und Kulturgrenzen hinweg.	
Modulstruktur	UE Dolmetschen in Asylverfahren (pi, 2 SSt.)	4 ECTS
	UE Dolmetschen in polizeilichen und gerichtlichen Verfahren 1 (pi, 2 SSt.)	4 ECTS
	UE Dolmetschen im Gesundheits- und Bildungswesen 1 (pi, 1 SSt.)	2 ECTS
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten	

	Lehrveranstaltungen (pi) (10 ECTS)	
Unterrichtssprache	Deutsch unter Berücksichtigung der gewählten Sprachen	

M.4 Pflichtmodul Übersetzen		10 ECTS
Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Modulziele	Lernziel ist die Entwicklung einer grundlegenden Übersetzungskompetenz in Bezug auf Fachtexte für den institutionellen Kommunikationsbedarf. Dies umfasst vor allem translationsrelevante Fachtextanalyse, Argumentations- und Transferstrategien. Nach erfolgreichem Abschluss sind die Studierenden mit der Praxis der fachsprachlichen Kommunikation und der Terminologiarbeit im institutionellen Kontext vertraut. Sie verfügen über ein Grundlagenwissen über Informationstransfer sowie über eine Basiskompetenz im Übersetzen.	
Modulstruktur	VO Recherche und Terminologiarbeit (npi, 2 SSt.)	2 ECTS
	UE Institutionelles Übersetzen 1 (pi, 2 SSt.)	4 ECTS
	UE Institutionelles Übersetzen 2 (pi, 2 SSt.)	4 ECTS
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (2 ECTS und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (8 ECTS)	
Unterrichtssprache	Deutsch unter Berücksichtigung der gewählten Sprachen.	

M.5 Pflichtmodul Sprachenpaarspezifisches Dolmetschtraining		10 ECTS
Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Modulziele	Lernziel ist der Erwerb von fachlichen und metafachlichen Kompetenzen in bidirektionalem Dolmetschen. Die Übungen umfassen alle Formen des Konsekutiv- und Simultandolmetschens unter Verwendung neuer Techniken und Medien. Die den Übungen zugrundeliegenden Fachbereiche und Settings umfassen Anhörungen, Vernehmungen, Verhandlungen sowie andere relevante Settings, wie z.B. Diagnose- und Therapiegespräche. Die Studierenden verfügen über kommunikative, soziale und translatorische Kompetenzen im jeweiligen Sprachenpaar und sind befähigt, diese durch analytische Reflexion und institutionelles Wissen situationsadäquat anzuwenden.	
Modulstruktur	UE Translation in besonderen Settings (pi, 2 SSt.)	4 ECTS
	UE Dolmetschen in polizeilichen und gerichtlichen Verfahren 2 (pi, 2 SSt.)	4 ECTS
	UE Dolmetschen im Gesundheits- und Bildungswesen 2 (pi, 1 SSt.)	2 ECTS
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (10 ECTS)	
Unterrichtssprachen	Gewähltes Sprachenpaar	

M.6 Pflichtmodul Dolmetschpraxis		8 ECTS
Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Modulziele	Das Modul umfasst die Absolvierung eines Berufspraktikums in einer öffentlichen, privaten oder gemeinnützigen Einrichtung mit Dolmetschbedarf. Ziel des Praktikums ist der Erwerb praktischer, facheinschlägiger Erfahrung im gewählten Sprachenpaar sowie der Einblick in die jeweiligen Abläufe und Kommunikationsstrukturen.	
Modulstruktur	Erfolgreich absolviertes Praktikum einschl. Bericht	8 ECTS

5

	Mündliche Abschlussprüfung: Dolmetschen im gewählten Sprachenpaar	1 ECTS
	Schriftliche Abschlussprüfung: Fachtextübersetzung ins Deutsche	1 ECTS

§ 9 Prüfungsordnung

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

In den Vorlesungen (VO) werden für den Universitätslehrgang relevante translationswissenschaftliche Themen, Gegenstände und Methoden unter kritischer Berücksichtigung der Lehrmeinungen vermittelt. Die Ansätze und Methoden werden so vermittelt, dass deren Anwendung auf die translatorische Praxis durch die Studierenden in integrierter Form erfolgt. Die Vorlesungen werden mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

In den Übungen (UE) werden Analyse- und Übersetzungsverfahren angewandt, es werden die fach- und institutionsgerechte Kommunikation, Dolmetschtechniken, Dolmetschstrategien und Rollenverhalten eingeübt. Erfolgreich absolvierte Übungen dienen als Nachweis der Fähigkeit, erworbenes Wissen und Kompetenzen in der institutionalisierten translatorischen Praxis anzuwenden. Die Leistungsbeurteilung erfolgt auf Basis der aktiven Mitarbeit, der angefertigten Übersetzungen sowie anhand der Referate und Dolmetschleistungen.

(3) Das Praktikum (PR) dient dem Kennenlernen der Berufsprofile, insbesondere des Dolmetschens im institutionellen Kontext, der Berufspraxis und der Vertiefung und praktischen Anwendung der im Lehrgang erworbenen Kenntnisse. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden bei der Suche nach Praktika unterstützt. Sie haben die Absolvierung des Praktikums mit einer Bestätigung des jeweiligen Dienstgebers nachzuweisen und einen Praktikumsbericht zu verfassen.

(5) Die Abhaltung des Universitätslehrgangs erfolgt in Form von (geblockten) Lehrveranstaltungen, Praktika und allfälliger Fernstudieneinheiten. Die Lehrveranstaltungen sowie allfällige Fernstudieneinheiten sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und bekannt zu geben.

(6) Werden Lehrveranstaltungen, Praktika und allfällige Fernstudieneinheiten in einer Fremdsprache durchgeführt, dann sind die jeweiligen Prüfungen ebenfalls in der betreffenden Fremdsprache abzuhalten.

(7) Bei der Beurteilung gelten die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002.

(8) Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(9) Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(10) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, sind vom studienrechtlich zuständigen Organ auf Antrag der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers im Sinne des Universitätsgesetzes 2002 anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Leistungen gleichwertig sind.

(11) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 10 Abschlussprüfungen

(1) Die mündliche Abschlussprüfung „Dolmetschen im gewählten Sprachenpaar“ stellt die praktische Dolmetschkompetenz im gewählten Sprachenpaar unter Beweis. Die schriftliche Abschlussprüfung „Fachtextübersetzung ins Deutsche“ ist der Nachweis der Befähigung, ein behördliches Schriftstück selbstständig, institutions- und fachadäquat, inhaltlich und formal für den institutionellen Bedarf zu übersetzen und zu gestalten.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung wird von einer aus drei Vortragenden des Universitätslehrgangs gebildeten Prüfungskommission abgenommen. Die Kommission wird von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter zusammengesetzt. Die schriftliche Abschlussprüfung wird von einer oder einem Fachvortragenden abgenommen.

§ 11 Abschluss

(1) Der Universitätslehrgang „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ gilt als abgeschlossen, wenn alle Lehrveranstaltungen sowie die Abschlussprüfungen erfolgreich absolviert wurden.

(2) Der Abschluss des Universitätslehrgangs „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ ist durch ein Abschlussprüfungszeugnis zu bekräftigen.

(3) Für die Modulbewertung und die Ermittlung der Gesamtbewertung gelten die Regelungen der Satzung. Ist die Gesamtbewertung der Prüfungsleistungen kleiner oder gleich 1,50 und ist der nach ECTS gewichtete Notendurchschnitt des mündlichen und des schriftlichen Teils der Abschlussprüfung kleiner oder gleich 1,50, so ist für den gesamten Universitätslehrgang das Abschlussprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ zu vergeben. In den übrigen Fällen wird das Abschlussprädikat „bestanden“ vergeben.

(4) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ wird die akademische Bezeichnung „Akademische Behördendolmetscherin“ oder „Akademischer Behördendolmetscher“ verliehen.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26.06.2016, Nr. 152, Stück 31, treten mit 1. Oktober 2017 in Kraft.

(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26.01.2018, Nr. 39, 9. Stück, treten mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 15. Mai 2019, Nr. 149, Stück 23, treten mit 1. Oktober 2019 in Kraft.

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium – Variante Vollzeit

1. Semester		22 ECTS
	VO Einführung ins Dolmetschen und Übersetzen	2 ECTS
	VO Gerichts- und Verwaltungsorganisation	2 ECTS
	VO Recherche und Terminologearbeit	2 ECTS
	UE Basiskompetenz Dolmetschen	4 ECTS
	UE Basiskompetenz Übersetzen	4 ECTS
	UE Translationsrelevante Textproduktion (ausgewählte Fachbereiche)	4 ECTS
	UE Textproduktion für institutionellen Bedarf (ausgewählte Fachbereiche)	4 ECTS
2. Semester		28 ECTS
	UE Dolmetschen in Asylverfahren	4 ECTS
	UE Dolmetschen in polizeilichen und gerichtlichen Verfahren 1	4 ECTS
	UE Dolmetschen im Gesundheits- und Bildungswesen 1	2 ECTS
	UE Institutionelles Übersetzen 1	4 ECTS
	UE Institutionelles Übersetzen 2	4 ECTS
	UE Translation in besonderen Settings	4 ECTS
	UE Dolmetschen in polizeilichen und gerichtlichen Verfahren 2	4 ECTS
	UE Dolmetschen im Gesundheits- und Bildungswesen 2	2 ECTS
	Absolvierung eines Praktikums	8 ECTS
	Mündliche Abschlussprüfung: Dolmetschen im gewählten Sprachenpaar	1 ECTS
	Schriftliche Abschlussprüfung: Fachtextübersetzung ins Deutsche	1 ECTS

Empfohlener Pfad durch das Studium – Variante Teilzeit

1. Semester		20 ECTS
	VO Einführung ins Dolmetschen und Übersetzen	2 ECTS
	VO Gerichts- und Verwaltungsorganisation	2 ECTS
	UE Basiskompetenz Dolmetschen	4 ECTS
	UE Basiskompetenz Übersetzen	4 ECTS
	UE Translationsrelevante Textproduktion (ausgewählte Fachbereiche)	4 ECTS
	UE Textproduktion für institutionellen Bedarf (ausgewählte Fachbereiche)	4 ECTS
2. Semester		20 ECTS
	VO Recherche und Terminologearbeit	2 ECTS
	UE Dolmetschen in Asylverfahren	4 ECTS
	UE Dolmetschen in polizeilichen und gerichtlichen Verfahren 1	4 ECTS
	UE Dolmetschen im Gesundheits- und Bildungswesen 1	2 ECTS
	UE Institutionelles Übersetzen 1	4 ECTS

	UE Institutionelles Übersetzen 2	4 ECTS
--	----------------------------------	--------

3. Semester		20 ECTS
	UE Translation in besonderen Settings	4 ECTS
	UE Dolmetschen in polizeilichen und gerichtlichen Verfahren 2	4 ECTS
	UE Dolmetschen im Gesundheits- und Bildungswesen 2	2 ECTS
	Absolvierung eines Praktikums	8 ECTS

	Mündliche Abschlussprüfung: Dolmetschen im gewählten Sprachenpaar	1 ECTS
	Schriftliche Abschlussprüfung: Fachtextübersetzung ins Deutsche	1 ECTS

Englische Titel der Module

Deutsch	Englisch
Pflichtmodul Angewandte Translationswissenschaft	Compulsory module: Applied Translation Studies
Pflichtmodul Institutionelle Kommunikation und Translation	Compulsory module: Institutional Communication and Translation
Pflichtmodul Dolmetschen	Compulsory module: Interpreting
Pflichtmodul Übersetzen	Compulsory module: Translation
Pflichtmodul Sprachenpaarspezifisches Dolmetschtraining	Compulsory module: Language-Pair-Specific Interpreter Training
Pflichtmodul Dolmetschpraxis	Compulsory module: Interpreting Internship

Abstract Deutsch

Die vorliegende Arbeit untersucht die akademische und berufliche Entwicklung professioneller Gerichts- und Behördendolmetscher*innen in Österreich und reflektiert bestehende Rahmenbedingungen sowie Defizite in Ausbildung, Qualifizierung und Praxis. Durch eine translationspolitische Forschungsperspektive wird das Phänomen interdisziplinär analysiert, insbesondere im Zusammenspiel von Recht und Translation. Im Fokus steht die Rolle fundierter Aus- und Weiterbildungsformate in der Erhaltung von Qualitätsstandards, exemplifiziert am postgradualen Universitätslehrgang „Dolmetschen bei Gerichten und Behörden“ der Universität Wien. Gespräche mit Gerichts- und Behördendolmetscher*innen werden im Rahmen eines menschenzentrierten Ansatzes unter besonderer Berücksichtigung ihrer Rolle als ehemalige Absolvent*innen und nunmehr Lehrende des Universitätslehrgangs einer inhaltlich-qualitativen Analyse unterzogen. Ziel dieser Untersuchung ist es, forschungsrelevante Erkenntnisse sowie fundierte Empfehlungen zur Optimierung der bestehenden Translationspolitik im Bereich des Gerichts- und Behördendolmetschens zu entwickeln, um die Wahrung kommunikativer Grundrechte nachhaltig zu sichern. Diese Untersuchung versteht sich hierbei als Beitrag sowohl zum translationspolitischen Diskurs als auch zum menschenrechtlichen Diskurs innerhalb der Translationswissenschaft.

Schlüsselwörter: Gerichts- und Behördendolmetschen, Translationspolitik, Weiterbildungsformate, Dolmetschqualität.

Abstract Englisch

This thesis examines the academic and professional trajectory of certified court and public service interpreters in Austria while reflecting on existing framework conditions and deficiencies in training, qualification, and practice. By adopting a translation policy research perspective, the phenomenon is analysed from an interdisciplinary approach, with a particular focus on the intersection of law and translation. The study focuses primarily on the role of well-founded professional development programs in the maintenance of quality standards, as illustrated by the postgraduate university program „Dolmetschen bei Gerichten und Behörden“ at the University of Vienna. Episodic interviews with court and public service interpreters are analysed qualitatively, with a particular emphasis on their roles as former graduates and current instructors of the university program. Over the course of four chapters, the study seeks to generate practice-relevant insights and propose well-founded suggestions for improving the existing translation policy in the field of court and public service interpreting, thereby ensuring the upholding of communicative human rights. In doing so, this thesis aims to make a significant contribution to both the translation policy discourse and the human rights discourse within Translation Studies.

Keywords: Court and public service interpreting, translation policy, continuing education programs, interpreting quality.